



Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

27. November 2024

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Postleitzahl» «Ort»

**Achtung:
Uhrzeit geändert**

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,
zu der

am **Donnerstag**, dem **05.12.2024**
um **18:30 Uhr**

im Klubraum 1 + 2 des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 30. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der XIII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g:

- 1. Präsentation der Kommunalen Beratungs- und Unterstützungsstelle zum Haushalt 2024+2025**
- 2. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/29/2024 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 31.10.2024**
- 3. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung**
- 4. Beratungspunkte**
 - 4.1 Bericht über den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.10.2024 gemäß §28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs
Vorlage: 266/2024
 - 4.2 Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) mit der Stadt Usingen im Bereich Stadtwald/Forst
Vorlage: 257/2024
 - 4.3 Neubau eines Betreuungs- und Ganztagszentrums mit Mensa an der Grundschule an der Wiesenau
Abschluss eines Öffentlichen-rechtlichen Vertrages
Vorlage: 276/2024
 - 4.4 Bericht über die Prüfung der Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 265/2024
- 5. Mitteilungen des Magistrats**
 - 5.1 Bericht zur Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes (OZG) bei der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 245/2024

- 5.2 Waldschwimmbad
Buchstaben USA
Vorlage: 225/2024
- 5.3 Ev. Kindertagesstätte Anspach, Unterm Himmelszelt
Korrektur der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2023
Vorlage: 253/2024
- 5.4 Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten
Mittagstischverpflegung in den ev. Kindertagesstätten
Vorlage: 268/2024
- 5.5 Änderung der Gruppenstruktur in der Ev. Kita Hausen-Arnzbach
Vorlage: 275/2024
- 6. Anfragen und Anregungen**
- 7. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung**

gez.
Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Protokoll

Nr. XIII/30/2024

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 05.12.2024

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 20:56 Uhr

I. Vorsitzende

Bolz, Ulrike

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Birk-Lemper, Karin	vertritt Herr Dr. Patrick Henritzi
Ernst, Tobias	
Gemander, Reinhard	
Hoffmann, Klaus	vertritt Herr Christian Scheer
Hollenbach, Werner	vertritt Herr Günter Siats
Lauer, Jonathan	vertritt Herr Till Kirberg
Scheer, Cornelia	
Zunke, Sandra	

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Fleischer, Hans-Peter
Holm, Christian
Kraft, Uwe
Schirner, Regina

IV. Vom Magistrat

Strutz, Birger	Bürgermeister
Dr. Göbel, Jürgen	
Scheer, Volker	
Stempel, Jürgen	

V. Von den Beiräten

VI. Von der Verwaltung

Neuenfeldt, Christian

VII. Als Gäste

Petersohn, Christian	Kommunale Beratungs- und Unterstützungsstelle
Welter, Michael	Kommunale Beratungs- und Unterstützungsstelle

VIII. Schriftführerin

Lindenmann, Katja

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Präsentation der Kommunalen Beratungs- und Unterstützungsstelle zum Haushalt 2024+2025

Herr Petersohn von der Kommunalen Beratungs- und Unterstützungsstelle hat den Haushalt der Stadt Neu-Anspach untersucht und trägt seine Erkenntnisse in einer Präsentation vor.

Folgende Fragen werden gestellt:

Seite 12: Frau Scheer merkt an, dass die Erheblichkeitsgrenze gesenkt werden sollte, da zu den reinen Anschaffungskosten noch weitere Folgekosten gerechnet werden müssten.

Frau Zunke fragt, ob eine Erhöhung der Grundsteuer B auch Auswirkungen auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen aus dem KFA hat. Dies konnte verneint werden.

Herr Fleischer möchte wissen, ob der Liquiditätspuffer vorgeschrieben ist. Herr Petersohn teilt mit, dass der eigentlich vorgeschriebene Liquiditätspuffer von 2 % gemäß Finanzplanungserlass für den HH 2025 nicht vorgehalten werden muss. Er befürwortet dies aber trotzdem, um unvorhergesehene Ereignisse ggf. abfangen zu können.

2. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/29/2024 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 31.10.2024

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

3. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

Es fand kein Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat statt.

4. Beratungspunkte

4.1 Bericht über den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.10.2024 gemäß §28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Vorlage: 266/2024

Herr Holm bedankt sich für den Bericht und freut sich über den voraussichtlichen Überschuss im ordentlichen Ergebnis. Er gibt zu bedenken, dass die Balance aus dem „Leben von der Reserve“ und einer Grundsteuererhöhung eingehalten werden müsse.

Herr Strutz ist mit dem Ergebnis nicht zufrieden, da er lieber ein Nullergebnis hätte, so dass die Planung eingehalten werden kann.

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.10.2024 zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.2 Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) mit der Stadt Usingen im Bereich Stadtwald/Forst

Vorlage: 257/2024

Frau Schirner möchte dem Umweltausschuss folgen, und die Abstimmung über den Beschluss in die nächste Sitzungsrunde schieben. Fragen dazu können bis zum Ende der ersten Januarwoche gestellt werden.

Herrn Kraft fehlt eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, um Synergieeffekte aufzeigen zu können.

Herr Strutz möchte bis zur nächsten Sitzungsrunde einen weiteren Vorschlag unterbreiten.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Abstimmung für die Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung in die nächste Sitzungsrunde zu schieben.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.3 Neubau eines Betreuungs- und Ganztagszentrums mit Mensa an der Grundschule an der Wiesenau
Abschluss eines Öffentlichen-rechtlichen Vertrages**

Vorlage: 276/2024

Frau Birg-Lemper teilt mit, dass der Sozialausschuss der Vorlage mehrheitlich mit Unmut zugestimmt hat.

Herr Strutz erläutert, dass der Hochtaunuskreis für den Bau eines Betreuungszentrums einen Kostenbeitrag von 700.000 € pro Gruppe (bei vier Gruppen) zusagen kann, sollte dem Vertrag noch in 2024 zugestimmt werden. Ab 2025 würde ein Kostenbeitrag von 1.000.000 € pro Gruppe anfallen.

Herr Strutz möchte mit dem Kreis eine Erhöhung der Raten von vier auf acht erreichen.

Frau Scheer bittet den Bürgermeister, in Nachverhandlungen zu treten, da gemäß Pakt für den Nachmittag das Essen in der Mensa der ARS stattfinden könne und somit keine neue Mensa nötig sei.

Herr Strutz erwidert, dass der Platz nicht ausreiche. Frau Birg-Lemper fügt noch hinzu, dass die Mensa der ARS auch als Aula genutzt wird und deshalb öfter nicht genutzt werden kann.

Herr Holm sieht den Inhalt der Vorlage als richtig an, kann dieser aber aufgrund der Vorgehensweise mit „Nötigung“ nicht zustimmen.

Herr Hoffmann erläutert weiter, dass das Mischen von Grundschulern und Schülern der weiterführenden Schule nicht gewünscht ist.

Beschluss:

Es wird beschlossen, folgenden Öffentlich-Rechtlichen Vertrag mit dem Hochtaunuskreis abzuschließen:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Hochtaunuskreis, dieser vertreten durch den Kreisausschuss,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe

- nachfolgend „Kreis“ genannt

und

der Stadt Neu-Anspach, diese vertreten durch den Magistrat,
Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach

- nachfolgend „Stadt“ genannt

Vorbemerkung

Der Kreis beabsichtigt an der Grundschule an der Wiesenau unter Beteiligung der Stadt auf dem Schulgrundstück „Wiesenau“ ein Betreuungs- und Ganztagszentrum mit Mensa zu errichten.

Mit diesem Vertrag werden die Einzelheiten zu dem vorstehend genannten Bauvorhaben geregelt. Er schafft die vertraglichen Voraussetzungen und regelt die finanziellen Beteiligungen der Vertragspartner. Die weiteren Einzelheiten über die Betriebsorganisation, die Sach- und die Personalausstattung bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Kreis ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Anspach, Flur 45, Flurstück 765/1 mit einer Gesamtgröße von 49.765 m². Es handelt sich um das Schulgrundstück der Grundschule an der Wiesenau und der Adolf-Reichwein-Schule, das bereits mit mehreren Schulgebäuden sowie zwei Sporthallen bebaut ist.

Der Kreis beabsichtigt auf diesem Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages ein Betreuungs- und Ganztagszentrum mit Mensa für vier Betreuungsgruppen einzurichten.

§ 2

Errichtung Betreuungs- und Ganztagszentrum

(1) Der Kreis verpflichtet sich als Eigentümer und Bauherr an der Grundschule an der Wiesenau die räumlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Betreuungs- und Ganztagszentrums mit Mensa für vier Betreuungsgruppen zu schaffen.

Im Betreuungszentrum sollen

1. die verlässliche Halbtagschule,
2. Schulangebote im Nachmittagsbereich sowie
3. ein hortähnliches Angebot mit Mittagsverpflegung und Hausaufgabenbetreuung

in einem Betreuungsmodell zusammengefasst und konzeptionell miteinander verbunden werden.

(2) Das Raumkonzept für das zu errichtende Betreuungs- und Ganztagszentrum mit Mensa liegt als **Anlage 1** bei und wird Vertragsbestandteil.

Von der Grundschule an der Wiesenau, dem Staatlichen Schulamt und dem Kreis als Schulträger werden derzeit Überlegungen angestellt, vom herkömmlichen, vorstehend beschriebenen Konzept eines Betreuungszentrums abzuweichen und die Schule zu einer Schule mit ganztägigen Angeboten weiter zu entwickeln. Am Raumprogramm für den Betreuungs- bzw. Ganztagsbereich ändert dies jedoch nichts.

(3) Der Kreis wird die Errichtung des Betreuungs- und Ganztagszentrums mit Mensa im Einvernehmen und enger Abstimmung mit der Stadt durchführen. Die Beteiligten sind sich darin einig, dass die Auftragsvergabe nach öffentlicher Ausschreibung möglichst so erfolgen soll, dass das Betreuungs- und Ganztagszentrum mit Mensa schlüsselfertig von einem Generalunternehmer - gegebenenfalls auch in modularer Bauweise - errichtet wird.

(4) Der Kreis und die Stadt verpflichten sich, das Konzept für die an Grundschulen des Kreises eingerichteten Betreuungszentren standortbezogen so auszugestalten und falls erforderlich so anzupassen, dass das Konzept in geeigneter Weise in das Schulprogramm integriert wird und eine verlässliche Ganztagsbetreuung sichergestellt wird.

§ 3

Kostenverteilung Betreuungszentrum

(1) Für die Bereitstellung der räumlichen Voraussetzungen gemäß § 2 zahlt die Stadt an den Kreis einen pauschalierten Investitionskostenzuschuss (im Folgenden: Investitionspauschale) in Höhe von 2.800.000 € brutto.

Die von der Stadt an den Kreis zu zahlenden Investitionspauschale in Höhe von 2.800.000 € wird in vier gleichen Teilen nach folgendem Zahlungsplan fällig:

- 1. Zahlung: 700.000 € bis zum 31.12. des Jahres des Baubeginns
- 2. Zahlung: 700.000 € bis zum 30.06. des auf die 1. Zahlung folgenden Jahres
- 3. Zahlung: 700.000 € bis zum 30.06. des auf die 2. Zahlung folgenden Jahres
- 4. Zahlung: 700.000 € bis zum 30.06. des auf die 3. Zahlung folgenden Jahres

(2) Die Stadt zahlt dem Kreis für die Betriebskosten des Betreuungszentrums gemäß § 2 Betriebskostenverordnung, die als **Anlage 2** beigelegt und Vertragsbestandteil ist, und die Bauunterhaltungskosten pauschal einen Betrag von 1.350 € pro tatsächlich eingerichteter hortähnlicher Betreuungsgruppe und Monat.

Eine gesonderte Abrechnung der Kosten erfolgt nicht. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Nutzung der eingerichteten Betreuungsgruppe(n) einsetzt. Die Pauschale ist jeweils quartalsweise im Voraus zu entrichten.

Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex um mindestens 5 % gegenüber dem Indexstand des Monats, in dem die Nutzung der jeweiligen eingerichteten Betreuungsgruppe einsetzte, bzw. – wenn bereits eine oder mehrere Anpassungen der Betriebskostenpauschale erfolgt sind – gegenüber dem Indexstand des Monats der jeweils letzten Anpassung, so kann jede Partei eine Anpassung der Betriebskostenpauschale verlangen, die der jeweils maßgeblichen prozentualen Indexänderung entspricht. Die neue Betriebskostenpauschale ist ab dem auf das Anpassungsverlangen folgenden Monat zu zahlen. Sofern die Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex eingestellt wird, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine vertragliche Änderung dahingehend zu erreichen, dass der bisher vereinbarte Preisindex durch den neu eingeführten Preisindex oder den Preisindex, der dem bisher vereinbarten Index am nächsten kommt, ersetzt wird.

§ 4

Übergang zur Ganztagschule auf Grund landesgesetzlicher Bestimmung

(1) Wird die Grundschule an der Wiesenau auf Grund landesgesetzlicher Bestimmung zu einer verbindlichen Ganztagschule (Ganztagsangebot im Profil 3), erlöschen ab diesem Zeitpunkt die Ansprüche des Kreises nach § 3 Abs. 1 u. 2.

(2) Wird die Schule innerhalb von 10 Jahren nach Inbetriebnahme des Betreuungszentrums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmung zu einer verbindlichen Ganztagschule (Ganztagsangebot im Profil 3), erstattet der Kreis anteilig nach Maßgabe der unten stehenden Tabelle die von der Stadt nach § 3 Abs. 1 gezahlte Investitionspauschale.

Zeitspanne seit tatsächlicher Inbetriebnahme

Anteil

im 1. Jahr	100%
im 2. Jahr	90%
im 3. Jahr	80%
im 4. Jahr	70%
im 5. Jahr	60%
im 6. Jahr	50%
im 7. Jahr	40%
im 8. Jahr	30%
im 9. Jahr	20%
im 10. Jahr	10%

§ 5

Haushaltsrechtliche Absicherung

(1) Soweit die Finanzierung der Maßnahmen haushaltsrechtlich noch nicht gesichert ist, beabsichtigen der Kreis und die Stadt die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(2) Sollte einer der Vertragspartner nicht oder nicht in dem vorgesehenen zeitlichen Rahmen in der Lage sein, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung dieses Vertrags zu schaffen, so werden die Vertragspartner den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder den veränderten Verhältnissen anpassen.

Das gilt auch dann, wenn die Maßnahmen aus anderen als haushaltsrechtlichen Gründen nicht oder nicht in dem oben beschriebenen zeitlichen Rahmen umgesetzt werden können.

§ 6

Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1) Für den Fall, dass sich wesentliche Elemente dieses Vertrags nicht verwirklichen lassen, vereinbaren die Vertragsparteien über die Leistungsbeziehungen neu zu verhandeln, um die in dem Vertrag derzeit enthaltene Gewichtung der wechselseitigen Interessen im beiderseitigen Interesse gleichwertig aufrecht zu erhalten.

(2) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Kreis und Stadt verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommen. Für Regelungslücken gilt die vorstehende Bestimmung entsprechend.

(4) Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Kreis und Stadt erhalten jeweils ein vollständig unterschriebenes Exemplar.

Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

4.4 Bericht über die Prüfung der Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 265/2024

Frau Bolz teilt mit, dass die Kündigung im Magistrat mehrheitlich beschlossen, im Sozialausschuss aber abgelehnt wurde.

Herr Töpferwien hat im Sozialausschuss beantragt, dass in jeder Sitzung künftig über den aktuellen Stand der Verhandlungen informiert wird. Dies wurde beschlossen.

Die CDU-Fraktion stellt folgenden Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt, mit den freien Trägern in Verhandlungen auf Grundlage der Ergebnisse des Prüfberichtes einzutreten mit der Maßgabe, dass die neuen Verträge zum 01.01.2026 wirksam werden.

Herr Holm erklärt, dass Verhandlungen notwendig seien, dass es nur darauf ankommt, ob der Vertrag vorher gekündigt wird oder nicht.

Herr Kraft befürchtet bei einer vorherigen Kündigung ein schlechteres Verhandlungsergebnis.

Herr Strutz möchte keinen Vertragspartner unfair behandeln. Nach der Prüfung der Kitas können nun die Haushalte bewertet und mit den städtischen Kitas verglichen werden

Herr Hollenbach merkt an, dass bei keiner Einigung erneut ein Jahr bis zur Kündigung gewartet werden müsse.

Frau Zunke teilt mit, dass sie daran interessiert sei, dass die Verträge gekündigt werden. Sollte keine Mehrheit dafür gefunden werden, wird sie dem Antrag der CDU zustimmen.

Frau Bolz lässt zunächst über die Kündigung der Verträge mit den freien Trägern abstimmen:

Es wird beschlossen, die bestehenden Kindertagesstättenbetriebsverträge mit beiden freien Trägern fristgerecht zum 31.12.2025 zu kündigen. Gegenüber den beiden freien Trägern soll klar in Aussicht gestellt werden, dass die Stadt daran interessiert ist, mit beiden freien Trägern wieder neue Verträge abzuschließen.

Beratungsergebnis: 3 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Danach lässt Frau Bolz über den Antrag der CDU abstimmen:

Es wird beschlossen, den Magistrat zu beauftragen, mit den freien Trägern in Verhandlungen auf Grundlage der Ergebnisse des Prüfberichtes einzutreten mit der Maßgabe, dass die neuen Verträge zum 01.01.2026 wirksam werden.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Siehe Einzelbeschlüsse.

Beratungsergebnis:

Ergebnis siehe Text

5. Mitteilungen des Magistrats

5.1 Bericht zur Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes (OZG) bei der Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 245/2024

Mitteilung:

Das seit 2017 in Kraft getretene "Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen – Onlinezugangsgesetz (OZG)" verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsdienstleistungen bis Ende 2022 digital über Verwaltungsportale zugänglich zu machen. Das Gesetz fordert die umfassende Digitalisierung und Vernetzung der Verwaltungsangebote auf allen Ebenen. Neben der Bereitstellung digitalisierter Verwaltungsleistungen muss eine IT-Infrastruktur geschaffen werden, die es Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht, mit wenigen Klicks auf diese Dienstleistungen zuzugreifen.

Ziele der Digitalisierungsmaßnahmen sind:

- Optimierung der Prozesse, um den Service für Bürgerinnen, Bürger, Wirtschaft und Verwaltung zu verbessern
- Unterstützung und langfristige Entlastung der Mitarbeitenden in ihrer täglichen Arbeit
- Einrichtung eines Multikanalzugangs (elektronisch, postalisch, telefonisch und persönlich)

Seit dem letzten Bericht im Juni 2024 wurden folgende Prozesse auf unserer Homepage bereitgestellt:

- Online-Terminvergabe für die Bürgermeister-Sprechstunde
- Online-Traukalender für Trausamstage

Weitere Prozesse in der Umsetzung:

- Online-Anmeldung einer Veranstaltung
- Raumreservierungsanfrage für das Bürgerhaus

Geplante Prozesse:

- Online-Terminvergabe Rentenberatung
- Online-Terminvergabe für Standesamtsangelegenheiten

Interne Prozesse im Aufbau:

- Einführung der eAkte Office
- Digitalisierung des Bauhofes (Einführung der Software Kommsoft zum 01.01.2025)
- Einführung einer KI-gestützten Lösung zur automatischen Erstellung von Sitzungsprotokollen

Geplante interne Prozesse:

- Einführung eines Managementsystems zur Erfassung und Dokumentation von Vorfällen, Beschwerden und Aufträgen für den Ordnungsbehördenbereich

Die Digitalisierung ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern, zahlreiche Anliegen rund um die Uhr bequem von zu Hause aus im "Digitalen Rathaus" unter www.neu-anspach.de/Digitales-Rathaus zu erledigen – unabhängig von Ort, Person und Organisation.

Parallel zur externen wird auch die interne Digitalisierung konsequent vorangetrieben. Dazu zählen u. a. die Erweiterung der Online-Terminvergabe, die Einführung der eAkte Office sowie die Digitalisierung des Bauhofes.

Eine Übersicht der aktuell auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach verfügbaren digitalen Prozesse ist dieser Mitteilung beigefügt.

**5.2 Waldschwimmbad
Buchstaben USA
Vorlage: 225/2024**

Mitteilung:

Die Buchstaben USA sind im Jahr 2021 im Waldschwimmbad aufgestellt worden, nachdem die Usa im Jahr 2021 nach einem Starkregen übergetreten und eine Schlammlawine in das Schwimmbecken gelaufen ist.

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass an dieser Stelle die Usa in den Untergrund eintritt und in einem Rohr unter dem Schwimmbadgelände durchläuft.

Viele Schwimmbadbesucher stören jedoch diese Buchstaben, da keine Verbindung zur Usa hergestellt wird.

Im letzten Arbeitskreis Waldschwimmbad vom 24.09.2024 wurde darüber diskutiert, ob diese Buchstaben nicht entfernt werden können.

Die Mitglieder des Arbeitskreis Waldschwimmbad waren sich darin einig, dass diese Buchstaben sehr irritierend sind und entfernt werden sollten.

Bis zur Öffnung des Waldschwimmbades im nächsten Jahr wird die Verwaltung dies entsprechend veranlassen.

**5.3 Ev. Kindertagesstätte Anspach, Unterm Himmelszelt
Korrektur der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2023
Vorlage: 253/2024**

Mitteilung:

Für die Ev. Kindertagesstätte Unterm Himmelszelt wurde eine Korrektur zur vorläufigen Abrechnung für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegt. Der Träger hat festgestellt, dass bei der vorliegenden Abrechnung ein Fehler unterlaufen und erst jetzt aufgefallen ist.

Zum Hintergrund wurde darüber informiert, dass aufgrund des hohen Bedarfs an U3-Plätzen von Seiten der Stadt eine Genehmigung erteilt wurde, auch die zweite Gruppe in der Ev. Kita ab Sommer 2023 als altersübergreifende Gruppe zu führen, um diesem Bedarf Rechnung zu tragen. Als Träger ging sowohl die Ev. Kirchengemeinde als auch die Verwaltung zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass sich dies auch in der Finanzierung niederschlagen und beide Gruppen rechnerisch als U3-Gruppen mit einem höheren städtischen Anteil geführt würden. Dementsprechend wurden die Berechnungen von Seiten der Regionalverwaltung angepasst (sieben Monate alte Regelung für eine Gruppe mit 85 % städtischer und 15 % kirchlicher und eine Gruppe mit 90 % städtischer und 10 % kirchlicher Beteiligung sowie 5 Monate 90 % städtischer und 10 % kirchlicher Beteiligung für beide Gruppen).

Erst im Laufe des Jahres 2024 stellte sich heraus, dass die EKHN entgegen dieser Annahme die Finanzierung bei altersübergreifenden Gruppen von der Anzahl der U3-Kinder in der Einrichtung abhängig macht. Solange in die betreffende Kita nicht mehr als 12 U3-Kinder (entsprechend einer reinen U3-Gruppe) aufgenommen werden, bleibt es bei der Beteiligung durch die Stadt (eine Gruppe 90 % Stadt/10 % Kirche und eine Gruppe 85 % Stadt/15 % Kirche). Diese Beteiligung war bei der Abrechnung 2023 nicht berücksichtigt, so dass der städtische Anteil mit 90 % für beide Gruppen abgerechnet wurde. Aus dieser Korrektur ergibt sich jetzt eine Überzahlung für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 6.679,98 €, die von der Kirche zurückgezahlt wird.

Da die Revision des Hochtaunuskreises zur Grundlage für die aktuelle Prüfung die Angaben aus dem Jahr 2023 berücksichtigt, wurde die Korrektur auch dorthin weitergeleitet.

Für das Haushaltsjahr 2024 wird die Korrektur ebenfalls bei der Vorlage der Abrechnung berücksichtigt werden. Auch hier bildete die Beteiligung von 90 % Stadt und 10 % Kirche für beide Gruppen Grundlage zur Haushaltsplanaufstellung.

Die vorgelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 hingegen wurde den aktuellen Gegebenheiten gemäß der Abrechnung 2023 angepasst und entsprechend aufgestellt.

**5.4 Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten
Mittagstischverpflegung in den ev. Kindertagesstätten
Vorlage: 268/2024**

Mitteilung:

Am 20.11.2024 fand ein Gespräch mit Vertretern des Dekanats Hochtaunus, der GÜT sowie der Ev. Regionalverwaltung statt. Das Gesprächsprotokoll ist diesen Mitteilungen als Anlage beigefügt. Auf den vorliegenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes wurde ebenfalls verwiesen, der in der letzten Sitzungsrunde den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorliegt.

In diesem Gespräch wurden auch die neue Kostenbeitragssatzung und die daraus resultierenden Verpflegungsentgelte für die Ev. Kindertagesstätten thematisiert. Die Vertreter der kirchlichen Einrichtungen teilten mit, dass sie während der Vertragsverhandlungen unter dem laufenden Vertrag die Eltern nicht über die Maßen belasten möchten und die ev. Kirche als Trägerin in 2025 ab dem 01.02.2025 Essenbeiträge auch nur in Höhe der Essenbeiträge der städtischen Kindertagesstätten (nach Satzungsbeschluss 117,00 €/Monat) erheben wird.

5.5 Änderung der Gruppenstruktur in der Ev. Kita Hausen-Arnzbach

Vorlage: 275/2024

Mitteilung:

Das Ev. Dekanat Hochtaunus hat eine vorübergehende Änderung der Gruppenstruktur beantragt, um dem aktuellen Belegungsstand der Einrichtung sowie dem aktuellen Bedarf Rechnung zu tragen und somit das bestmögliche wirtschaftliche Arbeiten in der Einrichtung zu ermöglichen.

In der Einrichtung werden demnach zwei Gruppen, eine altersübergreifende und eine Regelgruppe, betreut. Zuvor wurde die Einrichtung mit drei Gruppen betrieben, einer Kleinkindgruppe und zwei Regelgruppen.

Die Änderung der Gruppenstruktur ist bereits in der Haushaltsplanung 2025 berücksichtigt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 26.11.2024 beschlossen, der vorübergehenden Änderung der Gruppenstruktur in der Ev. Kita Hausen-Arnzbach zuzustimmen.

Es wurde festgestellt, dass die Einrichtung vorübergehend nur mit einer altersübergreifenden und einer Regelgruppe betrieben wird.

6. Anfragen und Anregungen

Es gibt keine Anfragen und Anregungen.

7. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Es gibt keine Geschäftsordnungsfragen.

Frau Bolz erinnert an die Haushaltsberatungen am 07.12.2024 im großen Saal des Bürgerhauses um 9 Uhr.

Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Katja Lindenmann
Schriftführerin



HESSISCHER RECHNUNGSHOF

LANDESBEAUFTRAGTER FÜR WIRTSCHAFTLICHKEIT IN DER VERWALTUNG

BERATUNGSGESPRÄCH MIT DER STADT NEU-ANSPACH

05. Dezember 2024
Neu-Anspach



**KOMMUNALE BERATUNGS-
UND UNTERSTÜTZUNGSSTELLE**

Partner der Kommunen

Besprechungsphilosophie



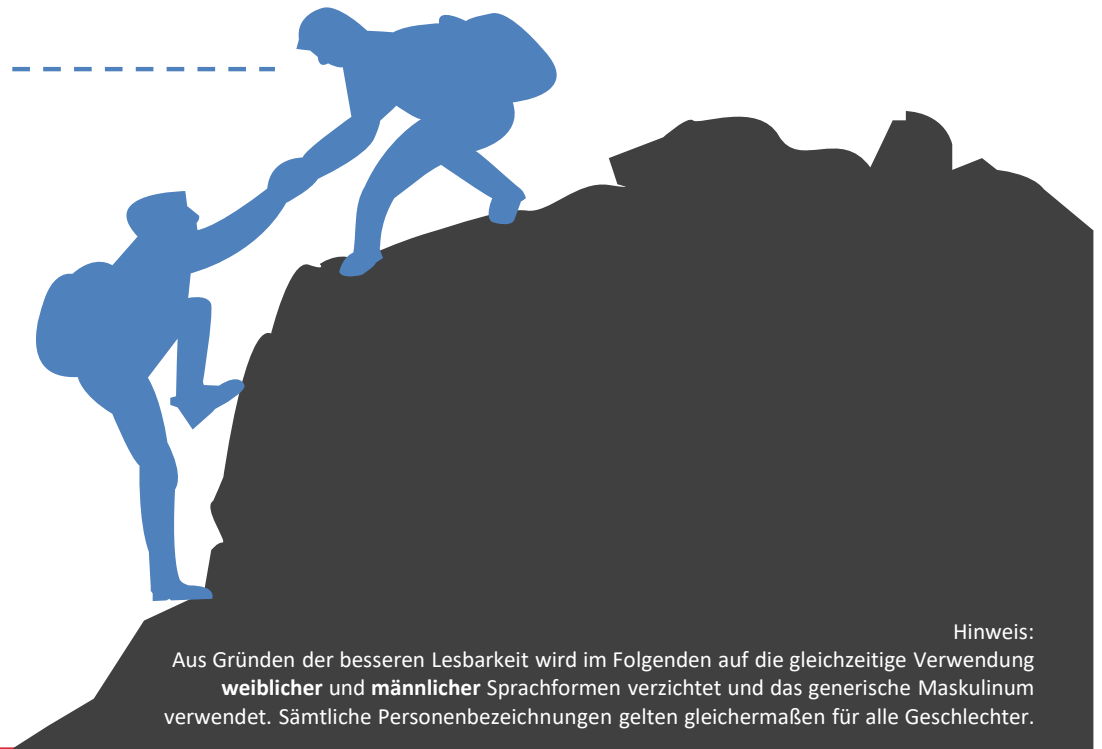
Quelle: <https://www.neu-anspach.de/>, abgerufen am 14.11.2024

Dauerhaft ausgeglichener Haushalt

Gute Beratungsergebnisse im Dialog, nicht im Monolog:
Bringen Sie sich unbedingt ein!



Quelle: <https://www.neu-anspach.de/>, abgerufen am 14.11.2024

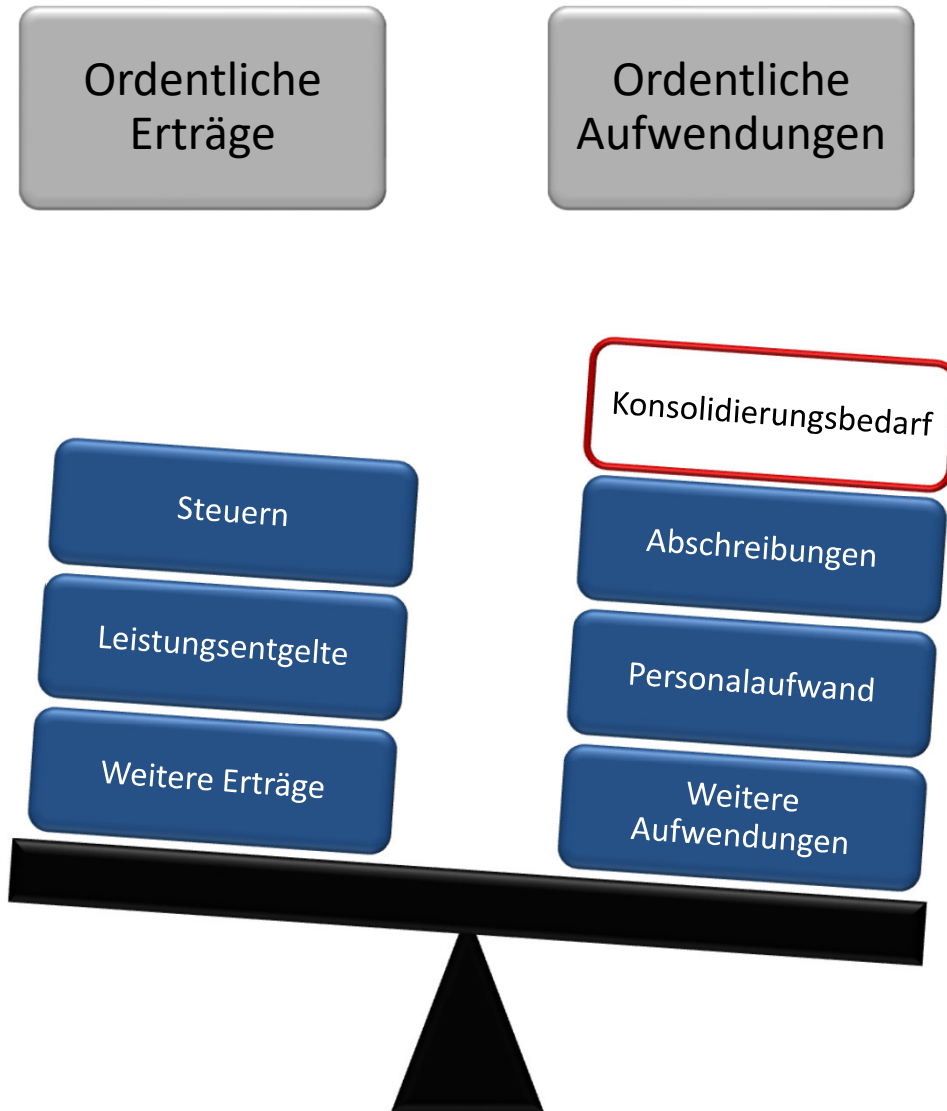


Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Besprechungsziel



Konsolidierungsberatung

Faustformel für finanzielle **Generationengerechtigkeit**: Jede Generation soll für die von ihr verbrauchten Ressourcen selbst aufkommen (Ausgleich Ordentliches Ergebnis)

Korrespondiert mit dem Ziel des Erhalts der **finanziellen Leistungsfähigkeit** (§ 92 Abs. 1 S. 1 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 S. 3 HGO); dauerhaft unausgeglichene Ergebnisse höhlen Selbstverwaltungsmöglichkeiten und kommunalpolitische Prioritätensetzungen aus

Artikel 26c HV

Der Staat, die **Gemeinden und Gemeindeverbände** berücksichtigen bei ihrem Handeln das Prinzip der **Nachhaltigkeit**, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren

Agenda

1

Status Quo der Finanzsituation

2

Vergleichende Haushaltsanalyse

3

Konsolidierungsempfehlung

4

Weitere Folien bei Bedarf



1. Status Quo der Finanzsituation

KASH-Bewertung (kommunales Auswertungssystem Hessen)

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	40%	grün (+) ≥ 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) ≤ 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75		
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5		
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25		
defizitär (weniger als -75 €) = 0			
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	
	kein Bestand (≤ 0 €) = 0		
Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	kein Bestandwert = 1	5%	
	Ausweis eines Fehlbetragbestands = 0		
Bestand der Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1	5%	
	Bestand teilweise gebildet (≥ 50 %) = 0,5		
	Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50 %) = 0		
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter aufgestellter Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (≤ 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kommune plus Sondervermögen)	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der	Saldo > 5 € = 1	30%	
	im Korridor von 0 € bis + 5 € = 0,5		
	Saldo < 0 € = 0		
		100%	

Überblick über die Indikatoren des „kash“, Quelle: FSB 2024

Feststellung 2024/2025

Leistungsfähigkeit eingeschränkt
nach kash

Mit **55 Punkten** hat Neu-Anspach die **Ampelfarbe gelb**

Fehlende 45 Punkte in 2024/2025:

- Ausgleich im OE nur durch ordentliche Rücklage (10 Punkte)
- Verbindlichkeiten gegenüber der Hessenkasse (5 Punkte)
- Kein Ausgleich im Finanzhaushalt (30 Punkte)

Quelle: FSB 2024 und Haushaltsentwurf 2025

Entwicklung Kash-Werte:

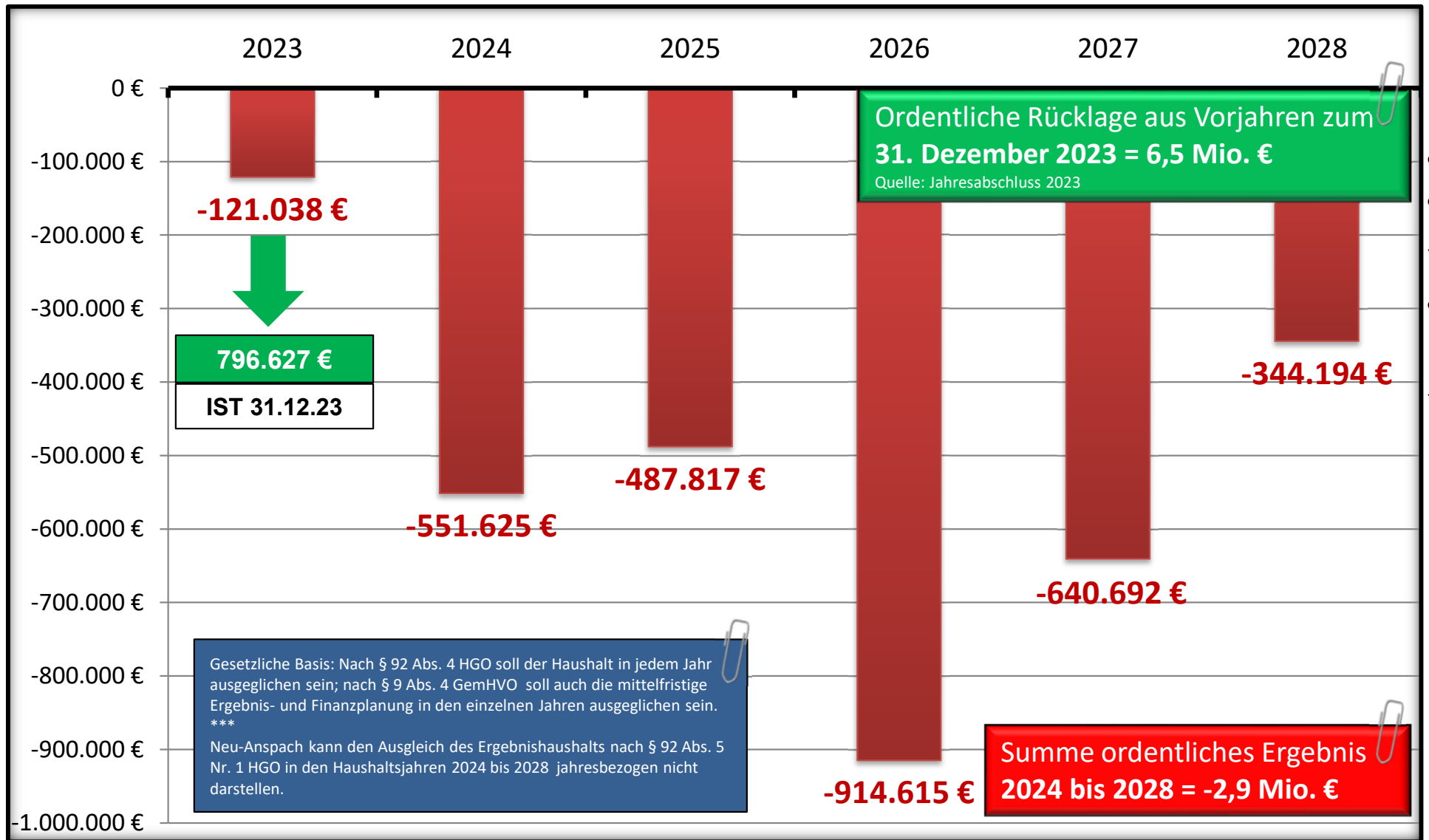
2023: **Plan 55 Punkte** | JA 95 Punkte
 2022: **Plan 70 Punkte** | JA 95 Punkte
 2021: **Plan 60 Punkte** | JA 95 Punkte
 2020: **Plan 80 Punkte** | JA 80 Punkte

Quelle: FSB 2020 – 2024 und Haushaltsentwurf 2025



1. Status Quo der Finanzsituation

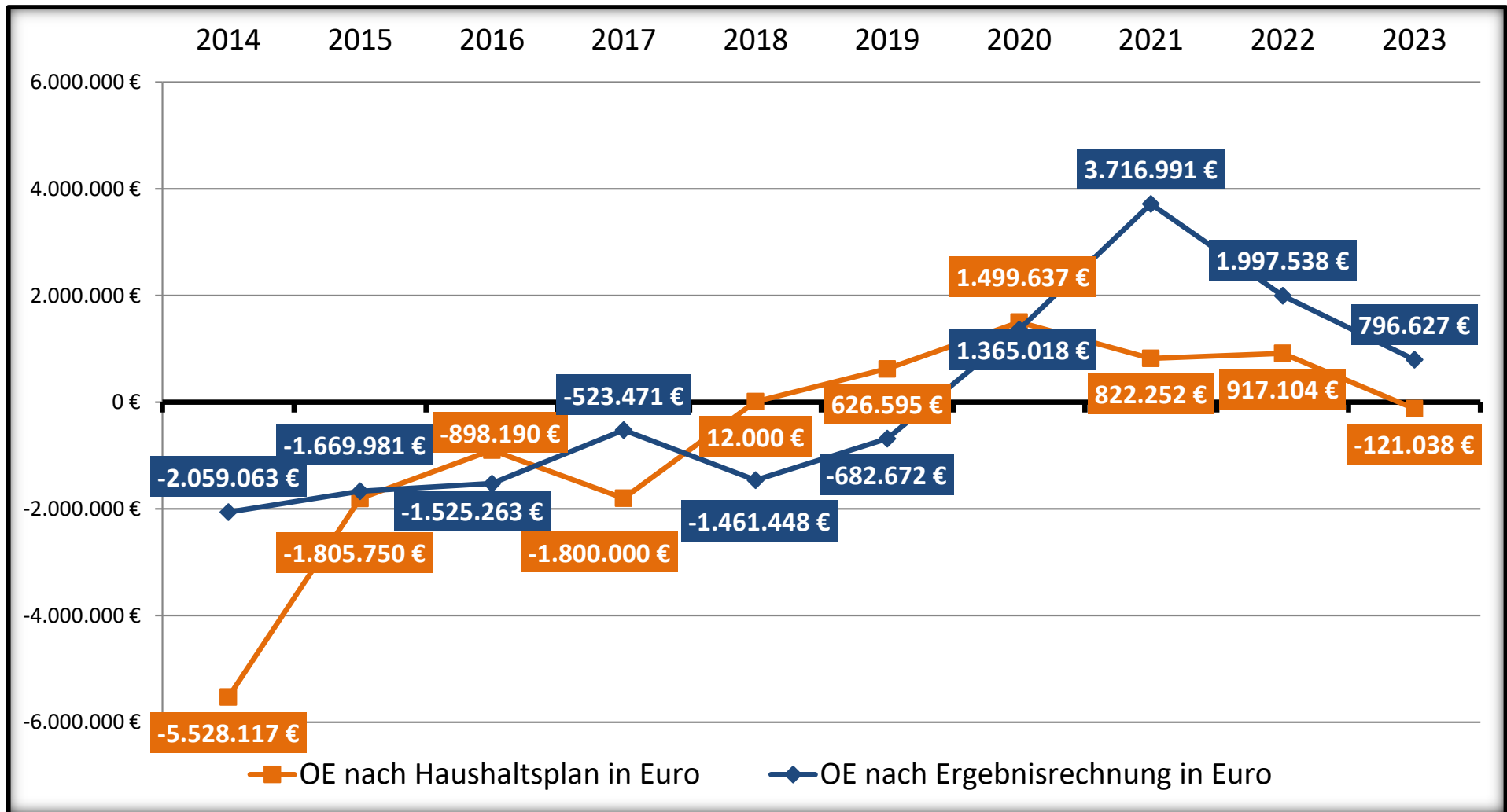
Entwicklung des Ordentlichen Ergebnisses nach Mittelfristplanung (MiFi)



Beratungsziel: **Ausgleich ordentlicher Ergebnisse** (§§ 92 Abs. 4 HGO, 9 Abs. 4 GemHVO)

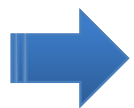
1. Status Quo der Finanzsituation

Plan-Ist-Vergleich der Vorjahre: Rückspiegel



Quelle: Klärungsbogen vom 20.11.2024

Der jüngste aufgestellte Jahresabschluss ist derjenige zum 31.12.2023, der zuletzt geprüfte zum 31.12.2021. Daher ist das Ordentlichen Ergebnis der Jahre 2022 bis 2023 als vorläufige, ungeprüfte Werte anzusehen.



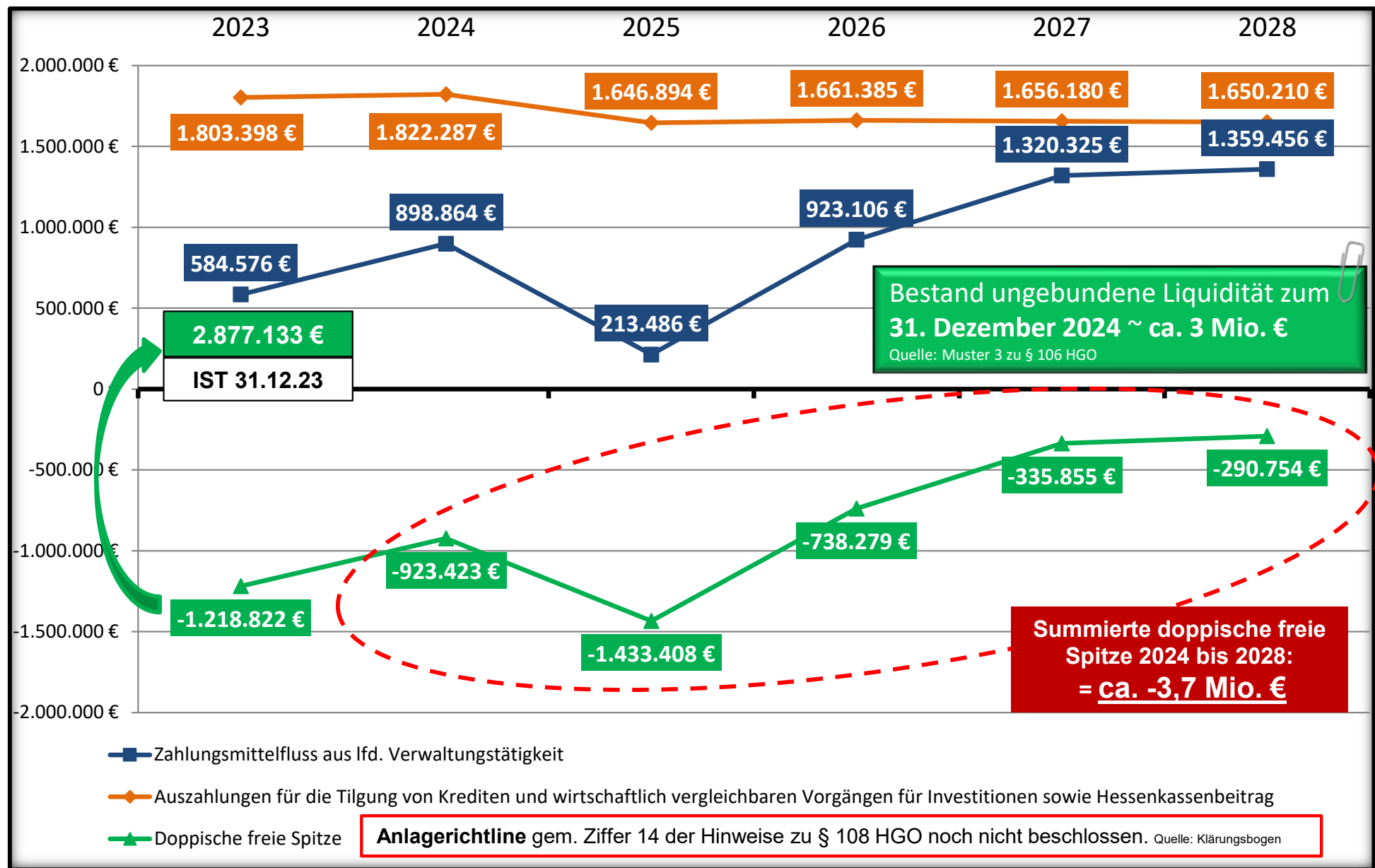
Die Ist-Daten sind bis auf die Jahre 2016 und 2018-2020 stets *besser* als die Plan-Daten!

→ Prinzip des „*vorsichtigen Kaufmanns*“ wurde grundsätzlich beachtet, dennoch zu große Abweichungen vermeiden!



1. Status Quo der Finanzsituation

Einhaltung des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO (§ 3 Abs. 2 GemHVO)

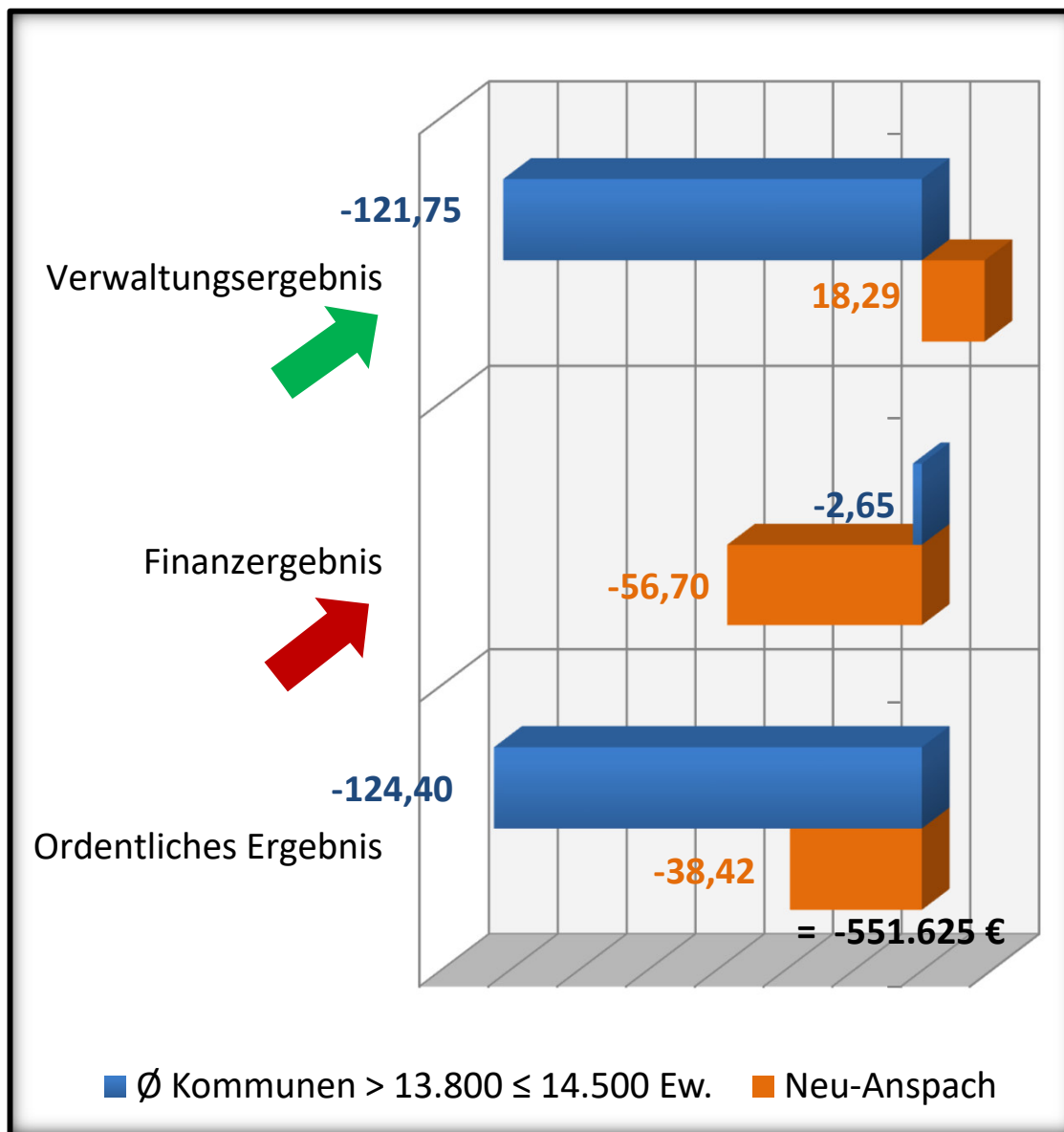


Quelle: Mittelfristige Finanzplanung Haushaltsplanentwurf 2025



1. Status Quo der Finanzsituation

Haushaltsergebnisse 2024 (Plandaten); Werte in €/Ew.



Feststellung 2024

Neu-Anspach weist im laufenden Geschäft einen **Überschuss** aus, der Durchschnitt der Vergleichskommunen ist defizitär (**Verwaltungsergebnis**)

Das **Finanzergebnis verschlechtert** das Ordentliche Ergebnis **deutlich stärker**, als dies bei den Vergleichskommunen der Fall ist (**Geldschulden**)



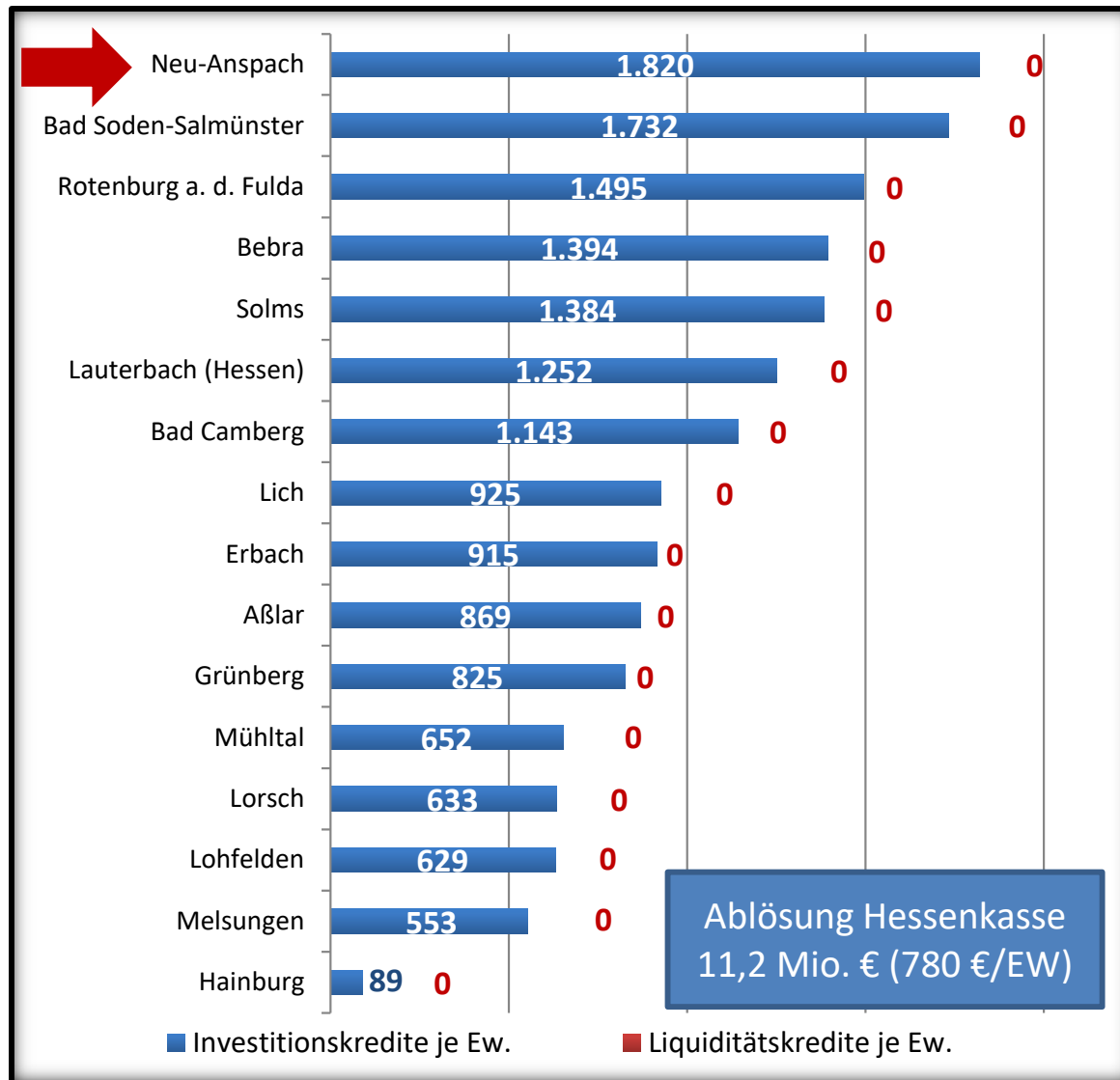
Ziel muss dauerhafter Ausgleich im Ordentlichen Ergebnis sein, damit Defizite nicht zum **Motor ihrer eigenen Entwicklung** werden (sog. **Erblasten**)

Quelle: Eigene Auswertung auf Basis der Finanzstatusberichte 2024 – ohne Mühlthal aufgrund abgelehntem FSB durch Aufsicht, Stand 14.11.2024

1. Status Quo der Finanzsituation

Geldschulden als Ursache der Zinsaufwendungen:

Kleinstädte mit 13.800 bis 14.500 Ew. (Schulden zum 31.12.2023 in €/Ew.)



Geldschulden

Große Spannweite bei der Geldverschuldung Ende 2023

Mit **1.820 €/Ew.** hat **Neu-Anspach die höchsten Geldschulden** (Durchschnitt = 1.018 €/Ew.), wobei etwaige Auslagerungen unberücksichtigt bleiben

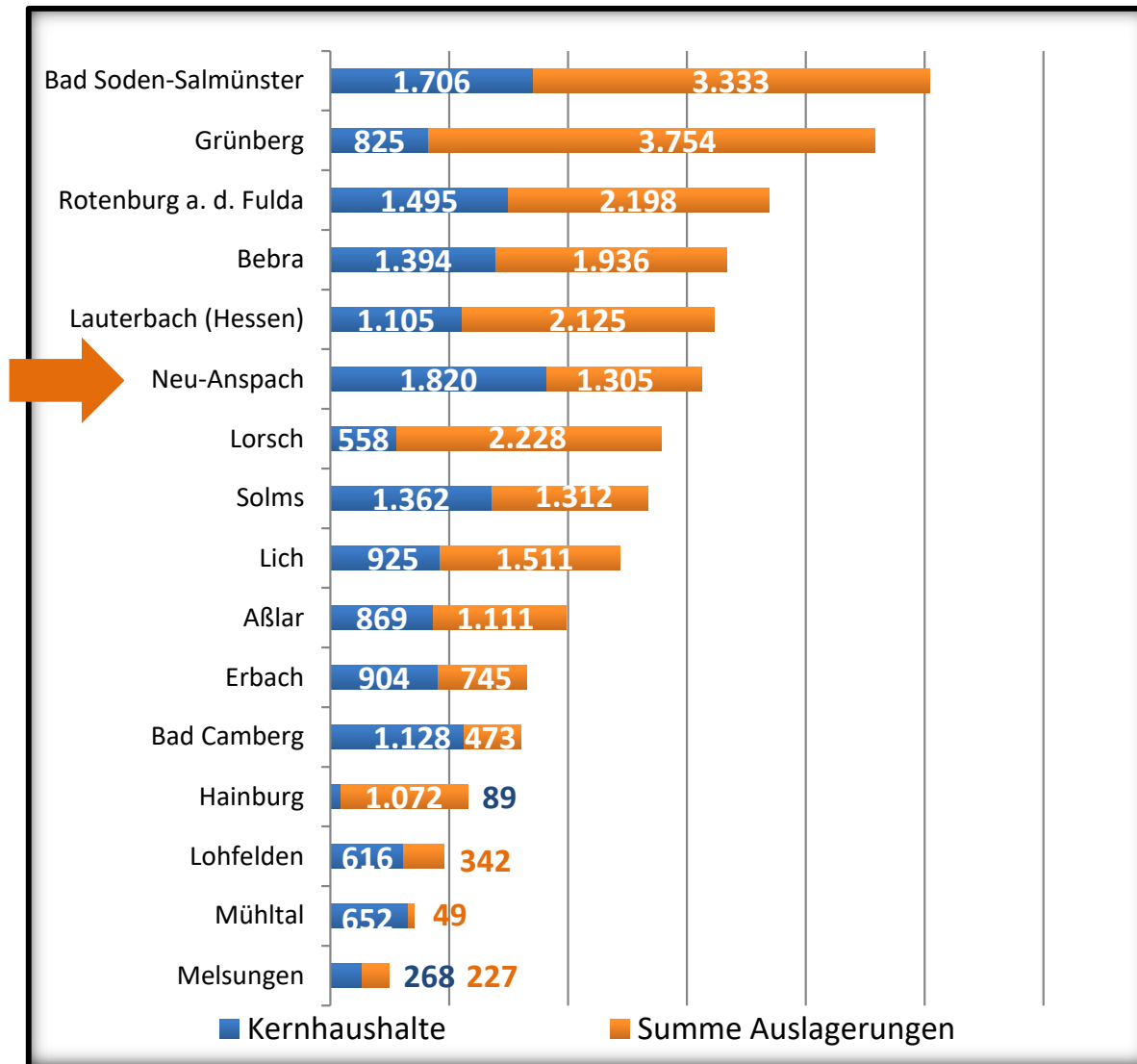
Geplante Nettoneuverschuldung in den Jahren 2024-2028 beträgt rund 0,5 Mio. € (37 €/Ew.)

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis HHPlanentwurf 2025

Einwohner zum 31.12.2023 (Quelle s. Folie Kommunalstrukturen). Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Jährliche Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände; abrufbar unter <https://statistik.hessen.de/unsere-zahlen/finanzen> (unter Schulden der Kernhaushalte der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände am 31.12.2023).

1. Status Quo der Finanzsituation

**Integrierte Schulden: Kommunen mit 13.800 bis 14.500 Ew.
(anteilige Modellrechnung zum 31.12.2023 in €/Ew.)**



Quelle: Einwohnerzahl zum 31.12.2023; siehe Folie Kommunalstrukturdaten sowie Integrierte Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände (Anteilige Modellrechnung für den interkommunalen Vergleich) - Abrufbar unter <https://www.statistikportal.de/de/veroeffentlichungen/integrierte-schulden-der-gemeinden-und-gemeindeverbaende>

Feststellung

Große Spannweite bei der integrierten kommunalen Verschuldung Ende 2023

Mit **3.125 €/Ew.** hat **Neu-Anspach überdurchschnittliche Geldschulden** unter Berücksichtigung der anteiligen Schulden der Extrahaushalte* und sonstigen FEUs*
(Durchschnitt = 2.458 €/Ew.)

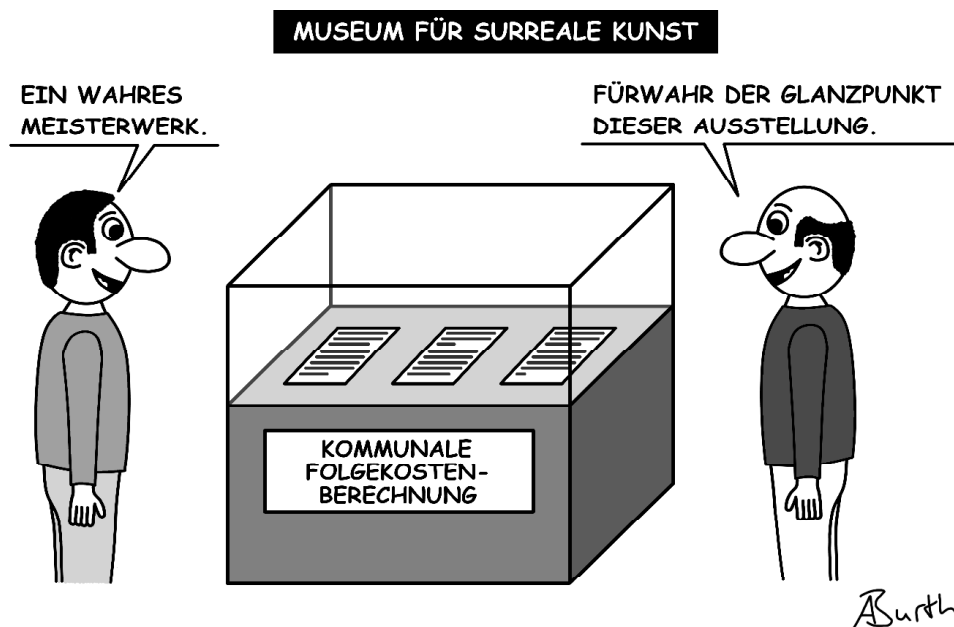
(*hier zusammengefasst unter "Auslagerungen")

„Wirtschaftlich sind die Schulden der Extrahaushalte und sonstigen FEUs genauso der jeweiligen Kommune zuzurechnen wie die Schulden im kommunalen Kernhaushalt.“

(Burth/Gnädinger 2017, unter <https://www.haushaltssteuerung.de/verschuldung-gesamt-deutschland-kommunen.html> - Abgerufen am 25.07.2018)

1. Status Quo der Finanzsituation

Folgekosten von Investitionen



Quelle: <https://www.haushaltssteuerung.de/weblog-museum-fuer-surreale-kunst-karikatur.html> (Abgerufen am 08.05.2018)

Investitionen 2025 - 2028 u. a.:

- Neubau Waldschwimmbad 0,5 Mio. €
- Endausbau Westerfeld West 1,3 Mio. €
- Anbau von 2 Fahrzeughallen FFW 0,5 Mio. €

Gesamtinvestitionen: ca. 8,8 Mio. €

Quelle: Investitionsprogramm Haushaltsentwurf 2025

**WIBank Wirtschaftlichkeitsrechner
für öffentliche Hochbauinvestitionen in Hessen**

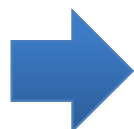
WI Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Beachtung von § 12 GemHVO:

- Folgekosten (Abschreibung, Unterhalt, Zins und Tilgung) bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigen
- Sicherstellung der Finanzierung prüfen
- Eine wertmäßige Erheblichkeitsgrenze für Wirtschaftlichkeitsvergleiche nach § 12 Abs. 1 GemHVO wurde auf 1 Mio. (Baumaßnahmen) u. 250 Tsd. € (Anschaffungen) festgelegt!

Quelle: Haushaltsplanentwurf 2025



Stets Folgekosten berechnen und kommunizieren!

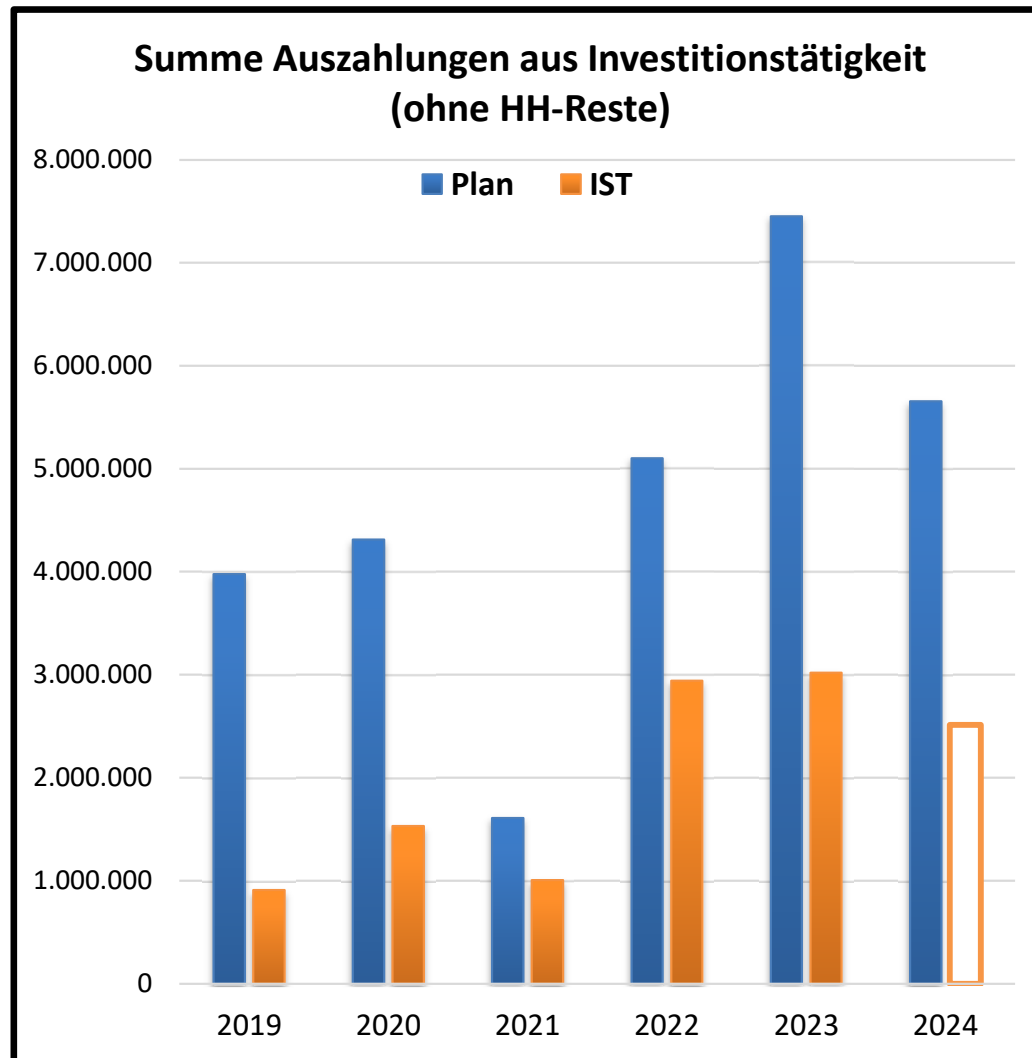
Vgl. auch die Ergebnisse der 178. VP „Folgekosten kommunaler Einrichtungen II“ der ÜPKK

(Kommunalbericht 2015, S. 187 ff. unter https://rechnungshof.hessen.de/sites/rechnungshof.hessen.de/files/2022-01/kommunalbericht_2015.pdf)



1. Status Quo der Finanzsituation

Denkbar: Priorisierung von Investitionen über Nachhaltigkeitsgedanken



Quelle: FSB 2019-2024 u. Finanzrechnung 31.12.23

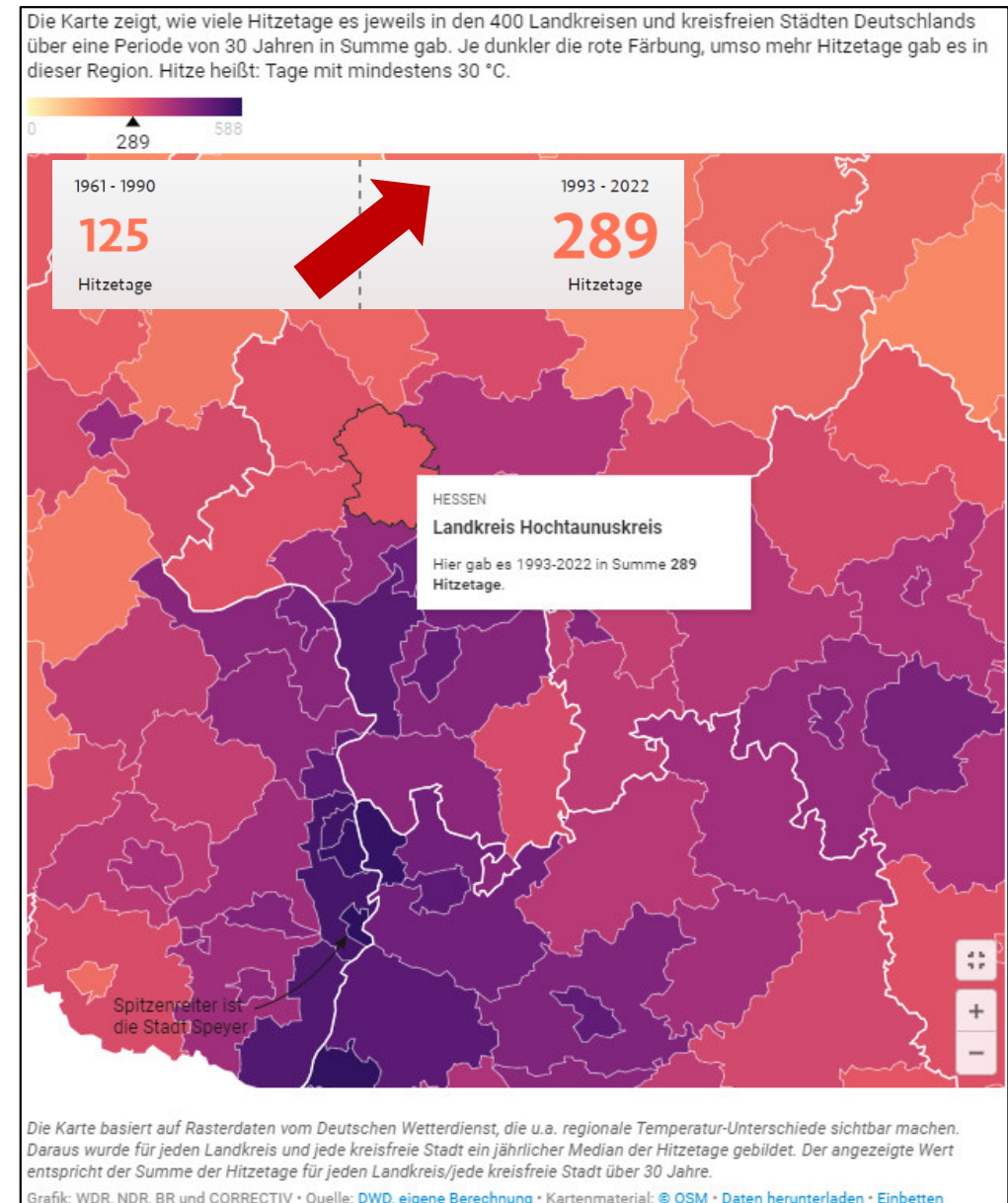
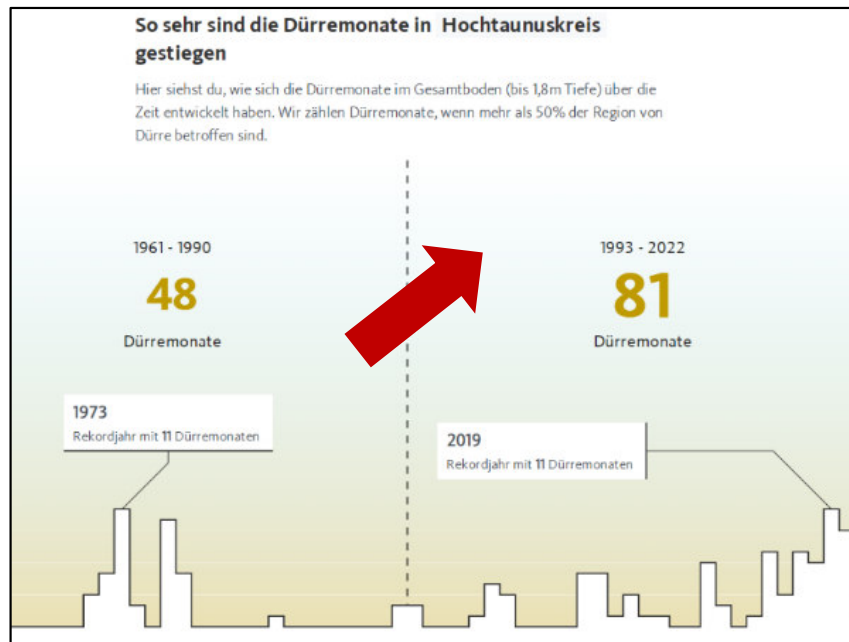
- **Hohe Plan/IST Abweichungen**
Hohe Investitionsplanungen ohne Möglichkeit einer realistischen Umsetzung erschweren das Haushaltsgenehmigungsverfahren und verfehlen das gesetzte Ziel
- **Priorisierung von Investitionen in Verbindung mit einem Nachhaltigkeitsgedanken**
(z.B. welche Investition hat welchen CO₂ Ausstoß / Klimaanpassungseffekt, gewährleistet dauerhafte haushalterische Tragfähigkeit (Folgekostenberechnung*) und hat den höchsten zukunftsweisenden gesellschaftlichsten Nutzen**)?

* In Verbindung mit der Wirtschaftlichkeitsgrenze

** z.B. berechnet mit einer Nachhaltigkeitsrendite nach dem DIFU-Konzept

1. Status Quo der Finanzsituation

Denkbar: Priorisierung von Investitionen über Nachhaltigkeitsgedanken



Quelle: <https://www.quarks.de/umwelt/klimawandel/anpassung-deutschland-klimafolgen/>



Kognitive Dissonanzen vermeiden;
greenwashing-Vorwurf schnell im
Raum

**NachhaltigkeitHH kann hier
Glaubwürdigkeit untermauern**

1. Status Quo der Finanzsituation

Betrachtung der freiwilligen Aufgaben

Prozentualer Anteil freiwilliger Aufgaben an den Gesamtausgaben

Quelle: KFA 2016, Gesetzentwurf (Drucksache 19/1853)		Stand: April 2015 (Angaben in %)			
		Landkreise	kreisfreie Städte	Sonderstatusstädte	kreisangehörige Gemeinden
01	Innere Verwaltung	5	5	5	5
02	Sicherheit und Ordnung	1	1	1	1
03	Schulträgeraufgaben	2	2	8	100
04	Kultur und Wissenschaft	80	80	80	100
05	Soziale Leistungen	3	5	30	100
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	5	5	7	6
07	Gesundheitsdienste	2	2	100	100
08	Sportförderung	100	100	100	100
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	2	5	8	10
10	Bauen und Wohnen	2	2	3	3
11	Ver- und Entsorgung	0	0	0	0
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	2	2	2	5
13	Natur- und Landschaftspflege	35	25	35	35
14	Umweltschutz	30	30	30	30
15	Wirtschaft und Tourismus	100	100	100	100

Ergebnis: In den PBen 3, 4, 5, 7, 8 und 15 gibt es keinerlei Pflichtaufgaben bei kreisangehörigen Gemeinden (ohne Sonderstatusstädte)

1. Status Quo der Finanzsituation

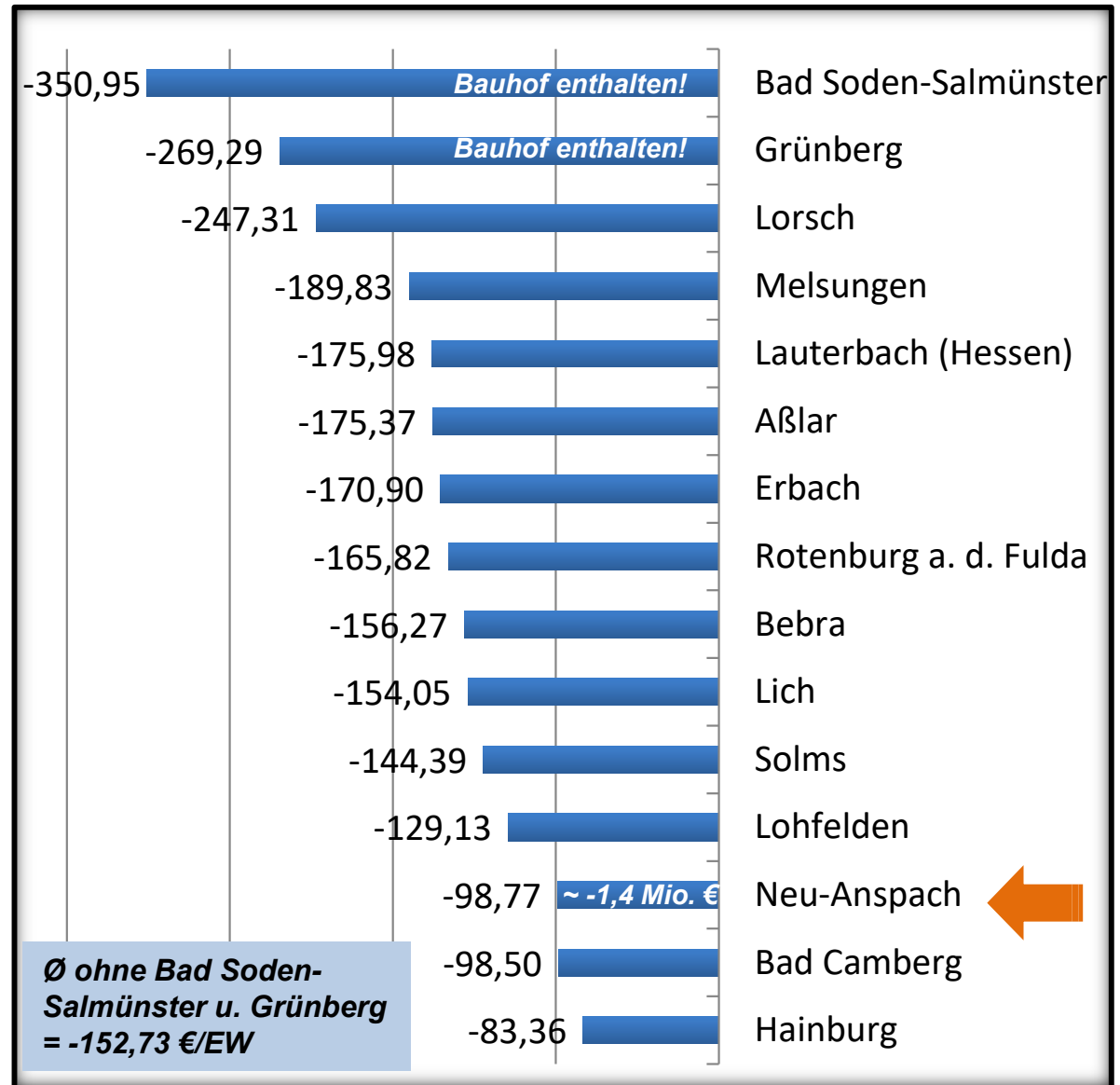
Freiwillige Aufgaben: Kumulierte Plandefizite 2024 (OE ohne ILV) in €/Ew. aller Kleinstädte mit 13.800 bis 14.500 Ew.

Neu-Anspach mit unter-durchschnittlichen Defizit innerhalb der Vergleichsgruppe

Dennoch: Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen möglich

Beachte:

An dieser Stelle sind **nur** die Defizite in den **rein freiwilligen Aufgabenbereichen** (3, 4, 5, 7, 8 und 15) benannt (auch freiwillige Leistungen in anderen PBen) Verbuchungsfehler sind weiterhin nicht auszuschließen, die das Ergebnis des interkommunalen Vergleichs verzerren



Quelle: Eigene Auswertung auf Basis der Finanzstatusberichte 2024 – ohne Mühlital aufgrund abgelehntem FSB durch Aufsicht, Stand 14.11.2024



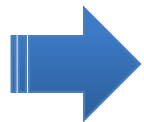
1. Status Quo der Finanzsituation

Freiwillige Aufgaben: Produkte in den rein freiw. PBen im Vergleich 2024 und 2025

Kostenträger	OE Plan 2024	OE Plan 2025	JE n ILV 2025	PB
272010 Bücherei	-164.147 €	-161.701 €	-201.131 €	4
281010 Kulturförderung	-34.608 €	-36.998 €	-42.856 €	
315010 Förd. v. soz. Leistungen z.B. Ausländerb/Seniorenb	-94.233 €	-128.139 €	-158.863 €	5
315070 Asylbewerber	-81.767 €	-74.120 €	-104.151 €	
421010 Förderung des Sports	-93.614 €	-122.209 €	-151.539 €	8
424010 Betrieb Sportstätten	-197.031 €	-274.102 €	-330.585 €	
424020 Betrieb Waldschwimmbad*	-212.029 €	-345.162 €	-433.928 €	
571010 Wirtschaftsförderung	-26.568 €	-15.401 €	-19.405 €	15
573010 Märkte	-18.963 €	-20.393 €	-36.702 €	
573020 Betrieb Bürgerhaus Neu-Anspach	-374.773 €	-339.454 €	-456.407 €	
573030 Betrieb Gemeinschaftseinr. (DGHs u. Milchhalle)	-120.469 €	-95.712 €	-135.211 €	
Summe	-1.418.202 €	-1.613.391 €	-2.070.778 €	

Quelle: Haushaltsplänenwurf 2025

*höhere Abschreibungsrate nach Sanierung des Waldschwimmbades



Defizit der rein freiw. PBe steigt von 2024 nach 2025 weiter an



**Transparenz/
Greifbarkeit durch
Preisschild**

Preis (freiwillige Produkte)

Defizit (OE) 2025 = 280

Defizit (JE nach ILV) 2025 = 360

Hebesatzpunkte Grundsteuer B
(vor Grundsteuerreform)

In dieser sehr schwierigen Situation muss der Staat prüfen, welche staatlichen Leistungsversprechen wirklich notwendig und auch erfüllbar sind. Es ist dringend erforderlich, in der Konsequenz Leistungsversprechen der öffentlichen Hand zu priorisieren und möglicherweise auch zu revidieren.

Quelle: Auszug aus dem Vorwort der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung, 12-2022



1. Status Quo der Finanzsituation

Freiwillige Infrastrukturen: 2025er-Plandaten (OE nach ILV)

		Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	KDQ	Anzahl
PB 4	Bibliothek/Bücherei	10.885 €	212.016 €	-201.131 €	5,13 %	1
PB 6	Spielplätze	4.363 €	143.105 €	-138.742 €	3,05 %	10 inkl. 2 Bolzplätze
PB 8	Freibad*	134.057 €	567.785 €	-433.728 €	23,61 %	1
PB 8	Sportplätze***	20.995 €	351.580 €	-330.585 €	5,97 %	4
PB 8	Sporthalle	97.101 €	248.640 €	-151.539 €	39,05 %	2 (Kreishallen)
PB 15	Bürgerhäuser / DGH**	209.581 €	801.199 €	-591.618 €	26,16 %	5

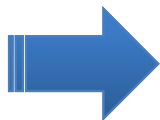
Quelle: Haushaltsplanteilwurf 2025

*Entgeltordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad vom 17.02.2022

**Nutzungs- und Gebührensatzung für die Bürgerhäuser vom 11.05.2023 und für die Milchhalle vom 03.05.2010

***Für zwei von drei Sportstätten existieren Sportstättenenerbaupachtverträge, die als Basis für die Zuschüsse dienen.

Quelle: <https://www.neu-anspach.de/rathaus-politik/verwaltung/stadtrecht/>, abgerufen am 08.11.2024



Das höchste Defizit weisen das Freibad und die Dorfgemeinschaftshäuser auf!

Konsolidierungsmaßnahmen sind denkbar, bedürfen aber der politischen Abwägung

→ Inflationsausgleich bei Gebührenanpassungen berücksichtigen!

Gebührenbefreiungen



Gebührenverzicht bzw. Vereinsförderung

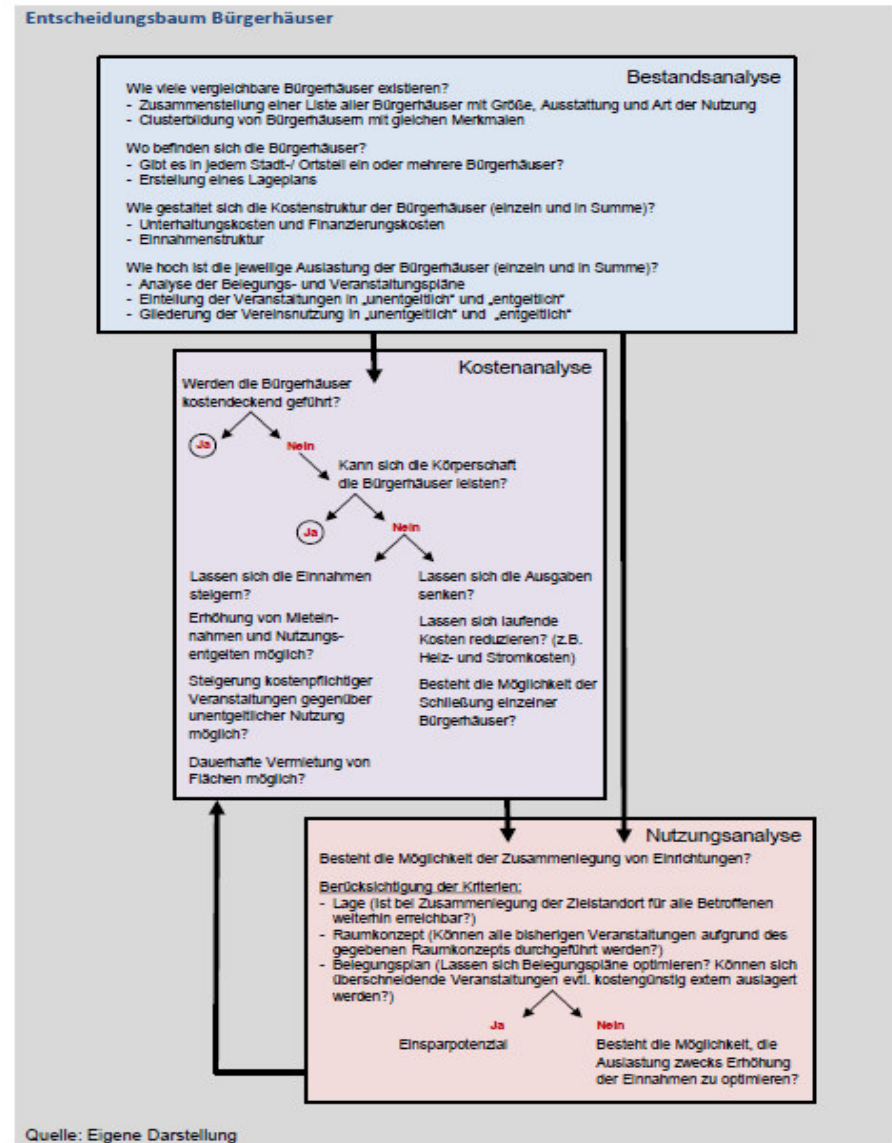


1. Status Quo der Finanzsituation

Dorfgemeinschaftshäuser: Entscheidungsbaum




Hier geht es zur [Onlineversion](#)




Ansicht 13: Entscheidungsbaum Bürgerhäuser (Konsolidierungsbuch, S. 85)

1. Status Quo der Finanzsituation

Demografische Entwicklung (Trend) → Auslastung Infrastruktur | Rückbau/Ausbau?

- Neu-Anspach kann zwischen 2023 und 2035 mit einer konstanten Einwohnerzahl rechnen: von 14,4 T in 2022 auf 14,4 T in 2035 (Fallzahlen)
(Nach HSL zum 30.06.2024 = 14.358 Einwohner) 

- Das Durchschnittsalter beträgt 2023 rd. 45,6 Jahre und 2035 voraussichtlich 48,8 Jahre (Altersstruktur) 

- Hinweis: nach § 6 Abs. 2 GemHVO sollen Angaben zur **absehbaren** demografischen Entwicklung im Vorbericht zum HH gemacht werden → Auslastung Infrastrukturen etc. (Sensibilisierung Kommunalpolitik)

Im Vorbericht wird hauptsächlich statistische Entwicklung betrachtet.
Welche Auswirkungen ergeben sich für die einzelnen Leistungen?

- Vgl. auch die **225. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden II“ der ÜPKK zur demografischen Entwicklung**

Aktuelle Veröffentlichung Zensus 2022 (15.05.2022):

Bevölkerungszahl Stichtag: 14.567

seith. Fortschreibung 30.06.2022: 14.602

= Rückgang - 35 (- 0,24 %)

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ergebnis des Zensus 2022 – Bevölkerung; erschienen am 25.06.2024



Quelle: Hessen Agentur (https://www.hessen-gemeindelexikon.de/gemeindelexikon_PDF/show.cfm?id=434007), abgerufen am 14.11.2024

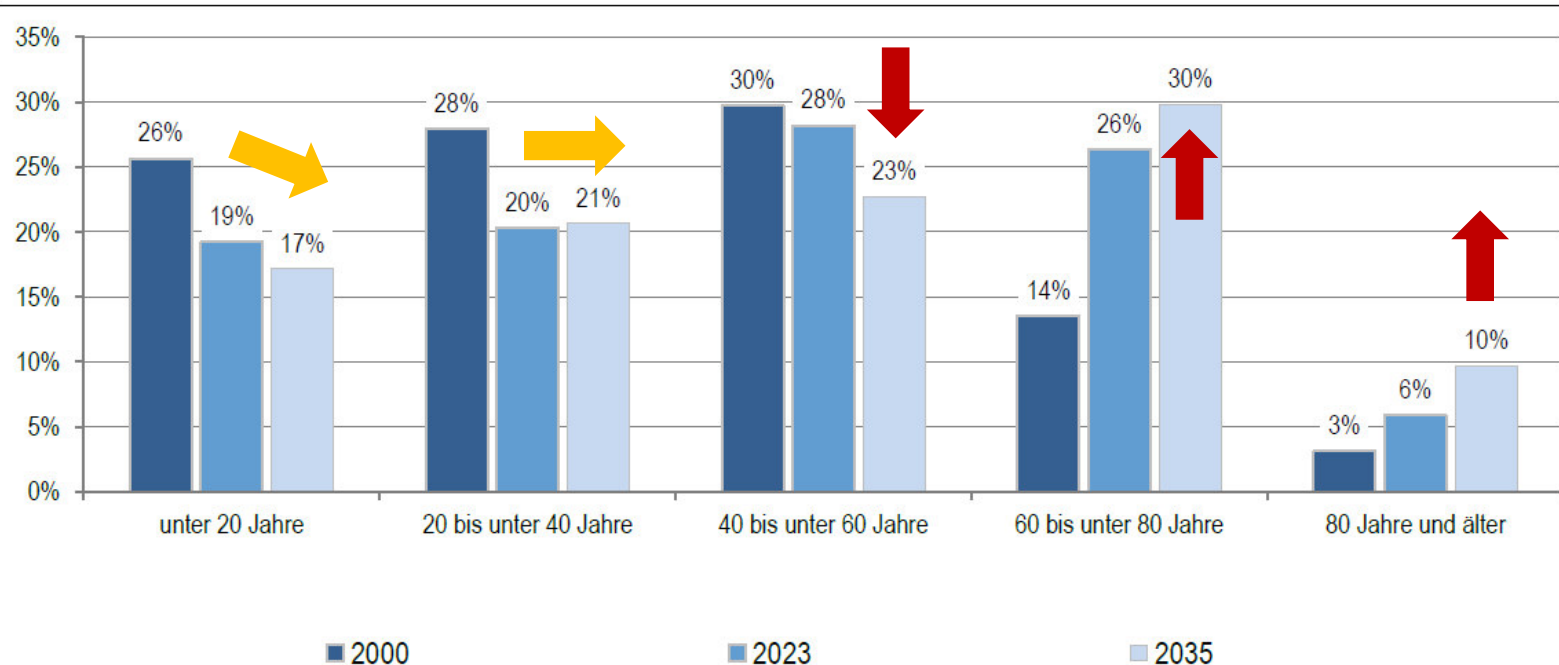
1. Status Quo der Finanzsituation

Demografische Entwicklung → Auslastung Infrastruktur | Rückbau/Ausbau?

- Konstante bei der Altersgruppe der jungen Erwachsenen
- Deutliche Abnahme bei den Erwerbstätigen rund um die 40 Jahre Plus (*Einkommensteueranteil*)
- Deutliche Zunahme bei der Altersgruppe der „jungen Alten“ und „Hochbetagten“

→ **Bedeutung für Nutzung kommunaler Leistungen/Infrastrukturen hinterfragen**

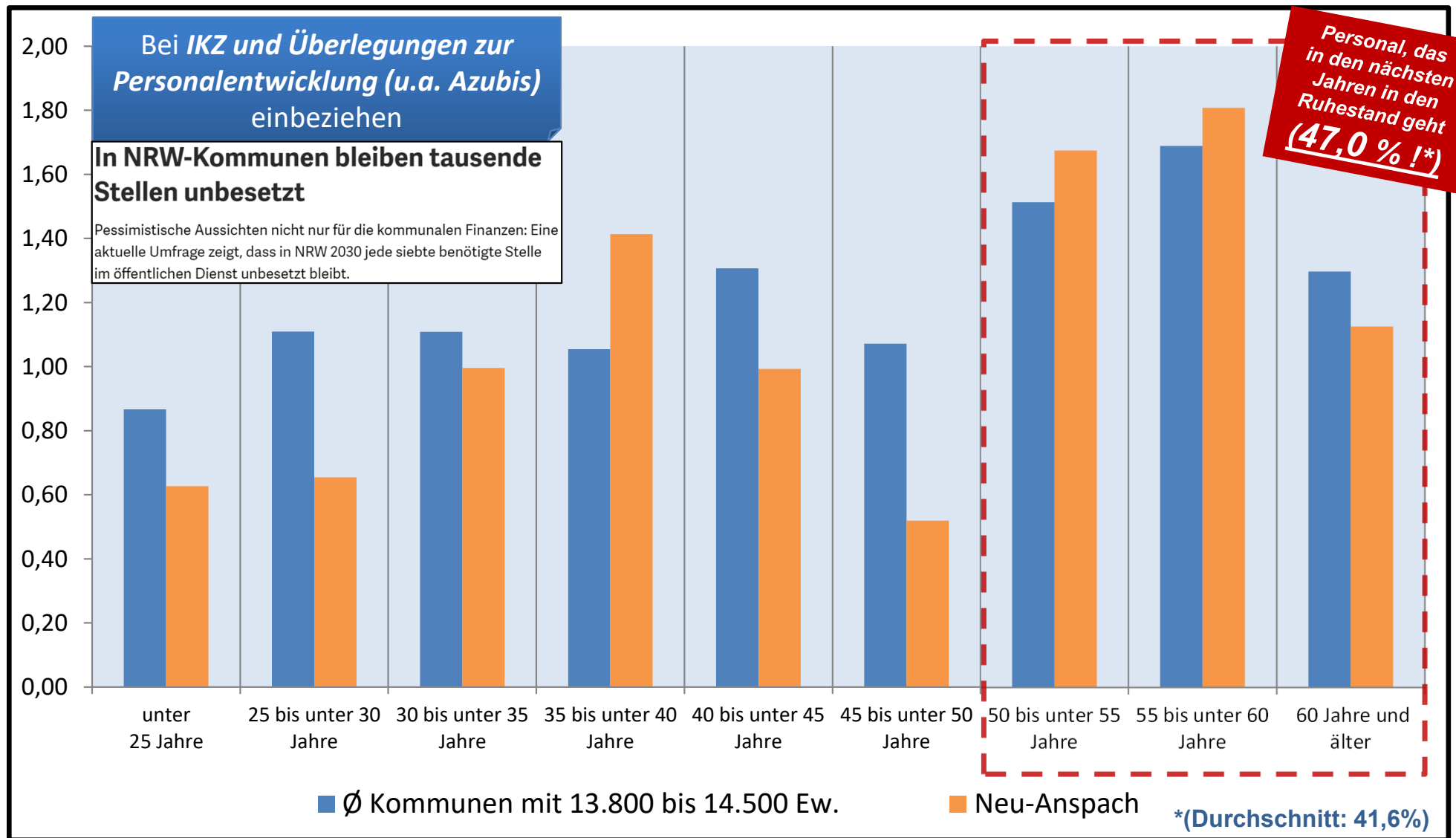
Altersstruktur der Bevölkerung im Zeitvergleich (Einteilung in äquidistante Altersgruppen; Anteilswerte in %)



Quelle: Hessen Agentur (https://www.hessen-gemeindelexikon.de/gemeindelexikon_PDF/show.cfm?id=434007), abgerufen am 14.11.2024

1. Status Quo der Finanzsituation

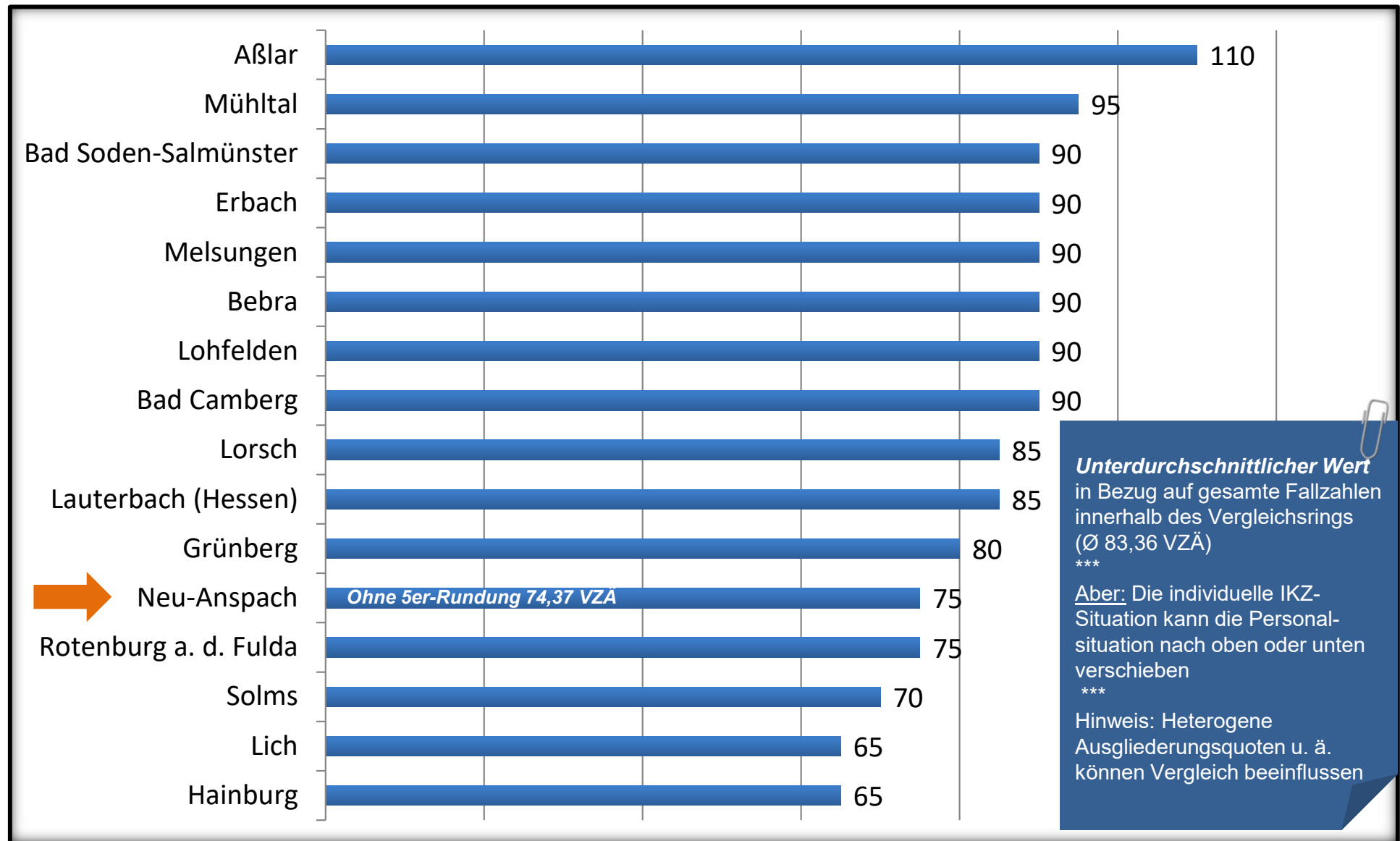
Fluktuationspotentiale: VZÄ je 1.000 Ew. zum 30.06.2023 nach Altersgruppen für die Stadt Neu-Anspach



Quelle: HSL, Personalstandstatistik (erfasst sind Kernhaushalt + Eigenbetriebe) und <https://www.derneuekaemmerer.de/news/karriere/nrw-kommunen-fehlen-tausende-stellen-im-oeffentlichen-dienst-55327>

1. Status Quo der Finanzsituation

Neu-Anspach: VZÄ zum 30.06.2023 (ohne PBe 6 und 11) im Vergleich zu den anderen Kleinstädten mit 13.800 bis 14.500 Ew. (eigene 5er-Rundung aus Datenschutzgründen vorgenommen)



Quelle: HSL, Personalstandstatistik (erfasst sind Kernhaushalt + Eigenbetriebe) – Personal aus GmbHS oder AöRs nicht enthalten



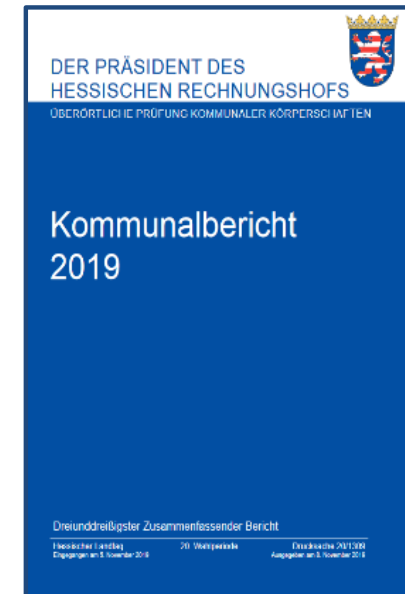
1. Status Quo der Finanzsituation

Interkommunale Zusammenarbeit:

Anderer Weg um Demographischen Wandel zu begegnen

Interkommunale Zusammenarbeit					
Lfd. Nr.	Zusammenarbeit im Bereich... mit Kommune...	Stand der Umsetzung (Planung oder Wirkbetrieb)	Jahr des (geplanten) Beginns der IKZ-Maßnahme	Produktbereich	Produkt
1	Kämmerei mit Usingen und Glashütten	Wirkbetrieb	2007, Glashütten seit 2019	1	11105
2	Ordnungsamt mit Usingen und Grävenwiesbach	Wirkbetrieb	2007, Grävenwiesbach seit 2020	2	12201
3	Standesamt mit Usingen, Grävenwiesbach und Schmitten	Wirkbetrieb	2009, Grävenwiesbach und Schmitten seit 2019	2	12204
4	Brandschutz mit Usingen	Wirkbetrieb	2007	2	12601
5	Forst mit Usingen	Planung	2025	13	55501
6	Personal mit Abwasser- und Wasserverband	Wirkbetrieb	2012	1	11104
7	Wasserversorgung mit Usingen	Wirkbetrieb	2020	11	53301
8	Einbürgerung mit Usingen	Wirkbetrieb	2024	2	12206
9	Kasse mit Usingen und Glashütten	Wirkbetrieb	2007, Glashütten seit 2019	1	11107
10	Steueramt/Veranlagung mit Usingen	Wirkbetrieb	2018	1	11107
11	Verbundausbildung	Wirkbetrieb	1996	1	11104

Quelle: Klärungsbogen vom 20.11.2024



211. Vergleichende Prüfung „IKZ“ mit allgemeinen Hinweisen (bis hin zu Fusionsleitfaden sowie Informationen zur Bildung von Gemeindeverwaltungsverbänden)

Gibt es weitere IKZ-Möglichkeiten für Neu-Anspach?
(z. B. Bauhof, Personal, Vergabe, Digitalisierung etc.)

Agenda

1

Status Quo der Finanzsituation

2

Vergleichende Haushaltsanalyse

3

Konsolidierungsempfehlung

4

Weitere Folien bei Bedarf



2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Sozioökonomische Strukturen: Wirtschaft & Arbeit (Daten 2022)

	Neu-Anspach	Aßlar	Bad Camberg	Solms	Hessen
Arbeitsplatzzentralität*	0,5	0,9	0,8	0,5	1,1
Arbeitsplatzentwicklung vergangene 5 Jahre (in %)**	9,5	5,9	15,1	29,4	7,4
Beschäftigungsquote***	62,6	60,8	62,6	60,9	61,6
Hochqualifizierte am Arbeitsort (in %)****	15,6	10,5	15,9	7,9	22,1
Hochqualifizierte am Wohnort (in %)****	22,6	11,6	20,1	12,7	21,3
Kaufkraft***** (2021)	71.634	53.603	59.483	53.394	54.516
Existenzgründungen je 1.000 Einwohner*****	5,6	7,2	7,8	6,1	7,6

Quelle: wegweiser-kommune.de

* SvB am Arbeitsort / SvB am Wohnort; eine höhere Bedeutung einer Gemeinde als Arbeitsort denn als Wohnort äußert sich in einem Wert > 1
 ** Berechnung: (SvB am Arbeitsort - SvB am Arbeitsort vor 5 Jahren) / SvB am Arbeitsort vor 5 Jahren x 100
 *** X % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 18 bis 64 Jahren sind am Wohnort als sozialversicherungspflichtig beschäftigt gemeldet.
 **** X % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hat einen akademischen Berufsabschluss (Fachhochschul- oder Hochschulabschluss).
 ***** X % der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Einwohner der Kommune hat einen akademischen Berufsabschluss.
 ***** Das durchschnittliche Gesamthnettoeinkommen eines Haushaltes beträgt x Euro
 ***** Je 1.000 Einwohner x Gewerbebetriebe neu errichtet



Neu-Anspach besitzt einen relativen Auspendlerüberschuss. Die Zahl der Auspendler übersteigt die der Einpendler im Mittel der letzten fünf Jahre um das 2,6-fache.

Quelle: Hessen Agentur - https://www.hessen-gemeindelexikon.de/gemeindelexikon_PDF/show.cfm?id=434007, abgerufen am 14.11.2024



2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Sozioökonomische Strukturen: Soziale Lage (Daten 2022 – ausgewählte Indikatoren)

	Neu-Anspach	Aßlar	Bad Camberg	Solms	Hessen
Haushalte mit niedrigem Einkommen (in %)* (2021)	30,6	42,1	36,7	40,0	40,3
Haushalte mit hohem Einkommen (in %)** (2021)	33,8	23,9	27,2	24,9	24,6
Haushalte mit Kindern (in %)***(2021)	35,5	31,3	28,5	29,9	28,9
SGB II-Quote (in %)*****	5,7	11,5	4,9	8,7	8,1
Kinderarmut (in %)******	10,3	20,5	8,9	16,0	14,2
Ausländeranteil (in %)*******	13,2	16,1	12,4	11,4	18,7

Quelle: wegweiser-kommune.de

* X % der Haushalte verfügen über ein Gesamtnettoeinkommen unter 25.000 Euro pro Jahr.

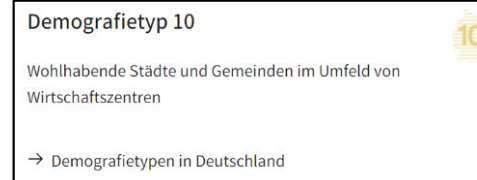
** X % der Haushalte verfügen über ein Gesamtnettoeinkommen von über 50.000 Euro pro Jahr.

*** In X % aller Haushalte leben Kinder

**** X Prozent der Bevölkerung unter 65 Jahren erhalten Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld)
– Anzahl Leistungsberechtigter (LB) nach SGB II (Stichtag: im Dezember) / Anzahl Einwohner unter 65 Jahre * 100

***** X % der Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren erhalten Leistungen nach SGB II (Sozialgeld)

***** X Prozent der Einwohner sind ohne deutsche Staatsbürgerschaft.



<https://www.wegweiser-kommune.de/kommunen/neu-anspach>; abgerufen am 25.11.2024



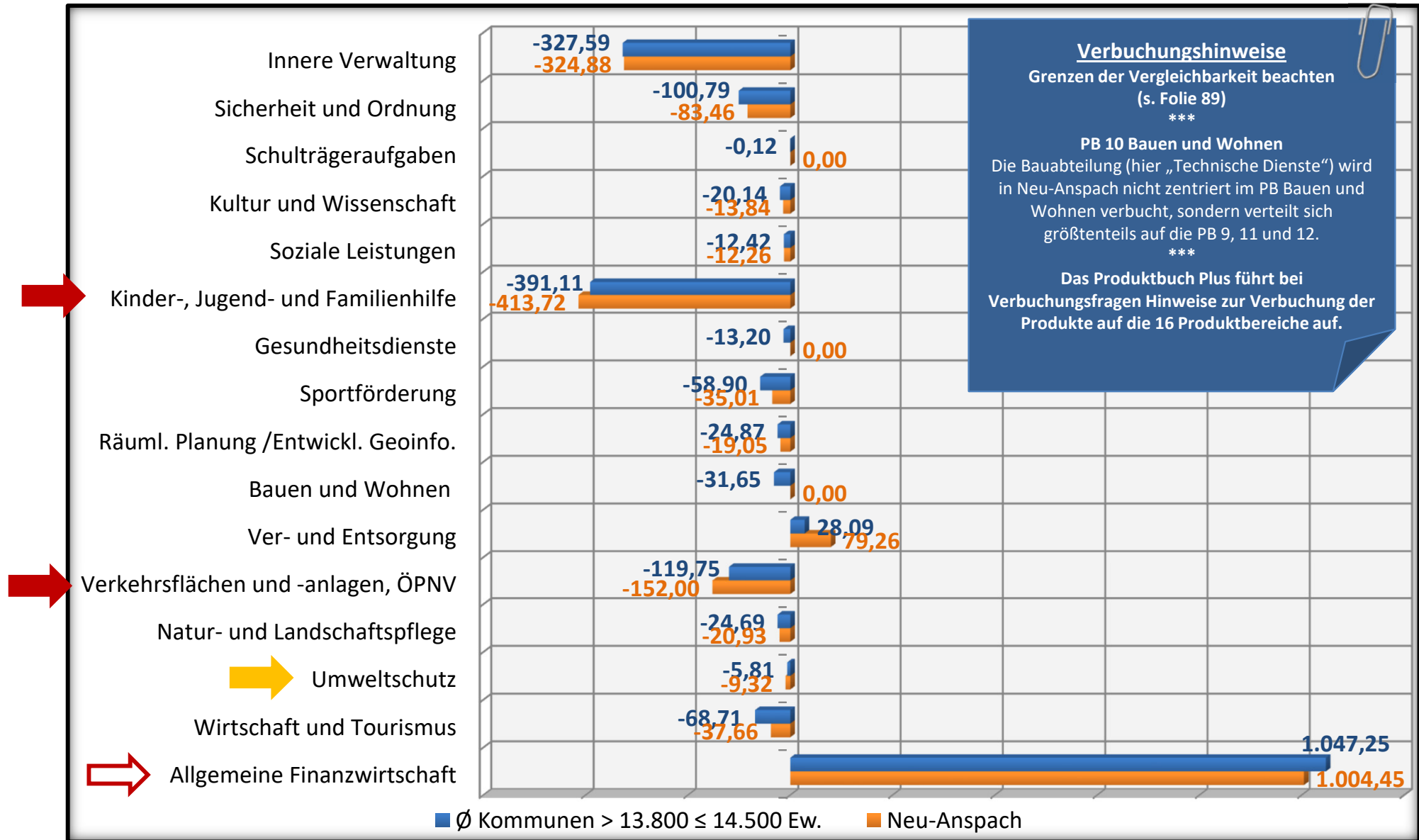
Bei Haushaltseinkommen jeweils deutlich überdurchschnittliche Werte gegenüber Vergleichskommunen sowie über Landesdurchschnitt

SGB II-Quote und Kinderarmut jeweils niedriger als bei den Vergleichskommunen sowie unter Landesdurchschnitt



2. Vergleichende Haushaltsanalyse

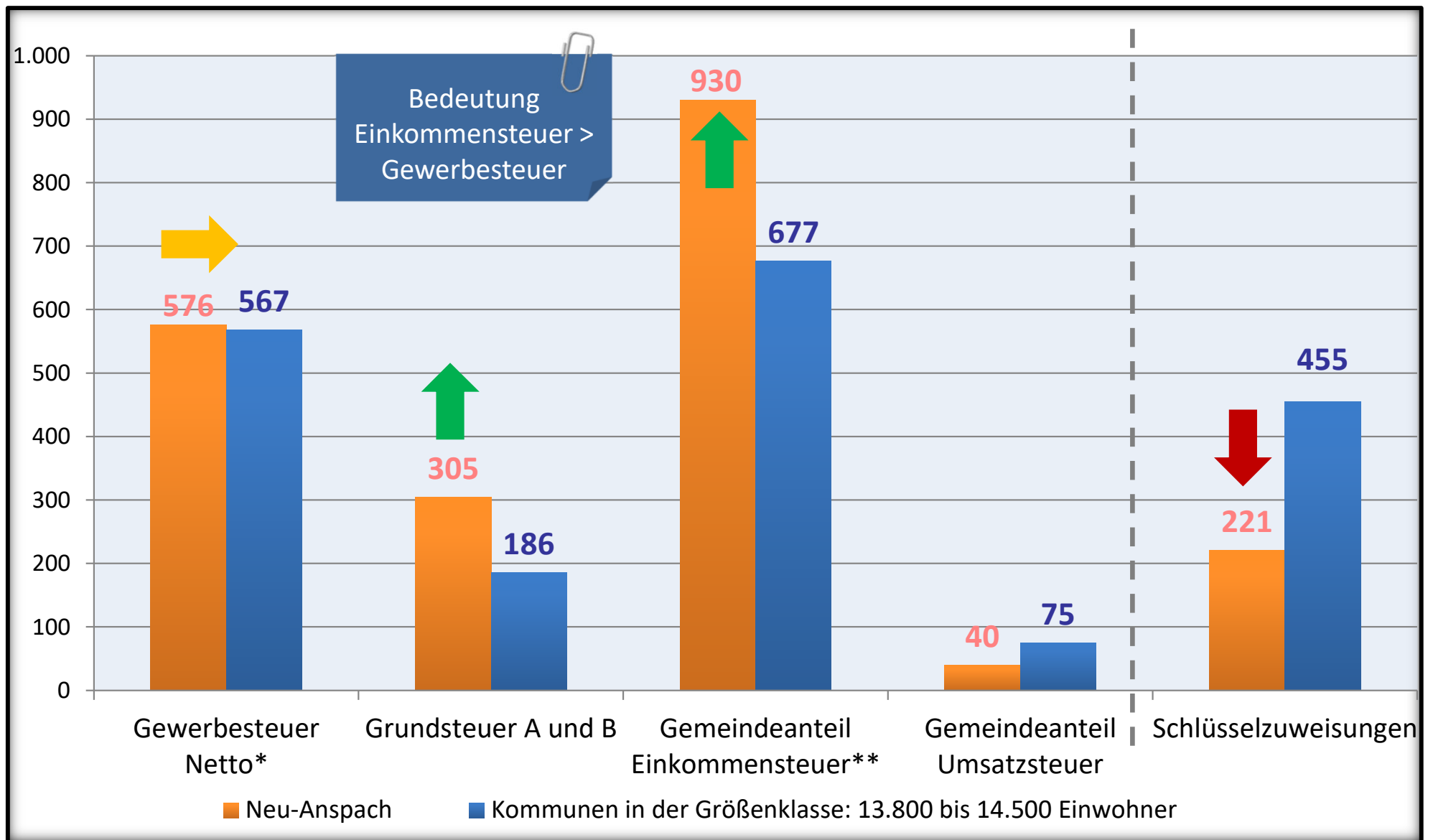
Neu-Anspach im Lichte anderer Kleinstädte mit 13.800 bis 14.500 Ew.: Ordentliche Ergebnisse 2024 (Plandaten) nach Produktbereichen; Werte in € je Ew.



Quelle: Eigene Auswertung auf Basis der Finanzstatusberichte 2024 – ohne Mühlthal aufgrund abgelehntem FSB durch Aufsicht, Stand 14.11.2024

2. Vergleichende Haushaltsanalyse

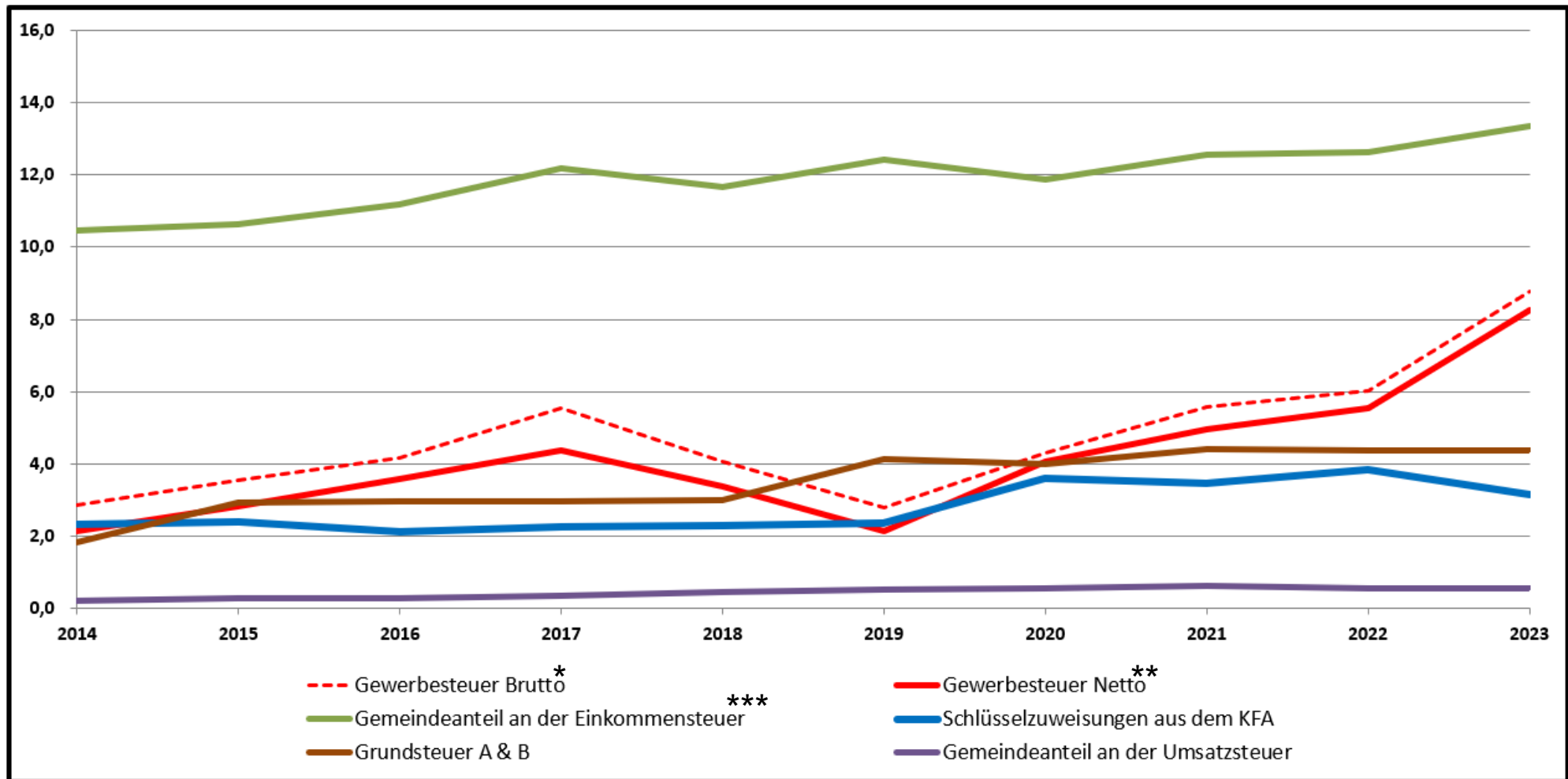
Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen 2023 (in €/Ew.)



Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung auf Basis GIS ohne Neu-Isenburg aufgrund extrem hoher Gewerbesteuererträge – Gemeindeformationssystem des HMdF (Version 2024/3 – EW-Stand 31.12.23) *ohne Abzug der Heimatumlage ** Gemeindeanteil an der Einkommensteuer inkl. Anteil am Familienleistungsausgleich

2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Entwicklung der Steuereinnahmen von Neu-Anspach 2014 – 2023 (in Mio. €)



Quelle: GIS - Gemeindeformationssystem des HMdF (Version 2024/3 – EW-Stand 31.12.23); * vor Abzug der Gewerbesteuerumlage, ** nach Abzug der Gewerbesteuerumlage, *** Gemeindeanteil an der Einkommensteuer inkl. Anteil am Familienleistungsausgleich.

2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Zuweisungen auf Basis KFA 2025

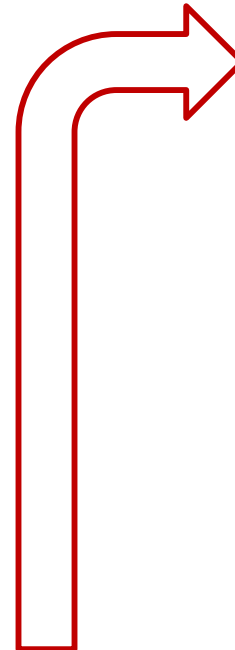
Neu-Anspach

Wird mit Hilfe der HESSENKASSE um bis zu **11.200.000 €** entschuldet.

Kann durch das Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) bis zu **414.681 €** investieren.

Das Investitionsvolumen steht durch das Landesprogramm zur Verfügung.

Erhält 2025 aus dem KFA2025 voraussichtlich **1.936.820 €**.



2.515.194 € sind laut Ansatz im Haushaltsplan 2025 ausgewiesen

Gegenüber der Festsetzung im Jahr 2024 sinken die Schlüsselzuweisungen für Neu-Anspach um rund 46%

Die KFA-Werte für das Ausgleichsjahr 2025 stellen Planwerte dar

Quelle: Webpräsenz HMdF, Zugriff am 15.11.2024
<https://finanzen.hessen.de/Kommunen/Kommunaler-Finanzausgleich/Karte-zum-Kommunalen-Finanzausgleich>

2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Satzungs-Check: Feuerwehr

- **Feuerwehrgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) vom 25. April 2024**

Quelle: <https://www.neu-anspach.de/rathaus-politik/verwaltung/stadtrecht/>, abgerufen am 08.11.2024

	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft und Stunde	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft und Stunde
Neu-Anspach	20 € (5 € je 15 Min. abgerechnet)	64 € (16 € je 15 Min. abgerechnet)
Aßlar*	68 € (17 € je 15 Min. abgerechnet)	68 € (17 € je 15 Min. abgerechnet)
Bischofsheim**	21,03 € (je 60 Min. abgerechnet)	73,59 € (je 60 Min. abgerechnet)
Dieburg***	46,36 € (11,59 € je 15 Min. abgerechnet)	46,36 € (11,59 € je 15 Min. abgerechnet)
Bad Homburg****	18 € (4,50 € je 15 Min. abgerechnet)	81,48 € (20,37 € je 15 Min. abgerechnet)

* https://www.asslar.de/downloads/dyn/239/feuerwehrguebuehrensatzung_anlage_11_17.pdf - abgerufen am 22.02.2024

** https://bischofsheim.de/fileadmin/medien/dokumente/satzungen/l-15-02_ffw_geb.pdf - abgerufen am 22.02.2024

*** <https://www.dieburg.de/pdf-downloads/feuerwehr-gebuehrensatzung.pdf?cid=s7> - abgerufen 22.02.2024

**** <https://www.bad-homburg.de/pdf-dokumente/announcements/generated/coo.1000.7700.9.185253.pdf> - abgerufen am 22.02.2024



Kleines Konsolidierungspotential bei Anpassung der Gebühren

→ Aufwandseite ist jedoch relevanter

Ist unter Einhaltung der Hilfsfrist die Zusammenlegung von Feuerwehren möglich? Ist Ausbau interkommunaler Zusammenarbeit möglich und umsetzbar (z.B. gemeinsame Atemschutzwerkstatt)?

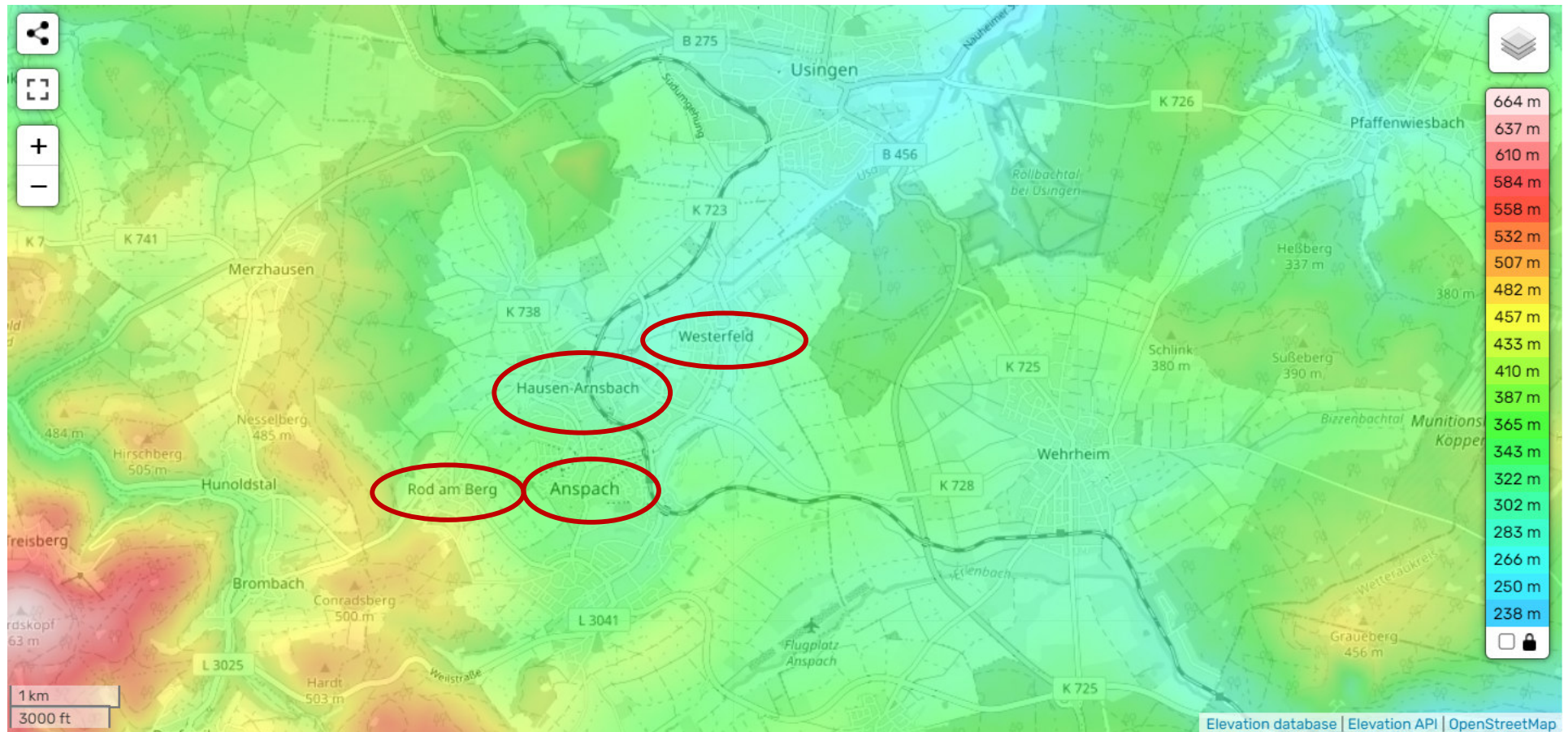
	ohne ILV	mit ILV
Feuerwehrstandorte		
ordentliche Erträge in Euro	40.162,00	40.162,00
ordentliche Aufwendungen in Euro	153.817,00	232.484,00
ordentliches Ergebnis in Euro	-113.655,00	-192.322,00
Aufwanddeckungsquote in Prozent	26,11%	17,28%
Anzahl der Einrichtungen	3	
Hinweise (nur bei Bedarf)	3 Feuerwehrgerätehäuser	

Quelle: Klärungsbogen

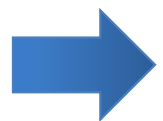


2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Topografische Lage



Quelle: <https://de-de.topographic-map.com/map-v2357/Neu-Anspach/?center=50.31008%2C8.53166&zoom=13/> (abgerufen am 18.11.2024)



Neu-Anspach ohne topografische Auffälligkeiten

Eventueller Mehraufwand in den Bereichen Straßenbau, Straßenunterhalt bzw. Winterdienst nicht ersichtlich



2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Realsteuerhebesätze: Potentialanalyse; was „niemand“ will (keine Empfehlung) - 2024

Quelle: Haushaltsplan 2024

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer (brutto)	Summe
Aufkommen 2024	28.000 €	4.362.000 €	6.500.000 €	10.890.000 €
Hebesatz 2024	350 v.H.	758 v.H.	380 v.H.**	
Höchsthebesatz Hessen 2024* (in %)	951 v.H.	1.050 v.H.	535 v.H.	
Aufkommen bei Höchsthebesatz HE	76.080 €	6.042.348 €	9.151.316 €	15.269.744 €
Mehrerträge bei Höchsthebesatz HE	48.080 €	1.680.348 €	2.651.316 €	4.379.744 €

* Höchstsatz Grundsteuer A Bad Karlshafen (rund 3,7 T Ew.), Höchstsatz Grundsteuer B Brombachtal (rund 3,5 T Ew.) und Lorch (rund 4,0 T Ew.), Höchstsatz Gewerbesteuer Ahnatal (rund 8,0 T Ew.);
 Quelle: HSL, Realsteuerhebesätze der hessischen Gemeinden am Ende des 1. Quartals 2024 (Letzte Aktualisierung: 17.07.2024) – <https://statistik.hessen.de/unsere-zahlen/finanzen> (Abruf am 06.08.2024)

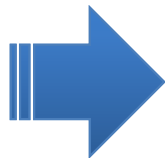
** Hier in besonderem Maße Wirkung (Wanderungen) auf Gewerbesteuerzahlersituation beachten

Neu-Anspach

Grundsteuer A Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
Hebesatzempfehlung für 2025: 298,92 %
gültiger Hebesatz 2024: 350 %
empfohlene Anpassung um: -51,08
Grundsteuer B unbebaute und bebaute Grundstücke (Grundvermögen)
Hebesatzempfehlung für 2025: 860,50 %
gültiger Hebesatz 2024: 758 %
empfohlene Anpassung um: 102,50

Quelle:
<https://finanzamt.hessen.de/grundsteuerreform/hebesatzempfehlungen/karte-der-hebesatzempfehlungen>,
 abgerufen am 24. Oktober 2024

Die größten **Ertragspotentiale** bestehen neben der Gewerbesteuer bei der Grundsteuer B



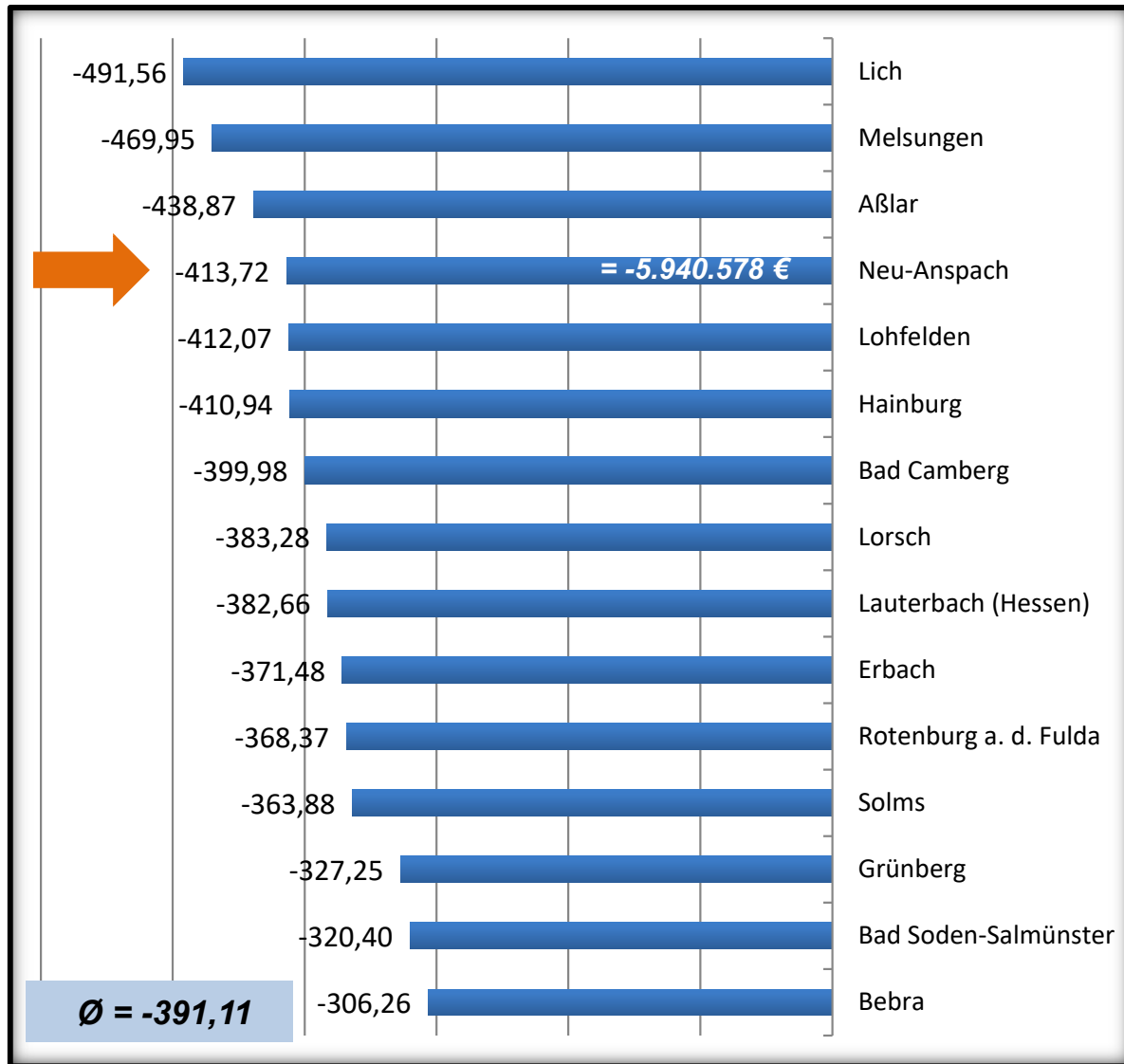
→ bringt bei + 10 Hebesatzpunkten Grundsteuer B rund **57.500 €** ein

Jeder Konsolidierungsvorschlag hilft, Anhebung von Realsteuern zu vermeiden



2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Blick in die Produktbereiche (6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe): OE ohne ILV - 2024 im PB 6 in €/Ew. aller Kleinstädte mit 13.800 bis 14.500 Ew.



Feststellung

Neu-Anspach mit *einem überdurchschnittlichem Defizit* innerhalb der Vergleichsgruppe

Kinderbetreuung maßgeblich

davon:

Hortbetreuung = -470.210 € / 32,75 €/EW (nach ILV)* → **frw. Leistung entspricht rund 82 Hebesatzpunkte Grundsteuer B**

* Quelle: Klärungsbogen vom 20.11.2024: „Zuschüsse an Kit GmbH/Hochtaunuskreis“

Quelle: Eigene Auswertung auf Basis der Finanzstatusberichte 2024 – ohne Mühlthal aufgrund abgelehntem FSB durch Aufsicht, Stand 14.11.2024

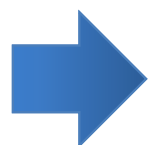
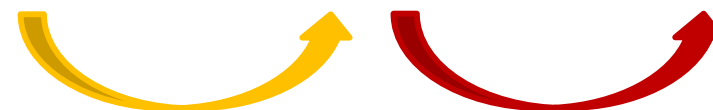


2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Blick in die Produktbereiche (6 Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe): Produkte

	Produktgruppe	OE Plan 2024	OE Plan 2025	JE n ILV 2025
	361 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	-3.773.589 €	-3.645.754 €	-3.829.466 €
FL	362 Jugendarbeit	-272.256 €	-317.206 €	-345.011 €
	365 Tageseinrichtungen für Kinder (kommunal)	-1.861.769 €	-1.950.307 €	-2.965.157 €
FL	366 Einrichtungen der Jugendarbeit (Spielplätze)	-32.964 €	-36.033 €	-138.742 €
	Summe	-5.940.578 €	-5.949.300 €	-7.278.376 €

Quelle: Haushaltsplanentwurf 2025



Defizit bleibt von 2024 nach 2025 konstant

Neu-Anspach hat 8 Kindertagesstätten,
davon 4 in kommunaler Trägerschaft

➔ *Nähere Betrachtung (s. folgende Folien)*

Quelle: Klärungsbogen vom 20.11.2024

Transparenz/
Greifbarkeit durch Preisschild
für freiwillige Leistungen
(Jugendarbeit/Spielplätze)

Preis (freiwillige Produkte)

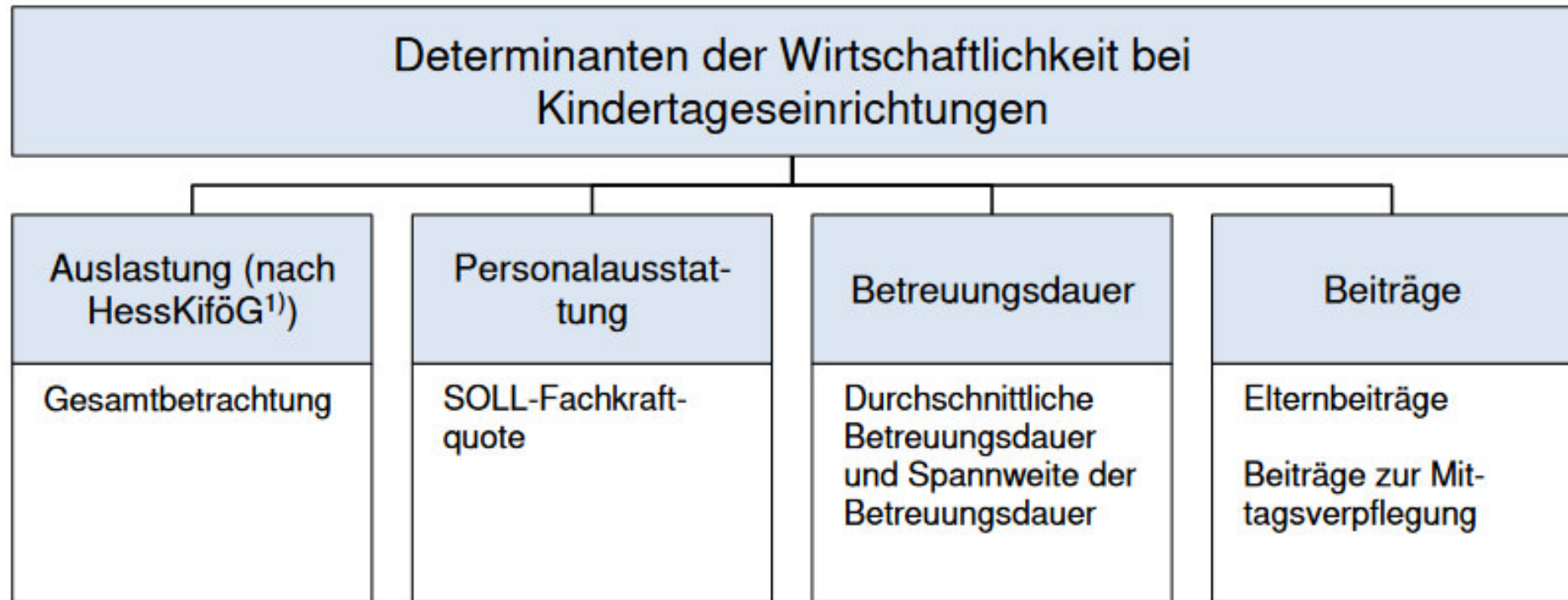
Defizit (OE) 2025 = 61

Defizit (JE n. ILV) 2025 = 84
Hebesatzpunkte Grundsteuer B
(vor Grundsteuerreform)

2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Kinderbetreuung - Determinanten der Wirtschaftlichkeit

Qualität vs. Kosten



¹⁾ Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG): Regelungen der Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gebündelt und wurde mit weitgehend einheitlicher Fördersystematik in das Hessische Kinder und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) aufgenommen

Quelle: Eigene Darstellung

Quelle: Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs, Kommunalbericht 2019, S. 103

2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Kinderbetreuung - Betreuungszeiten: Indikatoren 2023*

Kommune	U-3 Betreuung				Ü-3 Betreuung			
	Besuchsquote	bis 25 h Betreuung	25 bis 35 h Betreuung	mehr als 35 h Betreuung	Besuchsquote	bis 25 h Betreuung	25 bis 35 h Betreuung	mehr als 35 h Betreuung
Aßlar	24,7%	–	52,8%	47,2%	89,8%	–	51,4%	48,6%
Bad Camberg	37,3%	34,7%	30,7%	34,7%	93,9%	3,9%	24,2%	71,9%
Bad Soden-Salmünster	24,7%	36,5%	34,4%	29,2%	86,0%	22,1%	48,5%	29,3%
Bebra	25,4%	29,1%	44,7%	26,2%	83,2%	35,6%	42,0%	22,4%
Erbach	20,0%	•	•	28,6%	83,1%	20,7%	49,7%	29,6%
Grünberg	24,1%	38,8%	41,8%	19,4%	88,5%	26,6%	47,5%	25,9%
Hainburg	26,3%	•	•	90,4%	95,3%	1,7%	11,1%	87,3%
Lauterbach (Hessen)	26,0%	33,0%	36,2%	30,9%	95,0%	16,7%	48,0%	35,3%
Lich	21,3%	•	•	50,6%	88,2%	3,7%	66,1%	30,3%
Lohfelden	28,6%	52,1%	38,7%	9,2%	92,6%	22,6%	56,1%	21,3%
Lorsch	20,8%	5,6%	58,9%	35,6%	100,7%	5,3%	44,9%	49,8%
Melsungen	36,3%	–	45,8%	54,2%	96,3%	–	49,6%	50,4%
Mühlital	24,7%	–	25,5%	74,5%	91,3%	4,7%	36,3%	59,1%
Neu-Anspach	40,2%	–	45,6%	54,4%	93,7%	2,6%	39,1%	58,3%
Rotenburg a. d. Fulda	37,6%	–	22,5%	77,5%	75,4%	–	15,7%	84,3%
Solms	27,8%	–	60,0%	40,0%	89,6%	–	59,7%	40,3%

* Zu den Indikatoren vgl. u.a. <http://www.wegweiser-kommune.de/methodik/> → Ist-daten unter Bildung / Kindertageseinrichtungen

** Die mit „•“ markierten Werte können aus Datenschutzgründen nicht zur Verfügung gestellt werden

*** **Kita-Beitragsatzung vom 09.11.2023**; <https://www.neu-anspach.de/rathaus-politik/verwaltung/stadtrecht/>, abgerufen am 08.11.2024



Regelmäßige Bedarfsanalyse empfehlenswert

Spannungsfeld Anmeldung / tats. Nutzung

→ **Module als Steuerungsinstrument nutzen**

→ **Festgesetzte Betreuungsmodule: 30 Std., 42,5 Std., 47,5 Std.**

→ **Optimierung Betreuungsgebühren bei U3 (U3 ~ 43-36,5 € u. Ü3 = 28 €)**

→ **Prozentualer Anteil der U3 Kinderbetreuung über Tagespflege = 0,56% *******

***** Quelle: Klärungsbogen vom 26.11.2024

191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ der ÜPKK
(siehe S. 266 ff. des Kommunalberichts 2016, online unter https://rechnungshof.hessen.de/sites/rechnungshof.hessen.de/files/2022/nmunalbericht_2016_internet.pdf)

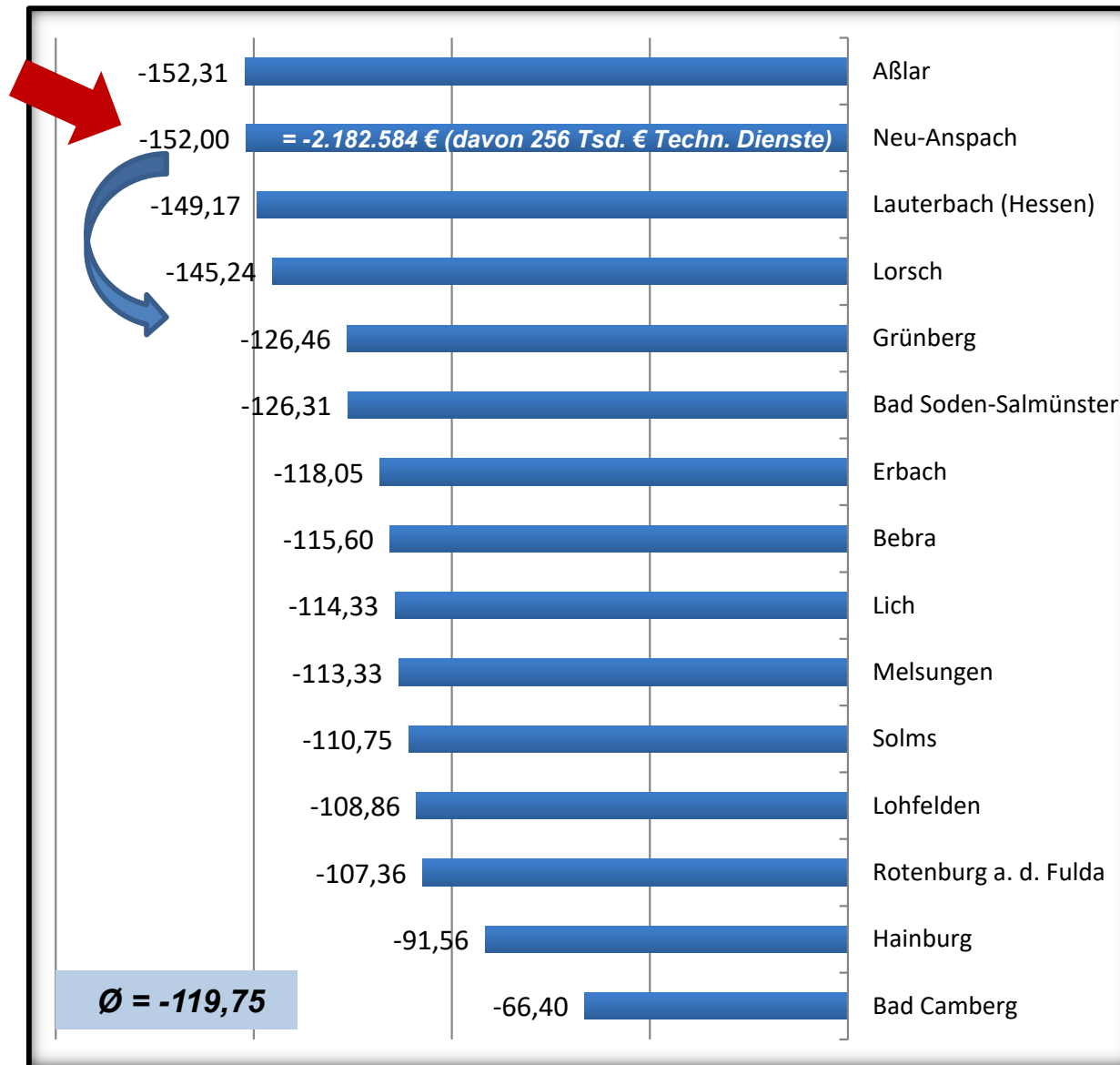
- **Betreuung von Kindern unterschiedlichen Alters (Krippe, Kita, Hort) ist unterschiedlich kostenintensiv. Elternbeiträge nach diesen drei Kategorien staffeln.**
- **U3-Betreuung sollte sich signifikant in der Beitragshöhe von der Regelbetreuung unterscheiden**
- **Elternbeiträge nach der Dauer der Betreuung staffeln. Ist der Beitragsunterschied zwischen Vormittags- und Ganztagsbetreuung nur unwesentlich, kann das dazu führen, dass Eltern ihre Kinder für eine längere Betreuungszeit anmelden, ohne diese ganz in Anspruch zu nehmen (Personal ist trotzdem vorzuhalten)**

Quelle: Auswertung HSL (Kinder in Kindertageseinrichtungen am 1. März 2023 in Hessen nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit und Besuchsquote)



2. Vergleichende Haushaltsanalyse

**Blick in die Produktbereiche (12 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV): OE ohne ILV
- 2024 im PB 12 in €/Ew. aller Kleinstädte mit 13.800 bis 14.500 Ew.**



Feststellung

Neu-Anspach hat mit Aßlar das **höchste Defizit** im Vergleichsring

Straßennetz als Defizittreiber?

U. a. zu berücksichtigen:

- Wie ist der jeweilige Straßenzustand vor Ort?
- Verbuchen die anderen Kommunen die Oberflächenentwässerung / Straßenentwässerungsanteil der Gemeindestraßen im ordentlichen Ergebnis oder über ILV? (Verzerrung des Vergleichs)

Quelle: Eigene Auswertung auf Basis der Finanzstatusberichte 2024 – ohne Mühlital aufgrund abgelehntem FSB durch Aufsicht, Stand 14.11.2024

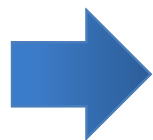


2. Vergleichende Haushaltsanalyse

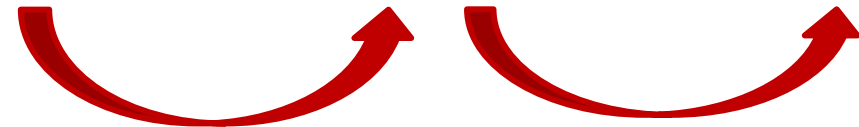
Blick in die Produktbereiche (12 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV): Produkte

Kostenträger	OE Plan 2024	OE Plan 2025	JE n ILV 2025
541010 DL für Straßen, Wege, Plätze	-1.992.309 €	-2.117.934 €	-3.233.556 €
545010 Straßenreinigung und Winterdienst	-41.930 €	-45.009 €	-132.710 €
546010 Unterhaltung v. Parkeinrichtungen	-4.083 €	-5.374 €	-6.005 €
547010 ÖPNV	-144.262 €	-141.188 €	-155.262 €
Summe	-2.182.584 €	-2.309.505 €	-3.527.533 €

Quelle: Haushaltsplanentwurf 2025



Defizit steigt gegenüber Vorjahr weiter an (weder einmalige noch wiederkehrende Straßenbeiträge beschlossen)



12. Produktbereich 12 | Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV

Die Leistungen des Produktbereichs 12 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV – sind bei allen Kommunen größtenteils durch die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben gekennzeichnet. Potenziale für Ergebnisverbesserungen bestehen hauptsächlich durch Effizienzsteigerungen, kaum durch den kompletten Wegfall einzelner freiwilliger Aufgaben.

Im Folgenden werden Konsolidierungsmaßnahmen für typische Produkte des Produktbereiches referiert.

► Straßen

- Der Aufbau eines systematischen Straßenerhaltungsmanagements kann den effizienten Einsatz der Finanzmittel erhöhen. Notwendige Grundlage ist eine Zustandserfassung und -bewertung des gesamten Straßennetzes. Die Umsetzung kann ggf. mittels Tabellenkalkulationsprogramm erfolgen ([192. Vergleichende Prüfung](#))



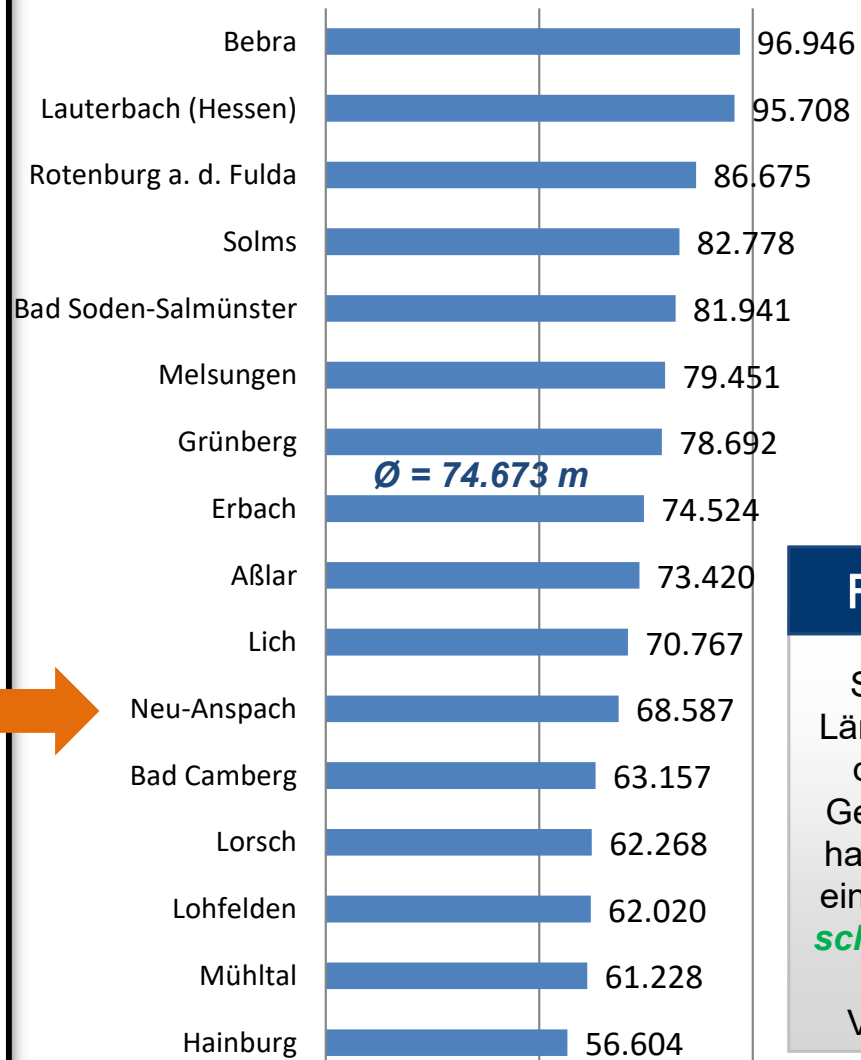
Quelle: Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs, Konsolidierungsbuch, online: <https://rechnungshof.hessen.de/infothek/konsolidierungsbuch>



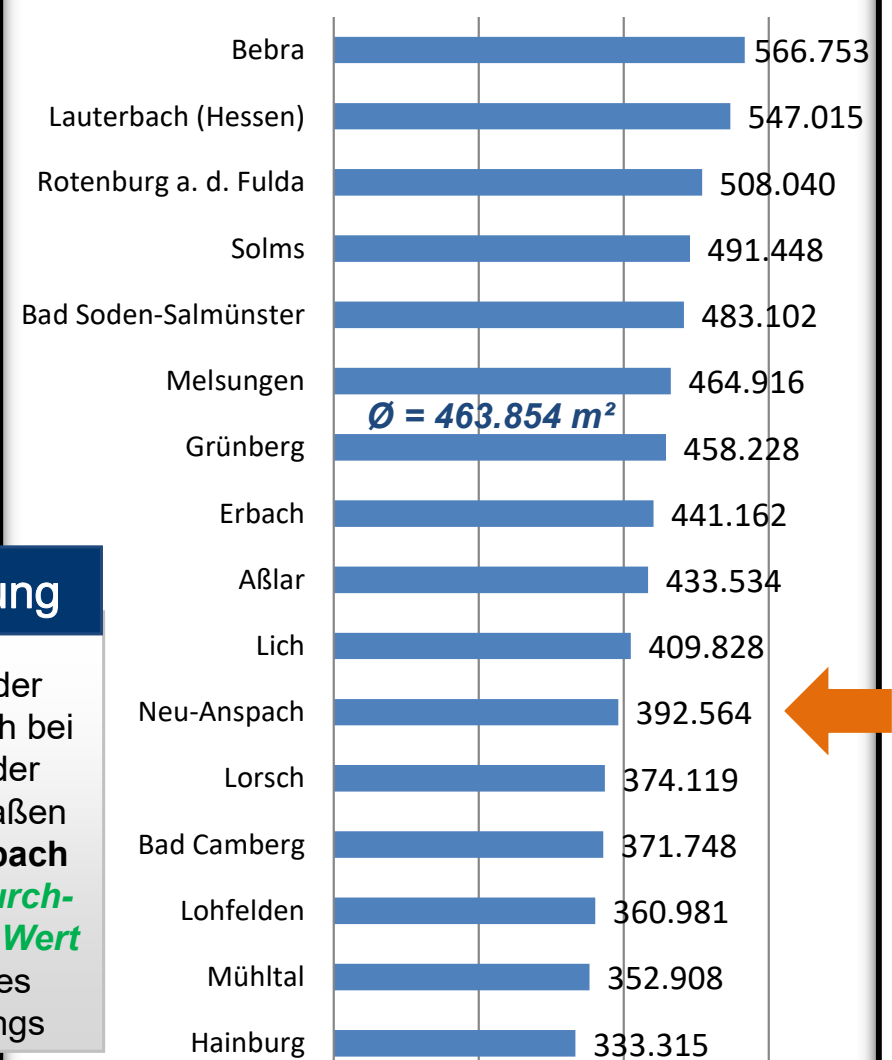
2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Länge und Fläche der Gemeindestraßen

Länge Gemeindestraßen in m



Fläche Gemeindestraßen in m²



Feststellung

Sowohl bei der Länge als auch bei der Fläche der Gemeindestraßen hat **Neu-Anspach** einen **unterdurchschnittlichen Wert** innerhalb des Vergleichsrings

Quelle: Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Datensatz aus 2024



2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Produktsteuerung: Produktfallzahl aller Kleinstädte (Basis HH-Pläne Beratungen)

Kleinstädte (5 Tsd. – 20 Tsd. EW)					
	Produktzahl			Produktzahl bzw. Kostenträger Neu-Anspach	Wurden in Neu-Anspach Produktverantwortungen festgelegt und für die <u>wesentlichen Produkte</u> Ziele und Kennzahlen vereinbart? (§ 4 Abs. 2 Satz 5 GemHVO)
	Min.	Ø	Max.		
PB 1	1	6,4	16	12	Produktverantwortung festgelegt? ✓
PB 2	3	5,4	9	8	
PB 3	0	0,1	2	0	
PB 4	0	3,1	8	2	
PB 5	0	1,7	5	2	
PB 6	2	3,7	7	11	
PB 7	0	0,5	4	0	Ziele etabliert? ✓
PB 8	0	2,2	5	3	
PB 9	0	0,9	2	1	
PB 10	0	1,9	4	0	
PB 11	1	3,5	6	6	
PB 12	1	3,7	9	4	
PB 13	3	5,0	8	5	Kennzahlen etabliert? ✓
PB 14	0	0,3	1	1	
PB 15	1	4,3	15	4	
PB 16	2	2,4	6	2	
Summe	Ø 45,0			61	

Planung
[§ 4 Abs. 2 S. 3, 4 und 5 GemHVO und § 10 Absatz 3 GemHVO]

Kontrolle
[§ 48 Abs. 2 GemHVO; § 51 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 GemHVO zu Zielen und Strategien]

Vollzug
[§ 8 Abs. 1 GemHVO]
Und unterjährige Berichte

§ 10 Abs. 3 GemHVO Allgemeine Planungsgrundsätze:
In den Teilhaushalten sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Die Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft und sind in die Berichterstattung nach § 28 einzubeziehen.

Feststellung

Neu-Anspach hat im Vergleich zu den anderen Kleinstädten **eine überdurchschnittliche Produktzahl** definiert → Politisch-strategische Schwerpunktsetzung vs. Zufall

Ziele wurden definiert.

Kennzahlen wurden etabliert, allerdings nur rückblickend, siehe Anwendungsbeispiele Produktbuch Plus S. 62

Namentliche Produktverantwortung festgelegt

Quelle: Eigene Darstellung und Auswertung



2. Vergleichende Haushaltsanalyse

SDGs als gute Basis für nachhaltige Ziele und Kennzahlen

SDG-PORTAL

Quelle: <https://sdg-portal.de/de/>
- abgerufen am 04.10.2022



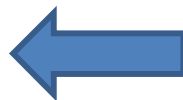
SDG-INDIKATOREN
für Kommunen

Ein gemeinsames Vorhaben von:
Bertelsmann Stiftung · Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung ·
Deutscher Landkreistag · Deutscher Städtetag · Deutscher Städte- und
Gemeindebund · Deutsches Institut für Urbanistik · ICLEI European
Secretariat · Rat der Gemeinden und Regionen Europas / Deutsche Sektion



©Bundesregierung

Quelle: <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltigkeit/die-2030-agenda-fuer-nachhaltige-entwicklung> - abgerufen am 04.10.2022



SDG-Indikatoren abrufbar unter:
<https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/sdg-indikatoren-fuer-kommunen-all-1>

Weiteres unter:

4

Weitere Folien bei Bedarf


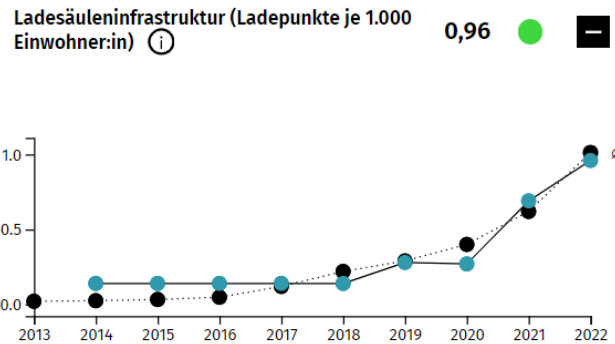
4.2

Nachhaltigkeitssteuerung

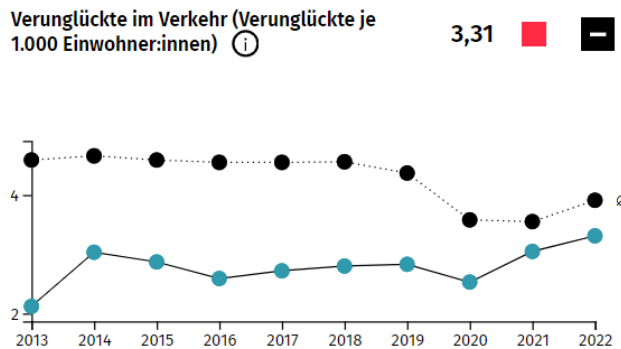
2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Nachhaltigkeitskennzahlen aus dem SDG-Portal (Beispiele für Neu-Anspach)


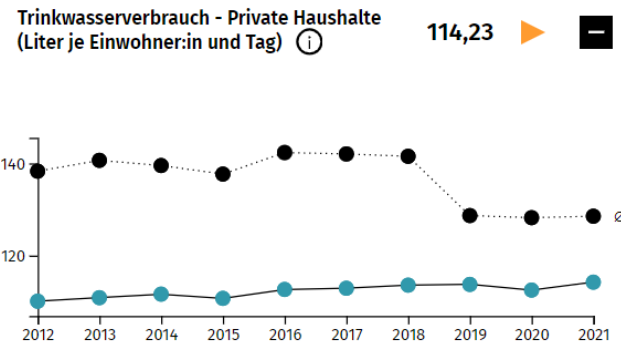
7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE

11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN

12 VERANTWORTUNGSVOLLE KONSUM- UND PRODUKTIONSMUSTER

Ausgangspunkt für die Bildung von Kennzahlen kann das SDG-Portal sein

➔ Online abrufbar sind die aktuell verfügbaren Kennzahlen auf Basis der Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen



Quelle: [SDG-Portal](#)
Beispiele abgerufen am 18.11.2024

Agenda

1

Status Quo der Finanzsituation

2

Vergleichende Haushaltsanalyse

3

Konsolidierungsempfehlung

4

Weitere Folien bei Bedarf



3. Konsolidierungsempfehlung (1/2)

- **Die Stadt Neu-Anspach kann in den Haushaltsjahren 2024 bis 2028 den Ausgleich des Ergebnishaushalts nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO jahresbezogen nicht darstellen.** Es besteht jedoch eine ausreichend hohe ordentliche Rücklage.
- Der **Ausgleich des Finanzhaushalts** nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO **kann in den Haushaltsjahren 2024 bis 2028 ebenso nicht erreicht werden.** Aktuell besteht noch ausreichend ungebundene Liquidität zur Deckung eines geplanten Zahlungsmittelbedarfs. Dieser wäre jedoch bis 2028 aufgebraucht.
- Laut Finanzplanung ist in den **Planungsjahren 2024 bis 2028 eine Nettoneuverschuldung in Höhe von rund 0,5 Mio. € eingeplant.** Mit Blick auf die defizitäre Haushaltslage erfolgt eine **zusätzliche dauerhafte Belastung des kommunalen Haushalts bei bereits vorliegender hohen Pro-Kopf-Verschuldung.**
- **Auffälligkeiten**, mithin Konsolidierungspotentiale, zeigten sich im interkommunalen Vergleich insbesondere bei den durch Pflichtaufgaben geprägten Produktbereichen 6 (Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe) sowie 12 (Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV).

3. Konsolidierungsempfehlung (2/2)

- Nach Auffassung des HRH (Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung) sind – wie mit dieser Präsentation aufgezeigt – **Konsolidierungspotentiale vorhanden**. Diese bedürfen allerdings der politischen Abwägung und Entscheidung.
- Der **Ausbau der IKZ** sollte weiter forciert werden. Dieser kann weiteres Verbesserungspotential hervorbringen und den Haushalt bei Erhalt der kommunalen Leistung entlasten.
- Eine regelmäßige **Fortschreibung der kommunalen Gebührensatzungen** (einschließlich zugrundeliegender Vor- und Nachkalkulation) zur Sicherstellung einer rechtssicheren und kostendeckenden Gebührenerhebung wird empfohlen.
- Daneben besteht Konsolidierungspotential als **Ultima Ratio** bei den Kommunalsteuern.



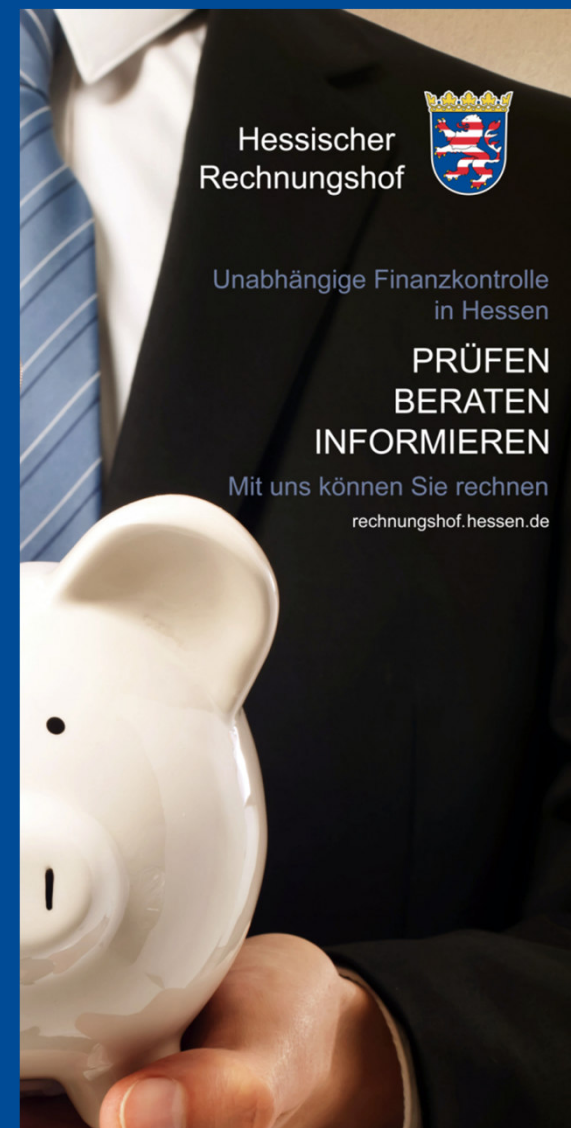
HESSISCHER RECHNUNGSHOF

LANDESBEAUFTRAGTER FÜR WIRTSCHAFTLICHKEIT IN DER VERWALTUNG

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.

www.rechnungshof.hessen.de

E-Mail: pressestelle@rechnungshof.hessen.de



Agenda

1

Status Quo der Finanzsituation

2

Vergleichende Haushaltsanalyse

3

Konsolidierungsempfehlung

4

Weitere Folien bei Bedarf

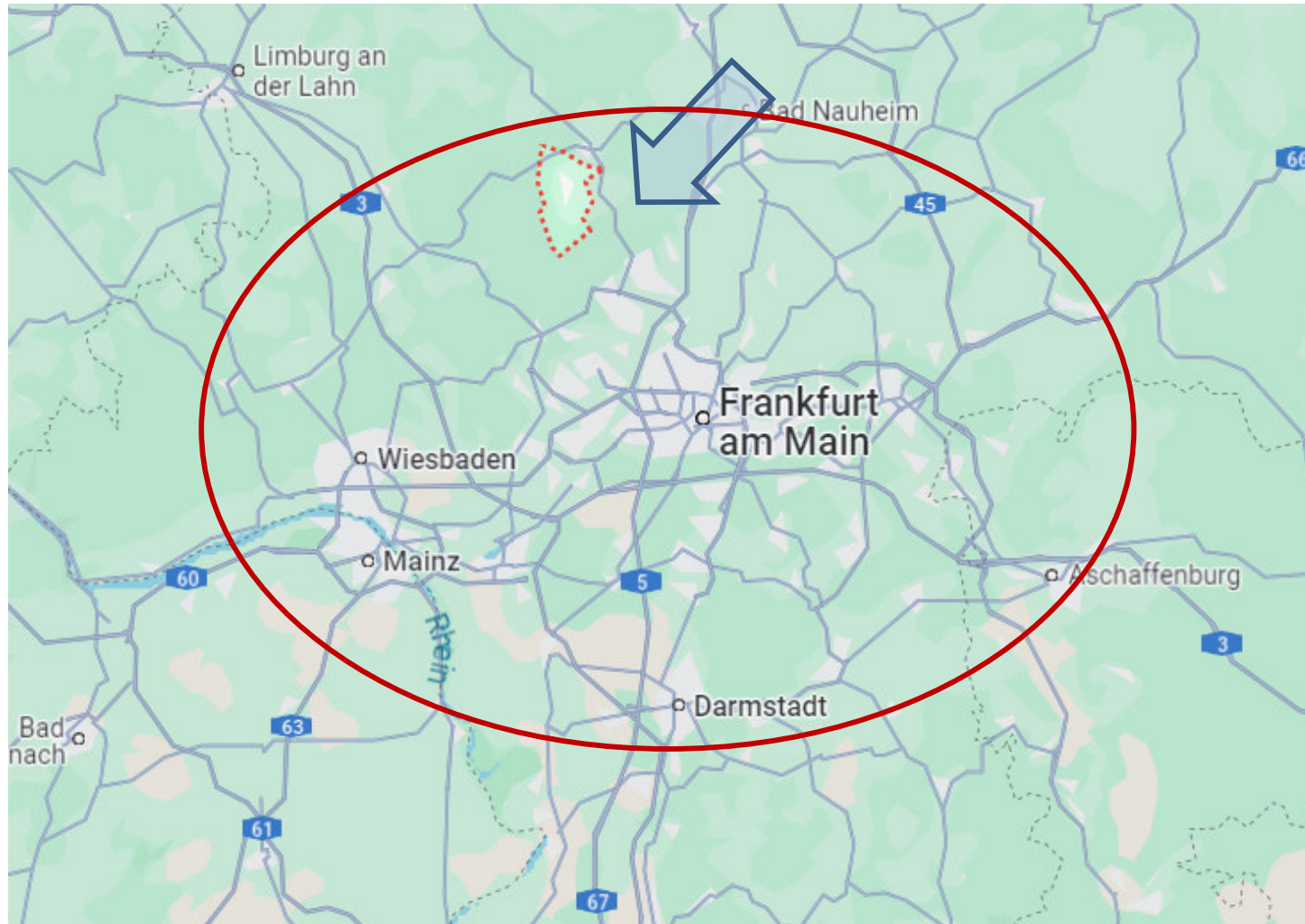
4.1

Nachklapp



4.1 Nachklapp

Geografische Lage der Stadt Neu-Anspach

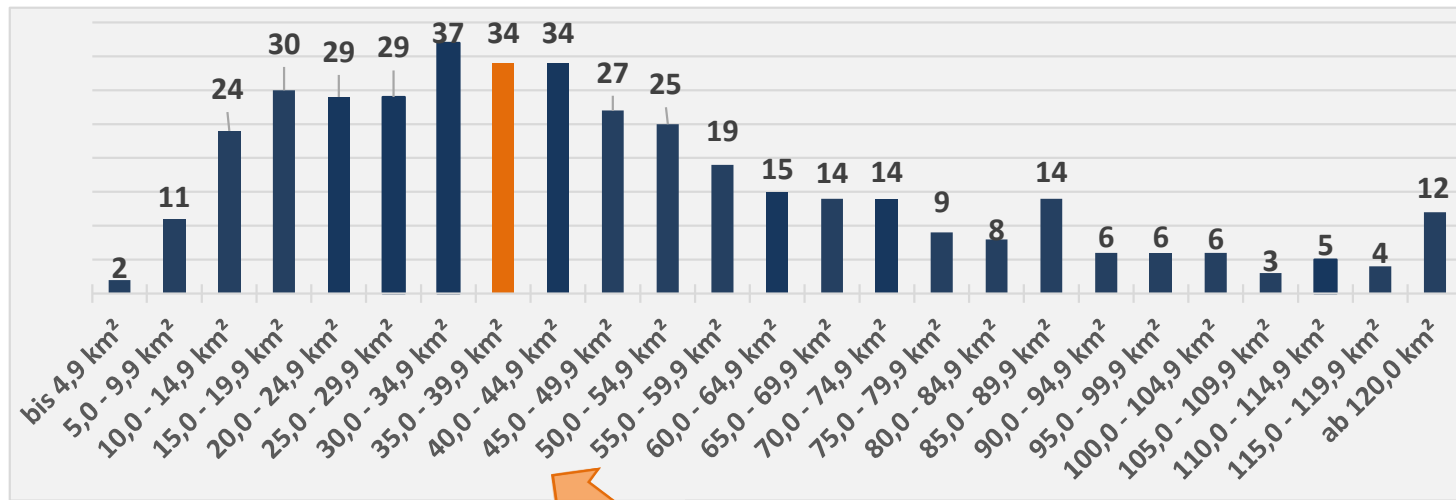


Quelle: Google Maps



4.1 Nachklapp

Struktur



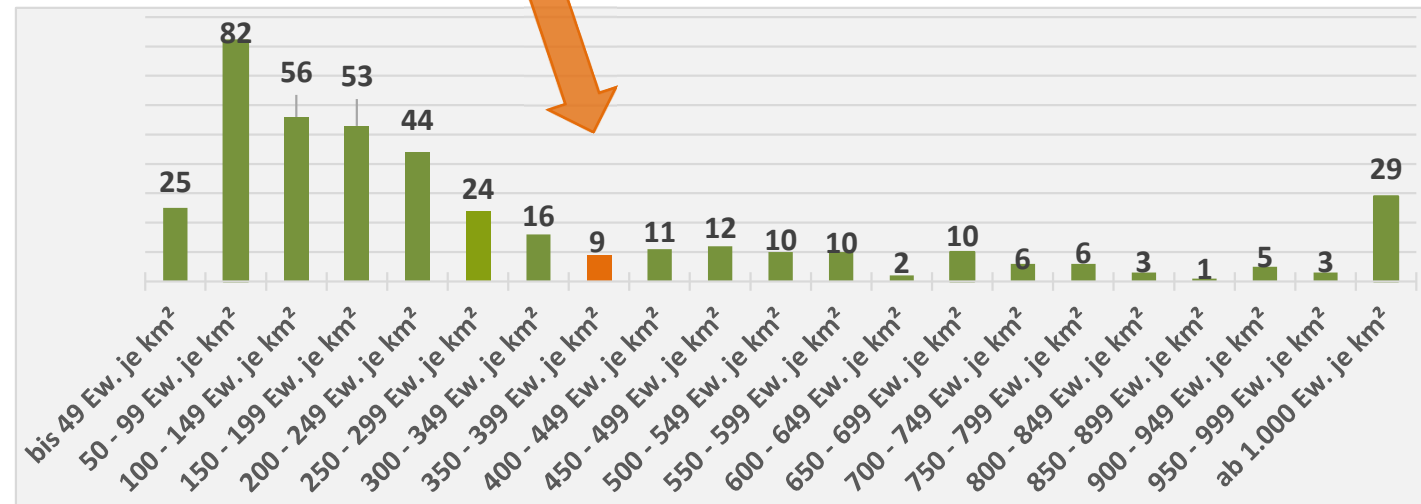
Streuung der Fallzahlen kreisangehöriger Gemeinden in Hessen nach der Gemeindefläche zum 31.12.2022 (in Fallzahl Gemeinden je Wertebereich der Gemeindefläche)

Quelle: Eigene Darstellung (Daten entnommen aus: Hessisches Statistisches Landesamt)

Neu-Anspach

Streuung der Fallzahlen kreisangehöriger Gemeinden in Hessen nach der Einwohnerdichte 2023 (in Fallzahl Gemeinden je Wertebereich der Einwohnerdichte)

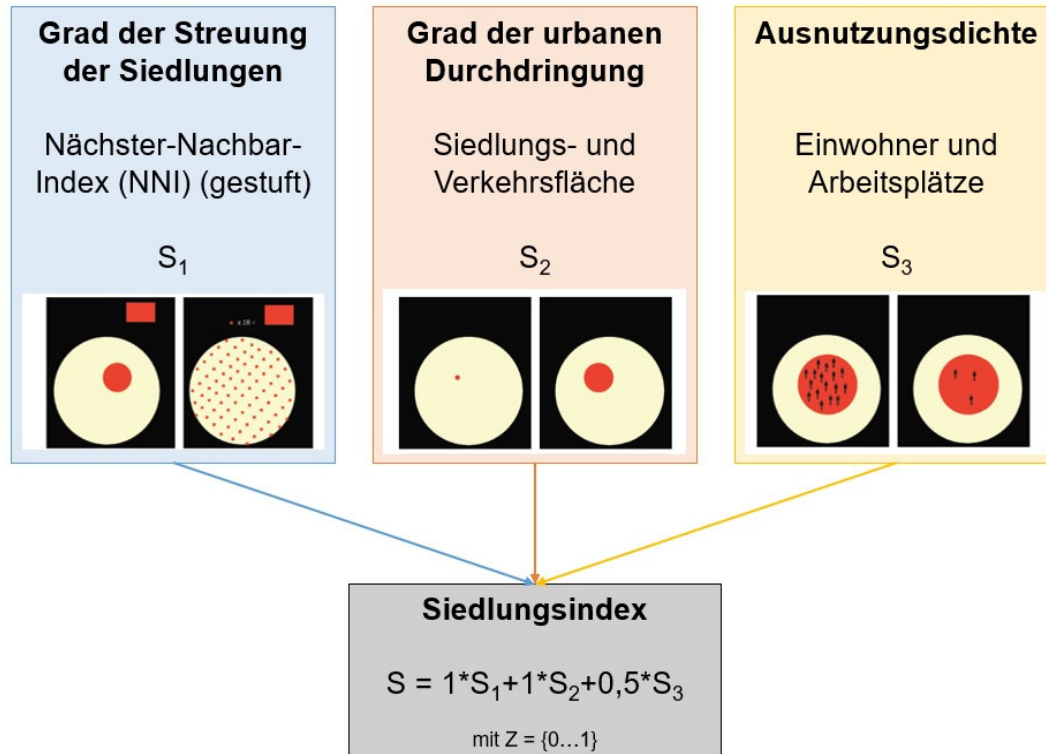
Quelle: Eigene Darstellung (Daten entnommen aus: Hessisches Statistisches Landesamt)



4.1 Nachklapp

Siedlungsindex der ÜPKK

Siedlungsindex für die überörtliche Prüfung in Hessen



Quelle: Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e.V. mit Grafiken aus Jaeger et al. (2015).

Für den empirisch berechneten Siedlungsindex S gehen die Maßzahlen wie folgt ein:

- S_1 (NNI) mit dem Faktor 1,0
- S_2 (urbane Durchdringung) mit dem Faktor 1,0
- S_3 (Ausnutzungsdichte) mit dem Faktor 0,5

(da sie zwei Kenngrößen additiv vereint - die Einwohner und die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort. Um sie gleichgewichtig zu den beiden anderen Hauptkomponenten in den Siedlungsindex eingehen zu lassen, ist eine Halbierung des Einzelgewichts erforderlich)

Deutung des Siedlungsindex

Je höher der Siedlungsindex ist, desto stärker ist die Gemeinde zersiedelt: Der Siedlungsindex 0 ergibt sich für Gemeinden mit höchster Kompaktheit. Der Wert 1 bildet die am stärksten zersiedelten Gemeinden ab.

C 1 = zentriert (< 0,3)

C 2 = eher zentriert (0,3 < 0,5)

C 3 = eher zersiedelt (0,5 < 0,7)

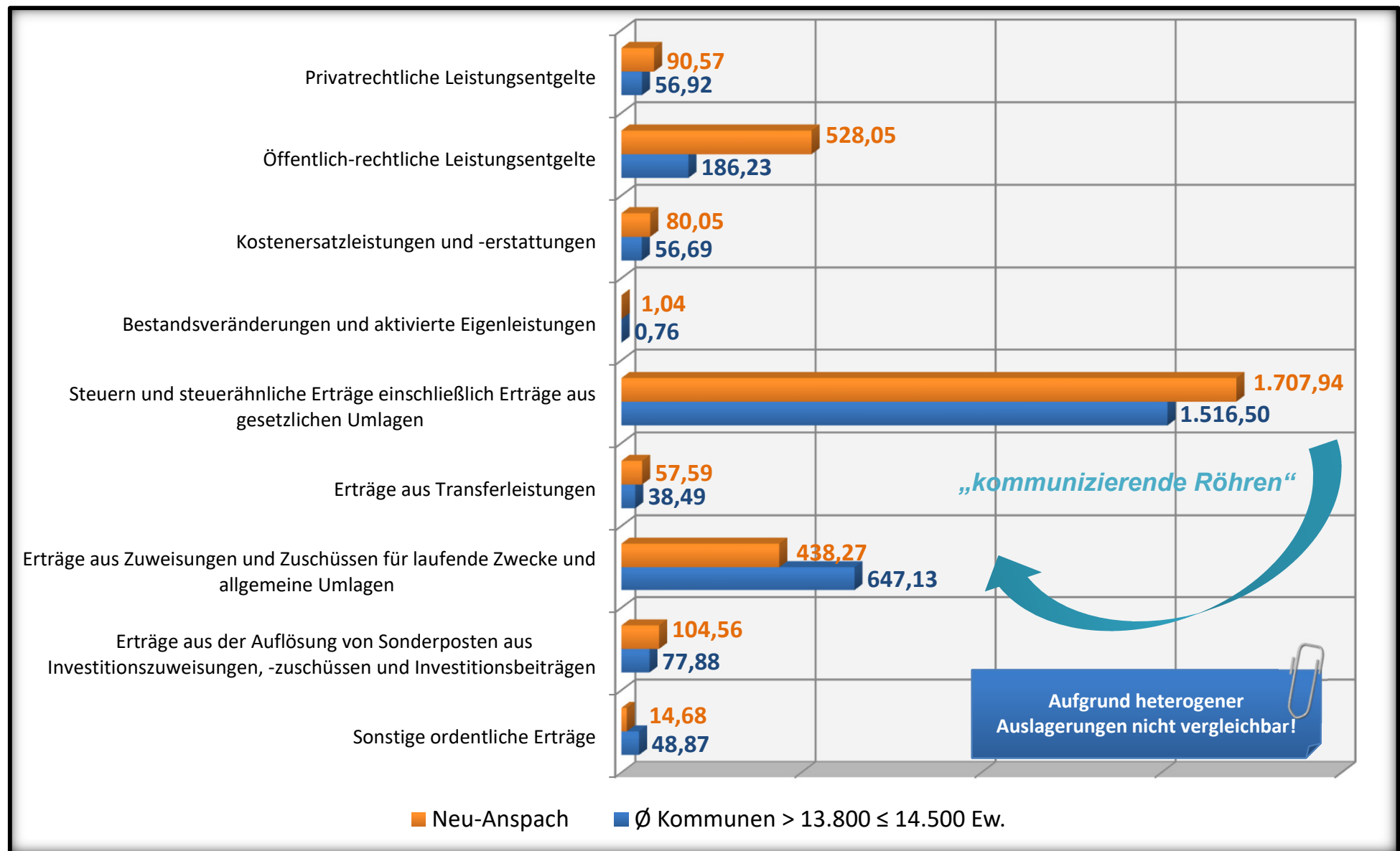
C 4 = zersiedelt (> 0,7)

Siehe 203. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Siedlungsstruktur“ der ÜPKK

(siehe S. 78 ff. des Kommunalberichts 2018, online unter https://rechnungshof.hessen.de/sites/rechnungshof.hessen.de/files/2022-01/kommunalbericht_2018.pdf)

4.1 Nachklapp

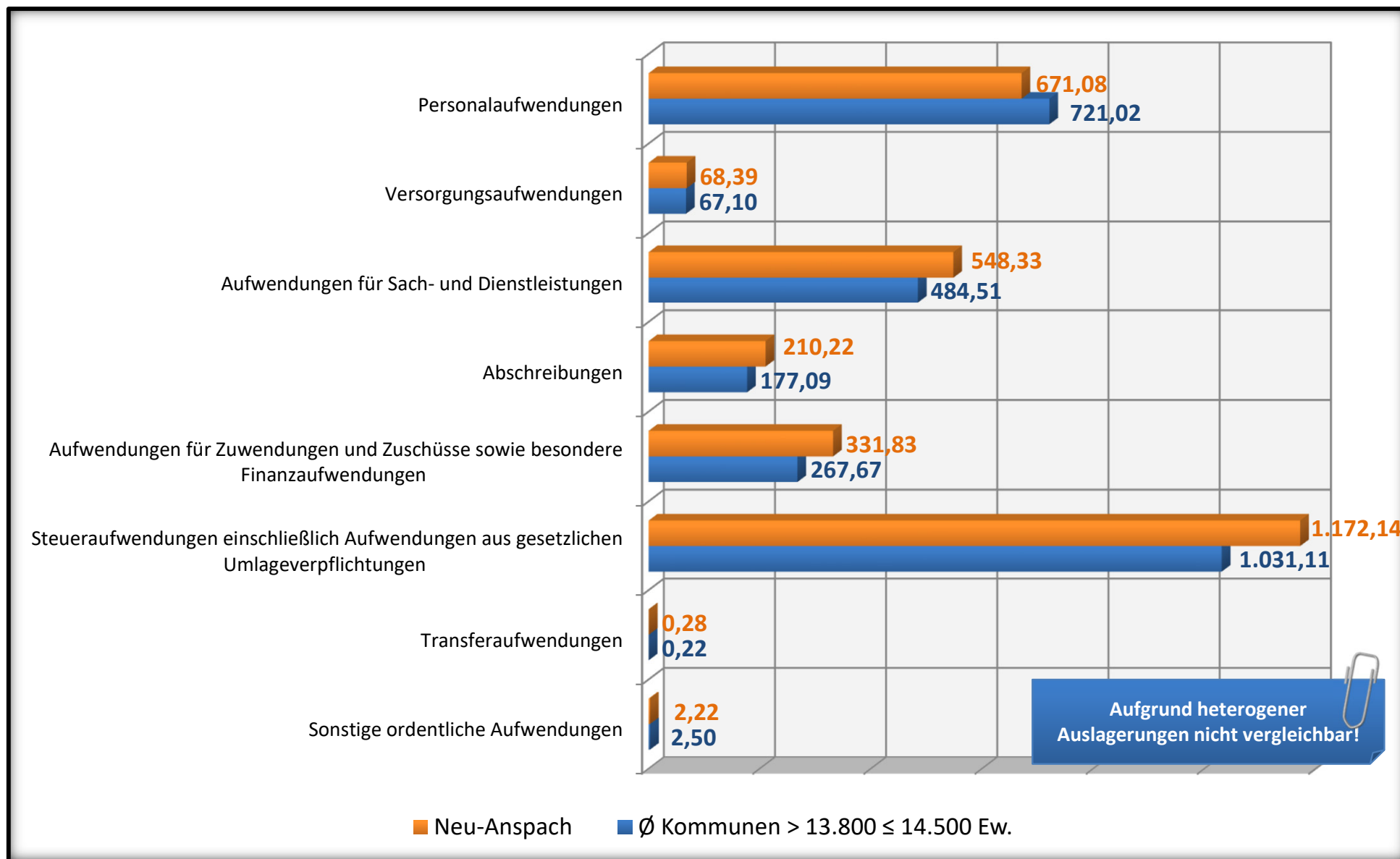
Ordentliche Erträge 2024 (Plandaten; Werte in €/Ew.)



Quelle: Eigene Auswertung auf Basis der Finanzstatusberichte 2024 – ohne Mühlthal aufgrund abgelehntem FSB durch Aufsicht, Stand 14.11.2024

4.1 Nachklapp

Ordentliche Aufwendungen 2024 (Plandaten; Werte in €/Ew.)



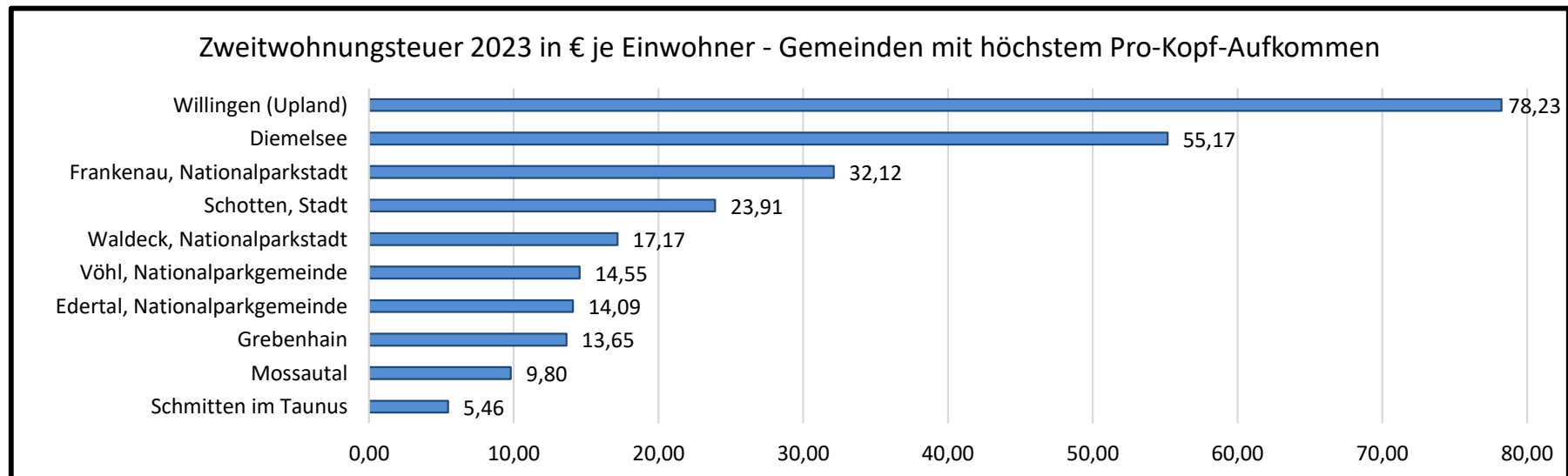
Quelle: Eigene Auswertung auf Basis der Finanzstatusberichte 2024 – ohne Mühlthal aufgrund abgelehntem FSB durch Aufsicht, Stand 14.11.2024



4.1 Nachklapp

Zweitwohnungssteuer (als kleine Aufwandssteuer)

- Neu-Anspach hat eine Zweitwohnungssteuer beschlossen. Der Ansatz im Haushaltsplan 2025 beträgt 33.000 Euro.
- **Örtliche Prüfung notwendig:**
 - ➔ **überwiegt der kommunale Nutzen den Verwaltungsaufwand?**
 - ➔ **ACHTUNG: Jahresrohmiete darf nicht mehr als Bemessungsgrundlage verwendet werden**
s. Urteil des BVerfG vom 18.7.2019; Az.: 1 BvR 807/12 und 1 BvR 2917/13)
- Neben Steuererträgen können auch etwaige Mehrerträge an anderer Stelle (**KFA**) generiert werden
- 2023 haben 78 hessische Städte und Gemeinden Aufkommen aus der Zweitwohnungssteuer (insgesamt ca. 8,61 Mio. €)



Quelle: Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände | HSL Wiesbaden 2024 | Letzte Aktualisierung: 28.06.2024 | Eigene Auswertung am 01.07.2024

4.1 Nachklapp

Spielapparatesteuer (als kleine Aufwandsteuer)

- Im **Haushaltsplan 2025** sind Steuererträge in Höhe von **198.460 €** ausgewiesen
- Spielapparatesteuersatzung i. d. F. vom **07. Februar 2018**
(Quelle: <https://www.neu-anspach.de/rathaus-politik/verwaltung/stadtrecht/>, abgerufen am 08.11.2024)

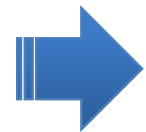
		Neu-Anspach
Steuersatz auf Spielapparate <i>mit Gewinnmöglichkeit</i> in...	<i>Spielhallen</i>	25 v. H. der Bruttokasse
	<i>Gaststätten u. a.</i>	25 v. H. der Bruttokasse



Ergebnisverbesserungspotenzial durch Anpassung der Satzung

→ Steuersatz von 20 v. H. ist gerichtlich bestätigt

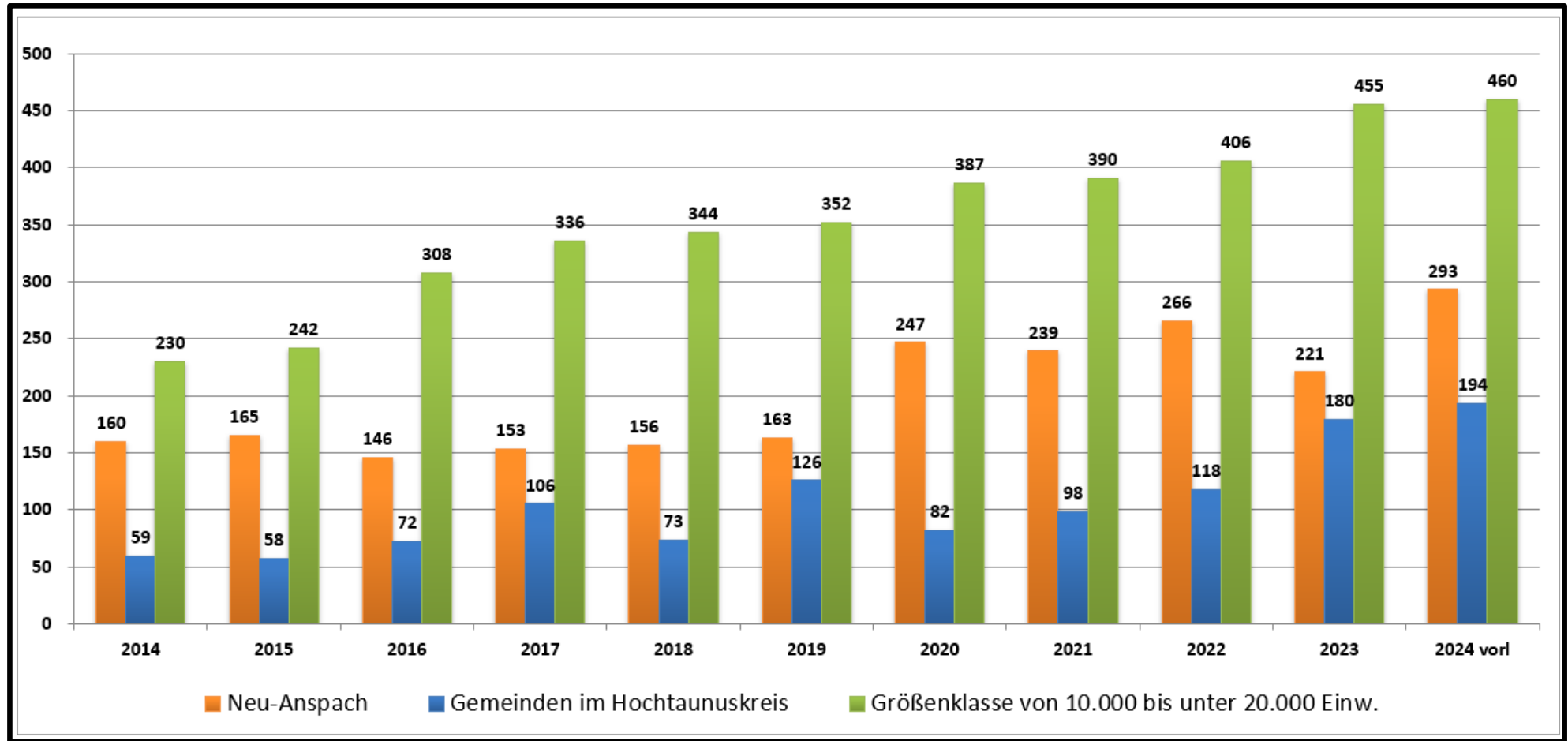
(BFH-Urteil vom 25. April 2018 – II R 43/15)



Einige Kommunen in Hessen setzen einen höheren Steuersatz von bis zu 25 v. H. fest. Dies betrifft u.a. Bad Sooden-Allendorf, Lorsch und Usingen.

4.1 Nachklapp

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen 2014 - 2024 (Werte in €/Ew.)



Quelle: GIS - Gemeindeinformationssystem des HMdF (Version 2024/3 – EW-Stand 31.12.23)



4.1 Nachklapp

Realsteuerhebesätze

- Nach dem HH-Plan 2024 liegt der **Hebesatz bei der Grundsteuer A bei 350 v. H. und der Grundsteuer B bei 758 v. H. in 2024**
 - **Nivellierungshebesätze** nach § 21 FAG Grundsteuer A bei **332 v. H.**
→ **keine Nachteile im „KFA“ (Umlage)** und
bei der Grundsteuer B bei **365 v. H.** → **keine Nachteile im „KFA“ (Umlage)**
-

- Bei der **Gewerbsteuer** liegt der Hebesatz nach dem HH-Plan 2024 bei **380 v. H.** (Nivellierungshebesatz von **357 v. H.** nach § 21 FAG) in 2024
→ **keine Nachteile im „KFA“ (Umlage)**
- **Ein Hebesatz bei der Gewerbsteuer bis zu 400 v. H. belastet Einzelunternehmen und Personengesellschafter nicht, da bei diesen die Gewerbsteuer bis zu einem Hebesatz von 400 Hebesatzpunkten in voller Höhe die tarifliche Einkommensteuer mindert (§ 35 EStG)**

4.1 Nachklapp

Hebesätze Grundsteuer A und B

Jahr	Grundsteuer A			Grundsteuer B		
	Hebesatz	Gewogener Ø Hebesatz der Kommunen im	Gewogener Ø Hebesatz der Kommunen in der	Hebesatz	Gewogener Ø Hebesatz der Kommunen im	Gewogener Ø Hebesatz der Kommunen in der
	Neu-Anspach	Hochtaunus-Kreis	Größenklasse: 10.000 bis unter 20.000 Einwohner	Neu-Anspach	Hochtaunus-Kreis	Größenklasse: 10.000 bis unter 20.000 Einwohner
2014	250	306	348	340	389	359
2015	350	332	388	540	432	409
2016	350	341	402	540	435	426
2017	350	346	411	540	464	441
2018	350	346	414	540	465	448
2019	350	358	422	727	476	461
2020	350	363	428	678	511	473
2021	350	376	426	758	519	480
2022	350	368	430	758	523	496
2023*	350	389	437	758	672	509



* Der Hebesatz der Grundsteuer A und B blieb in Neu-Anspach im Jahr 2024 unverändert.

Quelle: GIS – Gemeindeformationssystem des HMdF (Version 2024/3)



4.1 Nachklapp

Hebesätze Gewerbesteuer

Gewerbesteuer			
Jahr	Hebesatz	Gewogener Ø Hebesatz der Kommunen im	Gewogener Ø Hebesatz der Kommunen in der
	Neu-Anspach	Hochtaunus-Kreis	Größenklasse: 10.000 bis unter 20.000 Einwohner
2014	345	358	359
2015	355	364	367
2016	355	370	371
2017	365	372	371
2018	380	372	376
2019	380	379	378
2020	380	379	378
2021	380	381	383
2022	380	380	383
2023*	380	389	387

Bei der Festsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer sind etwaige Wanderungseffekte zu beachten



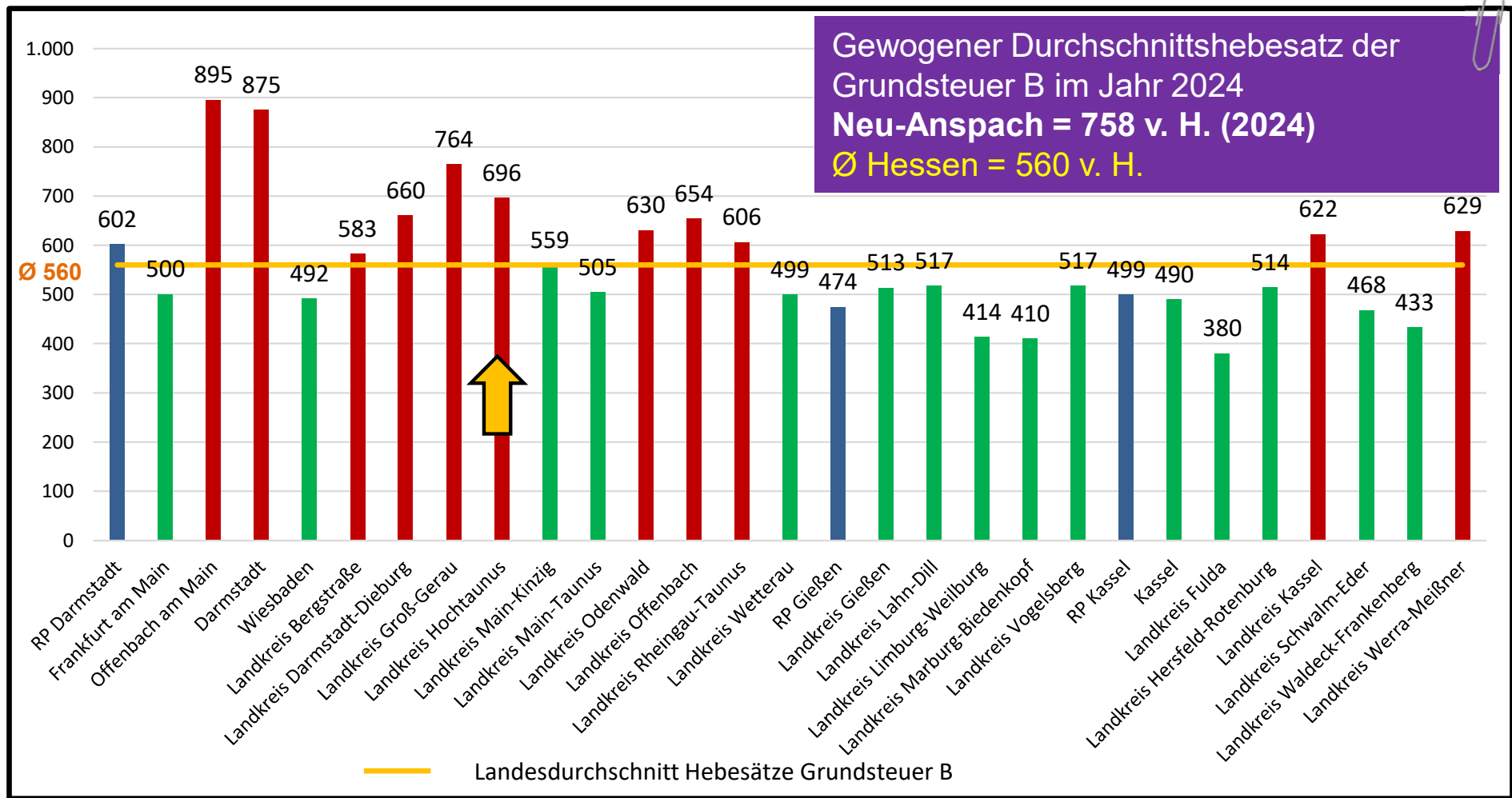
* Der Hebesatz der Gewerbesteuer ist in Neu-Anspach im Jahr 2024 unverändert.

Quelle: GIS – Gemeindeformationssystem des HMdF (Version 2024/3)



4.1 Nachklapp

Gewogene Durchschnittshebesätze der Grundsteuer B im Jahr 2024



Die Kommunen im Hochtaunuskreis setzen **überdurchschnittliche Hebesätze** bei der Grundsteuer B in Hessen fest

Quelle: HMdIS, Auswertung der Kommunaldatenbank (Stand: August 2024)



4.1 Nachklapp

Realsteuerhebesätze: Höchste + niedrigste Hebesätze in Hessen (Stand: 2. Quartal 2024)

Grundsteuer A	Hebesatz v. H.
Bad Karlshafen	951
Bad Emstal	950
Lorch	950
Ringgau	950
Steinbach (Taunus)	900
Otzberg	890
Ober-Ramstadt	850
Seeheim-Jugenheim	850
Kefenrod	800
Kirtorf	795
Oestrich-Winkel	790
Rüdesheim am Rhein	790
Nieste	750
Trendelburg	748
Neu-Anspach	350
Beselich	240
Seligenstadt	240
Heusenstamm	230
Biebergemünd	220
Fulda	220
Mengerskirchen	220
Gründau	200
Rödermark	200
Bad Homburg v. d. H.	190
Frankfurt am Main	175
Eschborn	170
Eppertshausen	—
Königstein im Taunus	—
Neu-Isenburg	—
Schwalbach am Taunus	—

Grundsteuer B	Hebesatz v. H.
Brombachtal	1.050
Lorch	1.050
Riedstadt	985
Nauheim	960
Ringgau	960
Bad Karlshafen	951
Bad Emstal	950
Heusenstamm	950
Oberursel	947
Trebur	920
Steinbach (Taunus)	900
Messel	895
Offenbach am Main	895
Otzberg	890
Neu-Anspach	758
Fulda	340
Künzell	330
Wabern	330
Ebsdorfergrund	325
Ober-Mörlen	310
Wölfersheim	310
Dornburg	300
Hünfeld	300
Pohlheim	300
Beselich	280
Mengerskirchen	280
Elbtal	230
Biebergemünd	220
Gründau	200
Eschborn	140

Gewerbesteuer	Hebesatz v. H.
Ahnatal	535
Aarbergen	500
Twistetal	500
Niestetal	499
Fuldabrück	495
Söhrewald	495
Fuldatal	490
Heringen (Werra)	480
Ringgau	480
Zierenberg	480
Lohfelden	475
Espenau	470
Habichtswald	470
Schauenburg	470
Frankfurt am Main	460
Wiesbaden	460
Neu-Anspach	380
Allendorf (Eder) + 24 weitere Kommunen	357
Haiger	355
Dornburg	350
Neu-Isenburg	345
Dautphetal	340
Biebergemünd	330
Eschborn	330
Mengerskirchen	310
Beselich	305
Gründau	300

Quelle: HSL, Realsteuerhebesätze der hessischen Gemeinden am Ende des 2. Quartals 2024 (Letzte Aktualisierung: 10.09.2024)
<https://statistik.hessen.de/unsere-zahlen/finanzen> (Abruf am 19.09.2024), Eigene Auswertung



4.1 Nachklapp

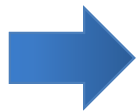
Satzungs-Check Friedhof

	ohne ILV	mit ILV
Friedhof		
ordentliche Erträge in Euro	185.847,00	271.847,00
ordentliche Aufwendungen in Euro	142.879,00	408.600,00
ordentliches Ergebnis in Euro	42.968,00	-136.753,00
Vorgesehene Kostendeckungsquote in %	130,07%	66,53%
Ggf. Darlegung der Gründe für Nichterreichung der Kostendeckung	Aktuelle Gebührenkalkulation ist aktuell in Bearbeitung	

Quelle: Klärungsbogen vom 20.11.2024

➤ **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung i. d. F. vom 13. Februar 2020**

Quelle: <https://www.neu-anspach.de/rathaus-politik/verwaltung/stadtrecht/>, abgerufen am 08.11.2024



Notwendig: **Regelmäßige Vor- und Nachkalkulation**

(in allen Gebührenhaushalten) ! → Rechtssicherheit und Gerechtigkeit (Äquivalenzprinzip)

Konsolidierung

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt kostendeckende Gebühren zu kalkulieren und zu erheben und diese durch regelmäßige Nachkalkulationen (maximal fünf Jahre) zu überprüfen. Ein Kostendeckungsgrad im 5-Jahresdurchschnitt beim Bestattungswesen von mindestens 80 Prozent wird von der Überörtlichen Prüfung nicht beanstandet.

122

Kommunalbericht 2017



Empfehlung hilft bei Bedarf für Begründung kostendeckender Gebühr



4.1 Nachklapp

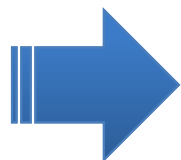
Hundesteuer (als kleine Aufwandsteuer)

- Kleine Gemeindesteuern können (bei entsprechenden Präferenzen oder Konsolidierungsnotwendigkeiten) einen kleinen Beitrag zur Konsolidierung leisten
- Der Ansatz im Haushaltsplan 2025 beträgt **100.000 €**
- Im Jahr 2023 liegen die Höchstsätze in HE nach dem HSL bei **180 €* für den Ersthund, 300 €** für den Zweithund und 420 €*** für den Dritthund**; für gefährliche Hunde liegt der Höchstsatz bei **1.200 €******

* in Bad Karlshafen und Wiesbaden ** in Bad Karlshafen *** in Bad Karlshafen **** in Nidderau

Kommune	Erster Hund	Zweiter Hund	Dritter Hund ff.	Gefährliche Hunde
Neu-Anspach	76 €	152 €	230 €	750 €
Durchschnitt HE 2023	65 €	103 €	135 €	565 € (soweit festgesetzt)
Höchstsatz HE 2023	180 €	300 €	420 €	1.200 €

Quelle: <https://www.neu-anspach.de/rathaus-politik/verwaltung/stadtrecht/>, abgerufen am 08.11.2024 sowie HSL [Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2023 | HSL Wiesbaden 2024 | Letzte Aktualisierung: 28.06.2024] | Eigene Auswertung am 01.07.2024



Die Anpassung der im Steuermix unbedeutenden Hundesteuer könnte nötigenfalls einen Beitrag zur Erreichung des HH-Ausgleichsziels leisten

Zuletzt ist nach vorliegender Satzung in Neu-Anspach zum **01. Januar 2022** eine überarbeitete Hundesteuersatzung in Kraft getreten

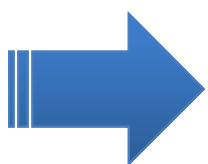
4.1 Nachklapp

Hundesteuer (als kleine Aufwandsteuer)

Durchschnittlicher Hundebestand nach der Hundesteuer-Umfrage 2010 des Deutschen Städtetages

Einwohner	Ø Hundebestand je 1.000 Ew.	Spannweite von ... bis ... Hunde je 1.000 Ew.
bis 20.000	59,08	30,17 – 90,84
20.001 – 50.000	43,64	23,17 – 89,97
50.001 – 100.000	38,47	20,67 – 70,51

Quelle: <http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/hundesteuer-umfrage2010-endg.pdf> (S. 8)
(Abgerufen am 31.08.2017)



Fallzahl ist vor Ort zu überprüfen → wenn eigene Quote am unteren Ende der Spannweite, dann prüfen, ob vor Ort mehrere Hunde nicht angemeldet sind

Beispiel Nidderau (rund 20 T Ew.)

VIERBEINER ANMELDEN

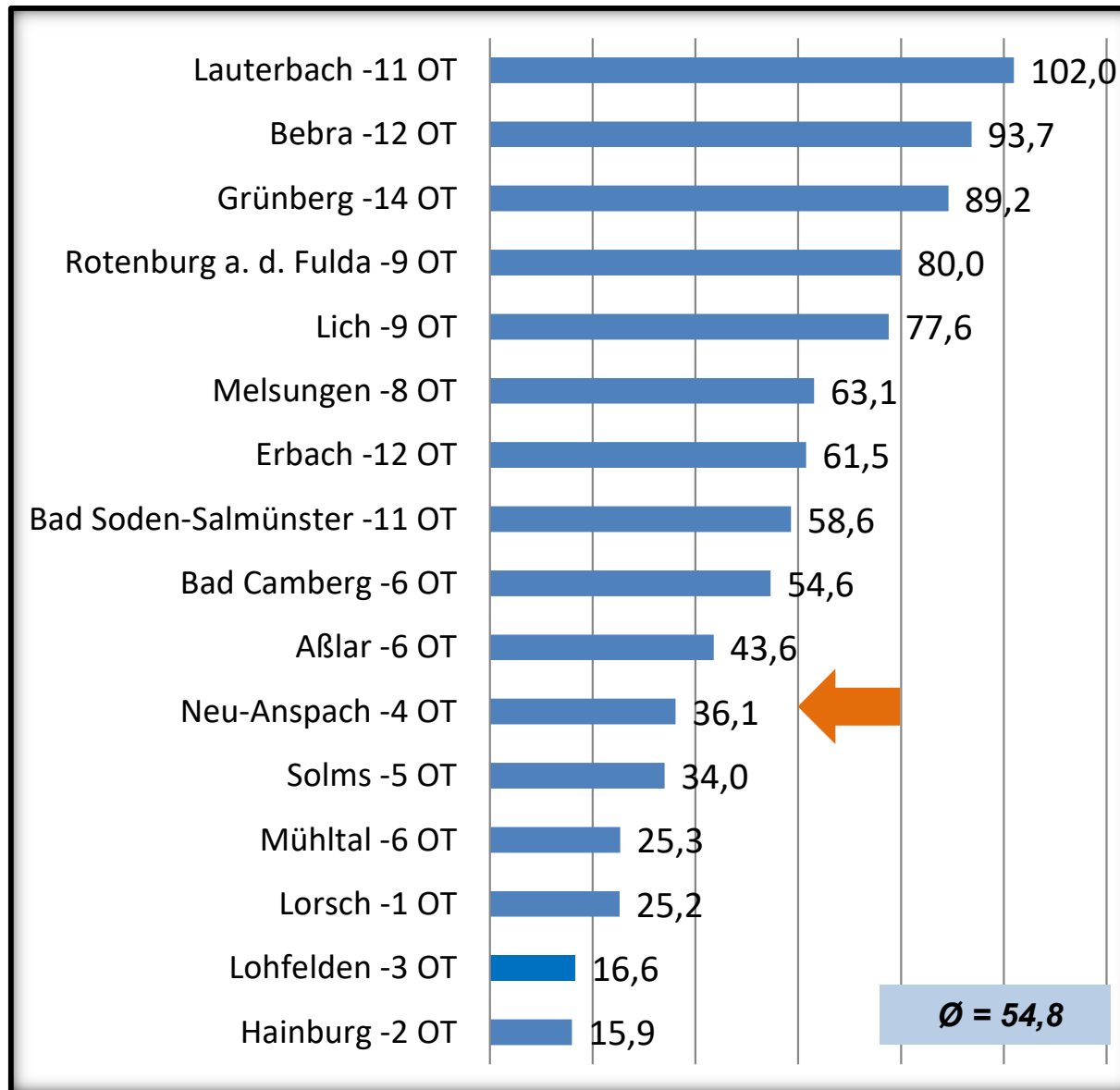
Hunde werden gezählt

Die Verwaltung hat festgestellt, dass die Anzahl der gehaltenen Hunde offensichtlich zugenommen hat. Da die Zahl der Hundesteuer zahlenden Bürger sich seit längerer Zeit auf konstantem Niveau bewegt, liegt die Vermutung nahe, dass manche Halter ihre Hunde bei der Stadtverwaltung nicht ordnungsgemäß angemeldet haben. Aus diesem Grund plant die Stadt, eine Hundezählung durchzuführen. Deshalb fordert die Verwaltung alle Hundebesitzer auf, ihren Vierbeiner zeitnah anzumelden. Eine unterlassene Anmeldung kann ein Bußgeld und eine Nachveranlagung nach sich ziehen. Da Kontrollen durchgeführt werden, muss der Hund eine Hundemarke tragen. Hunde können bei der Stadtverwaltung Nidderau, Am Steinweg 1, 61130 Nidderau, persönlich im Steueramt (Zimmer E.27), telefonisch unter der Nummer 06187/299-145, schriftlich sowie über die Internetseite www.nidderau.de unter der Rubrik „Service“ angemeldet werden.

18 | Bürgerpost Stadt Nidderau 2/2017

4.1 Nachklapp

Fläche in km² | Fallzahl Ortsteile des Vergleichsring



Feststellung

Neu-Anspach (4 OT) mit *unterdurchschnittlicher Fläche* im Vergleichsring

Neu-Anspach gilt als eher zentriert nach Siedlungsindex!

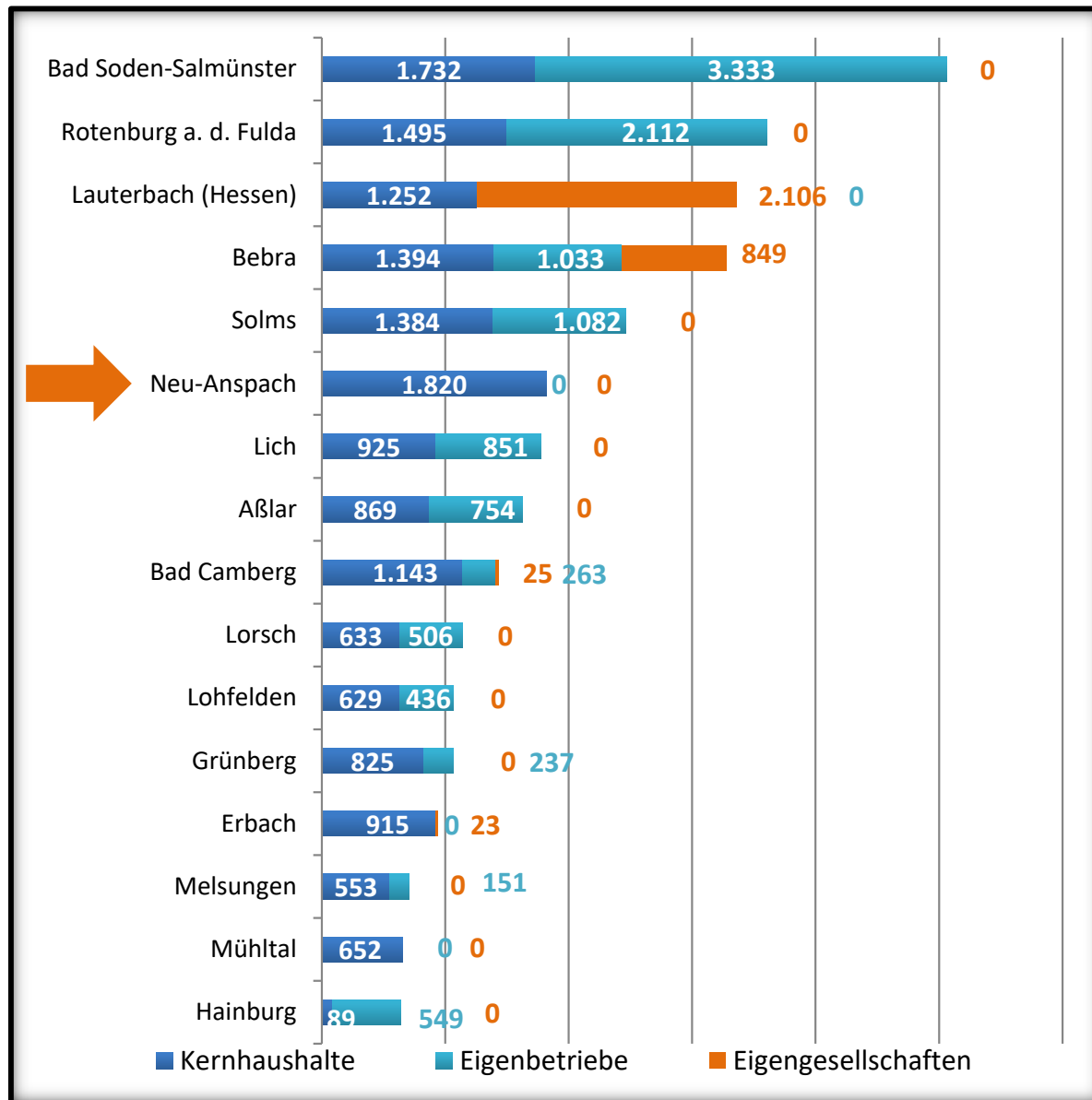
Quelle: s. Folie Kommunalstrukturdaten



4.1 Nachklapp

Geldschulden im Konzern Kommune:

Kleinstädte mit 13.800 bis 14.500 Ew. (Schulden zum 31.12.2023 in €/Ew.)



Feststellung

Erfasst sind Kernhaushalte, Eigenbetriebe und Eigengesellschaften ***

Unter Berücksichtigung der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften der Vergleichskommunen, hat **Neu-Anspach mit 1.820 €/Ew. durchschnittliche Geldschulden** (Durchschnitt = 1.907 €/Ew.)

Darstellung der Geldschulden der Auslagerungen ohne die ggf. beim Träger aufgenommen Geldschulden

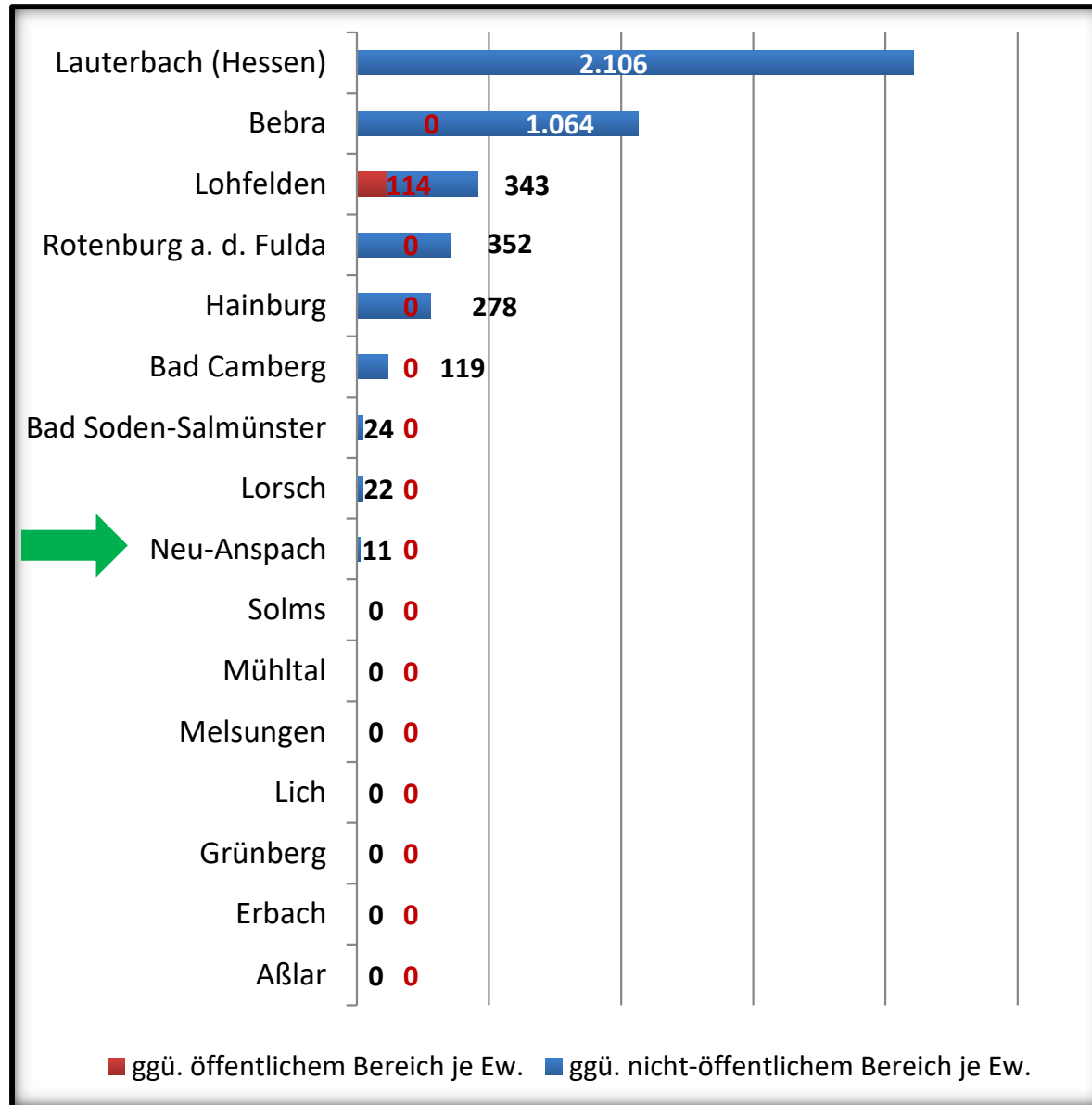
Einwohner zum 31.12.2023 (Quelle s. Folie Kommunalstrukturen); Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Schulden der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände und deren Eigenbetriebe und Eigengesellschaften am 31.12.2023. Erfasst sind Investitionskredite, Wertpapierschulden und Liquiditätskredite.



4.1 Nachklapp

Bürgschaften als Eventualverbindlichkeiten:

Kleinstädte mit 13.800 bis 14.500 Ew. (Stand zum 31.12.2023 in €/Ew.)



Feststellung

Neu-Anspach hat von den Kommunen, die eine Bürgschaft vergeben haben, **die geringsten Bürgschaften vergeben** (Durchschnitt = 275 €/Ew.)

Bürgschaften können im Eintrittsfall zu „echten“ Verbindlichkeiten werden

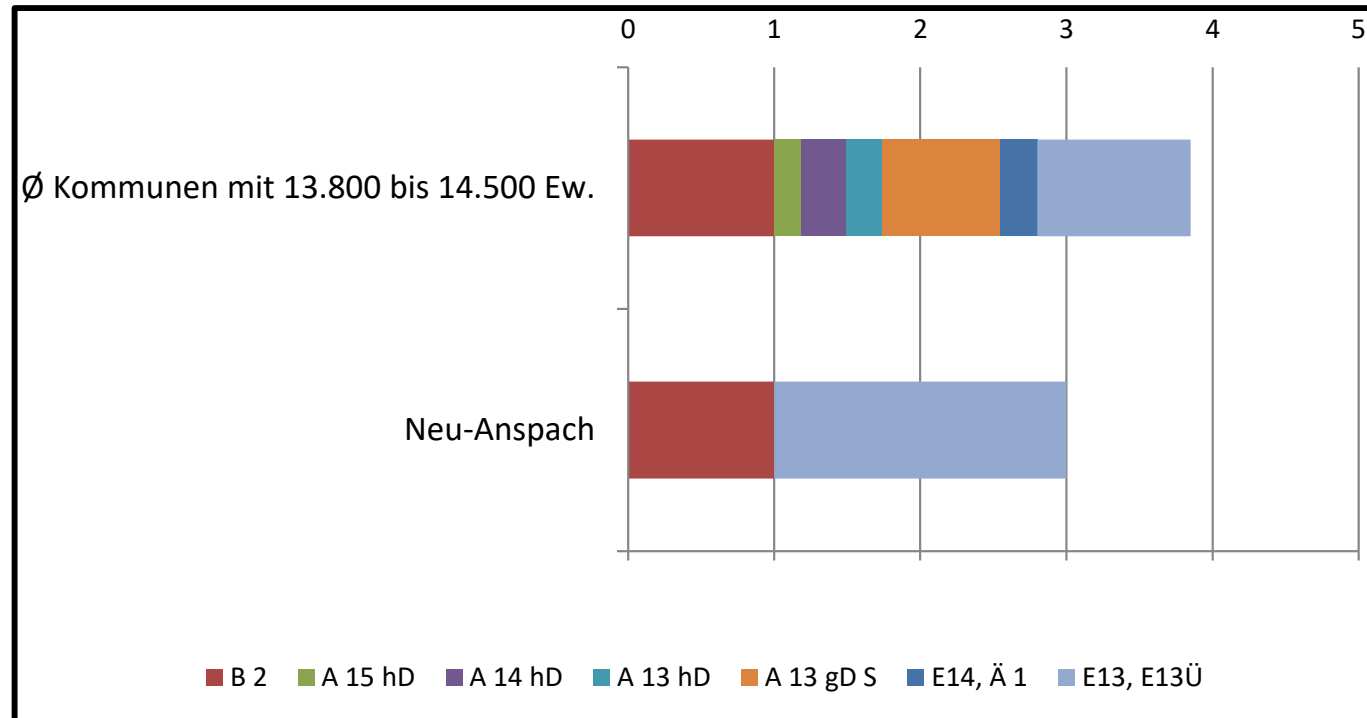
Einwohner zum 31.12.2023 (Quelle s. Folie Kommunalstrukturen).
Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Bürgschaften der Kernhaushalte der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände zum 31.12.2023

Hinweise zu § 104 HGO: Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte ([Kommunalbericht 2022](#))

- Die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen für Dritte ist nur zulässig, wenn der Dritte anstelle der Kommune Aufgaben erfüllt
- Für die Übernahme der Bürgschaft hat die Kommune in der Regel eine Avalprovision in angemessener Höhe zu verlangen.
- Das Risiko einer Inanspruchnahme der Kommune soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Entsprechend der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme hat die Kommune zu entscheiden, ob finanzielle Vorsorge durch Bildung einer Rückstellung zu treffen ist oder eine Angabe im Anhang ausreicht.

4.1 Nachklapp

**VZÄ der Beschäftigten der Kleinstädte mit 13.800 bis 14.500 Ew.
nach Einstufungen am 30.06.2023 (FührungskräfteEinstufung)**



Feststellung

Neu-Anspach mit insgesamt **unterdurchschnittlicher VZÄ-Fallzahl** im Führungskräftebereich

Bei Interpretation sind etwaige Aufgabenunterschiede sowie Ausgliederungen auf Eigen- und Beteiligungsgesellschaften zu beachten; auch IKZ-Vereinbarungen können das Ergebnis beeinflussen.

Kostengünstiges Führungspersonal ist daneben dann nicht sinnvoll, wenn Qualifikationsanforderungen nicht erfüllt sind.

Quelle: Eigene Auswertung auf Basis Personalstandstatistik des HSL, Personalstandstatistik (erfasst sind Kernhaushalt + etwaige Eigenbetriebe);

In der Auswertung sind auch die VZÄ der Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft enthalten. Vom HSL erfolgt eine Umrechnung der S-Tarife in die zugehörigen Entgeltgruppen, die mit ausgewiesen sind.

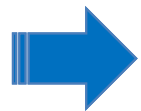


4.1 Nachklapp

Kostendeckung Wasser / Abwasser / Abfall

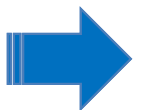
<u>Ver- und Entsorgung</u>	<u>Wasser</u>	<u>Abwasser</u>	<u>Abfall</u>
Kostendeckung vorgesehen (ja/nein)	ja	ja	ja
Verzinsung Anlagekapital in Prozent	3,50%	3,50%	3,50%
Organisationsform (Kernhaushalt oder Auslagerung)	Kernhaushalt	Kernhaushalt	Kernhaushalt

Quelle: Klärungsbogen vom 20.11.2024



Überprüfung Anlagekapitalverzinsung an

Marktniveau (Auszug Kommunalbericht 2024 Seite 90: „Nach den Vorgaben des KAG sollen die Kommunen bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigen. [...] lag die Bandbreite des Zinssatzes der kalkulatorischen Verzinsung zwischen 2,0 Prozent und 6,0 Prozent.“)



Stets notwendig: **Regelmäßige Vor- und Nachkalkulation**

(in allen Gebührenhaushalten) !

→ *Rechtssicherheit und Gerechtigkeit (Äquivalenzprinzip)*

4.1 Nachklapp

Schwimmbäder – Optimierungspotentiale?

► Hallen- und Freibäder

- Förderung von Schwimmbädern mit der finanziellen Leistungsfähigkeit in Einklang bringen (vgl. exemplarisch 170. Vergleichende Prüfung im Kommunalbericht 2014, erhältlich auf Anfrage unter <https://rechnungshof.hessen.de/kontakt>)
- Bei Abriss von Bädern auch die zugehörige Maschinenversicherung kündigen ([214. Vergleichende Prüfung](#))
- Reduzierung des Wärme- und Stromverbrauchs durch Etablierung eines Energiemanagements ([180. Vergleichende Prüfung](#))
- Zwecks Betriebskostenoptimierung den Wasserverbrauch mit den aktuellen VDI-Werten vergleichen und bei einer Überschreitung Maßnahmen zur Reduzierung einleiten. Beispiele sind die Abdeckung von Becken, sensor- oder zeitgesteuerte Duschen und Handwaschbecken, Regenwassernutzung und die Abdichtung der Beckenköpfe ([221. Vergleichende Prüfung](#))
- Schwimmeinrichtungen werden zu Schmutzwassergebühren herangezogen. Maßstab für die Bemessung der Schmutzwassergebühr ist der Bezug von Frischwasser des angeschlossenen Grundstücks. Sofern Frischwassermengen in Schwimmbädern verdunsten und nicht als Abwasser der Entwässerungseinrichtung zugeführt werden, können sie bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt bleiben. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender Nachweis. Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen hat Richtwerte und ein Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Verdunstungsmengen vorgestellt. Es ist allen Bäderbetreibern anzuraten, Verdunstungsmengen für die Schmutzwassergebührenbemessung zu ermitteln und abzuziehen ([221. Vergleichende Prüfung](#))
- Der Stromverbrauch von Schwimmbädern hängt von mehreren Faktoren, so der Beleuchtung, Pumpen- und Lüftungstechnik, ab. Daher sollten die Stromverbräuche regelmäßig kontrolliert und den wasserbezogenen VDI-Richtwerten gegenübergestellt werden. Bei Überschreiten des VDI-Wertes ist zu empfehlen, Maßnahmen zu unternehmen, um den Stromverbrauch zu senken. Geeignete Maßnahmen reichen von der Bestandsaufnahme (Leistungsbedarf, Einsatzzeiten) wesentlicher Stromverbraucher, um durch gezielte Steuerung der Verbraucher die Stromlastspitzen zu reduzieren und Netzentgeltkosten zu minimieren bis hin zur Nutzung von Photovoltaikanlagen zur Eigenstromerzeugung ([221. Vergleichende Prüfung](#))
- Neben dem Stromverbrauch bestimmen die spezifischen Strombezugskosten je Megawattstunde die Energiekosten von Schwimmbädern. Hier ist zu empfehlen, durch betriebliches Lastmanagement oder strukturierte Energiebeschaffung die Strombezugskosten nach Möglichkeit zu reduzieren ([221. Vergleichende Prüfung](#))
- Der Wärmeenergieverbrauch kann den wasserflächenbezogenen VDI-Richtwerten gegenübergestellt werden. Bei negativen Abweichungen können durch energetische Maßnahmen, so durch Solarabsorber, betriebliches Lastenmanagement oder Temperaturabsenkungen, Ergebnisverbesserungen erzielt werden ([221. Vergleichende Prüfung](#))
- Maßgeblich für die Wärmekosten sind neben dem Wärmeverbrauch die spezifischen Wärmebezugskosten je Megawattstunde. Es ist zu empfehlen, hier das Potenzial bei einer Nachverhandlung oder eines Neuabschlusses von Contracting-Verträgen zu heben ([221. Vergleichende Prüfung](#))
- Einbindung von Fördervereinen anstreben ([221. Vergleichende Prüfung](#))

(Konsolidierungsbuch, S. 49-51)

Hier geht es zur [Onlineversion](#)



4.1 Nachklapp

Produktbuch gem. Ziffer 2 der Hinweise zu § 4 GemHVO

Arbeitsgruppe
Produktbuch



Produktbuch^{Plus}

Erläuterungen zum Produktbereichsplan nach
Muster 11 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

Enthält auch Muster zu Produktblättern
mit Beispielen für Ziele und Kennzahlen!



Veröffentlicht
auf der Homepage des HMdI

4.1 Nachklapp

Steuerung

- Einhaltung des Vorherigkeitsgrundsatzes und Anzahl der Gemeindevertreter

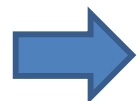
5. Steuerung	
Wie oft wurde der Vorherigkeitsgrundsatz nach §§ 94 Abs. 3 Satz 1, 97 Abs. 4 HGO in den vergangenen fünf Haushaltsjahren eingehalten?	4-mal
Hinweise (nur bei Bedarf)	2021 nicht, dort erst Beschluss im Februar 2021
6. Vertretungskörperschaft	
Wurde von der Möglichkeit des § 38 Abs. 2 HGO Gebrauch gemacht, die Zahl der Gemeindevertreter auf die für die nächst niedrigere Größengruppe maßgebliche oder eine dazwischen liegende ungerade Zahl festzulegen?	nein
Falls nein: Gab bzw. gibt es hierzu Überlegungen?	Nein

Quelle: Klärungsbogen

- Stand der Jahresabschlüsse

Stand letzter geprüfter Jahresabschluss (Haushaltsjahr)	2021
Stand letzter aufgestellter Jahresabschluss (Haushaltsjahr)	2023

Quelle: Klärungsbogen



Regelung in § 112 Abs. 5 und 6 HGO beachten

(5) Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

(6) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 97a bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 5 zurückzustellen. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile nach § 97a, darf sie abweichend von § 97 Abs. 4 Satz 3 erst nach der Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 5 bekannt gemacht werden.

4.1 Nachklapp

Einrichtungen & Kultur Neu-Anspach nach Gemeindelexikon der Hessen Agentur

Einrichtungen und Kultur	
Partnerschaften	Thalgau/Salzburger Land (Österreich), Saint Florent-sur-Cher (Frankreich), Sentjur (Slowenien)
Schulen	2 Grundschulen, 1 Gesamtschule
Kirchen	4 evang., 1 kath., 1 evang.-freikirchl. Gemeindezentrum
Krankenhäuser	-
Sehenswürdigkeiten	Freilichtmuseum Hessenpark als Museum mit bäuerlichen-handwerklichen Kulturdenkmalen aus Hessen, evang. Kirche (1508/09), Reste des Römerkastells Heidenstock, Teile des römischen Grenzwalles Limes
Kulturelle Einrichtungen	Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhaus, Bücherei
Freizeit	markierte Wanderwege, Freischwimmbad, Kinderspielplatz, Bolzplatz, Kegelbahn, Tennisplatz, Reiten, Ponyreiten, Segelfliegen, Waldsportpfad, Wassertretanlage, Trimm-Pfad
Feste,Märkte,Messen	Volksfeste, Kirchweih, Nikolausmarkt (am 1. Samstag im Dezember)

Quelle: <https://www.hessen-gemeindelexikon.de/?detail=434007&b1=N&iframe=0#einrichtungen-> abgerufen am 25.11.2024

4.1 Nachklapp

Prüfungen ÜPKK

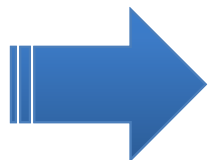
Neu-Anspach

- bisherige Prüfungen

Schluss
bericht

1995	10. Vergleichende Prüfung "Kredite und Geldanlagen"
2003	70. Vergleichende Prüfung "Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser"
2005	101. Vergleichende Prüfung "Vollprüfung 2004: Mittlere Städte"
2010	141. Vergleichende Prüfung "Ordnungsbehörden"
2016	186. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2015: Städte"
2021	227. Vergleichende Prüfung "Ordnungsbehörden II"
2024	239. Vergleichende Prüfung "Vorbericht Haushaltsplan"

Quelle: Datenbank Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften



Es liegen keine Ergebnisse aus einer aktuellen Haushaltsstrukturprüfung vor

4.1 Nachklapp

Aktuelles IKZ-Förderprogramm Hessen (1/2)

Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit



Neufassung vom 7. Dezember 2021

Quelle: https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-12/rahmenvereinbarung_7._dezember_2021.pdf - Abgerufen am 12. Januar 2022

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

- IV 3 - 3 v 03.02 -



Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit

1. Zielsetzung

Interkommunale Zusammenarbeit ist ein bewährtes Instrument zur Sicherung und Verbesserung der stetigen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung der Gemeinden, Städte und Landkreise insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, angespannter Haushalte und wachsenden Aufgabenbestandes. Für zahlreiche hessische Kommunen wird die Zukunftsfähigkeit ihrer Verwaltungsstrukturen durch die Zusammenführung von beträchtlichen Teilen ihres Aufgabenbestandes in gemeinsame Dienstleistungszentren mit anderen Kommunen deutlich verbessert. Das Land Hessen fördert deshalb die Interkommunale Zusammenarbeit mit Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle hessischen Kommunen und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person. Die Beantragung der Fördermittel soll als Gruppenantrag der miteinander kooperierenden Kommunen erfolgen.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Förderungsfähig ist die Zusammenarbeit auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 1 KGG vorgesehenen Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit und der §§ 54 ff. HVwVfG. Zulässig sind auch Kooperationen, die sich der Rechtsformen des Privatrechts bedienen.

3.2 Aufgabenbereiche, in denen zusammengearbeitet werden soll, sind:

- a) die verwaltungsmäßige Erledigung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen insbesondere Aufgaben
 - im Bereich der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens,
 - der Haupt- und Personalangelegenheiten,
 - des Ordnungswesens (einschließlich des freiwilligen Polizeidienstes sowie Präventionsmaßnahmen zur inneren Sicherheit beispielsweise als KOMPASSregion),
 - der Bauverwaltung und des Baubetriebshofs.
- b) Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur. Hierzu können auch zählen:
 - Kooperationen von Feuerwehren (hierzu gehört auch die freiwillige Fusion von Ortsteilfeuerwehren),
 - die Errichtung und der Betrieb von kommunalen Sportanlagen,
 - die Organisation der kommunalen Wirtschafts- und Tourismusförderung,
 - Kooperationen zur Bewältigung des demografischen Wandels und weiterer wichtiger Zukunftsaufgaben.

Weitere Aufgaben können zusätzlich gemeinsam erfüllt werden.

4.1 Nachklapp

Aktuelles IKZ-Förderprogramm Hessen (2/2)

2

- 3.3 Die Zusammenarbeit in den vorgesehenen Aufgabenfeldern darf sich nicht nur auf unwesentliche Bereiche beschränken.
- 3.4 An einer Kooperation sollen in der Regel mindestens drei Kommunen beteiligt sein. In begründeten Ausnahmefällen genügt auch die Zusammenarbeit von zwei Kommunen.
- 3.5 Der Kooperationsverbund ist dauerhaft einzurichten, mindestens jedoch auf 5 Jahre.
- 3.6 Durch die Zusammenarbeit soll eine Einsparung der personellen und sächlichen Ausgaben in den kooperierenden Aufgabenbereichen von mindestens 15 v.H. pro Jahr erzielt werden (Effizienzgewinn). Investitionsfolgeaufwendungen können bei der Berechnung berücksichtigt werden. Die Zuwendung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Einsparungen stehen.

4. Zuwendungen

- a) Die Regelzuwendung für die Bildung eines entsprechenden Kooperationsverbundes von drei Kommunen beträgt 75 000 € und von mehr als drei Kommunen 100 000 €. Wird aus besonderem Grund auch die Zusammenarbeit von nur zwei Kommunen anerkannt, beträgt die Regelzuwendung 50 000 €.
- b) Kooperationen, denen ein besonderer Vorbildcharakter zugesprochen wird und die eine breit angelegte, möglichst viele selbständige Bereiche umfassende Zusammenarbeit begründen, können eine über die Regelzuwendung hinausgehende höhere Zuwendung erhalten. Kooperationen eines Landkreises, an denen die überwiegende Zahl der kreisangehörigen Gemeinden beteiligt ist, können ebenfalls eine höhere Zuwendung erhalten.
- c) Kooperationen, die zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden, die gemeinsame Erfüllung nahezu aller kommunalen Aufgabenfelder vorsehen (Gemeindeverwaltungsverband) können eine besondere Zuwendung von 150 000 € für jede teilnehmende Gemeinde erhalten.
- d) Fusionsprojekte im Bereich der Ortsteilfeuerwehren werden in der Regel mit einer Zuwendung von 15 000 € für jede beteiligte Ortsteilfeuerwehr gefördert.

Auf Antrag können den unter b) und c) genannten Kooperationen Projektzuschüsse für Maßnahmen zur Vorbereitung des Vorhabens gewährt werden. Diese Zuwendungen sind zurück zu erstatten, wenn danach keine entsprechende förderungswürdige Kooperation zu Stande kommt. Auch Gemeinden, die sich freiwillig zusammenschließen wollen, können Zuschüsse zur Vorbereitung und Begleitung der Fusion erhalten. *(Neben dieser Förderung ist für fusionierte Gemeinden eine Investitionsförderung aus dem Landesausgleichsstock möglich. Weiterhin sieht § 2 Schutzschirmgesetz (SchuSG) für fusionierende Gemeinden eine Entschuldungshilfe von bis zu 46 % ihrer Investitions- und Kassenkredite des Kernhaushalts vor. Einzelheiten zur anteiligen Entschuldung der an den freiwilligen Gebietsänderungen beteiligten Gemeinden werden durch Rechtsverordnung geregelt.)*

5. Antragsverfahren

Eine Förderung soll nur erfolgen, wenn die Durchführung des Kooperationsverbundes durch die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen bzw. Kreistage der an der Kooperation beteiligten Kommunen sichergestellt ist.

Im Fall der Kooperation von Feuerwehren muss noch die Zustimmung der betroffenen

3

Feuerwehren und der zuständigen Kreisbrandinspektorin/des zuständigen Kreisbrandinspektors vorliegen.

In einem formlosen Antrag sind die inhaltlichen und zeitlichen Abfolgen der konkreten Kooperation sowie die Erfüllung der Anerkennungskriterien in der zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichen Genauigkeit schlüssig darzustellen.

Die Anträge sind elektronisch an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport auf dem Dienstweg zu richten. Die Aufsichtsbehörden haben dem Antrag eine bewertende Stellungnahme beizufügen.

6. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.

Die eingegangenen Förderanträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel und nach Anhörung des Hessischen Ministeriums für Finanzen sowie der kommunalen Spitzenverbände bewilligt, sofern die Anerkennungskriterien erfüllt sind.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Auszahlung

Die Zuweisung wird in einer Summe ausgezahlt, sobald sich die an der Kooperation beteiligten Kommunen mit dem Inhalt des Bewilligungserlasses einverstanden erklärt haben. Entfallen die Voraussetzungen der Förderung gemäß Nr. 3 vor dem Ablauf von 5 Jahren, behält sich das Hessische Ministerium des Innern und für Sport vor, die Zuweisung ganz oder zum Teil zurückzufordern.

8. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung sowie die Erfüllung der Anerkennungskriterien sind grundsätzlich dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in einem Abschlussbericht im fünften Jahr der Laufzeit der Kooperation nachzuweisen.

9. Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

Die Rahmenvereinbarung wird den Kommunen mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Innenministeriums (www.hmdis.hessen.de) bekannt gegeben. Sie tritt am 02.12.2021 in Kraft und ersetzt damit die Rahmenvereinbarung vom 02.12.2016. Die Rahmenvereinbarung tritt am 01.12.2026 außer Kraft.



Peter Beuth
(Staatsminister)

Wiesbaden, den 7. Dezember 2021

4.1 Nachklapp

Förderprogramme für Kommunen – Ansprechpartner Förderlotse



Erreichbarkeit des Förderlotsen:

 Herr Andreas Weuffen
 foerderlotse@hmdis.hessen.de
 (0611) 353-5000

Förderlotse: Serviceangebot für Kommunen

→ Vermittelt Informationen

Welche Förderprogramme in Hessen, auf Bundes- und EU-Ebene stehen für Kommunen zur Verfügung?

Ein kommunales Projekt soll umgesetzt werden – Gibt es hier passende Förderprogramme, über die eine Förderung beantragt werden kann?

→ Koordiniert Anfragen

Benennt die zuständige Förderstelle und einen sachkundigen Ansprechpartner

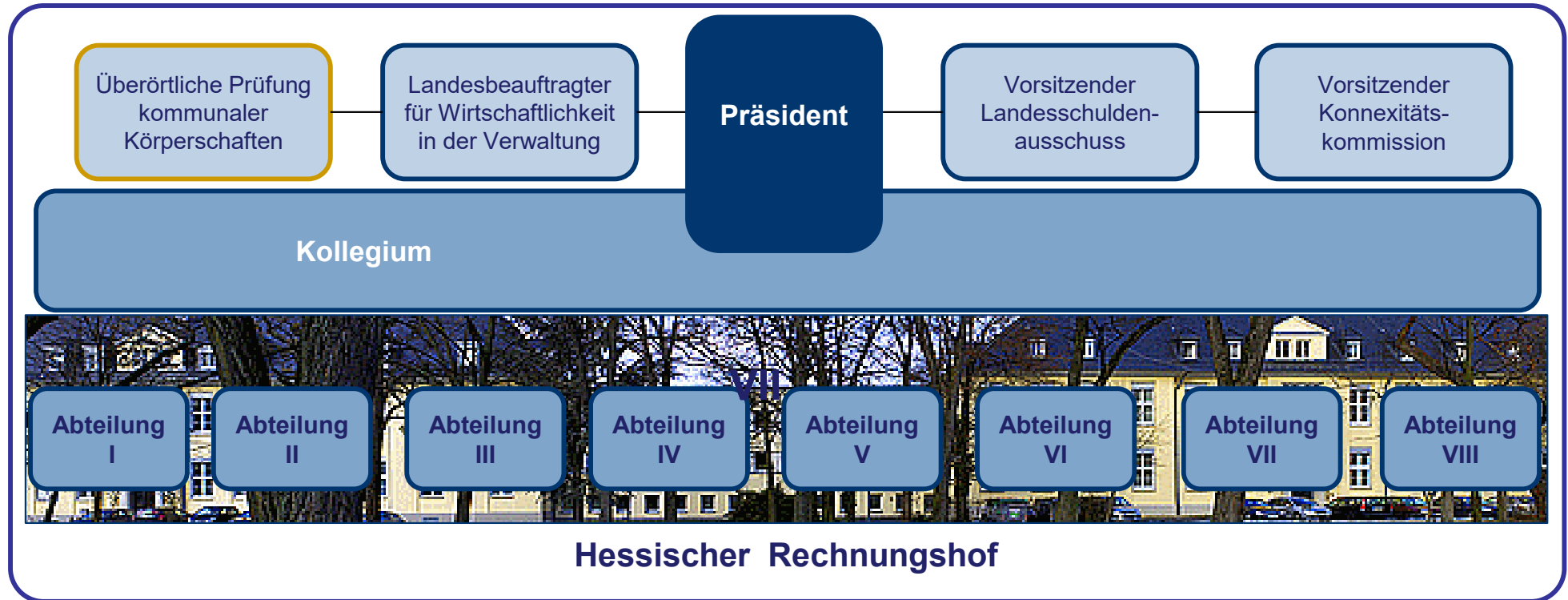
→ Ihr Ansprechpartner in Wiesbaden

Weitere Informationen: foerderlotse.hessen.de

Quelle: HMdIS, online unter <https://innen.hessen.de/kommunales/zum-foerderlotsen>, abgerufen am 7. April 2020

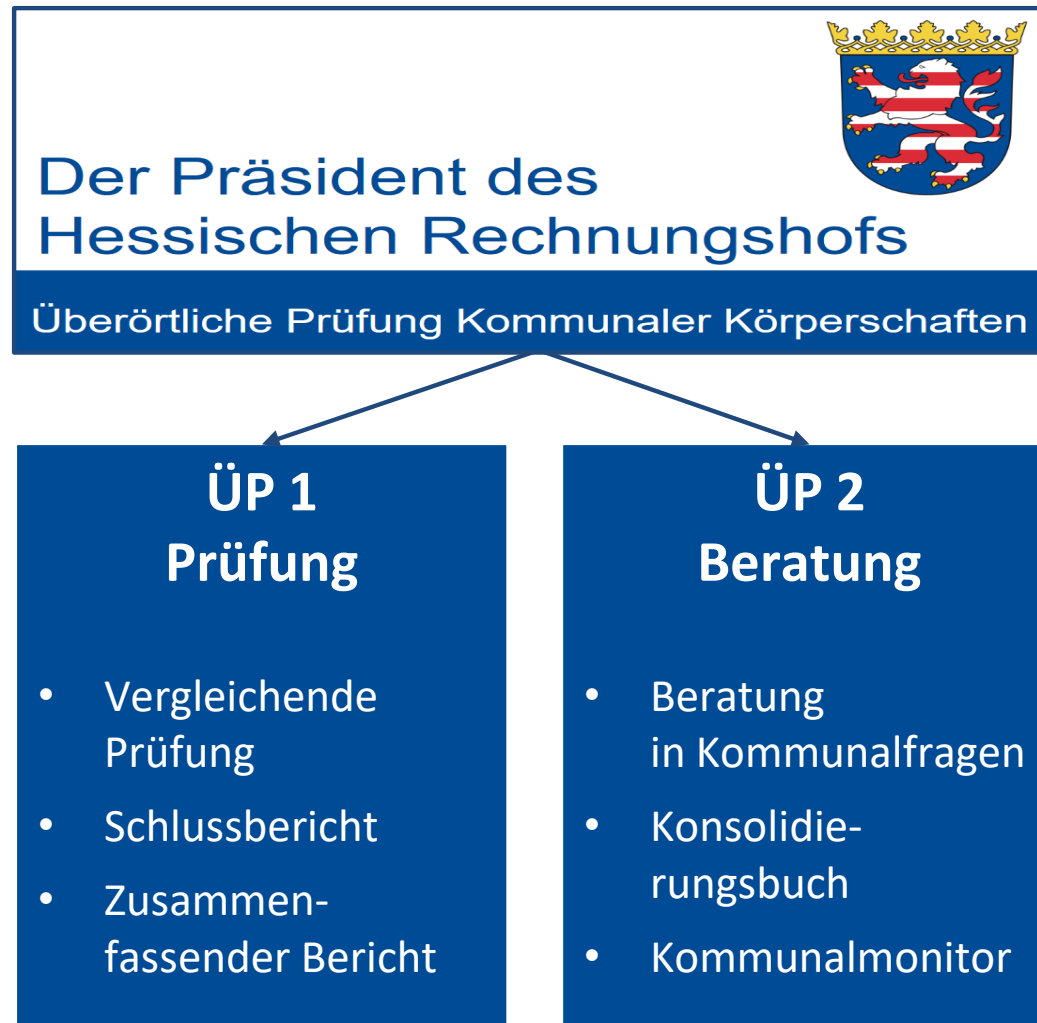
4.1 Nachklapp

Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften (ÜPKK)



4.1 Nachklapp

Organisation der ÜPKK



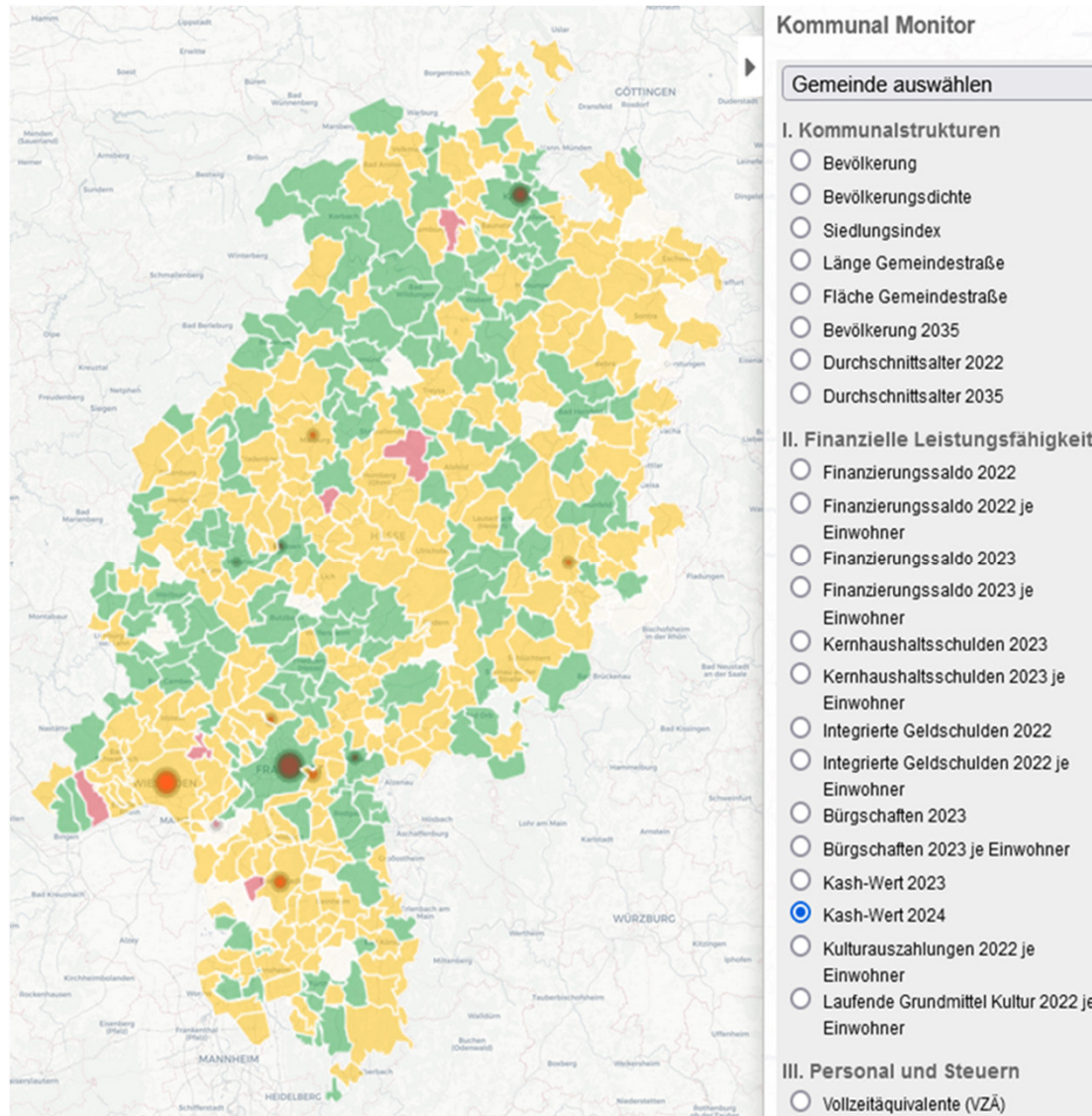
4.1 Nachklapp

Sieben Vorteile der Vergleichenden Prüfungen

1. Neutrale **Information über interne Struktur der Kommune**
(insbesondere bei Haushaltsstrukturprüfungen)
2. Neutrale Information über Stand der Kommune mit vergleichbaren Körperschaften (**Benchmark**)
3. **Objektive Hilfestellung** und Anregungen zur Ergebnisoptimierung
4. Gute Beispiele werden aufgegriffen und beispielgebend dargestellt (**Best-Practice**)
5. **Anregungen und Kritik** gegenüber Vorgaben (**Standards**) des Bundes oder des Landes werden aufgegriffen und **Änderungen vorgeschlagen**
6. **Hinweise auf eine notwendige Unterstützung bei den kommunalen Spitzenverbänden** werden aufgegriffen und darüber berichtet
7. Die **Kosten trägt das Land.**

4.1 Nachklapp

Kommunalmonitor: Das interaktive Karten- und Informationstool



- Digitales Serviceangebot des Hessischen Rechnungshofs und der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften
- Darstellung der zentralen Kennzahlen und Daten für alle hessischen Gemeinden im Bereich
 - ➔ Kommunalstrukturen
 - ➔ Finanzielle Leistungsfähigkeit
 - ➔ Personal und Steuern
 - ➔ Vergleichende Prüfungen
- Aktuelle Datenbasis für eine einzelne Kommune sowie für einen interkommunalen Vergleich
- Online abrufbar unter www.rechnungshof.hessen.de/infotehek/kommunalmonitor

Quelle: Hessischer Rechnungshof, online unter <https://rechnungshof.hessen.de/infotehek/kommunalmonitor>, abgerufen am 21. Oktober 2024

4.1 Nachklapp

Gedanken der KGSt zu Nutzungsentgelten kommunaler Sporteinrichtungen

„Die **Erhebung von Nutzungsentgelten** stellt mitunter ein **Politikum** dar, denn Sport ist Bestandteil der **Förderung des Gemeinwohls** und viele Bürger betrachten die Nutzung von Sportanlagen als durch ihre Steuerzahlungen gegenfinanzierte Leistung. Umgekehrt werden Sportanlagen jedoch nur von Sportvereinen und -gruppen genutzt, selten von allen Einwohnern, so dass die **eingesetzten Steuergelder nur einem Bevölkerungsteil zugutekommen**. Zudem sind viele Kommunen mit **steigenden Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten** konfrontiert und suchen nach Möglichkeiten, ihr Sportangebot dennoch aufrecht zu erhalten. [...]“

Folgende Argumente / Gründe sind nach Sicht der KGSt bei der lokalen Entscheidung über Entgelte abzuwägen:

- Nutzungsentgelte führen idR. **nicht zu kompletter Kostendeckung** – aber auch schon eine **anteilige Finanzierung bedeutet Entlastung**
- Entgelte können den **Charakter eines Anerkennungsbeitrages** annehmen – mehr **Wertschätzung für das Objekt**
- **Steuerungseffekte** durch Erhebung: Nutzer überlegen sich genauer, wann sie welches Objekt buchen (ggf. **reduzierter Leerstand**)
- Besseres **Einsparbewusstsein**: Wenn Nutzungsentgelte auch auf **Energiebedarf** abgestellt sind
- **Berücksichtigung der aktiven Beteiligung** von Vereinen an Bewirtschaftung / Instandhaltung von Einrichtungen **an der Entgelthöhe**
- **Sportvereine tragen zur Lebensqualität**, zur Attraktivität von Kommunen und zur Identifikation mit dem Wohnort **bei**. Dies kann bei der Gestaltung von Entgelten Berücksichtigung finden.
- Ggf. schwierig, **Akzeptanz von Entgelten** herzustellen (in der Bevölkerung, den Vereinen und in der Politik)
- Durch Entgelterhebung kann ein **Anspruchsdenken** entstehen

Beispiel Stadt Schotten

„Die Sportplätze stehen im Eigentum der Stadt Schotten, jedoch bestehen mit den örtlichen Sportvereinen langfristige Überlassungsverträge, wodurch geregelt ist, dass der Stadt Schotten für die Unterhaltung keine Aufwendungen entstehen.“ (E-Mail vom 28.01.2019)

„Die Berechnung und Erhebung von Entgelten und Gebühren stellt, da sie in den seltensten Fällen kostendeckend ist, eine indirekte Förderung des Sports und des Vereinswesens einer Kommune dar. **Die KGSt empfiehlt daher transparente Entscheidungsfindung und Erhebungsmodus.** [...]“

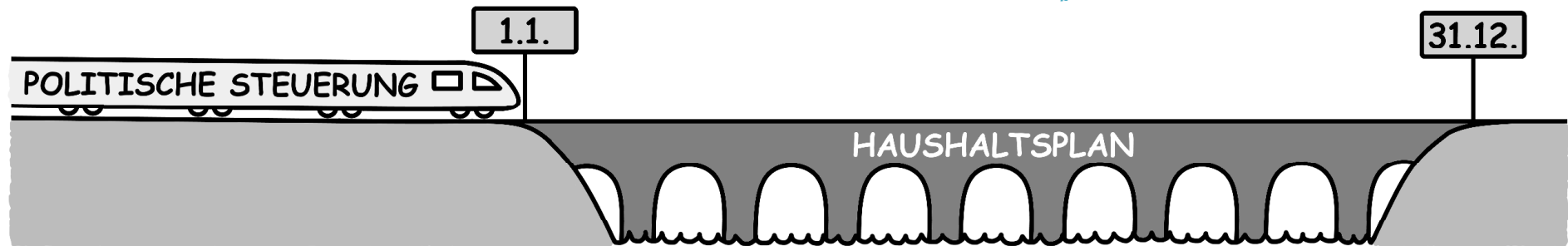
Quelle: KGSt-Bericht Nr. 7/2018: Kommunales Sportstättenmanagement

4.1 Nachklapp

Steuerung – Karikatur zum Vorherigkeitsgrundsatz

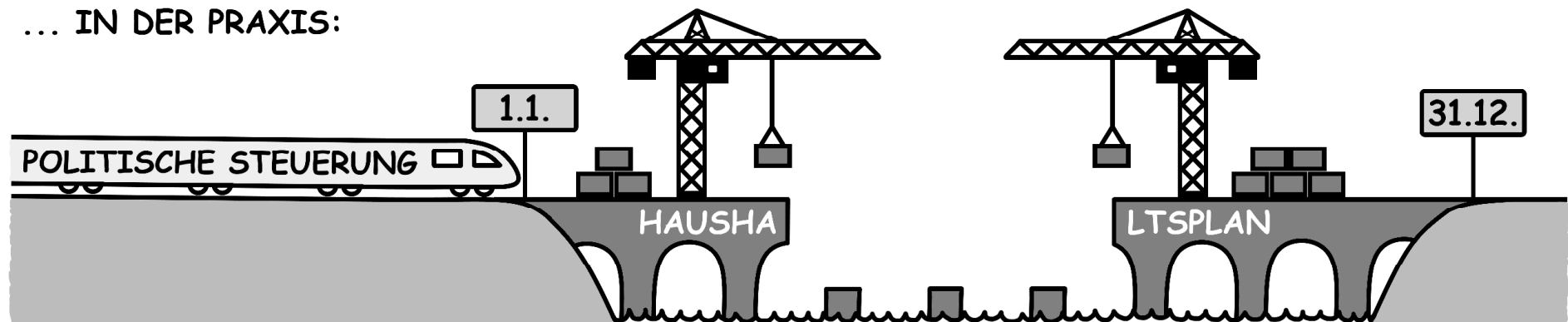
VORHERIGKEIT ...

... IN DER THEORIE:



Neben der politischen Steuerung als zentralem Aspekt der Vorherigkeit zeigen die Erfahrungen, dass mit einem frühzeitig genehmigten Haushalt bei Ausschreibungen (insb. Hoch- und Tiefbau) bessere Preise erzielt werden können

... IN DER PRAXIS:

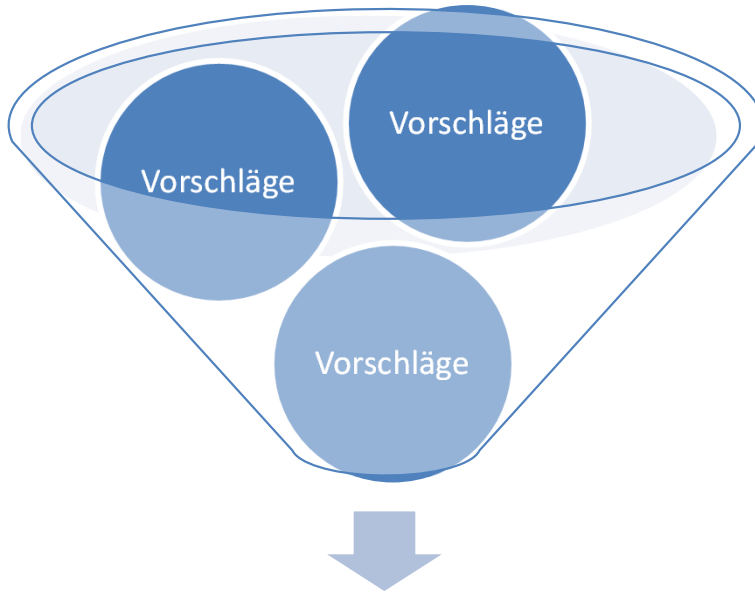


ABurth

Quellen: <https://www.haushaltssteuerung.de/weblog-vorherigkeit-karikatur.html> (abgerufen am 26. Februar 2019)

4.1 Nachklapp

Rahmenbedingung: Land hat Dialogverfahren zur Hinterfragung von gesetzlichen Standards eingerichtet



Größere Bereiche, z.B. Sozialausgabenstudie, die erhebliche Potentiale für Kostenreduzierungen offenbart und Anstöße für Verbesserungen gibt

Kleinere Bereiche, z.B. zu den öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunen, die künftighin auch über die Webpräsenzen herausgegeben werden können

Verfahren steht Kommune offen

Einzureichende Vorschläge sollen nachfolgende Kriterien erfüllen:

- (1) Bezeichnung des Standards
- (2) Beschreibung der Wirkung auf Kommunalhaushalte
- (3) Benennung der gesetzlichen Grundlage
- (4) Vorschlag zu Verbesserung; sofern möglich unter Quantifizierung des Konsolidierungsvolumens für Kommunalhaushalt
- (5) Ansprechpartner für Rückfragen angeben

Kontaktperson HMdF

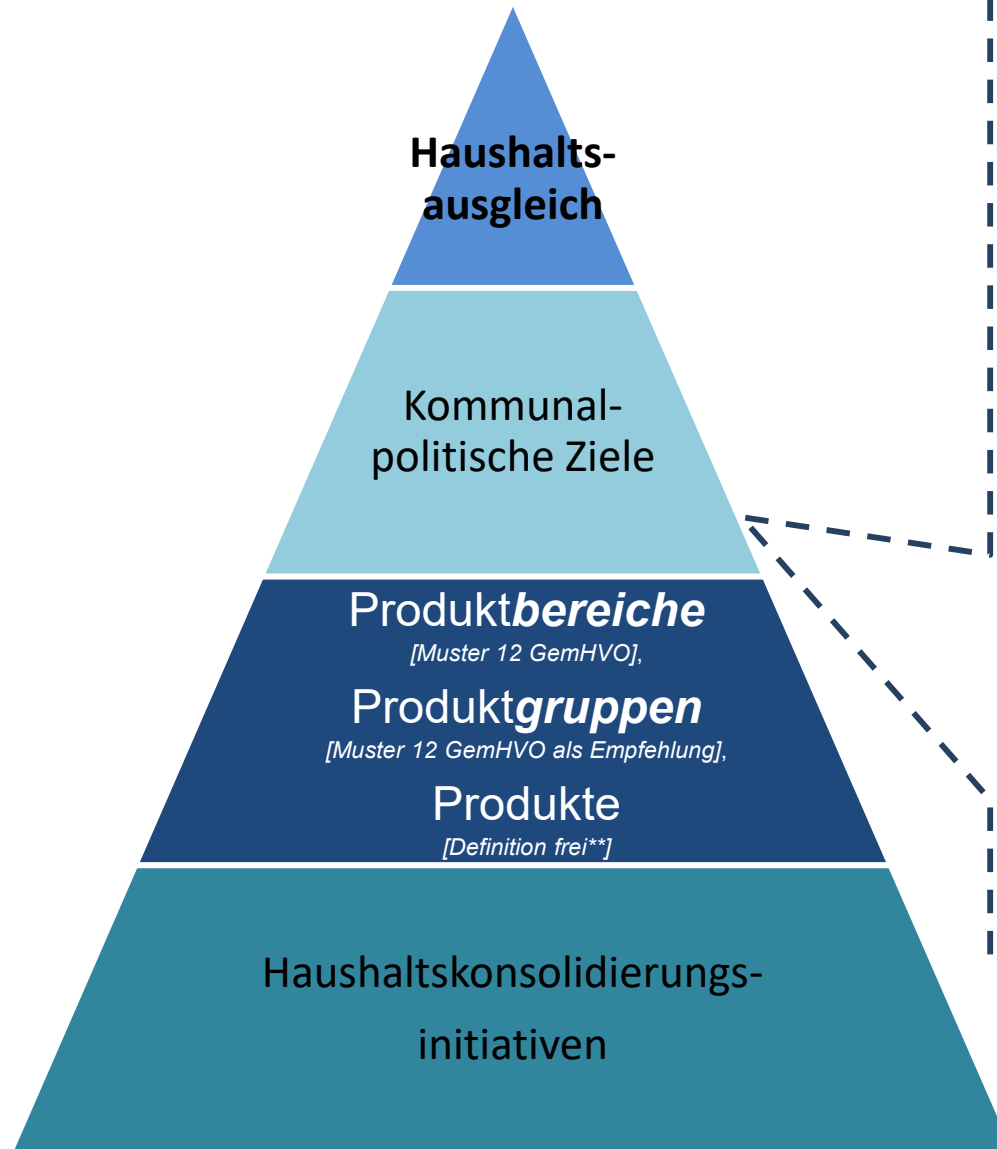
Simone Haubrich

Simone.Haubrich@finanzen.hessen.de

4.1 Nachklapp

Produktsteuerung: Steuerungspyramide:

Neu-Anspach gliedert den Haushalt aktuell produktbereichsbezogen



*Gibt es eine Strategie, wo die
Kommune bis 2030 hin will?*

*Ist Strategie mit Haushaltsausgleich
abgestimmt, ohne den langfristig alle
kommunalen Ziele scheitern?*

Leitfragen*

- (1) Was macht unsere Kommune aus; was macht sie besonders (Standortfaktoren)?
- (2) Wo liegen Stärken, was fehlt und was müsste besser werden?
- (3) Wer könnte der Kommune dabei helfen (IKZ, Bürger, Beteiligungen, Dritte)?
- (4) Welche Schritte müssen wann zur Pflege der Standortfaktoren gegangen werden?
- (5) → Verknüpfung mit Haushalt; politische / kernadministrative Verantwortlichkeiten

* Leitfragen in Anlehnung an HSGB (2012): Grundzüge des Gemeindehaushaltsrechts, S. 13

** sofern Produkte klar einzelnen Produktbereichen zugeordnet werden können, fällt die Meldung an die Finanzstatistik leichter

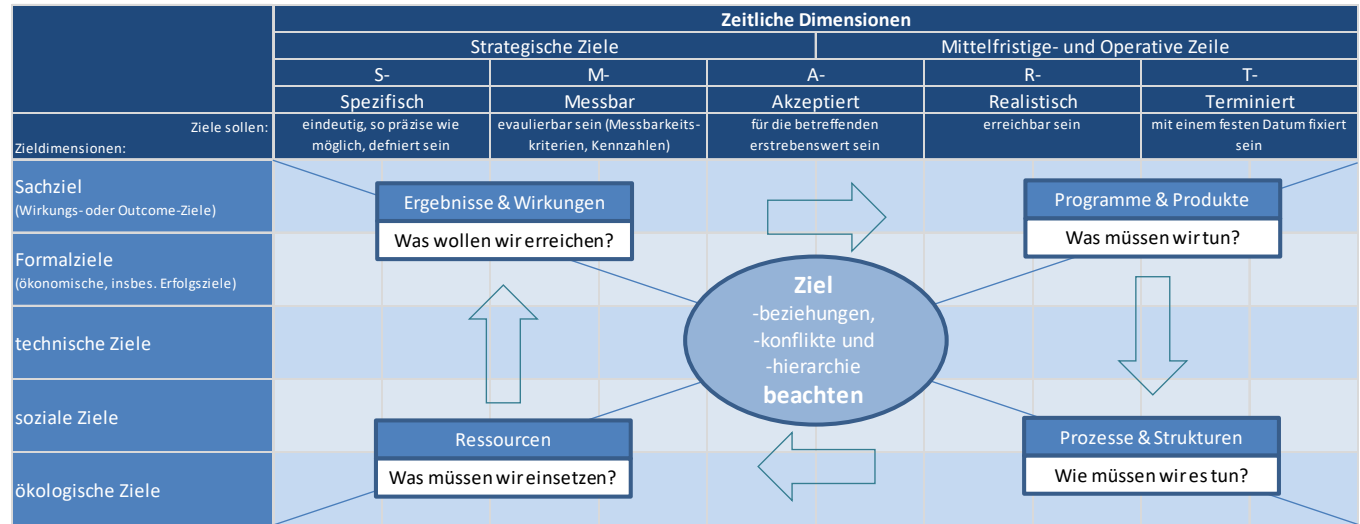
4.1 Nachklapp

Hilfestellung zur Bildung von Zielen und Kennzahlen

➤ Kriterien zur Bildung von

- **Zielen** (Strategiebezogen und an Erfolgsfaktoren orientiert; nach dem Prinzip: „In der Kürze liegt die Würze“):

Gesetzliche Basis: Nach § 4 Abs. 2 S. 5 GemHVO sollen in den Teilhaushalten – für die wesentlichen Produkte – außerdem **Leistungsziele** und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden.



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an KGS-Zielfelder aus <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-kgst-zielfelder.html> und http://www.olev.de/lew_abgerufen_m_31.8.2017

Kennzahlen

Kennzahlen dienen der verdichteten Darstellung komplizierter Sachverhalte. Kennzahlen sind Steuerungsinstrumente, die insbesondere zur Festlegung von Zielen und zur Überprüfung des Zielerreichungsgrades dienen. Steuerungsrelevant sind Kennzahlen dann, wenn sie veränderbare und beeinflussbare Sachverhalte beschreiben. Im Rahmen des Benchmarking ermöglichen Kennzahlen Leistungsvergleiche.

Am Output bzw. an den Wirkungen des Verwaltungshandelns ausgerichtete Kennzahlen sind - zusammen mit den entsprechenden Zielen - ein zentrales Instrument der Output- bzw. Wirkungssteuerung



4.1 Nachklapp

Vergleichende Kennzahlenanalyse: Grenzen der Vergleichbarkeit: Im Wissen um Grenzen von Vergleichen / Anhaltspunkte für Verbesserungen generieren

1 **Abbild der Wirklichkeit**

Haushaltskennzahlenvergleiche liefern Anhaltspunkte für Verbesserungen, bilden die Wirklichkeit aber nur in Grenzen ab

4 **Auslagerungen**

Bedeutung der Auslagerungen mitdenken; Vergleich basiert im Wesentlichen auf Kernhaushaltsinformationen

2 **Plandaten**

Haushaltsansatzdatenvergleich (nicht notwendigerweise identisch mit Ist-Daten)

5 **Einbindung Privater**

Aufgabenerfüllung durch Kommune/Private verändert Kennzahlausprägung

3 **Faktor Zeit**

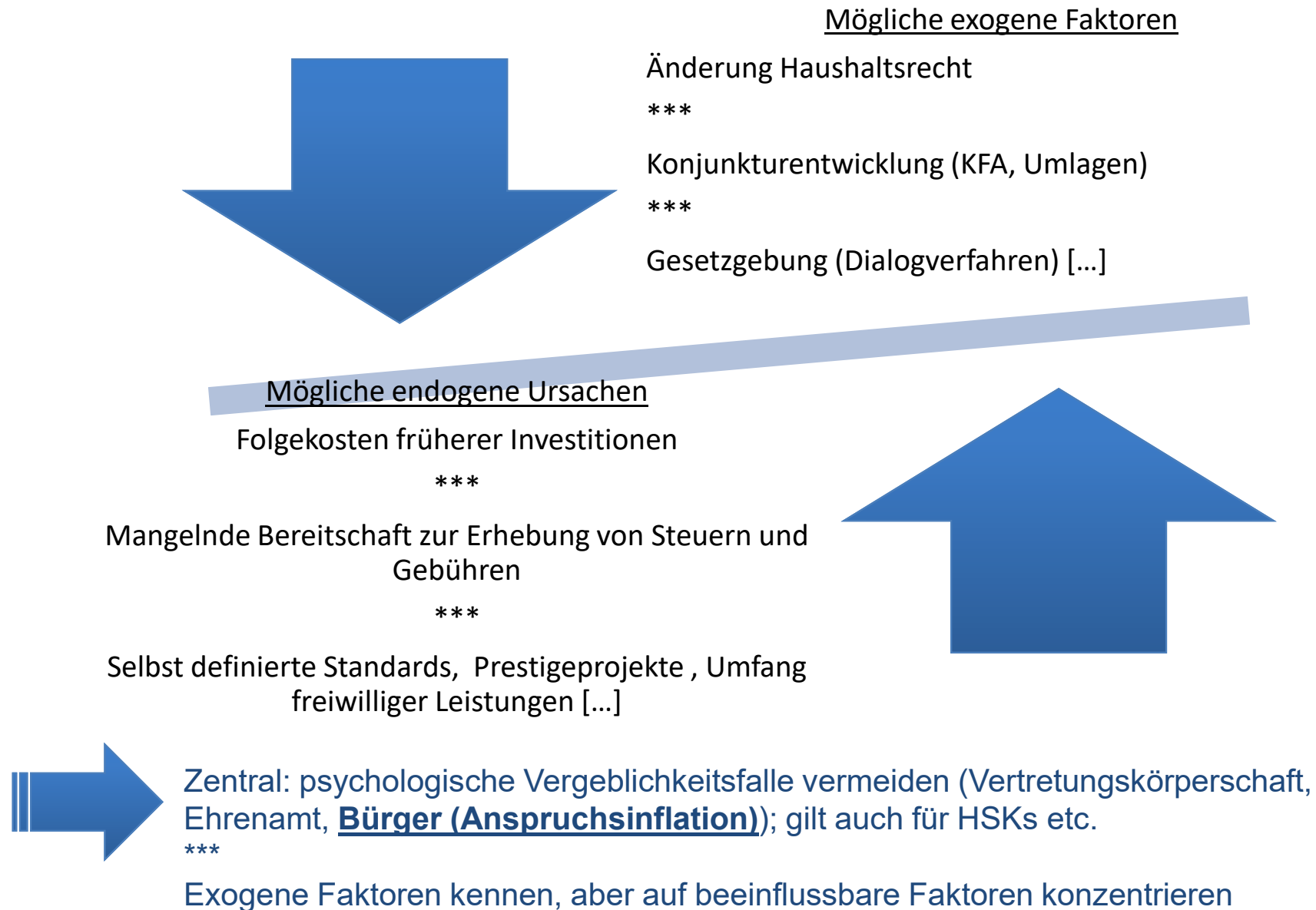
Daten können zwischen einzelnen Jahren Schwankungen unterliegen

6 **Zuordnungsfragen**

Unterschiedliche Veranschlagungspraxis einzelner Kommunen kann die Aussagekraft beeinträchtigen (siehe auch Produktbuch^{Plus})

4.1 Nachklapp

Ursachenanalyse: Exogene „vs.“ endogene Faktoren für Fehlbedarfe/Fehlbeträge



4.1 Nachklapp

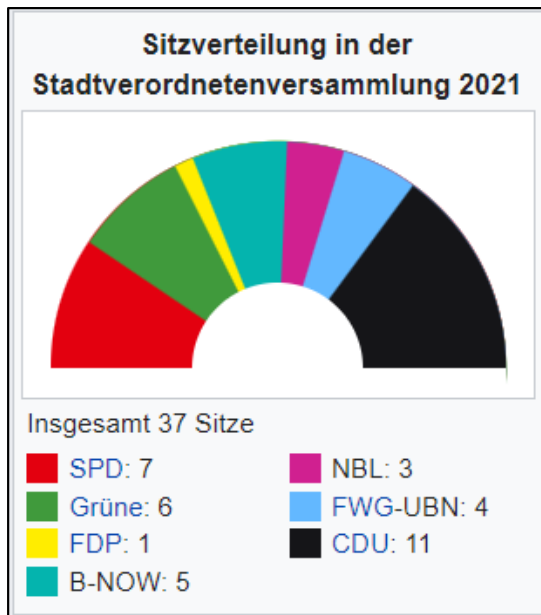
Rahmenbedingung: Politischer Wettbewerb

Kernherausforderung bei Haushaltskonsolidierung

Politik und Verwaltung sollten als „Mannschaft“ agieren (Budgetrecht ist „Königsrecht des Parlaments“, weshalb bei Änderungen fraktionsübergreifend zusammengearbeitet werden sollte)



**Bürgermeister
Birger Strutz (CDU)**



- Parteienwettbewerb erschwert grds. Haushaltskonsolidierung; Konsolidierungsmaßnahmen können leicht torpediert werden (Nachteil bei fehlendem Mannschaftsgedanken)
- Konsolidierungswille in der Vertretungskörperschaft?
- Nötigenfalls: Ältestenrat, Sachkundige Bürger, Berater, Bürger-Konsolidierungshaushalt

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Neu-Anspach>, abgerufen am 18.11.2024

4.1 Nachklapp

Kommunalwahlergebnis 2021

ENDGÜLTIGES ERGEBNIS DER GEMEINDEWAHL AM 14. MÄRZ 2021

Neu-Anspach, Stadt

Merkmal	2021		2016		Veränderung zu 2016 %-Punkte	Sitze		
	Anzahl	%	Anzahl	%		2021	2016	Differenz
Wahlberechtigte	11 334	-	11 346	-	-	-	-	-
Wähler/-innen	6 676	-	6 472	-	-	-	-	-
Wahlbeteiligung	-	58,9	-	57,0	1,9	-	-	-
Ungültige Stimmzettel	218	3,3	196	3,0	0,3	-	-	-
Gültige Stimmen/Sitze	229 344	-	215 707	-	-	37	37	0
davon entfielen auf								
CDU	68 034	29,7	66 742	30,9	-1,2	11	12	-1
GRÜNE	35 703	15,6	17 341	8,0	7,6	6	3	3
SPD	42 163	18,4	36 700	17,0	1,4	7	6	1
FDP	9 883	4,3	6 917	3,2	1,1	1	1	0
B-NOW	32 163	14,0	58 165	27,0	-13,0	5	10	-5
FWG-UBN	23 815	10,4	19 883	9,2	1,2	4	3	1
NBL	17 583	7,7	-	-	7,7	3	-	3
DIE LINKE	-	-	9 959	4,6	-	-	2	-

Quelle: https://kommunalwahl.statistik.hessen.de/k_2021/html/Gemeindewahl/EG434007 (abgerufen am 18.11.2024)

Agenda

1

Status Quo der Finanzsituation

2

Vergleichende Haushaltsanalyse

3

Konsolidierungsempfehlung

4

Weitere Folien bei Bedarf

4.2

Nachhaltigkeitssteuerung



4.2 Nachhaltigkeitssteuerung

Begriff der Nachhaltigkeit

Begriffsursprung Forstwirtschaft

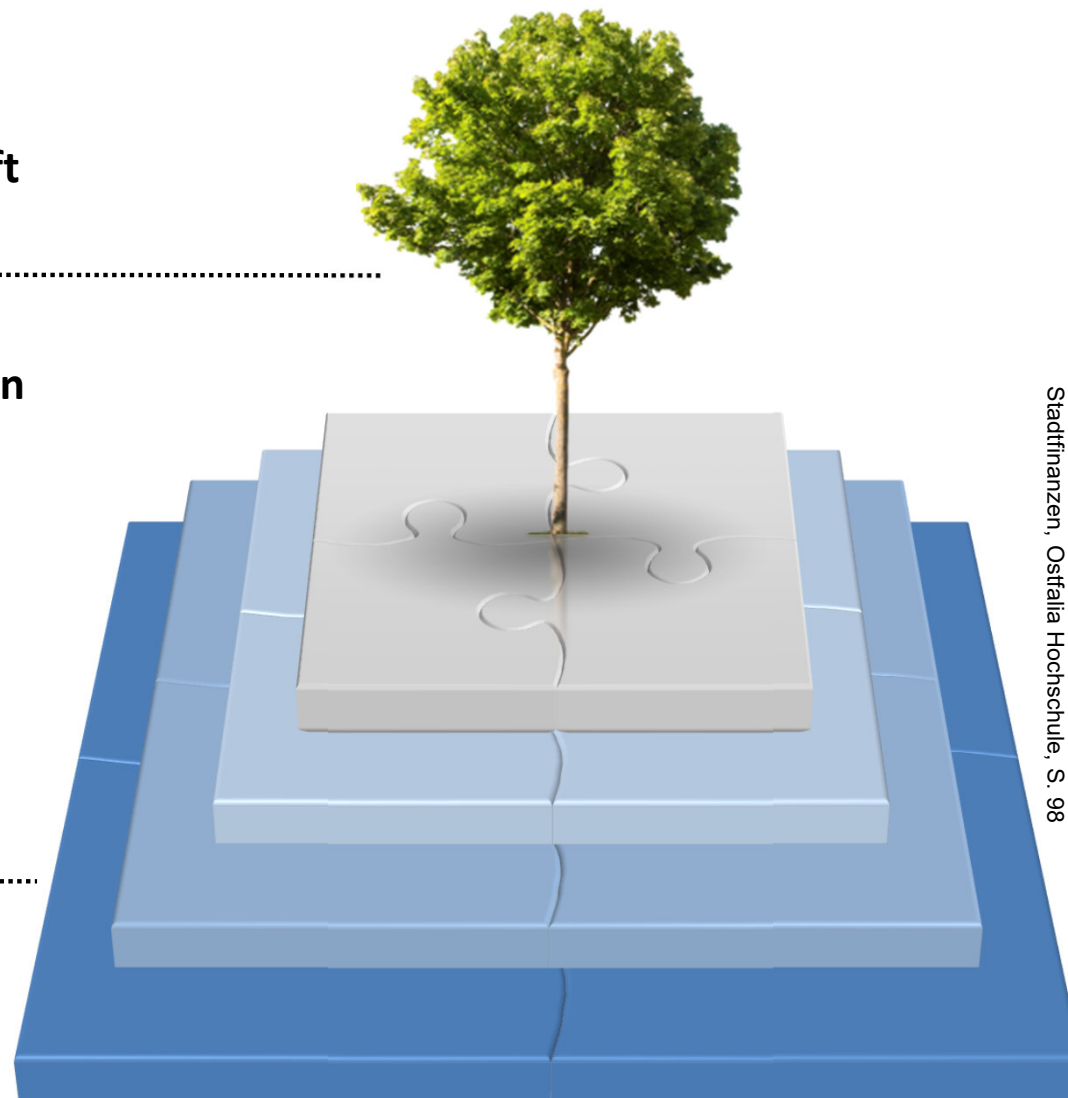
Ebensoviele Bäume pflanzen, wie geerntet werden

Definition nach Brundtland-Bericht der Vereinten Nationen (1987)

„Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.“

Nachhaltigkeitsstrategien, die meistens um die Trias Ökologie, Ökonomie und Soziales kreisen (UN-Definition Anknüpfungspunkt)

Nachhaltige (Kommunal)-Finanzen als ein eigenes Nachhaltigkeitsziel mit herausragenden Wirkungen auf alle Dimensionen (2 Aspekte)



Quelle: Gnädinger, Marc (2022): Skript Stadtfinanzen, Ostfalia Hochschule, S. 98

4.2 Nachhaltigkeitssteuerung

In Hessen hat Nachhaltigkeit seit 2018 Verfassungsrang



Artikel 26c

*Der Staat, die **Gemeinden und Gemeindeverbände** berücksichtigen bei ihrem Handeln das Prinzip der **Nachhaltigkeit**, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.*

Quelle: Hessische Landesverfassung

4.2 Nachhaltigkeitssteuerung

Zwei Aspekte nachhaltiger Kommunalfinanzen

1. Aspekt

Kash-System (Muster 20 zur GemHVO) mit Fokus auf regelmäßigem Ausgleich Ordentliches Ergebnis

„Eine ausgeglichene Haushaltswirtschaft, ist [...] zwar eine notwendige, aber keineswegs hinreichende Bedingung für nachhaltiges Handeln.“

Prof. Dr. Schwarting



2. Aspekt

Finanzen sollen dazu beitragen, die ökonomischen, ökologischen und sozialen Grundlagen des Gemeinwesen zu erhalten und zu entwickeln.

„Die Pflicht zum Haushaltsausgleich geht allen anderen Pflichten vor, weil auf die Dauer keine Pflicht mehr erfüllt werden kann, wenn der Haushaltsausgleich nicht gelingt.“

Prof. Dr. Oebbecke

4.2 Nachhaltigkeitssteuerung

Zweiter Aspekt nachhaltiger Kommunalfinanzen: SDGs der UN als Anknüpfungspunkt



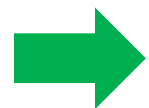
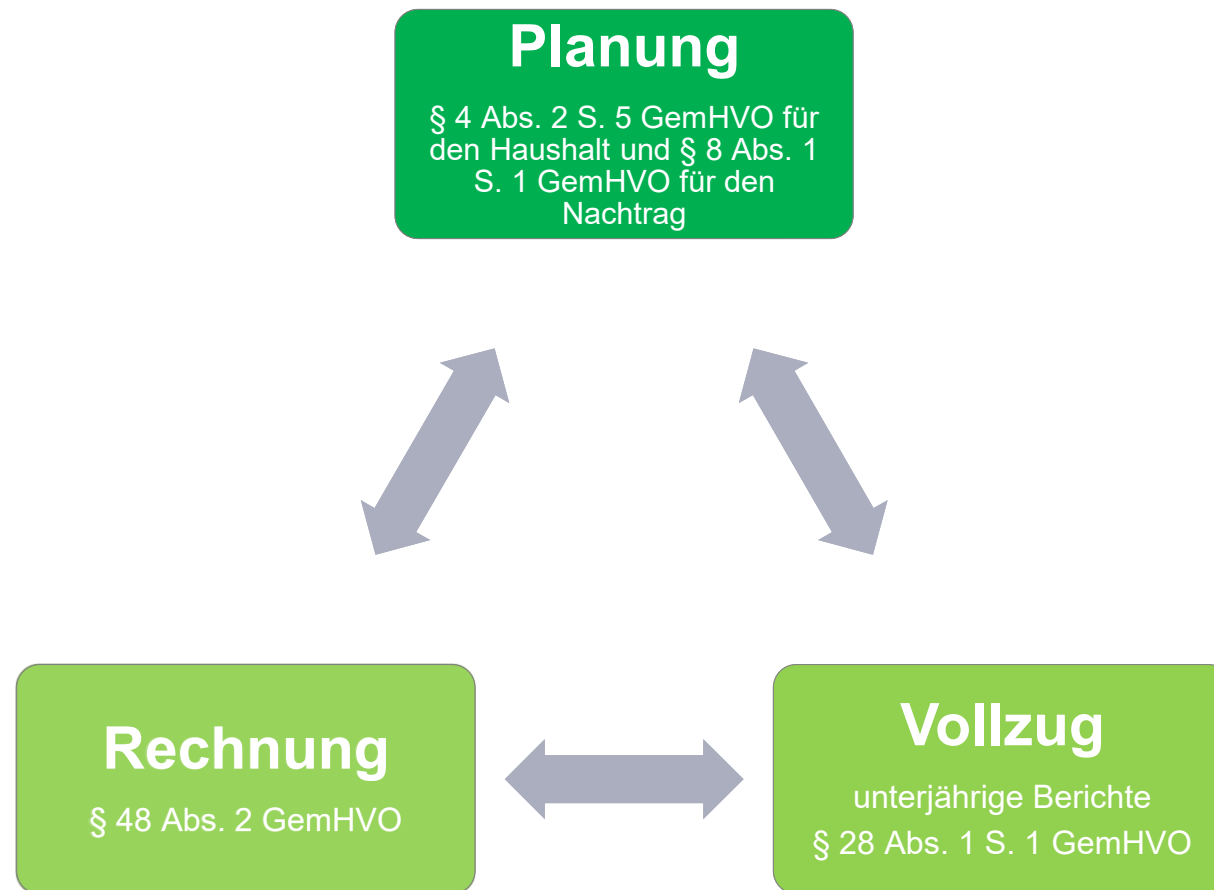
Quelle: Screenshot vom 30.12.2021, unter <https://sdg-indikatoren.de>



Kommunalfinanzen beeinflussen über kommunale Produkte die SDGs (HH-Steuerung über Produkthaushalt)

4.2 Nachhaltigkeitssteuerung

HH-Steuerung über Produkthaushalt: Produkte, Ziele & Kennzahlen



Für Nachhaltigkeits- und Haushaltssteuerung keine aufwendigen Parallelstrukturen aufbauen → **bei allen nachhaltigkeitsrelevanten Produkten Nachhaltigkeitsziele und -kennzahlen aufnehmen**

4.2 Nachhaltigkeitssteuerung

Im *SDG-Portal* gibt es für Ihre Kommune (ab 5 T Ew.) schon *SDG-Indikatoren*

The screenshot shows the SDG-Portal website. At the top left is the logo 'SDG-PORTAL'. To its right are navigation links: 'Daten erkunden', 'Aktiv werden', and 'Ergebnisse darstellen'. Below these are 'SDG-Indikatoren', 'SDG-Maßnahmen', and 'SDG-Berichte'. Further right are 'DE | EN', 'Kontakt', and 'Instagram'. The main content area has the heading 'SDG-Indikatoren für Kommunen entdecken' and the sub-heading 'Wo stehen die Kommunen auf dem Weg zu den Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen?'. Below this is a search bar with 'Salzgitter, Stadt' entered, a dropdown menu showing 'Ausgewählte SDGs: 17', and another dropdown menu showing 'Langfristiger Vergleich'. A black button labeled 'SDG-Indikatoren anzeigen' is to the right. Below the search bar is a link 'Für welche Kommunen stehen Daten zur Verfügung?'. At the bottom of the screenshot is a button with a plus sign and the text 'Die Daten zweier Kommunen vergleichen'.

Quelle: Screenshot vom 6.10.2022, unter <https://sdg-portal.de/de>



SDG-Indikatoren zur Verwirklichung der SDGs können an geeigneter Stelle in den Produkthaushalt übernommen werden (Integrierte Haushalts- und Nachhaltigkeitssteuerung)

4.2 Nachhaltigkeitssteuerung

Beispiel: Wie kommt ein SDG-Ziel mit Indikator in den Produkthaushalt



Start

SDG Ziel 12 –
Verantwortungs-
volle Konsum- und
Produktionsmuster

Unterziel 12.2 -
Bis 2030 die nachhaltige
Bewirtschaftung und
effiziente Nutzung der
natürlichen Ressourcen
erreichen

SDG-Indikator
Trinkwasser-
verbrauch
Private
Haushalte*

Produktbereich 11
Ver- und
Entsorgung

Produktgruppe
Wasserversorgung**

Ziel

Integrierte
Nachhaltigkeitssteuerung
durch Aufnahme des SDG-
Indikators in Produkt des HH

Quelle: Vgl. Gnädinger, Marc (2022): Skript Stadtfinanzen, Ostfalia Hochschule, S. 98

* (Jährlicher Trinkwasserverbrauch (Haushalte und Kleingewerbe)) / ((Anzahl der Einwohner) * (Anzahl der Tage pro Jahr))

** In der Praxis werden die Produktgruppen zuweilen auch als Produkt im HH verwendet. Das muss aber nicht sein. Regelmäßig werden unterhalb der Produktgruppe noch einmal separate Produkte definiert



4.2 Nachhaltigkeitssteuerung

Zu welchen Produktbereichen gibt es frei verfügbare SDG-Indikatoren über das Portal

Produktbereich	Anzahl SDG-Indikatoren
01 Innere Verwaltung	5
02 Sicherheit & Ordnung	3
03 Schulträgeraufgaben	4
04 Kultur und Wissenschaft	0
05 Soziale Leistungen	10
06 Kinder-, Jugend- & Familienhilfe	4
07 Gesundheitsdienste	5
08 Sportförderung	0
09 Räuml. Planung & Entwicklung	6
10 Bauen & Wohnen	2
11 Ver- und Entsorgung	5
12 Verkehr, ÖPNV	5
13 Natur- und Landschaftspflege	8
14 Umweltschutz	4
15 Wirtschaft & Tourismus	5
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	3

Infos anfordern

Auf Nachfrage senden wir Ihnen eine Liste aller 69 frei verfügbaren Indikatoren mit ihrer Zuordnung zu Produktbereichen und –gruppen im xls-Format → Senden Sie dazu eine Email an Marc Gnädinger | marc.gnaedinger@uepkk.hessen.de

Gerne beraten wir Sie durch das Kommunale Beratungszentrum auch zu vertieften Fragen im Kontext der Nachhaltigkeitssteuerung über den Produkthaushalt. Sprechen Sie uns einfach an!

Quelle: Eigene Auswertung; Produktbereich-Zuordnung nach Schwerpunktprinzip

4.2 Nachhaltigkeitssteuerung

FAQ

(1) Müssen alle SDG-Indikatoren in den HH übernommen werden?

Nein. Allein die Kommune entscheidet nach eigenen Steuerungsbedürfnissen, welche SDG-Indikatoren übernommen werden (Bauchladen der Möglichkeiten). Zum Teil sind Indikatoren schon zuständigkeitsbedingt nur für einzelne Gruppen interessant, etwa Indikatoren zum Schulbereich nur für Schulträger-Kommunen.

(2) Können zusätzlich eigene Ziele, Kennzahlen oder Indikatoren übernommen werden?

Ja. Es können sowohl Nachhaltigkeitsziele und -indikatoren als auch alle anderen für die Kommune steuerungsrelevanten Ziele und Kennzahlen in den Produkthaushalt übernommen werden. Achten Sie dabei auf die Praktikabilität (Aufwand der Datenerhebung und Vermeidung von Zahlenfriedhöfen).

(3) Wie erfolgt die Zuordnung der SDG-Indikatoren zu den Produktbereichen?

Die Nachhaltigkeitssteuerung setzt voraus, dass Ziele gesetzt und mit realisierbaren Maßnahmen unterlegt werden. Zur Messung der Zielerreichung werden SDG-Indikatoren genutzt. Die SDG-Indikatoren wurden nach dem Schwerpunktprinzip jenem Produktbereich zugeordnet, über den eine Steuerung im Haushalt am ehesten erfolgt. Dessen ungeachtet, können auch über andere Produktbereiche erbrachte Leistungen einen Beitrag auf die Indikatorausprägung haben.

(4) Kann ich SDG-Indikatoren auch anderen Produktbereichen und –gruppen zuordnen?

Ja. Je nach dahinterliegendem Steuerungsinteresse kann das sinnvoll sein. In der anforderbaren xls-Liste finden sich neben dem Schwerpunkt-Produktbereich Angaben zu weiteren durch den Indikator angesprochenen Produktbereichen.

(5) Ist mit Integration der SDG-Ziele und -indikatoren in HH, Berichtswesen und Rechnung den Rechtsvorschriften zum Produkthaushalt Genüge getan?

Grundsätzlich ja.

4.2 Nachhaltigkeitssteuerung

FAQ

(6) Können die SDG-Indikatoren direkt aus dem SDG-Portal in den HH übernommen werden?

Die Indikatoren können direkt übernommen werden. Die im Portal hinterlegten Werte indes nicht. Es handelt sich im Portal um Ist-Werte für vorausgegangene Jahre. Im HH sollen hingegen die Planwerte für das jeweilige Plan-Jahr (Gegenwart, Zukunft) angegeben werden.

(7) Was ist der Unterschied zwischen Typ I und Typ II - Indikatoren?

Den SDG-Indikatoren liegt eine hohe wissenschaftliche und kommunalpraktische Fundierung zugrunde. Die Unterscheidung der Indikatorentypen zeigt auf, ob der Indikator für einen flächendeckenden Vergleich herangezogen werden kann. Indikatoren des „Typ I“ zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Erhebung nahezu keinen Aufwand verursacht, weil sie bereits für andere Meldungen der Kommune (z.B. für die Meldungen an die Statistik) ohnehin erhoben werden. Typ I - Indikatoren liegen für alle Kommunen vor und können ohne weiteren Aufwand bei Kommunen mit über 5.000 Einwohnern im SDG-Portal für einen interkommunalen Vergleich herangezogen werden. Zur Bildung von Indikatoren des „Typ II“ bedarf es einer zusätzlichen Erhebung von Daten vor Ort. Vergleichsmöglichkeiten (Lernen vom Anderen) bestehen nur dann, sofern die Typ II - Indikatoren von anderen Kommunen genutzt und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Agenda

1

Status Quo der Finanzsituation

2

Vergleichende Haushaltsanalyse

3

Konsolidierungsempfehlung

4

Weitere Folien bei Bedarf

4.3

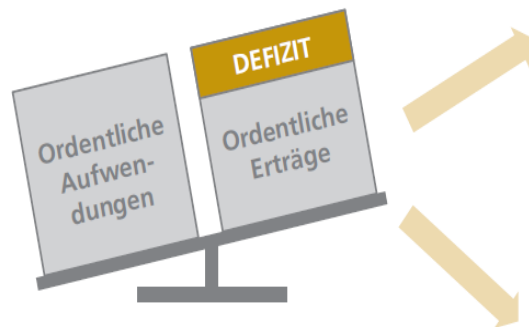
Instrument der Nachhaltigkeitssatzung



4.3 Instrument der Nachhaltigkeitssatzung

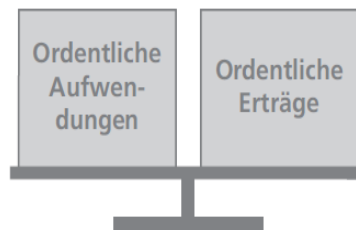
Wissenschaft empfiehlt doppelte Schuldenbremse

- Leben auf Kosten künftiger Generationen in Höhe des Defizits

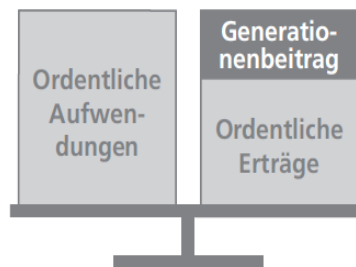


Kein Leben auf Kosten künftiger Generationen mehr möglich

Fall 1: Kommune unternimmt ausreichende eigene Konsolidierungsanstrengungen
-> Kein Generationenbeitrag nötig



Fall 2: Keine ausreichenden Konsolidierungsanstrengungen
-> Zwangsweise Erhebung des Generationenbeitrags in Höhe des Defizits



Standardwerk

Bertelsmann Stiftung (2013):
Kommunaler Finanzreport 2013 –
Einnahmen, Ausgaben und
Verschuldung im Ländervergleich,
S. 156 bis S. 183

Quelle: Abruf unter
kommunaler-
finanzreport.de
am 14.05.2021,
unter
<https://www.wegweiser-kommune.de/documents/10184/17495/Kommunaler+Finanzreport+2013.pdf/3ae64fdc-40c2-4051-9c3e-eb2b2810f9b7>



Quelle: Burth 2012b: Modell einer ressourcenverbrauchsorientierten Kommunalschuldenbremse, S. 27

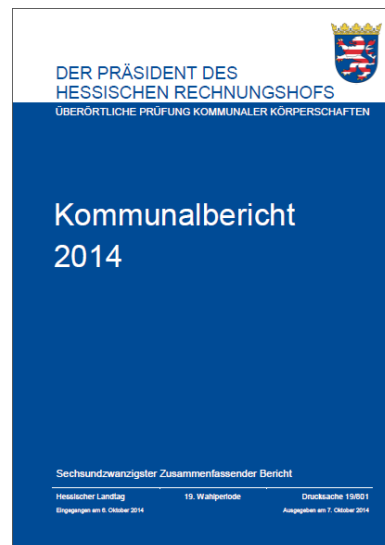
4.3 Instrument der Nachhaltigkeitssatzung

ÜPKK empfiehlt Nachhaltigkeitssatzung mit doppischer Schuldenbremse

Nachhaltigkeitssatzung

Überörtliche Prüfbehörde steht Nachhaltigkeitssatzungen mit Generationenbeitrag positiv gegenüber - vgl. Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs (Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften): Kommunalbericht 2014, S. 42.

Quelle: Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs (Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften), 2014: Kommunalbericht 2014, erhältlich auf Anfrage unter <https://rechnungshof.hessen.de/kontakt>



Sondersachverhalt: Nachhaltigkeitssatzung der Stadt Taunusstein

Am 5. Juni 2014 hat die Stadt Taunusstein im Rheingau-Taunus-Kreis als erste hessische Kommune in kommunaler Eigeninitiative eine Nachhaltigkeitssatzung beschlossen. Damit einher geht eine politische Selbstverpflichtung der Kommunalpolitik auf eine generationengerechte Haushaltswirtschaft: Jede Generation soll die durch sie verbrauchten Ressourcen im Haushaltsjahr selbst erwirtschaften.

Inhaltlich etabliert Taunusstein eine doppische Schuldenbremse mit Generationenbeitrag. Sie sieht den regelmäßigen Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis und die Vermeidung einer Netto-Neuverschuldung zwingend vor. Dazu verpflichtet sich die Stadtverordnetenversammlung, neue Aufgaben mit finanziellen Verpflichtungen nur dann einzugehen, wenn deren Finanzierung den Haushaltsausgleich und das Neuverschuldungsverbot nicht gefährden.

Zur Absicherung der Generationengerechtigkeitsmaxime wird ein sogenannter Generationenbeitrag unter Beachtung des Ertrags- und Einzahlungsbeschaffungsgrundsatzes eingeführt. Bei diesem Generationenbeitrag handelt es sich um einen Aufschlag auf die Grundsteuer B, welcher in jedem Jahr genau die Höhe annimmt, die benötigt wird, um den Haushalt vollständig auszugleichen. Zentral ist die Ausgestaltung des Generationenbeitrags als Ultima Ratio, das heißt, zuvorderst sind alternative Konsolidierungsmaßnahmen auf der Aufwands- und Ertragsseite durchzuführen. Dahinter steht der Gedanke, dass die Grundsteuer B alle Einwohner und Unternehmen direkt oder indirekt über die Einrechnung in die Mietpreise belasten würde, während alternative Konsolidierungsmaßnahmen häufig nur Einzelne treffen. Damit wird über eine Ertragskomponente der Konsolidierungsdruck insgesamt erhöht.

Die Überörtliche Prüfung begrüßt die von Taunusstein getroffenen Maßnahmen, da diese grundsätzlich geeignet erscheinen, Anreize für nachhaltiges Handeln der politischen Entscheidungsträger zu setzen. Ziel bei einer Haushaltskonsolidierung muss ein verantwortungsvoller Umgang mit den vorhandenen Haushaltsmitteln unter Berücksichtigung des Gedankens der Generationengerechtigkeit sein.

4.3 Instrument der Nachhaltigkeitssatzung

Motive für Nachhaltigkeitssatzungen

- **Schuldenvermeidung.**

Ausschluss, dass (neue) Schulden/Defizite entstehen und zum Motor ihrer eigenen Entwicklung werden können

- **Projekte statt Zinsen.**

Zinsaufwand soll nicht Potentiale für als wichtig wahrgenommene kommunale Projekte verdrängen

- **Erhalt Erreichtes.**

Dauerhafte Sicherung der Finanzsituation, Infrastrukturen

- **Generationengerechtigkeit.**

Steter Ergebnisausgleich und damit Erreichung des finanziellen Generationengerechtigkeitsziels (mind. Erhalt Eigenkapital).

- **Politisches Bekenntnis.**

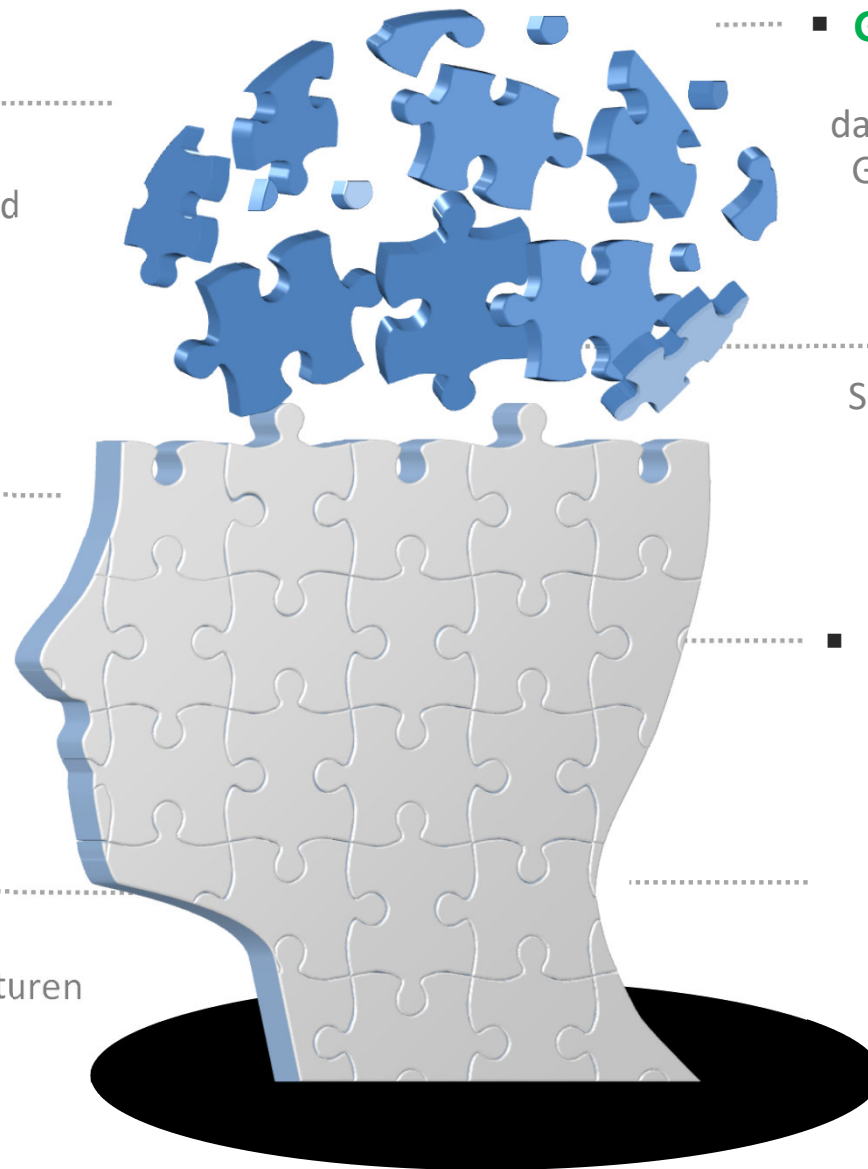
Selbstfestlegung auf Vermeidung von Schulden/ Defiziten und damit dauerhafte Selbstdisziplinierung.

- **Gemeindemarketing.**

Regel unterstreicht nachhaltiges Verhalten und hat Innovationscharakter.

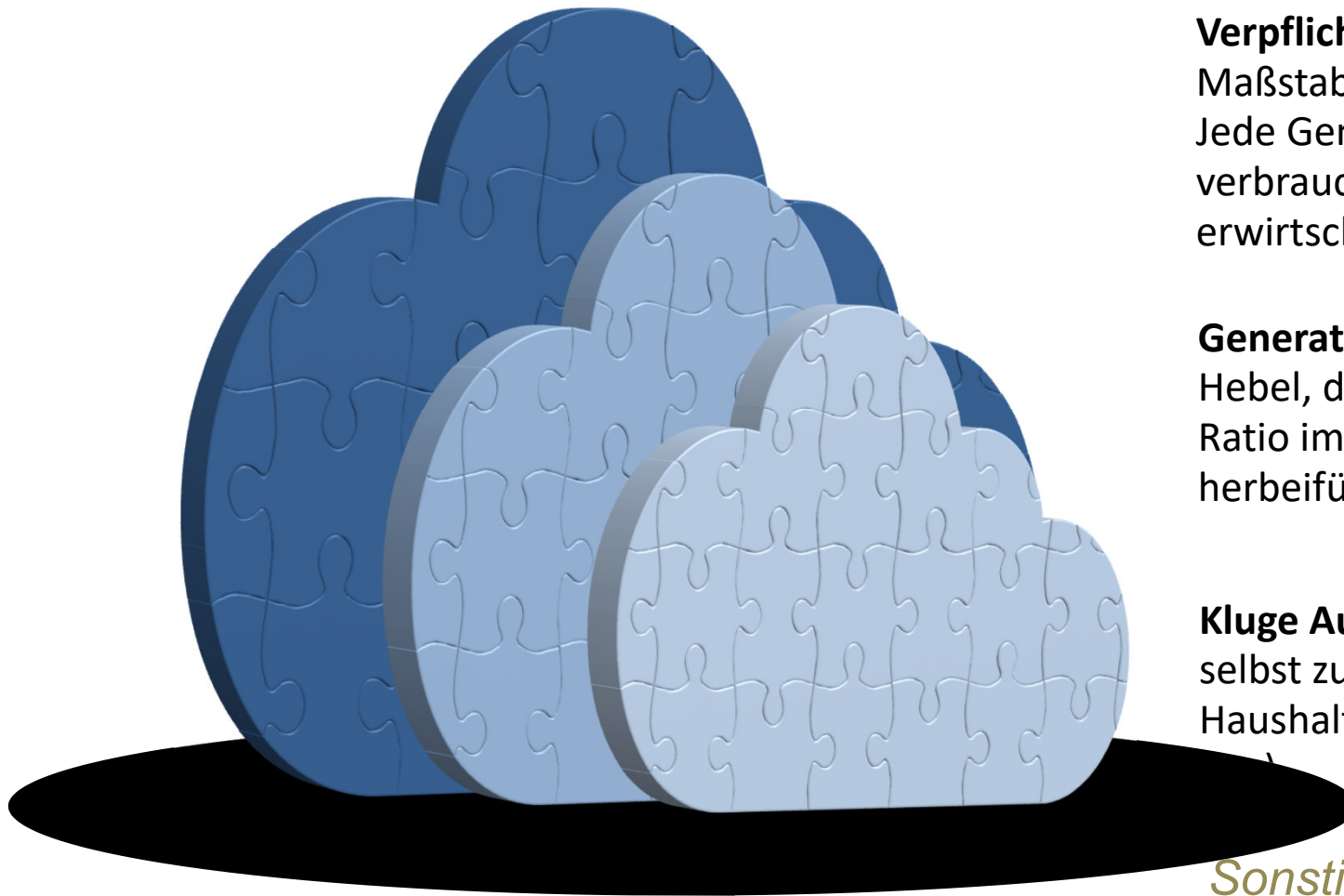
- **Leitbild.**

Zuweilen kann Satzung als Ergebnis in bestehendes Leitbild mit Finanzbezug eingeordnet werden



4.3 Instrument der Nachhaltigkeitssatzung

**Drei zentrale Elemente einer funktionierenden Nachhaltigkeitssatzung –
Sonstige Festlegungen sind optional**



Verpflichtender Ergebnisausgleich.
Maßstab Generationengerechtigkeit.
Jede Generation soll von ihr
verbrauchte Ressourcen selbst
erwirtschaften

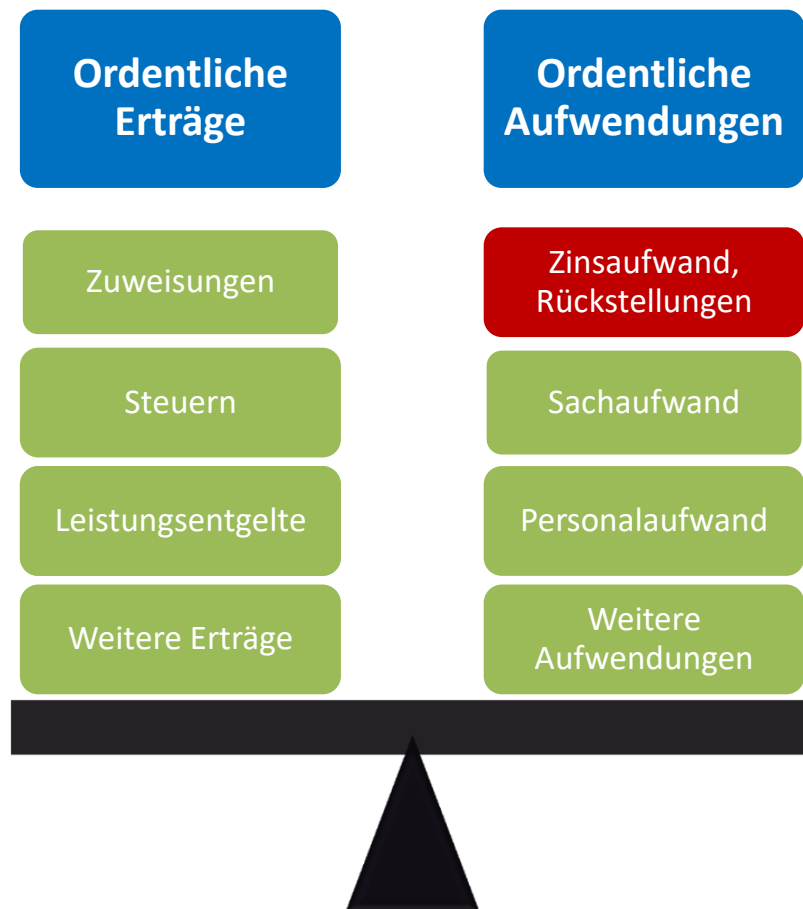
Generationenbeitrag als Ultima Ratio.
Hebel, der nötigenfalls und als Ultima
Ratio immer Ergebnisausgleich
herbeiführt

Kluge Ausnahmeregelung. Für nicht
selbst zu verantwortende extreme
Haushaltsslagen (Finanzkrise, Corona

*Sonstige Festlegungen sind
optional und möglich*

4.3 Instrument der Nachhaltigkeitssatzung

Was ist eine doppelte Schuldenbremse



Hessen sieht im Haushaltsrecht Ausgleich
Ordentliches Ergebnis vor (interperiodische
Gerechtigkeit)



Alle Schuldenarten erfasst: Zinsaufwand sowie
Rückstellungen dürfen nur so hoch werden, dass
dadurch Ausgleich nicht gefährdet wird (kein
Schuldenverbot, sondern Tragfähigkeit adressiert;
„rentierliche“ Schulden bleiben möglich)

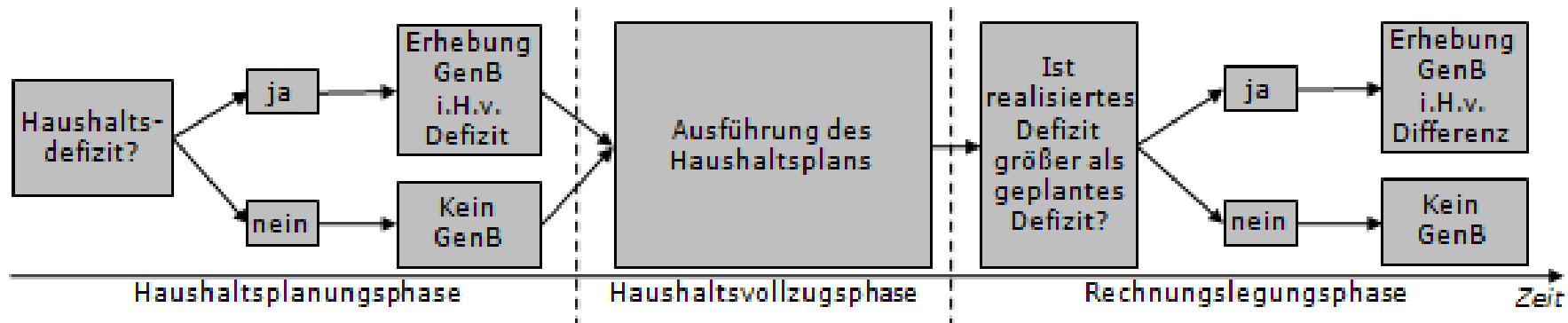


Ungelöst und zu regeln im Sinne einer doppelten
Schuldenbremse:

Was passiert, wenn nichts passiert? Idee des
Generationenbeitrages

4.3 Instrument der Nachhaltigkeitssatzung

Wie funktioniert ein Generationenbeitrag?

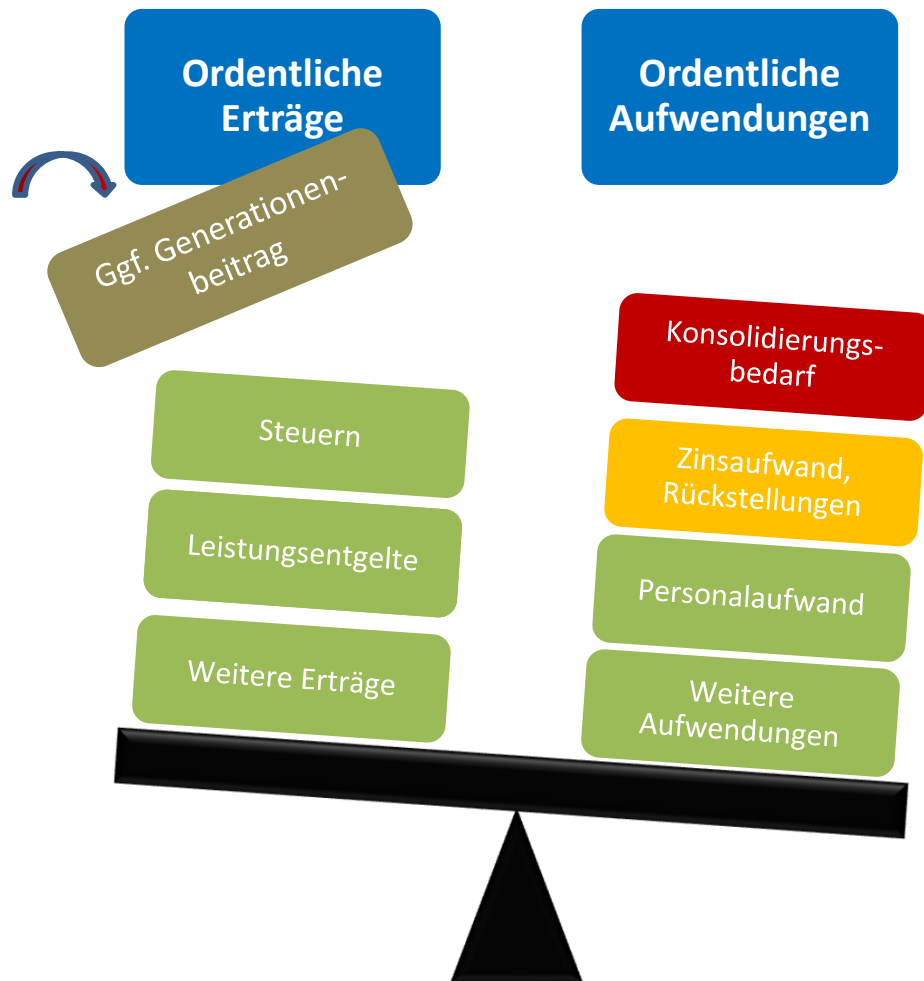


Quelle: Burth/Gnädinger, Definition Kommunalschuldenbremse unter <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-kommunalschuldenbremse-doppik.html>

- » Verpflichtender Ergebnisausgleich: In welchen Bereichen Erträge gesteigert bzw. Aufwendungen gesenkt werden, bleibt Kommune vorbehalten (**Kommunale Selbstverwaltung und -verantwortung**)
- » Generationenbeitrag würde exakt die Höhe des Defizites im Ordentlichen Ergebnis einnehmen
- » Der Generationenbeitrag stellt lediglich in letzter Instanz sicher, dass der Haushalt tatsächlich ausgeglichen ist (**Ultima Ratio**). Eine gute Sanktionsregel wird niemals umgesetzt, weil schon die glaubhafte Sanktionsdrohung bewirkt, dass die betroffenen Regeln von vornherein eingehalten werden.
- » Erweiterbar um antizyklische Komponente (Ausgleich im Mehrjahreshorizont – Spare in der Zeit, dann hast du in der Not!)

4.3 Instrument der Nachhaltigkeitssatzung

Generationenbeitrag bei Städten und Gemeinden



- » Grundsteuer B trifft direkt oder indirekt (Einrechnung in Mietpreise) alle Bürger. Sie ist besonders geeignet, den Zusammenhang zwischen kommunalen Leistungen und ihren Kosten in das Bewusstsein der Bürger zu rücken (**Fühlbarkeit**)
- » Im Gegensatz zur Gewerbesteuer ist die Grundsteuer B weniger konjunkturanfällig, was in wirtschaftlichen Krisenzeiten von besonderem Wert ist. Aufgrund der geringen Konjunkturanfälligkeit ist das Steueraufkommen prognostizierbar. Bemessungsgrundlage ist immobil. Das gibt Planungssicherheit

» **Neue Diskussionskultur:** Sparen wird attraktiv, weil drohende Grundsteuererhöhung jeden trifft, einzelne – vor allem freiwillige – Aufgaben und Standards aber nur wenigen Einwohnern zu Gute kommen
(GENERATIONENBEITRAG löst Druck zur Entwicklung alternativer Konsolidierungsmaßnahmen aus → ES GEHT UM DIE ANREIZE)

4.3 Instrument der Nachhaltigkeitssatzung

Beispiele zu Nachhaltigkeitssatzungen in Hessen [Stichtag 14. Mai 2021]



- » Taunusstein: Doppische
Schuldenbremse, unter https://www.taunusstein.de/portal/dokumenteplus-900000017-29880.html?naviID=900000064&brotdID=&ordner=1&containerSort=0&schwelle_zuklappe_n=10&titel=Richtlinien+%26+Satzungen
- » Neu-Anspach: Doppische
Schuldenbremse, unter https://www.neu-anspach.de/sv_neu_anspach/PDF/ortsrecht/ortsrecht_stadt/Nachhaltigkeitssatzung%2026.06.2019.pdf
- » Marktflecken Merenberg: Doppische
Schuldenbremse, unter <https://merenberg.de/data/satzungen/Nachhaltigkeitssatzung-01.01.18.pdf>

4.3 Instrument der Nachhaltigkeitssatzung

Stolpersteine



Mannschaftsleistung

Antrag einzelner Gruppierung, die das Thema für sich vereinnahmen will, führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Abwehrreflexen, verbaler Torpedierung und bei Mehrheitswechsel ggf. zur Abschaffung → Möglichst breite politische Unterstützung/ Einbindung

Politik bzw. Einwohner missverstehen Systematik des Generationenbeitrages als Steuererhöhung mit nettem Namen → keine Schnellschüsse, ausführliche Information im Vorfeld + Installation Bürgerdividende als für Bürger entlastendes Spiegelbild des Generationenbeitrages

Kluge Ausnahmeregelungen für nicht selbst verursachte Krisen wie Finanzkrise, Corona usf.

Agenda

1

Status Quo der Finanzsituation

2

Vergleichende Haushaltsanalyse

3

Konsolidierungsempfehlung

4

Weitere Folien bei Bedarf

4.4

Konsolidierungsbuch



4.4 Konsolidierungsbuch

Erfahrungen zur Haushaltskonsolidierung aus der Überörtlichen Prüfung Kommunaler Körperschaften

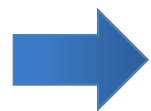


Die Überörtliche Prüfung Kommunaler Körperschaften hat ein Konsolidierungsbuch als Nachschlagewerk für Kommunalpolitiker und alle Interessierten erstellt. Es ordnet die Empfehlungen der letzten Kommunalberichte nach Aufgabenbereichen.

Das Konsolidierungsbuch dient kommunalen Akteuren als Handreichung für Fragen der Haushaltskonsolidierung. Es fasst die jüngeren übertragbaren Prüfungserfahrungen aus den Kommunalberichten seit dem Jahr 2013 zusammen.

Das Ende 2019 erstmals veröffentlichte Buch wird auf der Basis künftiger Kommunalberichte und deren Erkenntnisse jeweils fortgeschrieben.

Hier geht es zur Onlineversion:



<https://rechnungshof.hessen.de/infothek/konsolidierungsbuch>

Agenda

1

Status Quo der Finanzsituation

2

Vergleichende Haushaltsanalyse

3

Konsolidierungsempfehlung

4

Weitere Folien bei Bedarf

4.5

Abkürzungsverzeichnis



4.5 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	
ADQ	Aufwandsdeckungsquote
AfA	Abschreibung für Abnutzung
Az.	Aktenzeichen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DemoWa	Demographischer Wandel
DGH	Dorfgemeinschaftshäuser
ESt	Einkommensteuer
EVP	Ergebnisverbesserungspotenzial
EW.	Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FL/ freiw./ frw. Lstg.	Freiwillige Leistung
FSB	Finanzstatusbericht
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GewSt	Gewerbesteuer
GIS	Gemeinde Informationssystem
GrdSt	Grundsteuer
GV	Gemeindevertretung
HE	Hessen
HFA	Haupt- und Finanzausschuss
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HH	Haushalt
HHPI	Haushaltsplan
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HMdF	Hessisches Ministerium der Finanzen
HMdi	Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
HRH	Hessischer Rechnungshof
HSGB	Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
HSK	Haushaltssicherungskonzept
HSL	Hessisches Statistisches Landesamt
HV	Verfassung des Landes Hessen
IKZ	Internkommunale Zusammenarbeit
i.H.v.	in Höhe von

Abkürzungsverzeichnis	
ILV	Interne Leistungsverrechnung
JA	Jahresabschluss
JE	Jahresergebnis
KASH	kommunales Auswertungssystem Hessen
KDQ	Kostendeckungsquote
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KITa	Kindertagesstätte/n
LK	Landkreis
MiFi	Mittelfristplanung
NT	Nachtragshaushalt
OE	Ordentliches Ergebnis
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteile
p.a.	per anno (pro Jahr)
PB, PBe, PBen	Produktbereich/e/n
PG	Produktgruppe/n
RE	Rechnungsergebnis
s.	siehe
S.	Seite/n
SDG	Sustainable Development Goals
SGB	Sozialgesetzbuch
SoPo	Sonderposten
Std. / h	Stunde
STVV	Stadtverordnetenversammlung
SvB	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse
SZW	Schlüsselzuweisungen
ÜPKK	Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften
USt	Umsatzsteuer
v.H.	von Hundert
VHS	Volkshochschule
VP	Vergleichende Prüfung der ÜPKK
VZÄ	Vollzeitäquivalent





Aktenzeichen: Neuenfeldt
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, 20.11.2024 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/266/2024

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	26.11.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2024	
Stadtverordnetenversammlung	19.12.2024	

Bericht über den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.10.2024 gemäß §28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Sachdarstellung:

Gemäß § 28 Abs. I GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Entgegen der Budgetierungsrichtlinie der Stadt Neu-Anspach wird der Bericht über den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.10.2024 am 19.12.2024 der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.

Dies hat den Grund, dass zu den Haushaltsberatungen im Dezember ein aktueller Bericht über die Haushaltslage vorliegen soll.

Die Inhalte des Budgetberichts sind:

- Zusammenfassendes Vorwort zum Budgetbericht mit Stand der Verschuldung
- Vorläufiges Ergebnis des Ergebnishaushaltes vom 01.01.2024 bis 31.10.2024; inkl. Hochrechnungen bis zum Jahresende,
- Vorläufiges Ergebnis des Finanzhaushaltes vom 01.01.2024 bis 31.10.2024; inkl. Hochrechnungen bis zum Jahresende,
- Vorläufiges Ergebnis des Investitionsprogramms vom 01.01.2024 bis 31.10.2024, inkl. Hochrechnungen bis zum Jahresende
- Ergebnis des Finanzstatusberichts zum 31.10.2024

Im Vorwort werden die wesentlichen Fakten zum bisherigen Haushaltsvollzug komprimiert zusammengefasst und die wichtigsten Punkte herausgearbeitet.

Enthalten sind außerdem die eingearbeiteten produktorientierten Ziele und Kennzahlen, die gemäß der Neufassung des §28 HGO miteinzubeziehen sind.

Der Bericht ist neben der Zusendung an die Aufsichtsbehörde auch dem Kreisausschuss des Landkreises zu übermitteln.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.10.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlage



Budgetbericht
zum 31.10.2024

Vorwort zum Budgetbericht 31.10.2024

Gemäß § 28 Abs. I GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten.

Der Haushaltsplan 2024 wurde am 21.12.2023 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und am 08.02.2024 durch die Aufsichtsbehörde genehmigt. Bis dahin wurde der Haushalt unter der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO vollzogen.

Der vorgelegte Budgetbericht enthält neben dem Planansatz 2024 die kompletten Buchungen vom 01.01.2024 – 31.10.2024 bis zum Stichtag 15.11.2024, sowie eine Hochrechnung basierend auf Vergangenheitswerten, sodass mit diesem Bericht eine Aussage über den Stand des Haushaltsvollzuges getroffen werden kann. Ergänzt werden die Zahlen durch Stellungnahmen vor allem zu Plan-/Ist-Abweichungen. Dieser Bericht wird nach Bekanntgabe in den Gremien der Aufsichtsbehörde gemäß Haushaltsgenehmigung weitergeleitet.

Im Folgenden werden die wesentlichen Fakten zum bisherigen Haushaltsvollzug komprimiert zusammengefasst und die wichtigsten Punkte herausgearbeitet

Ergebnishaushalt

Nach derzeitigen Erkenntnissen wird das Haushaltsjahr deutlich besser abschließen als bei der Haushaltsplanaufstellung erwartet. Der Haushaltsplan 2024 wurde mit einem zu erwartenden Fehlbetrag von 551.625 € im ordentlichen und einem zu erwartenden Überschuss von 251.680 € im außerordentlichen Ergebnis beschlossen. Nach den aktuellen Hochrechnungen könnte das Haushaltsjahr 2024 mit einem Überschuss von rund 2.439.847,82 € im ordentlichen und dem Überschuss von 233.564,22 € im außerordentlichen Ergebnis, zusammen rund 2.673.412,04 € im Jahresergebnis abschließen. **Damit würde sich der geplante Fehlbetrag im Jahresergebnis zu einem Überschuss entwickeln und somit deutlich besser abschließen.**

Die größten Verbesserungen zwischen der Haushaltsplanung und der Hochrechnungen werden bei folgenden Haushaltsstellen prognostiziert:

- 3.715.756 € höhere Einnahmen aus Gewerbesteuer
- 369.893 € höhere sonstige ordentliche Erträge (Aufl. Rückstellungen Kreis- und Schulumlagen)
- 296.803,60 € geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Es bleibt abzuwarten, inwieweit alle geplanten Maßnahmen und Projekte abgearbeitet und rechtzeitig verausgabt werden können und ob die Gewerbesteuer auch weiterhin so positiv ausfallen wird.

Zu Verschlechterung kommt es durch folgende Positionen:

- 602.979 € mehr Steueraufwendungen und Umlagen (Gewerbesteuerumlage aufgrund Mehreinnahmen)
- 226.738 € mehr Personal- und Versorgungsaufwendungen
- 202.569 € weniger Privatrechtliche Leistungsentgelte (Wegfall Schwimmbadeinnahmen, geringere Holzverkäufe)
- 114.768 € mehr Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse

Der Ergebnishaushalt 2024 entwickelt sich aufgrund der voraussichtlich deutlich besser ausfallenden Einnahmen der Gewerbesteuer sehr positiv. Es bleibt abzuwarten, ob die Gewerbesteuerereinnahmen tatsächlich in dieser Höhe ausfallen werden.

Inwieweit der Ansatz der Personalaufwendungen wirklich überschritten wird, hängt davon ab, wie viele Stellen neu besetzt werden müssen und der Kürzungsposten relevant wird.

Bei den Sach- und Dienstleistungen muss geschaut werden, wie eingeplante Maßnahmen durchgeführt werden können. Es ist auch weiterhin notwendig, die Haushaltsplanung auf die Umsetzbarkeit von Maßnahmen durch die Fachämter kritisch zu betrachten.

Die Gebührenhaushalte sind wie folgt zu bewerten:

Im Bereich Wasser wird, wie geplant, voraussichtlich ein Überschuss entstehen, der die vorhandenen Defizite verringern wird.

Im Bereich Abfall wird es voraussichtlich wieder zu Überschüssen kommen, was ein weiteres Mal eine Erhöhung der Gebührenausschüttung notwendig macht. Hieran zeigt sich, dass das Ziel im Gebührenbereich nicht ist, Überschüsse zu erzielen, sondern Gebührenkonstanz durch exaktes Ausschöpfen der Ansätze.

Im Bereich Abwasser liegen wir leicht über dem Plan, es muss abgewartet werden, wie sich die Kosten/Einnahmen entwickeln.

Steuerprognose

Entgegen der letzten Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2023 sind die Erwartungen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung aufgrund der sich verzögernden wirtschaftlichen Erholung nach unten korrigiert worden. Bereits die Mai-Steuerschätzung des hessischen Finanzministeriums ging von deutlich geringeren Zuwächsen bei den gesamtstaatlichen Steuereinnahmen, vor allem im Bereich der Einkommensteuer aus. Die Herbst-Steuerschätzung prognostiziert eine negative Entwicklung der Einkommen- und Umsatzsteuer, während die Gewerbesteuer einen Zuwachs verzeichnet. Es bleibt abzuwarten, ob dies mit der realistischen Einschätzung eines stagnierenden oder geringen Wirtschaftswachstums vereinbar ist, da es sich hier um volatile Erträge handelt und somit nur eine Momentaufnahme dargestellt wird.

Investitionshaushalt

Bis 31.10.2024 hatte die Stadt 2.673 T€ investive Ausgaben und 799 T€ investive Einzahlungen verbucht. Die Auszahlungen konnten bisher aus dem laufenden Geschäft finanziert werden, sodass das vollständige Kreditkontingent von 2023 und 2024 noch zur Verfügung steht.

Die Hochrechnung basiert auf Einschätzungen durch die Fachämter auf Basis bisheriger Ausgaben, den geplanten Ansätzen im Haushalt 2024 und bereits getätigter Aufträge. Einige Maßnahmen wurden bereits angestoßen, werden aber voraussichtlich erst im Folgejahr zu Zahlungen führen. Eine detaillierte Aufstellung des Investitionsprogramms ist dem Bericht beigefügt. Es wird sich in vielen Positionen zeigen, ob die eingeplanten Maßnahmen im geplanten Umfang umgesetzt werden oder ggf. Mittel nach 2025 übertragen werden müssen.

Die Hochrechnung der investiven Ausgaben zum Jahresende liegt bei 3.979 T€ und die der investiven Einnahmen bei 856 T€. Dabei wird der Investitionshaushalt stark von den Projekten Neubau Waldschwimmbad, Endausbau Baugebiet am Tripp sowie der Erneuerung/Erweiterung Wassernetz bestimmt. Für die Investitionen werden künftig Aufnahmen von Krediten unabdinglich sein, da diese nicht nur aus der vorhandenen Liquidität zu finanzieren sind.

Ergebnis des Finanzstatusberichts

Der Finanzstatusbericht wird nach vorgegeben Muster des Landes Hessen erstellt. Das Ergebnis zum 31.10.2024 zeigt eine Zusammenfassung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Neu-Anspach auf. Das Endergebnis liegt im „grünen“ Bereich. Auf die richtige Einordnung des positiven Ergebnisses wurde oben eingegangen.

Verschuldung





Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen beträgt zum Stichtag 01.01.2024: **26,17 Mio. €**. Zum Stichtag 31.10.2024 beträgt der Stand der Verbindlichkeiten: 25,51 Mio. €. Auch in 2024 wird keine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitionen nötig sein, da am Jahresende voraussichtlich noch Finanzmittel in Höhe von ca. 3,1 Mio. € vorhanden sind. Somit wird der Verschuldungsstand unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung zum 31.12.2024 bei 24,7 **Mio. €** liegen. Hinzu kommen 3.479.520 € Verbindlichkeiten gegenüber der Hessenkasse, sodass die Gesamtverschuldung bei 28,18 Mio. € liegen dürfte.

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung beträgt zum Stichtag 31.10.2024: **0,00 €**. Mit Ausnahme möglicher kurzer Zeiträume bis zum Eingang der Steuerzahlungen wird dieses Jahr auch kein Liquiditätskredit benötigt. Das Haushaltsjahr würde mit einem Finanzbestand von rund **3,1 Mio. €** abschließen.

Ziele und Kennzahlen

In der seit September 2021 gültigen neuen GemHVO wurde die Berichtspflicht über den laufenden Haushaltsvollzug aus § 28 erweitert, dass produktorientierte Ziele und Kennzahlen mit einbezogen werden sollen. § 4 Abs. 2 GemHVO konkretisiert, dass nach örtlichen Steuerungsbedürfnissen nur für die wesentlichen Produkte Leistungsziele und Kennzahlen angegeben werden sollen.

Die Erfüllung dessen ist schwierig, da der Verwaltung nur sehr wenige, konkret messbare Ziele vorgegeben wurden. Eine Ergänzung dieses Budgetberichts um umfangreiche Kennzahlen würde zudem den Rahmen sprengen, zumal jährlich umfangreiche Angaben zu Zielen und Kennzahlen außerhalb dieses Berichts in den Haushaltsplänen präsentiert werden. Aus diesem Grund wird die Darstellung in Übersichtsform nur auf die vier größten Kostenblöcke beschränkt:

Produkt	(Mögliche) Politische Ziele	Aktueller Stand	
111050 Personal- steuerung	Höhere Zufriedenheit der Bürger mit der Leistungsfähigkeit der Verwaltung.	Es gibt derzeit keine Daten über Bürgerzufriedenheit, daher keine Berichtserstattung.	
126010 Brandschutz	Sicherstellung einer effektiven und qualifizierten Brandbekämpfung und Durchführung sonstiger Einsätze	Aussagefähige Kennzahlen werden im Bedarf- und Entwicklungsplan abgebildet.	
541010 Straßen, Wege, Plätze	Verkehrssicherheit muss auf den städtischen Straßen, Radwegen und Gehwegen gewährleistet sein. Die Kostenverteilung erfolgt gemäß aktueller Satzung. Ein Sanierungsstau ist zu vermeiden.	Keine messbaren Leistungsziele. Von einer Zielerreichung ist aber auszugehen, Sanierungsstau kann nur langfristig abgebaut werden.	
611010 Steuern, allgemeine Zuweisungen allgemeine Umlagen	Bereitstellung transparenter aktueller Zahlen, Kennzahlenvergleich zwischen Vergleichskommunen und den Vorjahren in Neu-Anspach unter Berücksichtigung möglicher Einsparpotentiale.	Keine messbaren Leistungsziele. Ziel ist aber erreicht. Die Verwaltung berichtet zweimal jährlich transparent über den Haushaltsvollzug. Sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss werden Kennzahlenvergleiche abgedruckt.	

Neu-Anspach, 21.11.2024

Birger Strutz
Bürgermeister



Hochrechnung Haushaltsjahr 2024 Stadt Neu-Anspach zum 31.10.2024

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2024	Ergebnis zum 31.10.2024	Hochrechnung 2024	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.300.432,00 €	-977.385,42 €	-1.097.862,50 €	-202.569,50 €	-15,6%	<p>Diese Position enthält vor allem Erlöse aus Holzverkäufen, Jagdpachtanteile, die Konzessionsabgabe Strom & Gas sowie Einnahmen aus der Gebäudevermietung.</p> <p>Die Einnahmen durch Holzverkäufe würden derzeit nach Hochrechnung unter dem Plan liegen.</p> <p>Die mit 75.000 € geplanten Einnahmen an Eintrittsgeldern des Waldschwimmbads werden aufgrund der Schließung wegfallen.</p> <p>Daher wird der Ansatz der privatrechtlichen Leistungsentgelte am Jahresende voraussichtlich nicht erreicht werden.</p>
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.582.312,00 €	-5.950.481,63 €	-7.675.926,52 €	93.614,52 €	1,2%	<p>Hierin sind u.a. Verwarn- und Bußgelder, Gebühreneinnahmen des Bürgerbüros, Gebühreneinnahmen Wasser, Abfall, Abwasser Grabnutzungsgebühren, die Kita-Gebühren sowie Mittagessensgebühren enthalten.</p> <p>Die meisten Gebühreneinnahmen verlaufen planmäßig bzw. leicht überplanmäßig. Die eingeplante Gebührenaufgleichsrücklage von Abwasser und Abfall sind in Höhe von 267.178 € gebucht. Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte werden voraussichtlich etwas höher ausfallen als geplant.</p>

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2024	Ergebnis zum 31.10.2024	Hochrechnung 2024	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-1.149.509,00 €	-559.951,21 €	-1.137.667,84 €	-11.841,16 €	-1,0%	<p>Kostenerstattungen wie z. B. die IKZ-Abrechnungen, die Personalkostenabrechnung der Azubis sowie die Kostenbeteiligung der Vereine werden hier ersichtlich. Weiter sind hier die Erstattungen des Hochtaunuskreises für den Asyl-Bereich zu finden.</p> <p>Der Hochrechnung nach wird der Ansatz hier nicht ganz erreicht (-11.841 €). Dies wird auch abhängig davon sein, wie exakt die IKZ-Erstattungen eintreffen werden und ob alle B-Pläne die mit Kostenerstattungen versehen sind, umgesetzt werden.</p>
4	Aktiviert Eigenleistungen	-15.000,00 €	-13.355,05 €	-15.000,00 €	0,00 €	0,0%	Vom Bauhof selbst erstelltes Vermögen (Eigenleistungen).
5	Steuern steuerähnl. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	-24.524.300,00 €	-21.207.333,03 €	-27.929.384,00 €	3.405.084,00 €	13,9%	<p>(Plan / Ist-Hochrechnung) in €</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einkommenssteuer (12.661.600 / 12.442.200) - Umsatzsteuer (623.700 / 605.000) - Gewerbesteuer (6.500.000 / 10.215.756) - Grundsteuer A (28.000 / 21.261) - Grundsteuer B (4.362.000 / 4.376.701) - Spielapparatesteuer (212.000 / 137.862) - Zweitwohnungssteuer (38.000 / 32.643) - Hundesteuer (99.000 / 97.961) <p>Die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sind aus der Prognose der Herbst-Steuerschätzung gebildet. Es bleibt abzuwarten, ob die Gewerbesteuer auch bis zum Jahresende weiter so positiv ausfallen wird.</p>
6	Erträge aus Transferleistungen	-827.000,00 €	-593.912,25 €	-791.883,00 €	-35.117,00 €	-4,2%	Es handelt sich hier um die Ausgleichsleistungen vom Bund nach dem Familienleistungsgesetz.

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2024	Ergebnis zum 31.10.2024	Hochrechnung 2024	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
7	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-6.293.166,00 €	-5.028.670,39 €	-6.194.981,15 €	-98.184,85 €	-1,6%	<p>Hierin sind die Schlüsselzuweisung und die Erstattungen im Kita-Bereich (Personalkostenerstattung vom Land nach dem Kifög und die U3-Förderung) enthalten. Die Landesfreistellung Kitas ist hier ebenso enthalten.</p> <p>Der Ansatz insgesamt wird voraussichtlich erreicht.</p> <p>Die Fördermittel Zukunft Innenstadt (Sommer- und Staudengarten) wurden investiv gebucht.</p> <p>Bei den Fördermitteln Forst können wir mit 104.200 € für die Teilnahme am klimaangepassten Waldmanagement rechnen.</p>
8	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-1.501.412,00 €	0,00 €	-1.539.487,34 €	38.075,34 €	2,5%	<p>Aus der Finanzsoftware berechnete aktuelle Auflösung der Sonderposten für 2024.</p>

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2024	Ergebnis zum 31.10.2024	Hochrechnung 2024	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
9	Sonstige ordentliche Erträge	-210.815,00 €	-147.673,36 €	-580.708,03 €	369.893,03 €	175,5%	Verschiedene Nebenerlöse aus diversen Bereichen (z. B. Einnahmen von Mietnebenkosten) und Erträge aus Schadensregulierungen von Versicherungen finden sich hier wieder. Die Hochrechnung würde den Ansatz um ca. 30.000 € überschreiten. Zusätzlich sind im Jahresabschluss 2023 Rückstellungen für Kreis- und Schulumlagen (für 2024 403T€) gebildet worden, die zum 31.12.24 aufgelöst werden.
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-43.403.946,00 €	-34.478.762,34 €	-46.962.900,39 €	3.558.954,39 €	8,2%	
11	Personalaufwendungen	9.636.090,00 €	7.720.958,94 €	9.773.365,75 €	-137.275,75 €	1,4%	Lohn- und Gehalt sowie Lohnnebenkosten der Beschäftigten und Beamten der Stadtverwaltung. Inwieweit der Ansatz wirklich überschritten wird, hängt davon ab, wieviele Stellen ggf. neu besetzt werden müssen und der Kürzungsposten relevant wird.
12	Versorgungsaufwendungen	982.068,00 €	752.909,71 €	1.071.530,67 €	-89.462,67 €	9,1%	Pensions- und Beihilfeleistungen sowie die Zuführung von entsprechenden Rückstellungen für die Beamten der Stadtverwaltung. Es ist mit deutlichen Mehrkosten von Beihilfen für Beamte zu rechnen.

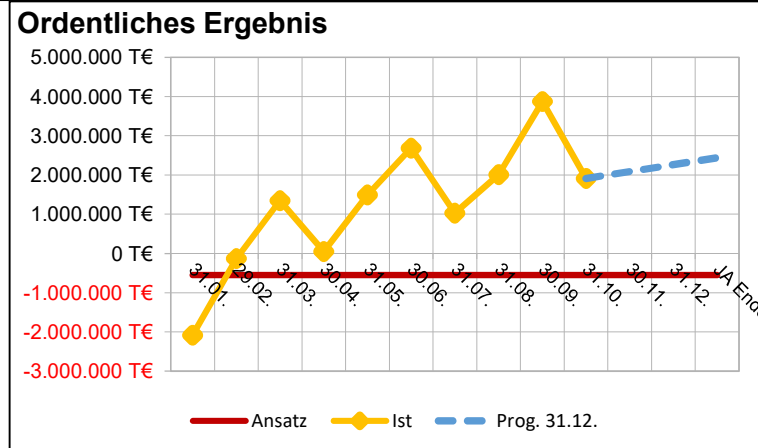
Pos.	Beschreibung	Ansatz 2024	Ergebnis zum 31.10.2024	Hochrechnung 2024	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.873.427,00 €	5.569.975,02 €	7.576.623,40 €	296.803,60 €	-3,8%	<p>Die Summe aller Sach- und Dienstleistungen der Verwaltung ist hier zu finden. Stromkosten, EKVO-Befahrungen (Abwasser), Oberflächenentwässerung, EDV-Wartungskosten, Straßenunterhaltungsmaßnahmen, Kosten für Hausanschlüsse, Transportkosten im Abfallbereich sowie Fremdleistungen im Forstbereich sind dabei die größten Positionen.</p> <p>Wie jedes Jahr stehen die Sach- und Dienstleistungen in der Prognose ihren Ansätzen hinterher. Letztendlich bleibt abzuwarten inwieweit die Ansätze vollkommen ausgeschöpft und sämtliche Projekte abgearbeitet werden.</p> <p>Im Bereich Abfall (120 T€) und im Bereich Niederschlagswasser (50 T€) werden ungeplante Gebührenausrücklagen zu bilden sein, da hier vorraussichtlich Überschüsse entstehen werden.</p>
14	Abschreibungen	3.018.511,00 €	91.628,69 €	3.036.490,45 €	-17.979,45 €	0,6%	<p>Aus der Finanzsoftware berechnete akute Auflösung der Sonderposten für 2024.</p>

Ergebnishaushalt Budgetbericht 31.10.2024

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2024	Ergebnis zum 31.10.2024	Hochrechnung 2024	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzaufw	4.764.681,00 €	3.732.481,40 €	4.879.449,21 €	-114.768,21 €	2,4%	Zuschüsse für die VZF-Kitas und der Ev. Kirche sowie der Betriebskostenzuschuss der Hasenbergsschule. Zuschuss Verkehrsverband Hochtaunus, Erbbaurechtsverträge sowie Aufwand Kostenerstattung IKZ Finanzabteilung. Der Ansatz wird voraussichtlich übertroffen Die Rückzahlung 2023 aus der Abrechnung der ev. Kitas gleicht die Nachzahlung der Kitas und des Jugendhauses VzF aus. Für das 1. HJ 2024 wurde für die Betreute Grundschulen bereits ein Sonderabschlag in Höhe von 54.649 € angefordert.
16	Steueraufwendungen und Umlagen	16.830.692,00 €	14.163.181,66 €	17.433.671,00 €	-602.979,00 €	3,6%	(Plan / Ist-Hochrechnung) in €: Kreis-/Schulumlage (13.208.775 / 13.269.348) Gewerbsteuer- und Heimatumlage (970.723 / 1.525.641) Verbandsumlagen (2.552.594 / 2.626.879) Planungsverband (80.500 / 80.500) Umlage Tierheim (18.100 / 14.440)
17	Transferaufwendungen	4.000,00 €	3.738,72 €	4.000,00 €	0,00 €	0,0%	Bestattung Mittelloser
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	31.883,00 €	2.267,22 €	3.800,22 €	28.082,78 €	-88,1%	Kfz-Steuer, Grundsteuer, Körperschaftssteuer Wasserversorgung (Erstattung 19.722,23 €)

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2024	Ergebnis zum 31.10.2024	Hochrechnung 2024	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	43.141.352,00 €	32.037.141,36 €	43.778.930,70 €	-637.578,70 €	1,5%	
20	Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)	-262.594,00 €	-2.441.620,98 €	-3.183.969,69 €	2.921.375,69 €	1112,5%	
21	Finanzerträge	-53.330,00 €	-39.066,83 €	-67.944,43 €	14.614,43 €	27,4%	Die Erträge aus Zinsen, Mahngebühren und Säumniszuschlägen. Die Säumniszuschläge haben aktuell bereits den Ansatz für das ganze Jahr übertroffen.
22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	867.549,00 €	568.446,41 €	812.066,30 €	55.482,70 €	-6,4%	Die Zinsaufwendungen der Stadt Neu-Anspach. Je nach Fortschritt bei den Investitionen und notwendiger Kreditaufnahmen kann es zu weiteren Zinsaufwendungen kommen.
23	Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	814.219,00 €	529.379,58 €	744.121,87 €	70.097,13 €	-8,6%	
24	Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	551.625,00 €	-1.912.241,40 €	-2.439.847,82 €	2.991.472,82 €	-542,30%	<p>Die Berichterstattung zum 31.10.2024 zeichnet sich vor allem durch die sehr guten Gewerbesteuereinnahmen aus, die Rückgänge bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten und Zuweisungen und Zuschüssen sowie höhere Personal- und Versorgungsaufwendungen, Umlagen und Zuschussaufwendungen ausgleichen.</p> <p>Für das Haushaltsjahr 2024 ist daher mit einem positiven ordentlichen Ergebnis zu rechnen.</p>

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2024	Ergebnis zum 31.10.2024	Hochrechnung 2024	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
25	Außerordentliche Erträge	-251.680,00 €	-269.543,04 €	-281.668,04 €	29.988,04 €	11,9%	Erträge hier sind Spenden, außerordentliche- und periodenfremde Erträge wie Grundstücksverkäufe, sofern sie zustande kommen. Entgegen des Berichtes vom 30.04.2024 wird das Grundstück Röhrig erst in 2025 verkauft, so dass sich der außerordentliche Ertrag deutlich reduziert. Das Gartengebiet im Weiher II wird voraussichtlich ebenfalls in 2025 veräußert. Bereits in 2024 veräußert, wurden die Grundstücke Otto-Sorg-Weg 2a und 2b.
26	Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	48.103,82 €	48.103,82 €	48.103,82 €		Vermögensabgänge, periodenfremde Buchungen und Jahresabschlusskorrekturen.
27	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)	-251.680,00 €	-221.439,22 €	-233.564,22 €	-18.115,78 €		
28	Jahresergebnis vor Interner Leistungsbeziehungen (Pos. 20 + Pos. 23)	299.945,00 €	-2.133.680,62 €	-2.673.412,04 €	2.973.357,04 €	-991,3%	
29	Erträge der internen Leistungsbeziehungen	-7.299.862,00 €	-1.342.682,96 €	-7.299.862,00 €	0,00 €	0,0%	
30	Aufwendungen der internen Leistungsbeziehungen	7.299.862,00 €	1.342.682,96 €	7.299.862,00 €	0,00 €	0,0%	
31	Saldo der internen Leistungsbeziehungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	100,0%	
32	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	299.945,00 €	-2.133.680,62 €	-2.673.412,04 €	2.973.357,04 €	-991,30%	

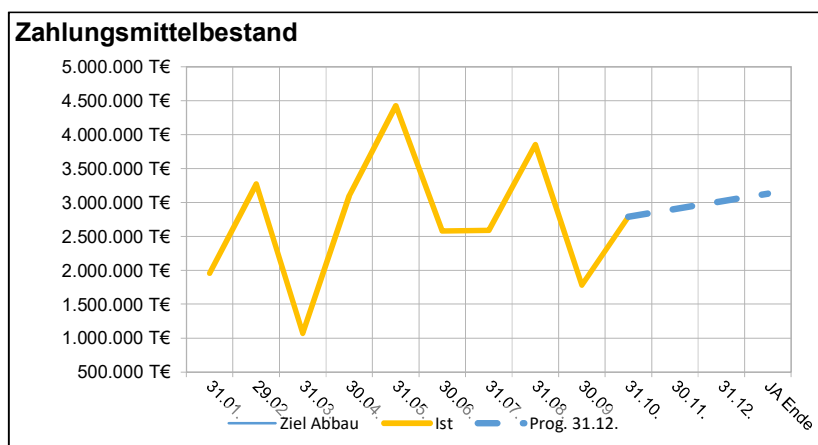


Finanzrechnung zum 31.10.2024

Pos.	Name	Ansatz 2024	Ist 2024 zum 31.10.24	Hochrechnung 2024
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	914.432,00	776.552,67	711.862,50
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.353.134,00	5.823.460,23	7.446.926,52
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.149.509,00	737.946,65	1.137.667,84
04	4 Einzahlungen aus Steuern und steueräh. Erträgen einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	24.524.300,00	21.747.280,54	27.929.384,00
05	5 Einzahlungen aus Transferleistungen	827.000,00	637.388,68	791.883,00
06	6 Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Umlagen	6.293.166,00	5.034.412,65	6.194.981,15
07	7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	83.330,00	23.834,38	67.944,43
08	8 Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.ordentl.Einz. die sich nicht aus Invest.tätigk. Ergeben	518.845,00	479.505,77	563.208,03
09	9 SU Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigk.	41.663.716,00	35.260.381,57	44.843.857,47
10	10 Personalauszahlungen	-9.682.530,00	-7.707.594,06	-9.773.365,75
11	11 Versorgungsauszahlungen	-904.805,00	-756.148,99	-990.670,67
12	12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.697.127,00	-6.034.740,58	-7.376.623,40
13	13 Auszahlungen für Transferleistungen	-4.000,00	-3.738,72	-4.000,00
14	14 Ausz.f.Zuw.u.Zusch.f.laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-4.764.681,00	-3.776.563,11	-4.879.449,21
15	15 Ausz.f.Steuern einschl.Ausz.a.ges.Uml.Verpfl.	-16.812.592,00	-14.640.697,40	-17.433.671,00
16	16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-867.549,00	-700.703,30	-812.066,30
17	17 Sonst.ord.Ausz.u.sonst.außerordentliche Ausz, die sich nicht aus Investitionstätigk.ergeben	-31.883,00	-2.607,60	-3.800,22
18	18 SU Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigk	-40.765.167,00	-33.622.793,76	-41.273.646,55
19	19 Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd. Verwaltungstätigk. (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	898.549,00	1.637.587,81	3.570.210,93
23	23 SU Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.834.885,00	627.582,76	1.000.427,23
28	28 SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit (Nr. 24-27)	-5.655.602,00	-2.188.734,84	-3.963.855,08
29	29 Zahlungsm.übersch/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23-28)	-3.820.717,00	-1.561.152,08	-2.963.427,85
29B	30 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	-2.922.168,00	76.435,73	606.783,08
30	31 Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u.inn.Darl.u. wirtschaftl. vergleichb Vorgängen für Investitionen	3.820.717,00	0,00	0,00
31	32 Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.inn.Darl., wirtschaftl. vergleichb.Vorgängen für Investitionen	-1.822.287,00	-1.681.317,12	-1.822.287,00
32	33 Zahlungsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätigk. (Saldo aus Nrn. 31 ./ 32)	1.998.430,00	-1.681.317,12	-1.822.287,00
32B	34 Änderung d. Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (SU a. Nrn.30 u.33)	-923.738,00	-1.604.881,39	-1.215.503,92
50	38 Anfangsbest./ Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn/Ende des Haushaltsjahres	4.346.407,11	2.839.336,81	3.130.903,19
			tagesabhängiger Betrag	tagesabhängiger Betrag

Ausgleich des Finanzhaushalts gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO
 19 Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd. Verwaltungstätigk. (Saldo aus Nrn. 9 und 18)
 32 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten

3.570.210,93 €
 -1.822.287,00 €
 1.747.923,93 €



Budgetbericht Investitionshaushalt Jahr 2024
Stand 31.10.2024

Investitionsnr.	Beschreibung	Zuständigkeit	Fortgeschr. Ansatz 2024	IST Ausgabe 2024 Stand: 31.10.2024	Ansatz Einnahme 2024	IST Einnahme Stand 31.10.2024	Hochrechnung inv. Ausgabe 2024	Hochrechnung inv. Einnahme 2024	Stellungnahme
111-01	(11103) Betr./Gesch.-ausstattung Verwaltung	Schütz	15.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00		Aufgrund von Umstrukturierungen wird noch Mobiliar angeschafft.
111-11	(11106) Erwerb von Software	Schütz	48.447,28	5.305,02	0,00	0,00	48.447,28		
111-13	(11106) Erwerb von GWG, EDV	Schütz	13.750,00	12.606,08	0,00	0,00	13.750,00		
111-60	(11108) An- u. Verkauf von Grundstücken	Gebert-Dohrmann	20.000,00	0,00	-96.000,00	-13.680,57	0,00	-13.680,57	
111-65	(11111) Kauf von Fahrzeugen Bauhof	LB 6520 Wolf	417.433,30	227.602,87	0,00	0,00	227.602,87		Bestellung Hansa ist ausgelöst; Liefertermin März/April 2025
111-67	(11111) Erwerb GWG, Bauhof	LB 6520 Wolf	10.000,00	6.418,95	0,00	0,00	10.000,00		Kleinwerkzeuge werden noch angeschafft
122-02	(12202) Bewegl. Anlageverm. Ordnungsamt	Bleher	11.000,00	5.594,51	0,00	0,00	11.000,00		Beschaffung E-Bike noch offen; abhängig von der Entscheidung Umweltranger
122-05	(12201) Inv. Zuschuss Bau Tierheim	Bleher	144.800,00	145.120,00	0,00	0,00	145.120,00		
126-00	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Allgemein	Bleher / FW	3.000,00	1.729,16	0,00	0,00	3.000,00		Beschaffungen werden noch getätigt
126-09	(12601) Katastrophenschutz Anschaff.v.Warnsirenen	Bleher / FW	100.000,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00		Lieferung der Sirenen steht noch aus. Montage einer Sirene soll im 4. Quartal erfolgen.
126-09-1	(12601) Bewegl. Anlageverm. Katastrophenschutz	Bleher / FW	40.000,00	13.796,98	0,00	0,00	40.000,00		Beschaffungen werden noch getätigt
126-10	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Anspach	Bleher / FW	34.000,00	26.309,01	0,00	-11.186,24	26.309,01	-11.186,24	Beschaffungen werden noch getätigt
126-12	(12601) LF 10 FFW Anspach	Bleher / FW	414.543,65	127.101,77	0,00	0,00	132.689,52		
126-20	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Hausen	Bleher / FW	23.800,00	10.814,80	0,00	0,00	23.800,00		Rollcontainer stehen noch aus (ca.10.000 €).
126-21	(12601) LF 10 FFW Hausen-Arnzbach	Bleher / FW	414.671,70	133.237,99	0,00	0,00	136.117,32		
126-23	(12601) Machbarkeitsstudie Neubau FW Hausen	LB 6510 Wolf	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00		Studie liegt vor, Abrechnung erfolgt über LB32
126-30	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Rod am Berg	Bleher / FW	3.023,12	3.402,57	0,00	0,00	3.402,57		Abgeschlossen
126-31	(12601) Anbau Duschen u. Umkleiden FFW Rod am Berg	LB 6510 Wolf	72.781,36	46.557,34	0,00	0,00	72.781,36		Container ist gestellt, SRE fehlen teilweise noch
126-40	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Funk	Bleher / FW	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00		Beschaffungen werden noch getätigt
126-60	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Atemschutz	Bleher / FW	2.800,00	0,00	0,00	0,00	2.800,00		Beschaffungen stehen noch aus
126-80	(12601) Inv. Zuschuss IKZ Feuerwehr Usingen	Bleher / FW	555.000,00	277.500,00	0,00	0,00	277.500,00		
272-01	(27201) Bewegl. Anlageverm. Bücherei	Ernst	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00		Tresor konnte bereits in 2023 angeschafft werden.
361-02	(36101) Investitionszuschuss Ev.Kita Hausen-Arnzb.	Engers	5.000,00	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00		
361-02-2	(36101) Zaun u. Markise Ev. Kita Hausen-Arnzb.	Engers / Wolf	12.000,00	4.459,25	0,00	0,00	4.459,25		
361-03	(36101) Investitionszuschuss Ev. Kiga Anspach	Engers	12.500,00	14.145,58	0,00	0,00	14.145,58		
361-05	(36101) Bet. 4. Betreuungsggr. Grundschule Hasenb.	Engers	100.000,00	100.000,00	0,00	0,00	100.000,00		
365-03	(36503) Bewegl. Anlageverm. Kita Rasselbande	Engers / Wolf	28.950,00	26.242,85	0,00	0,00	28.950,00	-5.910,74	Die Einnahmen erfolgen über die Landesförderung "Starke Kitas" für den Wassersprudler.
365-04	(36501) Bewegl. Anlageverm. Kiga Abenteuerland	Engers / Wolf	11.814,99	8.324,32	0,00	0,00	13.500,00	-5.154,01	Für den neu abgetrennten Kleinkindbereich musste ein Sonnensegel beschafft werden, das nicht eingeplant war. Die Einnahmen erfolgen über die Landesförderung "Starke Kitas" für den Wassersprudler, die Sessel und die Erzieherstühle.
365-05	(36502) Bewegl. Anlageverm. Kita Hausener Rappelk.	Engers	44.950,00	36.056,36	0,00	0,00	53.114,00	-5.895,82	Kosten KK-Spielbereich erhöhen sich, das gebuchte Außenspielgerät soll über eine Umbuchung aus dem Ergebnis-HH (6995 - Schwerpunkt-Kita) gedeckt werden. Die Einnahmen erfolgen über die Landesförderung "Starke Kitas" für den Wassersprudler.
365-05-2	(36502) Anbau Schlafraum Kita Hausener Rappelkiste	Engers	0,00	0,00	0,00	-25.000,00	0,00	-25.000,00	

Investitionsnr.	Beschreibung	Zuständigkeit	Fortgeschr. Ansatz 2024	IST Ausgabe 2024 Stand: 31.10.2024	Ansatz Einnahme 2024	IST Einnahme Stand 31.10.2024	Hochrechnung inv. Ausgabe 2024	Hochrechnung inv. Einnahme 2024	Stellungnahme
365-08	(36504) Bewegl. Anlageverm. Kita Villa Kunterbunt	Engers / Wolf	21.700,00	17.886,25	0,00	0,00	17.886,25	-2.235,70	Die geplanten neuen Schränke werden für die Kita nicht mehr angeschafft. Hintergrund ist der geplante Abriss des HTS und die damit verbundene Auslagerung der Kitas. Die Einnahmen erfolgen über die Landesförderung "Starke Kitas" für den Wassersprudler.
366-04	(36601) Spielgeräte	LB 6520 Wolf	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00		Keine Bestellung mehr in 2024
366-05	(36601) Sanierung Rollsportanlage Siemensstr.	LB 6500 Wolf	234.751,30	174.119,93	0,00	0,00	234.751,30		Maßnahme fertig gestellt, wird 2024 abgerechnet
424-02-1	(42402) BGA Waldschwimmbad	Ernst	3.000,00	3.798,23	0,00	0,00	3.798,23		Es sind keine weiteren Ausgaben geplant.
424-02-11	(42402) Bewegl. Anlageverm. Gaststätte Waldschwimm	LB 6510 Wolf	17.000,00	0,00	0,00	0,00	17.000,00		Sanierungskonzept Technikraum ist angefragt
424-02-9	(42402) Neubau Waldschwimmbad	LB 6510 Wolf	1.400.000,00	346.622,08	-924.000,00	-379.284,00	480.000,00	-379.284,00	Baustelle läuft
424-07	(42401) Bewegl. Anlageverm. Sportanl. ARS	Ernst / Wolf	53.245,00	44.239,08	-8.100,00	0,00	47.239,08		Es soll noch eine Sprunggrubenabdeckung angeschafft werden (ca. 1.700,- € und / oder) ein weiteres neues Tor (ca. 1.300,- €).
424-08-4	(42401) Investitionszusch. Winterrasenplatz SG Wes	Ernst / Wolf	25.000,00	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00		Keine weiteren Auszahlungen mehr offen
424-10	(42401) Bewegl. Anlageverm. Sportanl. Hausen	Ernst	3.500,00	3.510,72	0,00	0,00	3.510,72		Schlegelmulcher ist angeschafft; keine weiteren Dinge mehr offen
533-01	(53301) EDV, Hard- u. Software	LB 1049 Wolf	2.500,00	3.888,32	0,00	-1.019,06	3.888,32	-1.019,06	Erledigt, Überschreitung wird über Konten 1049 gedeckt
533-02	(53301) Installation von Datenloggern	LB 1049 Wolf	5.000,00	4.494,00	0,00	0,00	5.000,00		
533-03	(53301) Erwerb von beweglichen Sachen (Wasser)	LB 1049 Wolf	4.000,00	3.004,60	0,00	0,00	4.000,00		
533-04	(53301) Erneuerung / Erweiterung Wassernetz	LB 1049 Wolf	419.590,00	239.718,19	0,00	0,00	240.000,00		Massnahmenumsetzung abhängig von SRE Zum Kirchborn, ggf. noch Planungskosten Ringschluß DRK
533-09	(53301) Kauf von Fahrzeugen Stadtwerke	LB 1049 Wolf	10.000,00	1.016,85	0,00	0,00	10.000,00		Restausstattung fehlt noch
533-90	(53301) Investitionszuschuss WBV Usingen	Neuenfeldt	191.900,00	64.508,83	0,00	0,00	100.000,00		
534-09	(53401) Erw. Nahwärmenetz Auf dem Burgflecken 4.BA	LB 1049 Wolf	45.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00		Planungsunterlagen Adam Hall liegen noch nicht vor, dieses Jahr keine Ausgaben mehr
534-10	(53401) Befest. Lagerfläche Hackschnitzellager	LB 6500 Wolf	100.000,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00		Maßnahme fertig gestellt, wird 2024 abgerechnet
534-11	(53401) Zusätzliche Hackschnitzellagerhalle	LB 6500 Wolf	25.000,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00		Fachingenieur ist beauftragt, 1.AZ in 2024
538-02	(53801) Erwerb von bewegl. Sachen (Kanal)	LB 6500 Wolf	0,00	5.884,65	0,00	0,00	5.884,65		Abarbeitung gemäß Schadensmeldung
541-24	(54101) Teilerschließung Kellerborn 2. BA Adam-Hal	Gebert-Dohrmann	0,00	180.117,60	0,00	-220.026,70	180.117,60	-220.026,70	
541-36	(54101) Endausbau Baugebiet Am Tripp	LB 6500 Wolf	367.573,34	9.404,05	0,00	0,00	367.573,00		Abschlagszahlungen kommen noch in 2024
541-38	(54102) Straßenbeleuchtung	LB 6500 Wolf	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00		Keine Maßnahmen mehr in 2024
541-42	(54101) Endausbau Zeppelin- u. Adam-Hall-Str.	LB 6521 Wolf	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00		Erledigt
541-48	(54101) Sitzbänke u. -tische Stadtgebiet	LB 6520 Wolf	6.500,00	3.160,78	0,00	-1.942,38	0,00	-1.942,38	Keine Bestellung mehr in 2024
541-51	(54101) Vorplatz Breitestr. (im Zuge Ern. BHS)	LB 6500 Wolf	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00		Abhängig von Förderbescheid HessenMobil
541-52	(54101) Vollerneu. Brücke U09 (Stabelsteiner Weg)	LB 6500 Wolf	50.000,00	13.863,81	0,00	0,00	50.000,00		Planungsleistungen sind beauftragt
541-53	(54101) Vollerneu. Brücke U16 (Bächweg)	LB 6500 Wolf	25.000,00	1.770,23	0,00	0,00	1.770,23		Erledigt
541-54	(54101) Vollerneu. Brücke E103 (Rotkehlchenweg)	LB 6500 Wolf	50.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00		Brücken werden noch in 2024 umgesetzt
541-55	(54101) Vollerneu. Brücke E104 (seitl.Siemensstr.)	LB 6500 Wolf	50.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00		Brücken werden noch in 2024 umgesetzt
541-59	(54101) Hochwassergefahrenabwehrleistung	LB 6500 Wolf	376.742,53	12.264,68	0,00	0,00	25.000,00		Förderantrag liegt Ministerium vor, ggf. nur noch Planungskosten in 2024
541-61	(54101) Rückbau Wendehammer Adam-Hall-Str.	LB 6500 Wolf	6.700,00	0,00	-6.700,00	0,00	0,00		
541-61-1	(54101) Verkauf Straßenfl. Wendehammer Adam-Hall-S	Gebert-Dohrmann	0,00	39.909,10	-13.465,00	-43.135,11	39.909,10	-43.135,11	Der Kaufvertrag wurde am 09.08.2024 abgeschlossen
541-62	Neugestaltung "Neue Mitte" Anspach	Ernst		106.010,43			110.000,00	98.700,00	
541-63	Endausbau Westerfeld West 1. u. 2. BA	LB 6500 Wolf	317.000,00	36.036,36			150.000,00		Baustelle läuft, 1.AZ kommt noch in 2024
547-02	(54701) Grundh. Erneuerung Bushaltestellen gem. Ge	LB 6500 Wolf	349.436,73	7.095,25	-180.000,00	0,00	25.000,00		Abhängig Förderbescheid HessenMobil, ggf. nur noch Planungskostenanteil
552-03	(55201) Einlaufbauwerk Mühlstraße	LB 6500 Wolf	8.200,64	0,00	0,00	0,00	8.200,64		Absperrgitter ist beauftragt
552-04	(55201) Dammausbildung K723	LB 6500 Wolf	60.000,00	6.349,23	0,00	0,00	17.000,00		Förderantrag liegt Ministerium vor, ggf. nur noch Planungskosten in 2024
553-05	(55301) Bewegl. Anlageverm. Friedhöfe	Schnorr	1.235,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00		

Investitionsnr.	Beschreibung	Zuständigkeit	Fortgeschr. Ansatz 2024	IST Ausgabe 2024 Stand: 31.10.2024	Ansatz Einnahme 2024	IST Einnahme Stand 31.10.2024	Hochrechnung inv. Ausgabe 2024	Hochrechnung inv. Einnahme 2024	Stellungnahme
553-91	(55301) Grabstätten Friedhof Anspach	Schnorr	0,00	0,00	-41.400,00	-49.088,00	0,00	-49.088,00	
553-93	(55301) Grabstätten Friedhof Seibelhohl	Schnorr	0,00	0,00	-27.600,00	-13.359,00	0,00	-27.600,00	
553-94	(55301) Grabstätten Friedhof Mitte	Schnorr	0,00	0,00	-41.400,00	-31.794,00	0,00	-41.400,00	
553-95	(55301) Grabstätten Friedhof Rod am Berg	Schnorr	0,00	0,00	-13.800,00	-940,00	0,00	-13.800,00	
553-96	(55301) Grabstätten Friedhof Westerfeld	Schnorr	0,00	0,00	-13.800,00	-5.795,00	0,00	-13.800,00	
555-01	(55502) An-/Verkauf bew. AV Forst	Waehlert	4.000,00	2.458,68	0,00	0,00	3.930,19		Kauf eines mechanischen Fällkeils für die fachgerechte und sichere Fällung von mittelstarken bis starken Bäumen
561-05	(56101) Bürgerenergiegenossenschaft Anteil Stadt	Gebert-Dohrmann	5.000,00	4.900,00	0,00	0,00	5.000,00		Gelder werden verwendet sobald Projekte anstehen und Anteile gezeichnet werden können (BEG, Bürgerenergiegenossenschaft)
573-03	(57302) Bewegl. Anlageverm. BGH NA	Ernst / Wolf	6.266,70	1.247,86	0,00	0,00	1.247,86		Monitor-Lautsprecher wurden angeschafft. 5000 € waren für den Tausch der Lagerhütte im Außenbereich geplant. Diese wurde jedoch nur repariert.
573-04	(57301) Weihnachtsbeleuchtung	Assistenz BGM	20.000,00	2.623,25	0,00	0,00	5.000,00		Elektrik zu den Weihnachtssternen kommt noch; ca. 2.000 €
573-10	(57302) Bewegl. Anlageverm. BGH Gaststätte	Ernst	25.000,00	20.724,42	0,00	0,00	20.724,42		Keine weiteren Maßnahmen geplant
708-00-2	(54101) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	LB 6500 Wolf	0,00	31.908,97	0,00	0,00	31.908,97		
708-00-3	(53301) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	LB 6500 Wolf	0,00	1.592,65	0,00	0,00	1.592,65		
708-00-5	(53801 RW) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	LB 6500 Wolf	0,00	8.593,31	0,00	0,00	8.593,31		
713-01-2	(54101) Aufweitung Zufahrt Brandholz von K723	LB 6500 Wolf	15.000,00	0,00	-15.000,00	0,00	7.500,00		Gehnehmigungsantrag HessenMobil 3 mal gestellt, ggf. nur noch Planungskostenanteil
713-00-2	(54101) Zufahrt Brandholz von K723	LB 6500 Wolf	0,00	8.591,80	0,00	0,00	8.591,80		Abhängig Genehmigung HTK
714-00-1	(11108) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes	Gebert-Dohrmann	0,00	0,00	-221.700,00	0,00	0,00	-90.000,00	Die RMD zahlt einen ersten Teilbetrag in Höhe von 90.000,00 € gegen Nachweis der Kosten in 2024. Die verbleibende Summe in Höhe von 250.000,00 € wird ab 2025 in zwei gleichen Tranchen, am 31.03.2025 und am 31.07.2025 gegen Nachweis der Kosten ausgezahlt.
714-00-2	(54101) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes	LB 6500 Wolf	3.100,00	0,00	-3.100,00	0,00	0,00		Kein Beginn in 2024
714-00-3	(53301) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes	LB 6500 Wolf	15.000,00	0,00	-15.000,00	0,00	0,00		Kein Beginn in 2024
714-00-4	(53801) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes	LB 6500 Wolf	74.600,00	0,00	-74.600,00	0,00	0,00		Kein Beginn in 2024
720-00-2	(54101) 1. BA Taunuslicht Straßenbau	LB 6500 Wolf	10.000,00	0,00	0,00	-2.300,86	0,00	-2.300,86	
726-00-1	(11108) DRK Erschließung Weilstraße	Gebert-Dohrmann	0,00	0,00	-3.000,00	0,00	0,00	-3.000,00	
726-00-2	(54101) DRK Erschließung Weilstraße Straße	LB 6500 Wolf	17.220,00	0,00	-17.220,00	0,00	0,00		Ausführung nach Aussage DRK in 02.2025
726-00-3	(53301) DRK Erschließung Weilstraße Wasser	LB 6500 Wolf	1.000,00	0,00	-1.000,00	0,00	0,00		Ausführung nach Aussage DRK in 02.2025
726-00-4	(53801) DRK Erschließung Weilstraße Kanal	LB 6500 Wolf	1.000,00	0,00	-1.000,00	0,00	0,00		Ausführung nach Aussage DRK in 02.2025
726-00-5	(53801) DRK Erschließung Weilstraße RW	LB 6500 Wolf	4.000,00	0,00	-4.000,00	0,00	0,00		Ausführung nach Aussage DRK in 02.2025

Ergebnis finanzielle Leistungsfähigkeit Finanzstatusbericht

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Berechnung 31.10.2024	Ergebnis Neu-Anspach 31.10.2024	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	40%	168,50	40%	grün (+) > 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) < 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75				
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5				
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25				
defizitär (weniger als - 75 €) = 0					
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	1,00	5%	
	kein Bestand (< 0 €) = 0				
Fehlbeträge aus Vorjahren	Verrechnungswert > 0 € = 1	5%	1,00	5%	
	Verrechnungswert < 0 € (damit Fehlbetragbestand) = 0				
Bestand an Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1	5%	1,00	5%	
	Bestand teilweise gebildet (≥ 50 %) = 0,5				
	Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50%) = 0				
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter geprüften Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	1,00	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (< 0 €) = 0				
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	Kein Bestand = 1	5%	1,00	5%	
	Bestand bis 200 € = 0,5				
	Bestand über 200 € = 0				
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	Kein Bestand = 1	5%	0,00	0%	
	Bestand (>0 €) = 0				
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung	Saldo > 5 € = 1	30%	120,71	30%	
	im Korridor von 0 € bis 5 € = 0,5				
	Saldo < 0 € = 0				
		100%		95%	

Für den Finanzstatusbericht gibt es ein offizielles Muster zur Bewertung der finanziellen Situation der Kommune.

Hierbei werden verschiedene Indikatoren gewichtet. Unter Anwendung dieses Musters mit den prognostizierten Ergebnissen Neu-Anspachs im Vollzug 2024 (s. Spalte "Berechnung") ergibt sich für Neu-Anspach ein Wert von 95 %. Damit wird der Finanzstatus mit "grün" bewertet.



Datum, 08.11.2024 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/257/2024

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	26.11.2024	
Umweltausschuss	02.12.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2024	
Stadtverordnetenversammlung	19.12.2024	

Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) mit der Stadt Usingen im Bereich Stadtwald/Forst

Sachdarstellung:

Die Stadtverwaltungen Usingen und Neu-Anspach arbeiten seit 2007 in vielen Bereichen eng und erfolgreich interkommunal zusammen.

In 2012 entschloss man sich in Usingen und im Jahr 2019 in Neu-Anspach zum Ausstieg bei Hessenforst und zur Eigenbeförderung im Stadtwald, was bis heute trotz der strukturellen und dramatischen Veränderungen in den Wäldern erfolgreich praktiziert wird. Mit den Rekorddürren 2018 bis 2021 und der daraus resultierenden Borkenkäferkatastrophe mussten riesige Flächen des Stadtwaldes kahlgeschlagen werden. Der Einbruch der Marktpreise beim Verkauf insbesondere des Fichtenholzes bei gleichzeitigem Mehraufwand und hohen Kosten bei Pflege und Neupflanzungen veränderten die wirtschaftliche Situation des Stadtwaldes genauso wie das Bild des Waldes dramatisch. Ganze Fichtenwälder sind nicht mehr existent. Daraus resultierende große karge Freiflächen sind mit standortgerechten Gehölzen wieder aufzuforsten. Dabei gilt es Monokulturen zu verhindern, da arten- und struktureichere Mischbestände standortsangepasster Baumarten angesichts der Veränderung der klimatischen Bedingungen eine höhere Vitalität und ein geringeres Schadrisiko aufweisen.

Der gestiegene Bedarf an Neuanpflanzungen ließ neue Herausforderungen zu Tage treten. Der zu hohe Wildbestand in den hiesigen Wäldern erschwert das Heranwachsen junger Baumtriebe. Der Wildverbiss hat einen entscheidenden Einfluss auf die Naturverjüngung. Frisst das Wild zu viele Knospen der gepflanzten Bäume weg, können sich zu wenige Pflanzen und häufig zu wenig unterschiedliche Baumarten entwickeln, was wiederum das Risiko von widerstandsschwächeren Monokulturen erhöht.

In einem Dauerkrisenzustand mussten sich die Revierleiter somit in den vergangenen Jahren immer neuen Herausforderungen stellen. Die Belastung der Revierleiter war und ist am Limit. Entsprechend haben sich die Revierleiter von Neu-Anspach und Usingen in den letzten Jahren immer wieder gegenseitig unterstützt, ausgetauscht, vertreten und eine Zusammenarbeit aufgebaut. Die zunehmende Belastung insbesondere für administrative Arbeiten war Anlass der Revierleiter, auf die Verwaltung zuzukommen. Hieraus ist die Idee entstanden, enger und koordinierter zusammenzuarbeiten. Gefragt ist eine noch stärker teamorientierte Organisation. Das in den nächsten 30 Jahren zu erwartende Arbeitsvolumen an Jungwaldpflege und der bleibende hohe Aufwand für Verkehrssicherung wird zudem saisonbedingt verstärkt Unternehmereinsatz erfordern, der stärker kontrolliert werden muss, was wiederum mehr eigenen Personaleinsatz auf beiden Seiten fordert. Mit einem gemeinsamen, größeren Personalpool könnten durch bessere Vertretungsmöglichkeiten wertvolle Synergien geschaffen werden.

Der Stadtwald Neu-Anspach bemisst 1.267 ha. und wird betreut von einem Revierleiter, einer Waldarbeiterrotte von 2,4 Mitarbeitern (1 Forstwirtschaftsmeister, 1 Forstwirt, 1 Kampfbetreuer), einem Auszubildenden im Ausbildungsberuf Forstwirt und einem dualen Studenten (Stand am 15.11.2024). Der Stadtwald ist organisatorisch dem Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt zugeordnet, die administrativen Tätigkeiten erfolgen allerdings auch hier hauptsächlich durch den Revierleiter selbst. Nach Einschätzung des Revierleiters werden bis zu 60 % der Arbeitszeit „im Büro“ verbracht, was „in der Fläche“ fehlt.

Der Stadtwald Usingen umfasst 1.932 ha und wird derzeit betreut von einem Förster (Forstamtsrat), einem Jäger, der gleichzeitig Baumpfleger und Waldfacharbeiter ist, sowie partiell durch Vollzeitstudenten. Organisatorisch ist der Stadtwald dem Bauamt zugeordnet, wo sporadisch Unterstützung für administrative Tätigkeiten wie Rechnungen, Prüfungen und Vergaben erfolgt. Im Wesentlichen wird aber auch die Administration durch den Förster betreut.

Der Stadtwald Usingen verfolgte bisher den Weg, vorwiegend auf Fremdunternehmereinsatz zu setzen, hingegen in Neu-Anspach wird vorwiegend auf Eigenpersonal in Form der Rotte gesetzt. Ein richtig oder falsch gibt es hier nicht. Während man in Neu-Anspach durch die eigenen Mitarbeiter etwas flexibler und unabhängiger ist, ist Usingen durch den Fremdunternehmereinsatz günstiger.

Sowohl die Stadtverwaltung als auch die Revierleiter versprechen sich durch eine intensiviertere Zusammenarbeit Synergieeffekte für beide Seiten und eine nachhaltige strategische Ausrichtung. Nur so könne man für die Zukunft gerüstet sein, um den wachsenden Herausforderungen wie Fachkräftemangel, zunehmendem Erfordernis nach Flexibilität und steigendem Bedarf an Pflegemaßnahmen gerecht zu werden, um in den nächsten Generationen wieder wirtschaftlichen Ertrag aus dem Stadtwald generieren zu können. Interne Gespräche verliefen stets übereinstimmend, aus welcher folgende Organisationsempfehlung entstanden ist.

1. Der Stadtwald Neu-Anspach und der Stadtwald Usingen fusionieren zu einer Organisationseinheit Stadtwald Usingen/Neu-Anspach. Die Reihenfolge der Benennung ist der Größe der Waldflächen geschuldet. Die Außendarstellung (Beschriftung Dienst-Kfz, Briefkopf, Wappen auf Dienstkleidung) bleibt bestehen (Stadtwald Neu-Anspach bzw. Stadtwald Usingen).
2. Die derzeitigen Revierleiter aus Neu-Anspach und Usingen arbeiten gleichberechtigt zusammen. Sie arbeiten sich gegenseitig mit ihren Teams nach dem Prinzip „best-practice“ in die jeweiligen Stadtwälder ein.
3. Nach Pensionierung des Försters aus Usingen übernimmt der derzeitige Revierleiter aus Neu-Anspach die Hauptverantwortung und baut mit einem Nachfolger des Usinger Kollegen – der als stellvertretender Revierleiter agieren wird – ein geeignetes organisatorisches Konstrukt auf. Die Detailplanung und praktischen Entscheidungen je Waldort sollen eigenverantwortlich von dem für das Gebiet zuständigen Revierleiter getroffen werden. In wöchentlichen Teamsitzungen sollen die jeweiligen Arbeitsschwerpunkte besprochen werden. Das Prinzip eines nach außen klar für eine Waldgemarkung zuständigen Revierleiters soll bestehen bleiben („unser Förster“).
4. Die neue Organisationseinheit Stadtwald Usingen/Neu-Anspach wird durch eine Verwaltungskraft mit 20 Wochenstunden für administrative Tätigkeiten wie Holzvermarktung, Angebotseinholung, Beschaffungen, Verträge, Rechnungen, Anfragen und Dokumentationen, Ökokontoverwaltung Wald, Förderanträge, Öffentlichkeitsarbeit etc. unterstützt. Durch gemeinsame Vergaben können ebenfalls Synergien und bessere Preise erzielt werden. Die Verwaltungskraft wird von der Stadt Usingen gestellt und sitzt im Bauhofgebäude Usingen in der Weilburger Straße 46. Diese Adresse wird zukünftig auch die Rechnungsadresse der Organisationseinheit, um den Revierleitern möglichst viel administrative Arbeiten abzunehmen.
5. Das Personal aus Neu-Anspach wird von der Stadt Usingen übernommen und bildet gemeinsam mit dem vorhandenen Personal ein neues, gemeinsames, starkes Team. Organisatorische Anpassungen werden vorgenommen, um wenig Zeit und Ressourcen „auf der Straße“ zu verlieren. Die Waldarbeiterrotte Neu-Anspach wird in die Organisationseinheit eingebracht und hilft bei der Einweisung und Kontrolle von Fremdfirmen.
Der Berufsjäger von Usingen wird mit den gewonnenen Erfahrungen bei den aktuellen Verhandlungen mit den Jagdpächtern in die Organisationseinheit eingebracht, da auch hier grenzüberschneidend gedacht und gehandelt werden muss.
6. Aufträge und Rechnungen an und von Dritten werden unverändert auf die jeweilige Kommune gestellt und abgerechnet.
7. Das Personal der Organisationseinheit sowie die Infrastruktur (neben Maschinen auch der Forstpflanzgarten) wird mit der vorhandenen Bauhof-Software mittels einfach gehaltener Arbeitsnachweise exakt auf die jeweilige Kommune geschlüsselt und abgerechnet. Damit werden zum einen Synergien durch gemeinsam genutzte und besser ausgelastete Maschinen und Equipment

- möglich, zum anderen aber ausgeschlossen, dass eine Kommune übermäßige Vorteile aus der vorhandenen Infrastruktur der anderen zieht.
8. Im ersten Schritt bzw. im 1. Jahr der IKZ wird eine Reduzierung bei den verrechneten Personalkosten in Höhe von 30% gegenüber dem Jahr 2024 angestrebt.
 9. Im zweiten Schritt erfolgen Prozessanalysen und –optimierungen mit dem Ziel, das Personal gleichmäßig je nach Bedarf in Usingen und Neu-Anspach einzusetzen und den Fremdunternereinsatz weiter zu reduzieren. Geeignete Lagerflächen für kurze Wege werden sondiert.
 10. Im 1. Jahr der IKZ soll auch geprüft werden, zu welchen Konditionen ein Beitritt beider Kommunen in die Holzagentur-Taunus GmbH möglich ist. Damit kann eine weitere Entlastung und Reduzierung von administrativen Aufgaben in der Verwaltung erreicht werden. In Zeiten schwacher Holzkonjunktur könnte die Holzagentur-Taunus GmbH schneller einen Absatzmarkt für schlecht nachgefragte Sortimente herausfinden, was dann wieder die Revierleiter entlastet.

Da die Vorgehensweise sowohl im Interesse der Revierleiter als auch von der Stadtverwaltung ist und abgesprochen wurde, kann die IKZ mit sofortiger Wirkung erfolgen. Mit Beschluss der Gremien beider Städte würden sich die betroffenen Beschäftigten zusammenschließen und die zukünftigen Strukturen gemeinsam im Team erarbeiten. Im Hinblick auf das mittelfristige Ausscheiden von dem Usinger Förster Herrn Groß ist es notwendig, bereits heute mit dem Aufbau neuer Strukturen zu beginnen. Ziel ist es, eine langfristige und auf Dauer tragfähige Organisationseinheit zu schaffen, die den geänderten Rahmenbedingungen ausreichend Rechnung trägt. Hierbei soll es den internen Prozessanalysen und Abstimmungsprozessen vorbehalten bleiben, wie sich die Organisation im Detail aufstellt.

Die betroffenen Mitarbeiter sowie der Personalrat der Stadt Neu-Anspach wurden entsprechend beteiligt und informiert.

Aufgrund der örtlichen Rahmenbedingungen, der technischen Voraussetzungen und bereits getroffener organisatorischer Vorbereitungen bietet es sich an, die offizielle Dienststätte des Stadtwalds Neu-Anspach nach Usingen zu verlagern. Dies heißt aber nicht, dass die Belegschaft täglich in Usingen vor Ort sein soll. Vielmehr sollen die Rahmenbedingungen angepasst werden, dass das Aufsuchen des Dienstsitzes nur zu Teambesprechungen etc. nötig ist. Ob es sinnig ist, das Lager an einem geeigneten Ort zu vereinen, soll bewusst der Prozessanalysen vorenthalten bleiben, um den wirtschaftlichsten und effektivsten Weg für beide Kommunen zu finden.

Fest steht, dass das vorhandene Personal gemeinsam effizienter eingesetzt werden kann, weniger Fremdunternereinsatz erfolgt und damit Kosten gespart werden können. Die weitere Entwicklung der eigenen Auszubildenden und Studenten soll bei künftigen Überlegungen eine gewichtige Rolle spielen. In einer Branche, vor der der Fachkräftemangel keinen Halt macht, sollten „gute“ Leute so weit wie möglich gehalten werden und Perspektiven geboten werden.

Für die IKZ im Bereich Stadtwald ist mit einer einmaligen Förderung vom Land Hessen von bis zu 50.000 € zu rechnen. Zahlreiche Beispiele bestehender interkommunaler Zusammenarbeiten haben gezeigt, dass monetär messbare Synergien durch eine IKZ zu erzielen sind.

Die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen wurden bereits durch die Stadt Usingen für den Haushalt 2025 geschaffen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, folgende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung abzuschließen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

der Stadt Neu-Anspach,
vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach
nachfolgend „Neu-Anspach“ genannt

und

der Stadt Usingen,
vertreten durch den Magistrat, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen
nachfolgend „Usingen“ genannt

über eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Stadtwald

Vorbemerkungen:

Die Städte Neu-Anspach und Usingen betreiben bereits seit 2007 erfolgreich Interkommunale Zusammenarbeiten. Die strukturellen Veränderungen im Wald durch den Klimawandel haben immer neue Herausforderungen für den Stadtwald zur Folge. Entsprechend arbeiten die Revierleiter aus Neu-Anspach und Usingen bereits seit Jahren punktuell zusammen. Diese Zusammenarbeit soll ausgeweitet und in einer gemeinsamen Organisationseinheit strukturiert werden, um weitere Synergien zu erzielen.

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage bildet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) in der Fassung vom 16.02.2023 (GVBl. S. 83, 88).

§ 2 Aufgaben

- (1) Die bisherigen Aufgaben des Stadtwaldes werden unverändert durch die Revierleiter aus Neu-Anspach und Usingens gleichberechtigt je nach fachlich einzuschätzender Priorität organisiert und ausgeführt. Diese sind im Wesentlichen:
 - Erhaltung und Förderung der ökologischen und sozialen Funktion des Waldes
 - Wirtschaftliche und nachhaltige Bewirtschaftung des Stadtwaldes,
 - Pflanzung und Schutz vor Wildschäden
 - Holzvermarktung
 - Ökopunkte
 - Jagdpacht sowie Gespräche und Verhandlungen mit den Jagdpächtern, den Jagdgenossenschaften sowie ggf. der Unteren Jagdbehörde im Hinblick auf Wildbestand, Aufforstung, Jagdschwerpunkte und dergleichen.
- (2) Die Aufgaben werden durch die Revierleiter in Abstimmung mit den jeweiligen Bürgermeistern wahrgenommen.
- (3) Die Aufgaben werden durch die bisherigen Bedienstete der Stadt Neu-Anspach und der Stadt Usingen wahrgenommen, sofern nichts Anderes bestimmt ist. Dies sind insbesondere die Waldarbeiterrotte in Neu-Anspach, der Berufsjäger in Usingen sowie die Verwaltungskraft in Usingen.
- (4) Die Geschäftsadresse richtet sich nach dem Büroarbeitsplatz der Verwaltungskraft, Weilburger Straße 46 in Usingen. Im Übrigen gilt diese Adresse als Dienstsitz der Revierleiter.
- (5) Mit Pensionierung des Försters Usingen übernimmt der derzeitige Revierleiter Neu-Anspach die Hauptverantwortung für beide Stadtwälder, sofern bis dahin keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

§ 3 Personal

- (1) Das Personal wird sowohl von der Stadt Neu-Anspach als auch von der Stadt Usingen in die neue Organisationseinheit eingebracht und unter dem Dienstherr „Stadt Usingen“ vereint.
- (2) Die Organisationseinheit wird dem Bürgermeister Usingen direkt unterstellt. Nichtsdestotrotz bleiben die jeweiligen Bürgermeister Ansprechpartner für die Revierleiter in Belangen des jeweiligen Stadtwaldes.
- (3) Die Aufsicht über die Dienstführung der der Organisationseinheit zugeordneten Beschäftigten (Waldarbeiter, Berufsjäger, Verwaltungskraft) üben die derzeitigen Revierleiter aus Neu-Anspach und Usingens gleichberechtigt aus. Sie sind den Beschäftigten weisungsbefugt. Perspektivisch übernimmt der Revierleiter der Stadt Neu-Anspach die Dienstaufsicht der Beschäftigten seiner Organisationseinheit.
- (4) Neueinstellungen erfolgen zukünftig ausschließlich durch die Stadt Usingen und werden entsprechend abgerechnet.

§ 4 Kosten

Die Verrechnung der Personal- und Sachkosten erfolgt quartalsweise anhand der tatsächlich angefallenen Zeitanteile des jeweiligen Jahres gemäß Bauhof-Software Auswertung.

§ 5 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Eine Kündigung kann zum Jahresende mit zweijähriger Kündigungsfrist erfolgen, frühestens allerdings nach 5 Jahren. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Vereinbarung kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und können durch den Magistrat der beiden Kommunen erfolgen, sofern keine grundlegenden Veränderungen vorgenommen werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen und der Stadt Neu-Anspach zum 01.01.2025 in Kraft.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gemäß § 26 Absatz 2 KGG der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Birger Strutz
Bürgermeister



Datum, 25.11.2024 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/276/2024

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	03.12.2024	
Sozialausschuss	03.12.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2024	
Stadtverordnetenversammlung	19.12.2024	

Neubau eines Betreuungs- und Ganztagszentrums mit Mensa an der Grundschule an der Wiesenau Abschluss eines Öffentlich-rechtlichen Vertrages

Sachdarstellung:

Mit Datum vom 31.10.2024 hat sich der Hochtaunuskreis, Abteilung Gebäudebewirtschaftung, bei der Stadt Neu-Anspach gemeldet und mitgeteilt, dass seitens des Hochtaunuskreises kurzfristig entschieden wurde, an der Grundschule an der Wiesenau ein Betreuungs- und Ganztagszentrum mit Mensa für vier Betreuungsgruppen zu errichten. Gemäß bekanntem Vorgehen soll dazu ein Öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden, um die Einzelheiten zu regeln.

Der Hochtaunuskreis hat weiter mitgeteilt, dass beabsichtigt werde, den Öffentlich-rechtlichen Vertrag noch im Jahr 2024 abzuschließen. Er ist für die letzte Sitzungsrunde des Kreistags vorgesehen. Entsprechend des Verlaufs hat der Hochtaunuskreis am 20.11.2024 mitgeteilt, dass der Kreisausschuss der Vorlage zugestimmt hat.

Hintergrund ist, dass man ab dem Jahr 2025 mit weiter steigenden Kosten rechnet. Sollte der Vertrag erst im Jahr 2025 abgeschlossen werden, steigt der pauschalierte Investitionskostenzuschuss (Investitionskostenpauschale) insgesamt von 2.800.000 Euro auf 4.000.000 Euro. Laut Aussage des Hochtaunuskreises müssen die Kosten dann entsprechend der Steigerung sowie der eigenen Möglichkeiten bzw. möglicher Einschränkungen weitergegeben werden.

Im Rathaus waren bis zur Information des Hochtaunuskreises keinerlei Informationen zum Bau eines Betreuungs- und Ganztagszentrums mit Mensa für vier Betreuungsgruppen bekannt. Erste Recherchen haben ergeben, dass auch die Kommunen Friedrichsdorf und Königstein im Taunus betroffen sind, ebenfalls mit der Kurzfristigkeit. Allerdings gibt es dort andere Rahmenbedingungen. Friedrichsdorf erwartet dringend den Bau des Betreuungszentrums bzw. den Abschluss eines Öffentlich-rechtlichen Vertrages, Königstein erwartet dringend den Neubau der Grundschule. Dort war es dann nicht überraschend, dass auch direkt ein Betreuungszentrum miterrichtet werden soll.

Weitere Recherchen und Nachfragen bei der Grundschule an der Wiesenau haben gezeigt, dass die Betroffenen vor Ort auch nicht über das Vorgehen des Hochtaunuskreises informiert waren. Lediglich die Aussage, dass sich die Grundschule an der Wiesenau schon eine lange Zeit ein Betreuungs- und Ganztagszentrum wünsche, wurde deutlich gemacht.

Laut Auskunft der Grundschule an der Wiesenau werde das Mittagessen in den Klassenräumen eingenommen, was heute nicht mehr Standard sei. Die Grundschule an der Wiesenau nimmt auch schon seit

vielen Jahren am „Pakt für den Nachmittag“ (heute: „Pakt für den Ganzttag“) teil. Dies hat zur Folge, dass die Grundschule an der Wiesenau keine Schülerinnen und Schüler für das Mittagessen ablehnen kann. Somit entsteht auch in der Zukunft hier ein weiter steigender räumlicher Bedarf.

Aktuell liegen der Verwaltung keine verlässlichen Informationen bzgl. der gesetzlichen Änderungen („Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter“) ab 2026 vor. Der Hochtaunuskreis hat unter § 4 im Vertrag deutlich gemacht, dass es landesgesetzlicher Bestimmungen bedarf (Ernennung der Grundschule an der Wiesenau zu einer verbindlichen Ganztagschule, Ganztagsangebot im Profil 3), damit ab diesem Zeitpunkt die Ansprüche des Kreises gegenüber der Stadt erlöschen.

Daher ergibt sich nach jetzigem Kenntnisstand die weiterbestehende Verpflichtung zur Sicherstellung der Betreuung durch den Landkreis und in weiterer Folge für die Kommunen, solange das Land Hessen die Grundschule an der Wiesenau nicht zu einer verbindlichen Ganztagschule (Profil 3) erklärt.

Der Öffentlich-rechtliche Vertrag ist beigelegt. Eine mögliche Ergänzung des Vertrages unter § 3 Kostenverteilung, welche die Kollegen aus Friedrichsdorf erarbeitet haben („Der Kreis verpflichtet sich als Grundstückseigentümer und Bauherr verfügbare Fördermittel aus Investitionsprogrammen zum Ganztagsausbau abzurufen und auf die von der Stadt zu leistende Investitionspauschale anzurechnen.“), wurde seitens des Hochtaunuskreises abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass diese Verträge kreisweit einheitlich mit allen Standortkommunen abgeschlossen werden. Eine Verrechnung von Fördergeldern sei hierin nicht vorgesehen und würde daher dem Grundsatz einer Gleichbehandlung aller kreisansässigen Kommunen widersprechen.

Gemäß den Erfahrungen über Planungszeiträume und unvorhersehbaren Entwicklungen ist mit einem Baubeginn vermutlich nicht mehr in 2026, sondern in 2027 zu rechnen. Genaue Aussagen hierzu wurden seitens des Hochtaunuskreises nicht getätigt.

Sollte es zu einem positiven Beschluss kommen, müssen die Gelder entsprechend in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Bleibt der Beratung vorbehalten.

Birger Strutz
Bürgermeister

Haushaltsrechtlich geprüft:



Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Hochtaunuskreis, dieser vertreten durch den Kreisausschuss,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe

- nachfolgend „Kreis“ genannt

und

der Stadt Neu-Anspach, diese vertreten durch den Magistrat,
Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach

- nachfolgend „Stadt“ genannt

Vorbemerkung

Der Kreis beabsichtigt an der Grundschule an der Wiesenau unter Beteiligung der Stadt auf dem Schulgrundstück „Wiesenau“ ein Betreuungs- und Ganztagszentrum mit Mensa zu errichten.

Mit diesem Vertrag werden die Einzelheiten zu dem vorstehend genannten Bauvorhaben geregelt. Er schafft die vertraglichen Voraussetzungen und regelt die finanziellen Beteiligungen der Vertragspartner. Die weiteren Einzelheiten über die Betriebsorganisation, die Sach- und die Personalausstattung bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Kreis ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Anspach, Flur 45, Flurstück 765/1 mit einer Gesamtgröße von 49.765 m². Es handelt sich um das Schulgrundstück der Grundschule an der Wiesenau und der Adolf-Reichwein-Schule, das bereits mit mehreren Schulgebäuden sowie zwei Sporthallen bebaut ist.

Der Kreis beabsichtigt auf diesem Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages ein Betreuungs- und Ganztagszentrum mit Mensa für vier Betreuungsgruppen einzurichten.

§ 2

Errichtung Betreuungs- und Ganztagszentrum

(1) Der Kreis verpflichtet sich als Eigentümer und Bauherr an der Grundschule an der Wiesenau die räumlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Betreuungs- und Ganztagszentrums mit Mensa für vier Betreuungsgruppen zu schaffen.

Im Betreuungszentrum sollen

1. die verlässliche Halbtagschule,
2. Schulangebote im Nachmittagsbereich sowie
3. ein hortähnliches Angebot mit Mittagsverpflegung und Hausaufgabenbetreuung

in einem Betreuungsmodell zusammengefasst und konzeptionell miteinander verbunden werden.

(2) Das Raumkonzept für das zu errichtende Betreuungs- und Ganztagszentrum mit Mensa liegt als **Anlage 1** bei und wird Vertragsbestandteil.

Von der Grundschule an der Wiesenau, dem Staatlichen Schulamt und dem Kreis als Schulträger werden derzeit Überlegungen angestellt, vom herkömmlichen, vorstehend beschriebenen Konzept eines Betreuungsentrums abzuweichen und die Schule zu einer Schule mit ganztägigen Angeboten weiter zu entwickeln. Am Raumprogramm für den Betreuungs- bzw. Ganztagsbereich ändert dies jedoch nichts.

(3) Der Kreis wird die Errichtung des Betreuungs- und Ganztagszentrums mit Mensa im Einvernehmen und enger Abstimmung mit der Stadt durchführen. Die Beteiligten sind sich darin einig, dass die Auftragsvergabe nach öffentlicher Ausschreibung möglichst so erfolgen soll, dass das Betreuungs- und Ganztagszentrum mit Mensa schlüsselfertig von einem Generalunternehmer - gegebenenfalls auch in modularer Bauweise - errichtet wird.

(4) Der Kreis und die Stadt verpflichten sich, das Konzept für die an Grundschulen des Kreises eingerichteten Betreuungszentren standortbezogen so auszugestalten und falls erforderlich so anzupassen, dass das Konzept in geeigneter Weise in das Schulprogramm integriert wird und eine verlässliche Ganztagsbetreuung sichergestellt wird.

§ 3

Kostenverteilung Betreuungszentrum

(1) Für die Bereitstellung der räumlichen Voraussetzungen gemäß § 2 zahlt die Stadt an den Kreis einen pauschalierten Investitionskostenzuschuss (im Folgenden: Investitionspauschale) in Höhe von 2.800.000 € brutto.

Die von der Stadt an den Kreis zu zahlenden Investitionspauschale in Höhe von 2.800.000 € wird in vier gleichen Teilen nach folgendem Zahlungsplan fällig:

- 1. Zahlung: 700.000 € bis zum 31.12. des Jahres des Baubeginns
- 2. Zahlung: 700.000 € bis zum 30.06. des auf die 1. Zahlung folgenden Jahres
- 3. Zahlung: 700.000 € bis zum 30.06. des auf die 2. Zahlung folgenden Jahres
- 4. Zahlung: 700.000 € bis zum 30.06. des auf die 3. Zahlung folgenden Jahres

(2) Die Stadt zahlt dem Kreis für die Betriebskosten des Betreuungszentrums gemäß § 2 Betriebskostenverordnung, die als **Anlage 2** beigefügt und Vertragsbestandteil ist, und die Bauunterhaltungskosten pauschal einen Betrag von 1.350 € pro tatsächlich eingerichteter hortähnlicher Betreuungsgruppe und Monat.

Eine gesonderte Abrechnung der Kosten erfolgt nicht. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Nutzung der eingerichteten Betreuungsgruppe(n) einsetzt. Die Pauschale ist jeweils quartalsweise im Voraus zu entrichten.

Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex um mindestens 5 % gegenüber dem Indexstand des Monats, in dem die Nutzung der jeweiligen eingerichteten Betreuungsgruppe einsetzte, bzw. – wenn bereits eine oder mehrere Anpassungen der Betriebskostenpauschale erfolgt sind – gegenüber dem Indexstand des Monats der jeweils letzten Anpassung, so kann jede Partei eine Anpassung der Betriebskostenpauschale verlangen, die der jeweils maßgeblichen prozentualen Indexänderung entspricht. Die neue Betriebskostenpauschale ist ab dem auf das Anpassungsverlangen folgenden Monat zu zahlen. Sofern die Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex eingestellt wird, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine vertragliche Änderung dahingehend zu erreichen, dass der bisher vereinbarte Preisindex durch den neu eingeführten Preisindex oder den Preisindex, der dem bisher vereinbarten Index am nächsten kommt, ersetzt wird.

§ 4

Übergang zur Ganztagschule auf Grund landesgesetzlicher Bestimmung

(1) Wird die Grundschule an der Wiesenau auf Grund landesgesetzlicher Bestimmung zu einer verbindlichen Ganztagschule (Ganztagsangebot im Profil 3), erlöschen ab diesem Zeitpunkt die Ansprüche des Kreises nach § 3 Abs. 1 u. 2.

(2) Wird die Schule innerhalb von 10 Jahren nach Inbetriebnahme des Betreuungszentrums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmung zu einer verbindlichen Ganztagschule (Ganztagsangebot im Profil 3), erstattet der Kreis anteilig nach Maßgabe der unten stehenden Tabelle die von der Stadt nach § 3 Abs. 1 gezahlte Investitionspauschale.

<u>Zeitspanne seit tatsächlicher Inbetriebnahme</u>	<u>Anteil</u>
im 1. Jahr	100%
im 2. Jahr	90%
im 3. Jahr	80%
im 4. Jahr	70%
im 5. Jahr	60%
im 6. Jahr	50%
im 7. Jahr	40%
im 8. Jahr	30%
im 9. Jahr	20%
im 10. Jahr	10%

§ 5

Haushaltsrechtliche Absicherung

(1) Soweit die Finanzierung der Maßnahmen haushaltsrechtlich noch nicht gesichert ist, beabsichtigen der Kreis und die Stadt die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(2) Sollte einer der Vertragspartner nicht oder nicht in dem vorgesehenen zeitlichen Rahmen in der Lage sein, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung dieses Vertrags zu schaffen, so werden die Vertragspartner den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder den veränderten Verhältnissen anpassen.

Das gilt auch dann, wenn die Maßnahmen aus anderen als haushaltsrechtlichen Gründen nicht oder nicht in dem oben beschriebenen zeitlichen Rahmen umgesetzt werden können.

§ 6

Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1) Für den Fall, dass sich wesentliche Elemente dieses Vertrags nicht verwirklichen lassen, vereinbaren die Vertragsparteien über die Leistungsbeziehungen neu zu verhandeln, um die in dem Vertrag derzeit enthaltene Gewichtung der wechselseitigen Interessen im beiderseitigen Interesse gleichwertig aufrecht zu erhalten.

(2) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Kreis und Stadt verpflichten sich, die

unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommen. Für Regelungslücken gilt die vorstehende Bestimmung entsprechend.

(4) Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Kreis und Stadt erhalten jeweils ein vollständig unterschriebenes Exemplar.

Raumprogramm

für ein Betreuungs- und Ganztagszentrum der Grundschule an der Wiesenau - Stand: 30.10.2024

	Größe qm	Ergänzung um einen Zug Anzahl	Zug qm
Betreuung/Ganztag			
Freizeit- und Soielräume	60	4	240
Nebenräume	30	4	120
Mensa (mit schulseitiger Speiseausgabe)	300	1	300
Küche mit Neben- und Funktionsräumen	keine Angaben	diverse	
Büro Ganztagskoordinator/Leitung	20	1	20
Personal und Besprechung	40	1	40
ZUSAMMENSTELLUNG			
<i>Ganztag</i>			720
INSGESAMT			720

Anlage 2

Betriebskostenverordnung (BetrKV)

§ 1 Betriebskosten

- (1) Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Sach- und Arbeitsleistungen des Eigentümers oder Erbbauberechtigten dürfen mit dem Betrag angesetzt werden, der für eine gleichwertige Leistung eines Dritten, insbesondere eines Unternehmers, angesetzt werden könnte; die Umsatzsteuer des Dritten darf nicht angesetzt werden.
- (2) Zu den Betriebskosten gehören nicht:
 1. die Kosten der zur Verwaltung des Gebäudes erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht, der Wert der vom Vermieter persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit, die Kosten für die gesetzlichen oder freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses und die Kosten für die Geschäftsführung (Verwaltungskosten),
 2. die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen (Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten).

§ 2 Aufstellung der Betriebskosten

Betriebskosten im Sinne von § 1 sind:

1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, hierzu gehört namentlich die Grundsteuer;
2. die Kosten der Wasserversorgung, hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Berechnung und Aufteilung, die Kosten der Wartung von Wassermengenreglern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe;
3. die Kosten der Entwässerung, hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe;
4. die Kosten
 - a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung

oder

- b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums

oder

- c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a

oder

- d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten, hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;

5. die Kosten

- a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a

oder

- b) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a

oder

- c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten, hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft;

6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

- a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,

oder

- b) bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,

oder

- c) bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe d und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;

7. die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Reinigung der Anlage;

8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung, zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen; zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören namentlich die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren, die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen, die Kosten des Betriebs von Müllkompressoren, Müllschluckern, Müllabsauganlagen sowie des Betriebs von Müllmengenerfassungsanlagen einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;

9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, zu den Kosten der Gebäudereinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzugs;
10. die Kosten der Gartenpflege, hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen;
11. die Kosten der Beleuchtung, hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen;
12. die Kosten der Schornsteinreinigung, hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung, soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nummer 4 Buchstabe a berücksichtigt sind;
13. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung, hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug;
14. die Kosten für den Hauswart, hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer oder Erbbauberechtigte dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft; soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 und 16 nicht angesetzt werden;
15. die Kosten
 - a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung entstehen,
 oder
 - b) des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage, hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandkabelanschlüsse;
16. die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der Einrichtungen, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
17. sonstige Betriebskosten, hierzu gehören Betriebskosten im Sinne des § 1, die von den Nummern 1 bis 16 nicht erfasst sind.

Mitglieder Präsidium und Hauptausschuss

Ausschuss für Schule und Kultur

Ausschuss für Soziales und Integration

Magistrate der Schulträgerstädte / Jugendhilfeträger
Schulverwaltungsämter/ Jugendämter

Regionale Arbeitsgemeinschaften
Nord, Mitte und Süd

Datum: 14.11.2024
Rundschreiben 0515-2024

**Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab 01.08.2026 –
Antwortschreiben des HMBK**

Kultusminister Schwarz hat mit Antwortschreiben vom 19.09.2024 auf die Forderungen von Kommunalen Spitzenverbänden reagiert. Die Präsidenten richteten an Herrn Ministerpräsidenten Rhein am 18. Juni 2024 den Appell, die Umsetzung des Ganztags ernst zu nehmen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommunalen Spitzenverbände hatten Ministerpräsidenten Rhein mit Schreiben vom 18.06.2024 damit konfrontiert, dass sich bedauerlicherweise eine Entwicklung abzeichnet, nach der die Umsetzung des Ganztags in Hessen im Wesentlichen die Kommunen zu stemmen hätten. Eine spürbare Unterstützung durch das Land bleibt aus, obwohl Bund und Länder das Ganztagsförderungsgesetz beschlossen haben (Näheres, vgl. Schreiben an Ministerpräsidenten, **Anlage 1**). Der Ministerpräsident leitete das Schreiben zur Beantwortung an seinen Fachminister weiter.

Kultusminister Schwarz äußerte sich mit Schreiben vom 19. September 2024 – also drei Monate danach – zu den kommunalen Belangen (vgl. **Anlage 2**).

Nachfolgend sehen Sie die Ausschnitte aus dem Schreiben von Herrn Staatsminister Schwarz verbunden mit unserer Bewertung:

(1) Investitionen des Landes Hessen

„Dieser Ausbau ist dabei kein Lippenbekenntnis, sondern lässt sich an Zahlen festmachen: Im Schuljahr 2013/2014 arbeiteten beispielsweise lediglich 38 Prozent der Grundschulen im Ganztagsprogramm des Landes. Im inzwischen begonnenen

Schuljahr 2024/2025 werden es nahezu 80 Prozent sein. Bei den weiterführenden Schulen sind es mittlerweile 94 Prozent, die ihren Schülerinnen und Schülern ein ganztägiges Angebot anbieten können. Insgesamt nehmen im Schuljahr 2024/ 2025 insgesamt 1.394 Schulen an einem Landesprofil teil. Im Schuljahr 2013/ 2014 waren es noch 916. Der Ressourceneinsatz hat sich demzufolge im gleichen Zeitraum mehr als verdreifacht.“

Die Leistungen des Landes im Rahmen der Investitionen stellen im Vergleich zu kommunalen Mitteln (und Beiträgen von Eltern) einen geringfügigen Beitrag dar. Um den Ganzttag erfolgreich und gerecht umsetzen, bedarf es erheblich weiterer finanzieller Mittel durch das Land.

(2) Stellen im Ganzttag

„Das Land gibt im kommenden Schuljahr mehr als 5.000 Stellen in die Ganzttagsschulentwicklung, vor 10 Jahren waren es noch 1.600 Stellen. Dies entspricht einem Zuwachs von 3.400 Stellen.“

Die genannten Stellen sind nicht auskömmlich, um den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung abzudecken. Außerdem bleibt fraglich, ob die genannten Stellen ausschließlich im Ganzttag eingesetzt werden. Deshalb müssen Kommunen mit personellen Mitteln erheblich nachsteuern. Ebenso ist die landesseitige Kapitalisierung dieser Stellen nicht dazu geeignet, die entstehenden Kosten vollständig abzudecken. Die Jugendhilfeträger haben weder Geld noch Personal den Rechtsanspruch zu erfüllen.

(3) Umfrage zu Investitionskosten im Ganzttag

„Für die bisherige Zusammenarbeit und insbesondere für die Durchführung von Bedarfserhebungen durch die kommunale Seite möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken. Die an Bedarfserhebungen geknüpften Aufwände und regionalen Spezifika sind mir sehr gut bekannt. Gleichwohl möchte ich Sie um Verständnis dafür bitten, dass für weitere finanzielle Unterstützungsoptionen seitens des Landeshaushalts noch detailliertere Informationen über den von Ihnen genannten pauschalen Betrag von 1,2 Milliarden Euro für Investitionen unabdingbar sind. Dies gilt ebenso für die Erhebung und Finanzierung von Betriebskosten zur personellen Gestaltung der Ganztagsangebote.“

Die mit Unterstützung von Kommunen durchgeführte Umfrage basierte auf den Förderrichtlinien von Bund und Ländern, und hat somit eine solide Grundlage. Überdies haben die Kommunalen Spitzenverbände bereits mehrfach im Austausch mit dem Land die verwendeten Fragen offengelegt. Dass unter diesen Umständen von einem pauschalen Betrag von 1,2 Milliarden Euro gesprochen wird, ist nicht nachvollziehbar. Aus kommunaler Sicht werden die vor Ort bestehenden Nöte weiterhin nicht ernst genommen. Der Bedarf ist um ein vielfaches höher.

(4) Weiteres Vorgehen

„Abschließend möchte ich auf Artikel 6 des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) hinweisen, dessen Aufnahme im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Rechtsanspruch (2021) von den Ländern erreicht wurde. Zum 31. Dezember 2027 und

zum 31. Dezember 2030 werden die durch das GaFöG verursachten Investitionsmittel und Betriebskosten evaluiert.

Angesichts der quantitativen und qualitativen Anforderungen ab 2026 können nur mit Hilfe einer transparenten gegenseitigen Offenlegung bereits eingesetzter Mittel auf beiden Seiten weitere Überlegungen und Planungen zur Deckung von etwaigen Defiziten angestellt werden.“

Aus Sicht von Eltern und Kommunen ist es entscheidend, dass die Betreuungsangebote in erforderlichen Anzahl vor dem Jahr 2026 bereitgestellt werden. Im anderen Fall drohen Schadensersatzansprüche zu entstehen, die es im Interesse aller Beteiligten abzuwenden gilt.

Kommunen tragen weiterhin personell und finanziell die Hauptlast im Ganzttag. Das Land verweist zwar im Schreiben auf die zur Verfügung gestellten Lehrerstellen, die im Ganzttag helfen sollen, jedoch müsste dieser Einsatz erheblich gesteigert werden, um Kommunen spürbar zu entlasten.

Bzgl. der Investitionskosten haben Kommunen weiterhin einen deutlichen Mehrbedarf mit originär kommunalen Mitteln zu bedienen. Das Land weigert sich nach wie vor, auf die Kommunen zuzugehen: weder den Mehrbedarf gänzlich oder anteilig zu leisten noch die Umfrage anzuerkennen oder eine eigene Umfrage aufzulegen.

Im Bereich der Betriebskosten ist daher ebenfalls zu befürchten, dass eine auskömmliche Finanzierung durch Bund und Land Hessen ausbleiben wird. Aus den genannten Gründen wird die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages das Thema Ganzttag weiterhin in diversen Sitzungen mit dem Land auf die Tagesordnung setzen, und eine deutliche Unterstützung durch das Land einfordern.

Die Leistungserbringer in der Jugendhilfe haben im Landesjugendhilfeausschuss erreicht, dass dieser gegen die Stimmen der Kommunen eine hohe Kostenlasten auslösende Empfehlung an das Landesjugendamt abgegeben hat (**Anlage 3**). Wird diese Empfehlung vom Land umgesetzt, kommt es zu Kostensteigerungen in der Jugendhilfe, die durch das federführende Kultusressort eigentlich abgewendet werden sollten. Die Personalkosten werden nämlich aufgrund der eingesetzten Fachkräfte um ein vielfaches höher liegen.

Näheres entnehmen Sie bitte den **Anlagen**.

Mit freundlichen Grüßen

gez. A. Schaposchnikov

Alexander Schaposchnikov
Referent

Hessische Staatskanzlei
Herrn Ministerpräsidenten
Boris Rhein MdL
Georg-August-Zinn-Str. 1
65183 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06-0
Telefax (0611) 17 06-27
info@hlt.de
www.hlt.de

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 02-0
Telefax (0611) 17 02-17
posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

**Hessischer Städte- und
Gemeindebund**

Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Telefon (06108) 6001-0
Telefax (06108) 6001-57
hsgb@hsgb.de
www.hsgb.de

Datum: 18.06.2024
Az. : 200.25 Sv/Zi

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab 1.8.2026

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Rhein,

der „Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung“ nach § 24 Abs. 4 SGB VIII in der ab 1.8.2026 geltenden Fassung hat für die Bildung und Betreuung der hessischen Jugend, für die Vereinbarung von Familie und Beruf und somit für Eltern und Wirtschaft eine überragende Bedeutung. Obwohl Ihre Landesregierung den Ganztags als zentrales Anliegen bewertet, lässt sie keine Anzeichen erkennen, mit den notwendigen hessischen Mitteln diesem zentralen landespolitischen Projekt zum Erfolg im heranrückenden Ganztags- und Kommunalwahljahr 2026 zu verhelfen.

Das Land Hessen hat sich mit dem Bund verabredet, einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter zu regeln. Jetzt muss Ihre Landesregierung wegen diesem vorangegangenen Tun den Kommunen kräftig finanziell und personell unter die Arme greifen. Letztlich ist dies auch ein Gebot der Konnexität.

Die in Zusammenwirken von Bund und Ländern zulasten der Kommunen geschaffene Regelung lässt den Ländern die Möglichkeit, den Anspruch durch schulische Angebote zu füllen. Wir sehen eine Umsetzung dieses Anspruchs zu allererst auf schulrechtlicher Grundlage.

Wir erwarten insbesondere eine Ergänzung des hessischen Schulgesetzes dahin, dass auch Angebote z.B. von Elterninitiativen und Standortgemeinden, die nicht selbst Schulträger sind, im Bestand gesichert werden und die Errichtung neuer Angebote dieser Art ohne zusätzliche Standardvorgaben möglich bleibt.

Um den Ganzttag bedarfsgerecht zu verwirklichen, müssen in Kommunen die Ganztagsplätze gebaut, entwickelt oder modernisiert werden. Gespräche mit den zuständigen Ressorts haben gezeigt, dass sie vor allem für die Dimension der personellen und finanziellen Nöte der Kommunen viel zu wenig Verständnis zeigen. Sollen die Kommunen den Ganzttag erfolgreich gestalten, müssen sie bis zum Jahr 2029 mindestens 1,2 Milliarden Euro in die Entwicklung des Ganztags investiert haben. Auch bei den Kommunen anfallende Betriebskosten sind voll auszugleichen.

Es bedarf aus unserer Sicht des ressortübergreifenden Einschreitens Ihres Hauses und Ihrer Person.

Gerne führen wir mit Ihnen ein Gespräch über dieses Thema. Die Zeit drängt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Bürgermeister
Markus Röder
Präsident

gez.

Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende
Präsident

gez.

Landrat
Wolfgang Schuster
Präsident

✓ Sc ou Heude, JD, gl, Sv

**Hessisches Ministerium für Kultur, Bildung und Chancen
Der Minister**

HESSEN



Hessisches Ministerium für Kultur, Bildung und Chancen
Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Herrn Wolfgang Schuster
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Geschäftszeichen 549.300.000-00837
Bearbeiterin Heinen
Durchwahl -2220
Ihr Zeichen Az. 200.25 Sv/ZI
Ihre Nachricht 24.06.2024
Datum 16.09.2024

Hessischer Städtetag
Herrn Gert-Uwe Mende
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Herrn Markus Röder
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

HStT			
20. Sep. 2024			
GFD	D	Ba	Hm
Oe	Pf	Sw	Wk

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab 01.08.2026

Sehr geehrte Herren Präsidenten,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.07.2024 zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027. Demzufolge sehen Sie sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene erhebliche finanzielle Mehrbelastungen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände zukommen – dies insbesondere, da die Verankerung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert ist und auf dieser – jugendrechtlichen – Grundlage die Kommunen vor zahlreiche Herausforderungen stellt.

Herr Ministerpräsident nimmt die Bedenken, die Sie im Hinblick auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs äußern, sehr ernst und hat mich gebeten, Ihnen eine Antwort hierauf zukommen zu lassen. Die verzögerte Antwort bitte ich zu entschuldigen.

Zunächst darf ich Ihnen versichern, dass die Landesregierung für Ihre Sorgen angesichts knapper Haushaltskassen viel Verständnis hat und ihr Möglichstes tut, die Schul- und Jugendhilfeträger beim Ausbau des Ganztags zu unterstützen.

Um die Kommunen einerseits zu entlasten und den Eltern andererseits ein angemessenes Bildungs- und Betreuungsangebot zu gewährleisten, investiert das Land bereits seit vielen Jahren in beachtlichem Umfang in den Ausbau der landesseitigen Ganztagsangebote. Dieser Ausbau ist dabei kein Lippenbekenntnis, sondern lässt sich an Zahlen festmachen: Im Schuljahr 2013/2014 arbeiteten beispielsweise lediglich 38 Prozent der Grundschulen im Ganztagsprogramm des Landes. Im inzwischen begonnenen Schuljahr 2024/2025 werden es nahezu 80 Prozent sein. Bei den weiterführenden Schulen sind es mittlerweile 94 Prozent, die ihren Schülerinnen und Schülern ein ganztägiges Angebot anbieten können. Insgesamt nehmen im Schuljahr 2024/2025 insgesamt 1.394 Schulen an einem Landesprofil teil. Im Schuljahr 2013/2014 waren es noch 916. Der Ressourceneinsatz hat sich demzufolge im gleichen Zeitraum mehr als verdreifacht. Das Land gibt im kommenden Schuljahr mehr als 5.000 Stellen in die Ganztagschulentwicklung, vor 10 Jahren waren es noch 1.600 Stellen. Dies entspricht einem Zuwachs von 3.400 Stellen. Ferner fördert das Land mit diesen Ressourcen über 84 Prozent der bereits bestehenden Platzkapazitäten in den Grundschulen, die weiteren Plätze werden über Hortangebote mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bereitgestellt.

Auch für die kommenden Jahre kann ich Ihnen versichern, dass der schulische Ganztags weiterhin im Rahmen der Landesprofile gefördert und intensiv ausgebaut werden wird. Ein zentrales Ausbauziel besteht darin, die 240 Grundschulen, die bisher ausschließlich eine Betreuung über Elternvereine oder sonstige kommunale Träger anbieten, für die Teilnahme an einem Landesprofil zu gewinnen. Mit dem

Eintritt in ein Landesprofil ist auch die Schulaufsicht, die der Bund im Rechtsanspruch für eine Förderung vorgibt, gewährleistet. Einer Ergänzung des hessischen Schulgesetzes – wie von Ihnen erbeten – bedarf es allerdings dafür nicht.

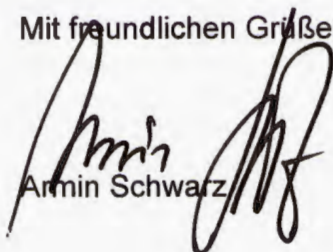
Für die bisherige Zusammenarbeit und insbesondere für die Durchführung von Bedarfserhebungen durch die kommunale Seite möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken. Die an Bedarfserhebungen geknüpften Aufwände und regionalen Spezifika sind mir sehr gut bekannt. Gleichwohl möchte ich Sie um Verständnis dafür bitten, dass für weitere finanzielle Unterstützungsoptionen seitens des Landeshaushalts noch detailliertere Informationen über den von Ihnen genannten pauschalen Betrag von 1,2 Milliarden Euro für Investitionen unabdingbar sind. Dies gilt ebenso für die Erhebung und Finanzierung von Betriebskosten zur personellen Gestaltung der Ganztagsangebote.

Abschließend möchte ich auf Artikel 6 des Ganztagsfördergesetzes (GaFöG) hinweisen, dessen Aufnahme im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Rechtsanspruch (2021) von den Ländern erreicht wurde. Zum 31. Dezember 2027 und zum 31. Dezember 2030 werden die durch das GaFöG verursachten Investitionsmittel und Betriebskosten evaluiert.

Angesichts der quantitativen und qualitativen Anforderungen ab 2026 können nur mit Hilfe einer transparenten gegenseitigen Offenlegung bereits eingesetzter Mittel auf beiden Seiten weitere Überlegungen und Planungen zur Deckung von etwaigen Defiziten angestellt werden.

Für das in Ihrem Schreiben zum Ausdruck kommende Engagement für die Umsetzung des Rechtsanspruchs unter dem Blickwinkel der Entlastung der hessischen Städte und Gemeinden danke ich Ihnen herzlich.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schwarz

Ergebnisse der AG Ganzttag des LJHA zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung von Grundschulkindern

Vorbemerkungen

Die AG Ganzttag sieht den LJHA gemäß § 8 HKJGB in der Verantwortung, sich aktiv mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit aktuellen Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, zu befassen und mit Anregungen und Handlungsempfehlungen auf die Weiterentwicklung der Jugendhilfe hinzuwirken. Dies betrifft auch die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung nach § 24 SGB VIII.

Die AG Ganzttag hat sich daher – gemäß dem Beschluss der LJHA-Vollversammlung und seiner Begründung – zum Ziel gesetzt, basierend auf pädagogischen Standards der Kinder- und Jugendhilfe sowie unter Berücksichtigung der verschiedenen fachlichen Perspektiven der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Fachausschüsse, gemeinsam Leitlinien für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung in Hessen zu entwickeln.

Leitlinien zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung nach § 24 SGB VIII in Hessen

Grundlage und wesentliche Richtschnur für die Gestaltung der Ganztagsförderung sind die UN-Kinderrechtskonvention mit ihren zentralen Zielen „Förderung, Schutz und Beteiligung von Kindern“, das SGB VIII/Kinder- und Jugendhilfegesetz, die UN-Behindertenrechtskonvention sowie der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan. Daraus ergeben sich folgende Leitlinien für die Umsetzung:

1. Ganzttag muss aus Kinderperspektive gedacht werden.

- Der Ganzttag entwickelt Schule als zentralen Lebensort von Kindern weiter; Kinder sind hier nicht nur Schüler_innen!
- Die Bedürfnisse der Kinder (z.B. nach Freiraum, Spiel und Erholung) werden systematisch und vorrangig berücksichtigt. Ihre Interessen werden zudem über geeignete Beteiligungsverfahren und Partizipationskonzepte konkret einbezogen.
- Die Kinder erhalten Freiraum für ihre Entwicklung und Zeiten für selbst verantwortete Erfahrungen ohne Überwachung durch Erwachsene. Die Aufsichtsregeln werden (außerhalb des Unterrichts) entsprechend kindgerecht ausgestaltet.
- Ein Verpflegungskonzept mit gesundem Mittagessen nach Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung und eine angemessene Beteiligung an der Gestaltung der Mittagessenssituation leisten einen wichtigen Beitrag zum

Wohlbefinden und zum gesunden Aufwachsen der Kinder.

2. Ganzttag muss den Zielen des SGB VIII gerecht werden.

- Ziel des Ganztags muss es sein, die Entwicklung der Kinder zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern (§ 1 SGB VIII).
- Der Kinderschutz wird systematisch gemeinsam mit dem Jugendamt gewährleistet (Vereinbarungen zu § 8a SGB VIII, Schutzkonzepte, ...).
- Kinder werden ihrem Alter entsprechend an der Ausgestaltung des Ganztags beteiligt (Partizipationskonzept).
- Pädagogische Fachkräfte sichern die Qualität im Ganzttag.

3. Ganzttag ist non-formale, informelle und formale Bildung im Gleichklang.

- Es gibt ein gemeinsam formuliertes Bildungsverständnis für die Angebote im Ganzttag jenseits des curricular vorgegebenen Unterrichts mit einer gemeinsamen pädagogischen Haltung zur Erziehungs- und Bildungspartnerschaft, zum Lernen in Lebens- und Sozialräumen, zur Verbindung von informellen, formalen und non-formalen Bildungsprozessen, Demokratiebildung u.a.m..
- Das Angebot im Ganzttag ist an den Entwicklungsaufgaben der Kinder orientiert, kompetenzorientiert und altersgemäß.
- Angebot wird multiprofessionell erbracht und bindet auch außerschulische Kooperationspartner_innen mit ein, um die notwendige Breite der Angebote und Angebotsformen zu gewährleisten.
- Gelingende Übergänge sind ein handlungsleitendes Prinzip.

4. Ganzttag muss inklusiv gedacht werden.

- Das Ganztagsangebot ist so ausgestaltet und ausgestattet, dass alle Kinder dort Raum und Unterstützung finden und nicht in Sondersysteme exkludiert werden; die personellen und finanziellen Ressourcen und die Qualifikation des Personals stellen die Erreichung dieses Zieles sicher.
- Die Teilhabe aller Kinder wird im Rahmen der Struktur und der Ausstattung des Ganztags gesichert.
- Auch die räumlichen Strukturen müssen für alle Kinder geeignet sein.
- Ergänzende Angebote der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe werden systematisch mitgedacht und weiterentwickelt.

5. Ganzttag muss sozialräumlich verankert, vernetzt und organisiert sein.

- Die Perspektive auf das lokale Umfeld und seine Möglichkeiten außerhalb von Schule ist Bestandteil der Arbeit mit den Kindern (und ihren Eltern).
- Orte und Räumlichkeiten des lokalen Umfelds werden aktiv mit einbezogen und genutzt.
- Vereine, Jugendverbände, kulturelle Einrichtungen, Bibliotheken, Jugendzentren und weitere Ressourcen im Sozialraum werden in die Gestaltung des Ganztags eingebunden und mitbedacht.
- Für diese Vernetzungen und Kooperationen stehen Ressourcen zur Verfügung.
- Schule und Träger des Ganztags wirken in lokalen Vernetzungsstrukturen mit und bringen sich dort ein; es findet eine gemeinsame Planung und Koordinierung von Angeboten statt.

6. Ganztag heißt auch Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft.

- Die Interessen der Eltern werden bei der Konzeption des Angebots (insbesondere auch in punkto Angebotsumfang und Wahlmöglichkeiten) erhoben und berücksichtigt.
- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft wird von allen im Ganztag arbeitenden Personen gelebt und systematisch in der Konzeption des Angebots mitentwickelt (vgl. hierzu auch BEP Hessen).
- Es gibt im Rahmen des Ganztags eine Elternvertretung (vergleichbar zum Elternbeirat in Kindertagesstätten bzw. dem Schulelternbeirat). Alternativ wird die Elternvertretung an der Schule mit Blick auf Ganztage konzeptionell weiterentwickelt.

7. Der Ganztage wird in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule gestaltet.

- Es gibt verpflichtend und dauerhaft kommunale, regionale und landesweite Arbeitsgruppen zum Ganztage, die die Bereiche Schule und Jugendhilfe (öffentliche und freie Träger) umfassen und einen regelmäßigen Austausch und die Weiterentwicklung des Ganztags sicherstellen.
- Auf Landesebene umfasst die AG Vertreter_innen des Hessischen Kultusministeriums, des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, des LJHA, der kommunalen Spitzenverbände und freier Jugendhilfe-Träger.
- Auf kommunaler Ebene umfassen die AGs Vertreter_innen aus Schulverwaltungsamt, Schulamt, Jugendamt, Jugendhilfeausschuss sowie freien Trägern und deren Zusammenschlüssen.
- Es gibt regelhaft gemeinsame (multiprofessionelle) Fachtage bzw. pädagogische Fachtage und Fortbildungen für Lehrkräfte und andere im

Ganztag arbeitende Fachkräfte.

- Jugendhilfe und Schule stellen durch Dokumentation und Evaluation die gemeinsame Weiterentwicklung des Ganztags sicher. Auf Landesebene obliegt diese Evaluation dem Hessischen Kultusministerium in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration.

8. Ganztag muss auskömmlich finanziert werden.

- Ganztag ist eine Investition in Bildung und damit in die Zukunft unserer Gesellschaft und unseres Zusammenlebens.
- Ein an den Kinderrechten orientierter Ganztag als Regelangebot setzt eine Ausfinanzierung voraus, die unabhängig von der Finanzkraft der örtlich zuständigen Kommune erfolgen muss.
- Dabei sind sowohl tarifkonforme Personalkosten als auch Sach- und Investitionskosten in allen beteiligten Systemen relevant.
- Es braucht hierfür verbindlich geregelte Finanzströme zwischen Bund, Land und Kommunen.



Datum, 19.11.2024 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/265/2024

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	26.11.2024	
Sozialausschuss	03.12.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2024	
Stadtverordnetenversammlung	19.12.2024	

Bericht über die Prüfung der Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach

Sachdarstellung:

Die Revision des Hochtaunuskreises hat den Bericht über die Prüfung der Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach auf der Grundlage des Haushaltsjahres 2023 vorgelegt. Der Bericht ist dieser Vorlage beigelegt.

Die wesentlichen Ergebnisse wurden von der Revision auf den Seiten 4 – 5 des Berichts zusammengefasst.

Festzustellen ist, dass unabhängig von der Trägerschaft der überwiegende Teil der hohen Kosten der Betreuung in den Kindertagesstätten auf den gesetzlichen Vorgaben zur Fachkraft-Mindestausstattung und den Tarifentgelten der in den Kitas Beschäftigten beruht.

Die Kommunen haben sicherzustellen, dass der Betreuungsanspruch erfüllt wird, und haben zusätzlich bei der Betreuung der Kinder den Trägern der freien Jugendhilfe Vorrang einzuräumen (Subsidiaritätsprinzip). Daraus folgt, dass die Kommunen tendenziell ein hohes eigenes Angebot an Kita-Plätzen (räumlich und vor allem personell) bereithalten müssen.

Weiter wurde festgestellt, dass die Verträge nicht vollständig der Rechtslage (z. B. Leitungsfreistellung) bzw. der tatsächlichen Sachlage (z. B. Zahlungstermine, Art der eingerichteten Gruppen) entsprechen. Bei in weiten Teilen identischen oder zumindest sinngleichen Regelungen besteht der Hauptunterschied in der Einbeziehung der KiTaVo der Ev. Kirchen. In dieser wird u. a. die Ausstattung mit Küchen- und Verwaltungspersonal festgelegt. Eine vergleichbare Regelung fehlt im Vertrag mit dem VzF, so dass dieser bei der entsprechenden Stellenbemessung frei ist. Zudem fehlen in allen Verträgen (konkrete) Vorgaben für die Berechnung der Betriebs- und Overheadkosten. Diese und weitere im Bericht genannte Gründe sprechen dafür, mit den Trägern neue Verträge abzuschließen. Dabei sollte das Urteil des Hess. Verwaltungsgerichtshofes berücksichtigt werden (S. 11 ff und Anhang des Berichts). Dieses Urteil betrifft eine Satzung über die Bezuschussung von Kindertagesstätten der Träger der Jugendhilfe und Elternbeiträge. Unzulässig sind nach diesem Urteil die

- Bindung der Träger an die Kostenbeitragssatzung
- Vorgabe der anzubietenden Module
- Verpflichtung des Trägers, ein bestimmtes Programm zur Steuerung der Platzvergabe zu nutzen (Das Angebot, dieses Tool zu nutzen, um den Trägern die Verwaltung und die Erfüllung der Berichtspflichten zu vereinfachen, dürfte aber unschädlich sein.)

Allerdings sind von den Trägern auch Voraussetzungen zu erfüllen. Neben der fachlichen Voraussetzung ist eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Dieses Kriterium erfüllt der VzF aktuell nicht. Die Kirche

bezuschusst Bestands-Kindertagesstätten mit Ü3-Gruppen mit einem Eigenanteil von 15 % und U3-Gruppen mit einem Anteil von 10 %.

Die im Bericht genannten Gründe sprechen dafür, mit den Trägern neue Verträge unter Berücksichtigung des Urteils des Hess. Verwaltungsgerichtshofes abzuschließen. Insbesondere folgende Punkte sollten berücksichtigt werden:

- Keine Vorgabe der zu erhebenden Betreuungs- und Essensentgelte
- Keine Berücksichtigung der (ungedeckten) Kosten der Verpflegung bei der Berechnung der städtischen Zuschüsse
- Verpflichtung, Kinder mit Wohnsitz in einer anderen Kommune nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt aufzunehmen
- Eine Festbetragsförderung; die Höhe des Festbetrages kann im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach sachgerechten Kriterien für alle Träger einheitlich ermittelt werden
- Die Berechnung des Personalbedarfs entsprechend dem Fachkraftschlüssel des HKJGB
- Die Verpflichtung der Träger zur Abgabe von Monatsmeldungen über die belegten Plätze mit Angaben von Namen, Alter, Wohnorten und eventueller Behinderungen
- Eine Bezugnahme auf die Landespersonalkostentabelle als wesentliche Grundlage für die Ermittlung der Festbeträge bzw. Betriebskostenzuschüsse

Die Revision hat weiter festgestellt, dass die Abrechnungen der Träger faktisch nicht prüffähig sind. Unterjährige Berichte, sofern diese vorgelegt wurden, gleichen die Mängel nicht aus. Insbesondere fehlen Angaben zu der Zahl der im Jahresverlauf betreuten Kinder mit und ohne Behinderung, zu deren Alter und Wohnort. Die tiefe Gliederung nach Ertrags- und Aufwandsarten spiegelt laut der Revision eine Transparenz vor, die aufgrund der fehlenden Prüfbarkeit von Berechtigung und Angemessenheit tatsächlich nicht gegeben ist.

Die höheren Zuschussbedarfe bei den städtischen und den Kindertagesstätten des VzF resultieren im Wesentlichen aus der hohen Zahl der betreuten U3-Kinder und der Kinder mit Behinderung.

Der insgesamt vergleichsweise hohe durchschnittliche Zuschussbedarf (ohne Berücksichtigung von Alter, Betreuungszeit, Behinderung) resultiert auch aus den vergleichsweise niedrigen Betreuungsentgelten, insbesondere für die U3-Betreuung. Es sollte erwogen werden, die Beiträge für die U3-Betreuung (mindestens) auf das Niveau der Landesförderung anzuheben (275,00 € / 362,50 € / 395,83 € statt ab 2025 beschlossen: 248,00 € / 337,00 € / 366,00 €).

Die aus der Mittagstischverpflegung entstehenden Erträge und Aufwendungen sollten in der alleinigen Verantwortung der Träger liegen. Die Stadt, die in den städtischen Kindertagesstätten kostendeckende Essensentgelte erhebt, sollte hierfür keinen Zuschuss gewähren.

Die Revision hat festgestellt, dass die Defizitabdeckung für die Träger in der Höhe nicht prüfbar ist und keine Anreize für die Träger für ein sparsames Verhalten birgt. Die Lösung hierzu wird in einer nach sachgerechten Kriterien für alle Träger einheitlich ermittelten Festbetragsförderung gesehen. Zu den sachgerechten Kriterien wird auf die Auflistung der S. 16 des Berichtes verwiesen. Diese Vorgaben wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises in einem Excel-basierten Berechnungsmodell berücksichtigt und der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Mit einer Berechnung nach diesem Modell in der Planung und der Abrechnung werden die Träger sowie Politik und Verwaltung der Stadt Neu-Anspach von der Aufstellung auf der einen und der Bewertung/Prüfung auf der anderen Seite von Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen entlastet. Eine Anpassung der Kalkulationsgrundlage ist jederzeit möglich. Mit ergänzbaren freien Feldern kann auch besonderen Umständen Rechnung getragen werden. Unterschiedliche Konstellationen wie z. B. eigenes Gebäude oder temporäre Mehrbelastung werden berücksichtigt und sollten nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes in der Praxis das einzige Diskussionsthema bei der Planung und Abrechnung sein.

Sollte eine Festbetragsförderung vereinbart werden, sind parallel dazu auch die Verträge mit den Kommunen zu kündigen, die eine pauschalierte Abrechnung für die Betreuung wohnortfremder Kinder zur Grundlage haben. Die Abrechnung muss hier künftig auch auf der Grundlage des Berechnungsmodells erfolgen.

Mit Verweis auf die Punkte 3.4.4 und 4.3 gehört die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen zu den mit den höchsten Zuschussbedarfen verbundenen kommunalen Aufgaben. Im Leitungsbereich Familie, Sport und Kultur sind aktuell 1,5 VZÄ, die sich aus der Sachgebietsleiterin, Frau Engers und der Sachbearbeiterin, Frau Dudek, zusammensetzen, eingesetzt. Für die Erledigung der Arbeiten waren im Vorjahr 200 Überstunden auszumachen, da ein Freizeitausgleich nicht möglich war. Für das Jahr 2024 sind bislang Überstunden im gleichen Umfang angefallen. Bei einer Einführung der vorgenannten Abrechnungsmodalitäten kommen weitere neue Aufgaben auf das Sachgebiet Kinderbetreuung zu. Vor diesem Hintergrund schlägt das Rechnungsprüfungsamt eine Personalbemessung vor. Im Ergebnis muss sichergestellt sein, dass mit der

personellen Ausstattung, die zu erfüllenden Aufgaben ohne die Auszahlung von Überstunden wahrgenommen werden können. Eine Aufnahme in den Stellenplan 2025 wird den städtischen Gremien empfohlen.

Die Kündigung der Kindertagesstättenbetriebsverträge ist nach Ansicht der Verwaltung unumgänglich, um in die Position versetzt zu werden, die vom Rechnungsprüfungsamt auf dem Urteil des Hess. Verwaltungsgerichtshofes begründeten Änderungen verhandeln und in neue Betriebsverträge aufnehmen zu können. Wie bereits mitgeteilt ist eine Kündigung bis zum 31.12.2024 mit Wirkung zum 31.12.2025 möglich. Es wird festgestellt, dass die Verwaltung daran interessiert ist, mit den vorhandenen Trägern neue Verträge auszuhandeln. Hierbei spielt nicht zuletzt auch die Angebotsvielfalt eine Rolle.

Für die Vertragsverhandlungen wird ein juristischer Beistand erforderlich sein. Auch hierfür sollten entsprechende Gelder in den Haushaltsplan 2025 eingestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Bleibt dem Beratungsergebnis vorbehalten.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlage
Bericht über die Prüfung der Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach



Bericht

über die

Prüfung „Kindertagesstätten“
der Stadt Neu-Anspach

Inhaltsverzeichnis

1	Wesentliche Ergebnisse	4
2	Prüfungsgegenstand	5
3	Ausgangslage	5
3.1	Vertragliche Grundlagen.....	5
3.2	Kosten eines Kita-Platzes.....	6
3.3	Auslastung	7
3.3.1	Städtische Kindertagesstätten	7
3.3.2	Kindertagesstätten des VzF.....	8
3.3.3	Kindertagesstätten der evangelischen Kirchen	8
3.3.4	Kindertagesstätten insgesamt.....	8
3.4	Personelle Besetzung.....	9
3.4.1	Städtische Kindertagesstätten	9
3.4.2	Kindertagesstätten des VzF.....	9
3.4.3	Kindertagesstätten der Kirchen.....	10
3.4.4	Sachgebiet Kinderbetreuung	10
3.5	Jahresabrechnungen von VzF und Kirchen	10
3.6	Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs	11
3.7	Städtische Planung	13
4	Handlungsoptionen	14
4.1	Kindertagesstättenbetriebsverträge	14
4.2	Städtische Zuschüsse	15
4.2.1	Städtische Einrichtungen	15
4.2.2	Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe	16
4.3	Sachgebiet Kinderbetreuung	20
5	Anlage: Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zuschussbedarf pro betreutem Kind	7
Tabelle 2:	Auslastung der städtischen Kita	7
Tabelle 3:	Auslastung der Kita des VzF	8
Tabelle 4:	Auslastung der Kita der evangelischen Kirchen	8
Tabelle 5:	Auslastung Kita insgesamt.....	8
Tabelle 6:	Fachkraft-Mindestbedarf und -Ausstattung städtische Kita.....	9
Tabelle 7:	Fachkraft-Mindestbedarf und -Ausstattung Kita des VzF.....	9
Tabelle 8:	Fachkraft-Mindestbedarf und -Ausstattung Kita der Kirchen	10
Tabelle 9:	Beispiel Berechnung Fachkraft-Mindestbedarf pro Kind in VZÄ (Auszug)	16
Tabelle 10:	Beispiel Berechnung Leitungskräfte pro Kind in VZÄ (Auszug)	17
Tabelle 11:	Anzuwendende Entgeltgruppen nach Aufgaben	17
Tabelle 12:	Beispiel Berechnung jährliche/monatliche Kosten pro Kind (Auszug).....	18
Tabelle 13:	Beispiel Berechnung monatliche Deckungslücke pro Kind (Auszug).....	18
Tabelle 14:	Berechnung kommunale Förderung ausgehend von der monatlichen Deckungslücke pro Kind	19

Abkürzungsverzeichnis

eK-A	evangelische Kirche Anspach
eK-H	evangelische Kirche Hausen
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO)
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKVO)
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HMdI	Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
KiTaVO	Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
RPA-HTK	Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises
VGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
VzF	Verein zur Förderung der Integration Behinderter Taunus e.V.

Redaktioneller Hinweis:

Wir verwenden in diesem Bericht geschlechtsspezifische Bezeichnungen, sofern konkrete Personen benannt werden (z.B. der Landrat, die Bürgermeisterin), in allen anderen Fällen die grammatikalisch verfügbaren Geschlechtsbezeichnungen oder geschlechtsneutrale Begriffe, ggf. mit Angabe des weiblichen und männlichen Artikels (z.B. der/die Gemeindevertreter/in, den Gemeindevertreterinnen / den Gemeindevertretern, (die/der) Beschäftigte). Die Angabe beider Geschlechter umfasst auch Personen, die dem dritten Geschlecht (divers) angehören.

1 Wesentliche Ergebnisse

- 01 Die mit den evangelischen Kirchen und dem Verein zur Förderung der Integration Taunus e.V. (VzF) geschlossenen Verträge entsprechen nicht vollständig der Rechtslage.
- 02 Der Zuschussbedarf pro betreutem Kind hat sich für die städtischen Kita und die Kita des VzF gegenüber 2019 erhöht, für die Kita der evangelischen Kirchen vermindert.
- 03 2023 bestand nach Zahl und Art der Gruppen ein deutliches, wenn auch gegenüber 2019 verringertes Überangebot für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen. Gegenüber 2019 konnte das Maß der Auslastung von allen Trägern verbessert werden.
- 04 Die seit 01.08.2020 geltenden Regelungen zum Fachkraft-Mindestbedarf konnten nur für eine städtische und eine kirchliche Kita eingehalten werden; nach der personellen Besetzung waren die Kita in Neu-Anspach überausgelastet. Allerdings galt 2023 noch die (verlängerte) Übergangsfrist.
- 05 Die Jahresabrechnungen der Kirchen und des VzF sind faktisch nicht prüffähig.
- 06 Das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 25.04.2023 betreffend eine städtische Satzung über die Bezuschussung von Kindertagesstätten der Träger der Jugendhilfe und Elternbeiträge dürfte sinngemäß auch für Kindertagesstättenbetriebsverträge gelten. Diese sollten vollständig überarbeitet und um nach dem Urteil rechtlich unzulässige Regelungen bereinigt und um nach dem Urteil zulässige, bisher nicht getroffene Regelungen ergänzt werden.
- 07 Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben wird die Stadt tendenziell ein zu hohes Angebot an Kita-Plätzen bereithalten müssen. Die Folge der konkurrierenden Vorgaben - Sicherstellung des Betreuungsanspruchs / Vorrang der Träger der freien Jugendhilfe bei der Bereitstellung von Betreuungsplätzen - führt tendenziell zu finanziellen Mehrbelastungen.
- 08 Der von der Stadt Neu-Anspach eingeschlagene Weg, diese finanziellen Mehrbelastungen durch den Einsatz von Kräften, die nicht als Fachkräfte gelten und nicht als solche eingruppiert sind, zu begrenzen, kann bei entsprechender Auslastung der städtischen Kita zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen des HKJGB führen.
- 09 Die auch in Folge des Fachkräftemangels nicht nur bei der Stadt Neu-Anspach bestehende Herausforderung, den Fachkraft-Mindestbedarf zu decken, könnte eventuell mit einem gemeinsamen Personal-Pool mehrerer Kommunen gelöst werden.
- 10 Zu dem nach dem VGH-Urteil unzulässigen Regelungen zählen die Bindung der Träger an die städtischen Satzungen (insbesondere Betreuungsarten und -zeiten, Elternbeiträge, Essensentgelte) und die Vorgabe von (maximalen) Schließzeiten.
- 11 Aus der Sicht des Jahres 2023 hätte der Jahresfehlbetrag aus der Betreuung von Kindern in städtischen Einrichtungen nur durch höhere Elternbeiträge reduziert werden können. Insbesondere die Beiträge für die U3-Betreuung sind weiterhin (zu) niedrig.
- 12 Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe könnte auf eine - nach dem VGH-Urteil zulässige - Festbetragsförderung umgestellt werden. Ein - auch auf weiteren Vorgaben des VGH-Urteils beruhendes - Berechnungsmodell hat das RPA-HTK entwickelt.

- 13 Im Wege der Personalbemessung sollten der der Bedeutung und des Umfangs der Aufgaben im Sachgebiet Kinderbetreuung entsprechende Personalbedarf festgestellt und Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit geprüft werden.

2 Prüfungsgegenstand

Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises (RPA-HTK) hatte im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 die Fachprüfung „Kindertagesstätten“ durchgeführt und den entsprechenden Bericht unter dem 16.03.2021 vorgelegt.

Die Prüfung war in enger Zusammenarbeit mit dem Leistungsbereich Familie, Sport & Kultur durchgeführt worden, der unter dem 04.12.2023 den parallel zur Prüfung begonnenen und in Teilen auf den Prüfungsergebnissen aufbauenden „Maßnahmenkatalog zur (Weiter-)Entwicklung der Neu-Anspacher Kindertagesstätten“ vorgelegt hat.

Der Maßnahmenkatalog und die - auch anhand zahlreicher Presseberichte erkennbare - öffentliche Debatte zeigen, dass Politik und Verwaltung erheblichen Handlungsbedarf im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder sehen. Dies betrifft sowohl die von der Stadt selbst, insbesondere aber auch die von der evangelischen Kirche Anspach (eK-A), der evangelischen Kirche Hausen (eK-H) und dem Verein zur Förderung der Integration Behinderter Taunus e.V. (VzF) getragenen Einrichtungen. Änderungen, die Einrichtungen der Kirchen bzw. des VzF betreffen, können nur mit entsprechend angepassten (neuen) Kindertagesstättenbetriebsverträgen umgesetzt werden. Eine Änderung dieser Verträge ist auch angesichts deren Alters (Abschluss 2016 bzw. 2019, teilweise sind Regelungen enthalten, die nicht der aktuellen Rechtslage entsprechen) geboten. Zudem dürfte das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 25.04.2023 (10 C 1271/19.N) betreffend eine städtische Satzung über die Bezuschussung von Kindertagesstätten der Träger der Jugendhilfe und Elternbeiträge sinngemäß auch für Kindertagesstättenbetriebsverträge gelten. Nach diesem Urteil sind die Voraussetzungen, unter denen in Hessen ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe andere Träger von Tageseinrichtungen für Kinder fördert, abschließend durch § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Abs. 2 und 3 SGB VIII definiert. Das Urteil nennt aber auch zulässige Vorgaben (die z.B. zum Gegenstand der Kindertagesstättenbetriebsverträge gemacht werden können). Auf das Urteil wird weiter unten ausführlicher eingegangen.

Vor diesem Hintergrund hat sich das RPA-HTK - nach Abstimmung mit der Verwaltungsleitung der Stadt - zur einer Folgeprüfung entschieden. Diese basiert auf den Daten des Jahres 2023, ist aber nicht nur rückblickend, sondern auch zukunftsorientiert aufgebaut.

3 Ausgangslage

3.1 Vertragliche Grundlagen

Die Stadt Neu-Anspach hat mit den evangelischen Kirchengemeinden Anspach und Hausen sowie dem VzF Kindertagesstättenbetriebsverträge geschlossen, die aus den Jahren 2016 (eK-A) bzw. 2019 (eK-H und VzF) datieren.

Die Verträge haben in Teilen identische, in Teilen nur in Formulierungen unterschiedliche, in Teilen aber auch voneinander abweichende Regelungsinhalte. Ein wesentlicher Unterschied ist, dass für die Kirchen die „Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindertagesstättenverordnung

- KiTaVO)“ in die Verträge einbezogen ist. Mit der KiTaVO wird u.a. die Ausstattung mit Küchen- und Verwaltungspersonal festgelegt. Eine vergleichbare Festlegung fehlt im Vertrag mit dem VzF, so dass dieser bei der entsprechenden Stellenbemessung frei ist.

In Teilen entsprechen die Verträge (bzw. die KiTaVO) nicht mehr der Rechtslage (Freistellung für Leitungsaufgaben), in Teilen nicht der tatsächlichen Sachlage (Zahlungstermine, Art der eingerichteten Gruppen).

Die vertraglich vereinbarten Termine für die Vorlage der Jahresabrechnung können realistisch nur vom VzF (30.06. des Folgejahres), nicht aber von den Kirchengemeinden (31.03. des Folgejahres) eingehalten werden.

Alle Träger sind grundsätzlich zu einem Berichtswesen verpflichtet, die Vorgaben unterscheiden sich allerdings. Nach Auskunft der Verwaltung waren die Berichte 2023 qualitativ nicht geeignet, Abrechnungen zu verifizieren und die Stadt in die Lage zu versetzen, Steuerungsaufgaben wahrzunehmen.

Die Verträge sehen jeweils die Bildung eines Kindertagesstättenausschusses vor, in dem auch die Belegung (für das folgende Kindergartenjahr) geplant und abgesprochen werden soll. Protokolle der Sitzungen liegen der Verwaltung nicht vor. Nach Auskunft der Stadt wurden Absprachen - auch aus den Bedarfsplanungsgesprächen - nicht in dem erforderlichen Maß eingehalten.

In den von der Kirche eingerichteten Kita-Ausschüssen sind Beschäftigte des VzF (in ihrer Funktion als Mandatsträger bei der Stadt) vertreten. Ein Widerstreit der Interessen kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Jahr 2023 wurden die von den Trägern angemeldeten Zuschussbedarfe gekürzt. Die Abrechnung der Kirchen führten (dennoch) zu Erstattungen an die Stadt, der VzF machte eine nachträglich zu erstattende Unterdeckung geltend.

3.2 Kosten eines Kita-Platzes

Wie im Maßnahmenkatalog der Stadt wurde für diese Prüfung die Belegung der Kita am 01.03.2023 als repräsentativ für die Jahresbelegung angenommen.

Insgesamt wurden danach 643 Kinder betreut. Ohne Berücksichtigung der Trägerschaft, der Altersgruppe (U3 / Ü3), der Betreuungszeit und des Umstands, ob eine Behinderung vorliegt oder nicht, ergab sich pro betreutem Kind ein jährlicher Zuschussbedarf von 8.166,51 €.

Die Zuschussbedarfe nach Trägern¹ weichen deutlich voneinander ab:

	Städtische Kita insgesamt	VzF	Kirchen	insgesamt
Summe ordentliche Erträge	2.099.764,99 €	67.345,44 €	5.985,00 €	2.173.095,43 €
Summe ordentliche Aufwendungen	4.020.634,76 €	1.964.115,20 €	625.572,92 €	6.610.322,88 €
Finanzergebnis	- €	- €	- €	- €
ordentliches Ergebnis	-1.920.869,77 €	-1.896.769,76 €	-619.587,92 €	-4.437.227,45 €
außerordentliche Erträge	268,00 €	- €	- €	268,00 €
außerordentliche Aufwendungen	13,94 €	- €	- €	13,94 €
außerordentliches Ergebnis	254,06 €	- €	- €	254,06 €
Jahresergebnis vor ILV	-1.920.615,71 €	-1.896.769,76 €	-619.587,92 €	-4.436.973,39 €

¹ Im städtischen Jahresabschluss, der der Auswertung zugrunde liegt, wird nicht zwischen den beiden Kirchen und nicht zwischen den beiden vom VzF betriebenen Kita unterschieden.

	Städtische Kita insgesamt	VzF	Kirchen	insgesamt
Ergebnis ILV	-712.202,59 €	-83.829,17 €	-42.964,03 €	-838.995,79 €
Jahresergebnis nach ILV	-2.632.818,30 €	-1.980.598,93 €	-662.551,95 €	-5.275.969,18 €
Korrektur um nach Aufstellung des Jahresabschlusses eingegangene Zahlen				
Nachzahlung für 2023		81.864,42 €		81.864,42 €
Erstattung für 2023			123.500,01 €	116.820,03 €
„echtes“ ordentliches Ergebnis vor ILV	-1.920.615,71 €	-1.978.634,18 €	-496.087,91 €	-4.402.017,78 €
„echtes“ ordentliches Ergebnis nach ILV	-2.632.818,30 €	-2.062.463,35 €	-539.051,94 €	-5.241.013,57 €
Verteilung Ergebnis allgemeine Kostenstelle	10.051,54 €			10.051,54 €
Jahresergebnis = Zuschussbedarf	-2.642.463,35 €	-2.064.976,24 €	-539.051,94 €	-5.251.065,11 €
Anzahl der betreuten Kinder	341	200	102	643
Zuschussbedarf pro betreutem Kind	-7.749,67 €²	-10.324,88 €	-5.284,82 €	-8.166,51 €
Ergebnis der Prüfung 2019	-6.558,99 €	-8.599,70 €	-7.268,16 €	

Tabelle 1: Zuschussbedarf pro betreutem Kind

Die deutlich überdurchschnittlichen Pro-Kind-Kosten beim VzF sind u.a. darauf zurückzuführen, dass in seinen Kita 61 von insgesamt 151 U3-Kindern und 16 von insgesamt 17 Kindern mit Behinderung³ betreut wurden. Die städtischen Kita hatten mit 71 betreuten U3-Kindern einen noch größeren Anteil an dieser mit einem erheblich höherem (Betreuungs-)Aufwand verbundenen Altersgruppe.

3.3 Auslastung

In jeder Kita-Gruppe stehen grundsätzlich 25 Plätze zur Verfügung, die - abhängig vom Alter der betreuten Kinder und ggf. einer Behinderung - von einer unterschiedlichen Anzahl von Kindern in Anspruch genommen werden können (nähere Einzelheiten s. Ergänzungsbericht zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Neu-Anspach - Kindertagesstätten, S. 6 f).

3.3.1 Städtische Kindertagesstätten

Kita ⁴	Kapazität		Inanspruchnahme		Auslastung		Freie Kapazität	
	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe
AL	100	87	84,5	74	84,50%	85,06%	15,5	13
RK	150	119	121,5	100	81,00%	84,03%	28,5	19
RB	125	99	108,5	90	86,80%	90,91%	16,5	9
VK	100	87	86,0	77	86,00%	88,51%	14,0	10
insgesamt	475	392	400,5	341	84,32%	86,99%	74,5	51
2019	520	450	396,75	337,5	76,30%	75,00%	123,25	112,5

Tabelle 2: Auslastung der städtischen Kita

Gegenüber 2019 hat sich die Auslastung deutlich verbessert, die von der Verwaltung im Maßnahmenkatalog für die städtischen Kita dargestellten, bereits umgesetzten Maßnahmen zur

² Die Zuschussbedarfe der städtischen Kita reichen von 6.794,61 € (Abenteuerland) bis 9.137,82 € (Rappelkiste) pro Kind.

³ Bei den 17 Kindern mit Behinderung handelt es sich ausschließlich um Ü3-Kinder.

⁴ Abenteuerland (AL), Rappelkiste (RK), Rasselbande (RB), Villa Kunterbunt (VK)

Auslastung/Belegungssteuerung zeigen Wirkung. Insbesondere für die - entsprechend Maßnahmenkatalog im organisatorischen Umbau befindliche - Kita Rappelkiste bestand weiterhin Optimierungspotenzial, das auskunftsgemäß inzwischen genutzt wurde.

3.3.2 Kindertagesstätten des VzF

Kita	Kapazität		Inanspruchnahme		Auslastung		Freie Kapazität	
	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe
Mitte U3	100	48	85,5	47	85,50%	97,92%	14,5	1
Mitte Ü3	100	85	97	83	97,00%	97,65%	3	2
TS ⁵	100 ⁶	85	101,0 ⁷	70	101,00%	82,35%	-1	15
insgesamt	300	218	283,5	200	94,50%	91,74%	16,5	18
2019	325	238	303,125	205,25	93,27%	86,24%	21,875	32,75

Tabelle 3: Auslastung der Kita des VzF

Die Auslastung der Kita des VzF hat sich gegenüber dem Vorjahr - vor allem durch die Auflösung der Hortgruppe in der Kita Taunusstraße - verbessert.

3.3.3 Kindertagesstätten der evangelischen Kirchen

Kita	Kapazität		Inanspruchnahme		Auslastung		Freie Kapazität	
	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe
eK-A	50	50	53	42	106,00%	84,00%	-3,0	8
eK-H	75	75	69,5	60	92,67%	80,00%	5,5	15
insgesamt	125	125	122,5	102	98,00%	81,60%	2,5	23
2019	125	115	112,625	101,75	90,10%	88,48%	12,375	13,25

Tabelle 4: Auslastung der Kita der evangelischen Kirchen

Die Kita der evangelischen Kirche Anspach war (am als repräsentativ angenommenen 01.03.2023) hinsichtlich der in Anspruch genommenen Plätze überbelegt (acht U3-Kinder nahmen 19 Plätze in Anspruch). Die Auslastung der Kita der evangelischen Kirche Hausen ist hinsichtlich der Zahl der in Anspruch genommenen Plätze gegenüber 2019 (91,00%) leicht gestiegen, hinsichtlich der Zahl der betreuten Kinder deutlich gesunken (2019: 91,92%).

3.3.4 Kindertagesstätten insgesamt

Kita	Kapazität		Inanspruchnahme		Auslastung		Freie Kapazität	
	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe
Stadt	475	392	400,5	341	84,32%	86,99%	74,5	51
VzF	300	218	283,5	200	94,50%	91,74%	16,5	18
Kirchen	125	125	122,5	102	98,00%	81,60%	2,5	23
insgesamt	900	735	806,5	643	89,61%	87,48%	93,5	92
2019	970	803	812,5	644,5	83,76%	80,26%	157,5	158,5

Tabelle 5: Auslastung Kita insgesamt

⁵ Taunusstraße

⁶ Zum Stichtag 01.03.2023 war in der Kita Taunusstraße noch eine Hortgruppe (25 Plätze) eingerichtet, die von zwei Kindern besucht wurde. Die Hortgruppe wurde im Laufe des Jahres aufgelöst. Angegeben sind hier daher die verbleibenden 100 Plätze.

⁷ Eine Überauslastung bestand am 01.03.2024 tatsächlich nicht, da zu diesem Zeitpunkt die vorgenannte Hortgruppe noch bestand.

Nach Zahl und Art der eingerichteten Gruppen bestand 2023 weiterhin ein deutliches, wenn auch gegenüber 2019 signifikant verringertes Überangebot für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen. Gegenüber 2019 konnte das Maß der Auslastung von allen Trägern verbessert werden.

3.4 Personelle Besetzung

Mit der Novellierung des HKJGB wurde u.a. die Fachkraft-Mindestausstattung geändert. Seit 01.08.2020 sind für Ausfallzeiten 22% der nach den gewichteten Zahlen der betreuten Kinder ermittelten Fachkraftstunden hinzuzurechnen (zuvor 15%). Zudem ist für die Freistellung von Leitungsaufgaben ein Zuschlag von 20% zu berücksichtigen (zuvor keine feste Vorgabe). Für die Umsetzung der neuen Vorgaben waren Übergangszeiten bis 31.07. bzw. 31.12.2022 vorgesehen, die inzwischen auf den 31.07.2026 verlängert wurden.

3.4.1 Städtische Kindertagesstätten

Kita	Fachkraft-Wochenstunden		Differenz	weitere pädagogisch eingesetzte Kräfte	
	Mindestbedarf	Ausstattung		Wochenstunden	Art
AL	361,21	324,00	-37,21	102,50	Unterstützungskräfte, Auszubildende PiVa / Sozialassistenten
RK	561,99	453,00	-108,99	126,80	Unterstützungskräfte, Praktikantin, Auszubildende Sozialassistenten
RB	466,35	369,00	-97,35	112,50	Unterstützungskräfte, Praktikantin, FSJ
VK	349,18	348,00	-1,18	100,00	Unterstützungskräfte, FSJ
insgesamt	1.738,73	1.494,00	-244,73	441,80	

Tabelle 6: Fachkraft-Mindestbedarf und -Ausstattung städtische Kita

Der durch die Neuregelung erhöhte Fachkraft-Mindestbedarf konnte nur in der Kita Villa Kunterbunt erfüllt werden. Wie im Maßnahmenkatalog dargestellt, begegnet die Stadt Neu-Anspach dem Fachkräftemangel mit dem Einsatz von Unterstützungskräften, Praktikantinnen und Auszubildenden. Nach §§ 25b Abs. 2, 25c Abs. 3 HKJGB können u.a. bestimmte Auszubildende, fachfremd ausgebildete Personen mit einschlägiger Erfahrung, staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten (anteilig) auf die Erfüllung des Fachkraft-Mindestbedarfs angerechnet werden. Unter Berücksichtigung dieser Anrechnung (16,8 Wochenstunden) reduziert sich die Unterdeckung mit Fachkräften auf 227,93 Wochenstunden.

3.4.2 Kindertagesstätten des VzF

Kita	Fachkraft-Wochenstunden		Differenz	weitere pädagogisch eingesetzte Kräfte	
	Mindestbedarf	Ausstattung		Wochenstunden	Art
Mitte	934,81	841,60	-93,21	144,00	Unterstützungskräfte, Auszubildende PiVa, FSJ
TS	580,39	526,50	-53,89	48,75	Unterstützungskräfte, Aushilfe
insgesamt	1.515,20	1.368,10	-147,10	192,75	

Tabelle 7: Fachkraft-Mindestbedarf und -Ausstattung Kita des VzF

Zum Stichtag 31.03.2023 konnte - anders als 2019 - der Fachkraft-Mindestbedarf 2023 auch unter Berücksichtigung der vom VzF nach §§ 25b Abs. 2, 25c Abs. 3 HKJGB in die Berechnung der Fachkraft-Ausstattung einbezogenen weiteren Fachkräfte nicht gedeckt werden.

Nach eigenem Bekunden hat der VzF allerdings im Laufe des Jahres 2023 offene Fachkraft-Stellen besetzt (vgl. Vorlage 135/2024 zur Sitzung des Sozialausschusses am 19.06.2024).

3.4.3 Kindertagesstätten der Kirchen

Kita	Fachkraft-Wochenstunden		Differenz	weitere pädagogisch eingesetzte Kräfte	
	Mindestbedarf	Ausstattung		Wochenstunden	Art
eK-A	190,14	181,50	-8,64	8,00	Unterstützungskraft
eK-H	308,67	256,00	-52,67	59,00	Unterstützungskräfte
insgesamt	477,94	437,50	-40,44	67,00	

Tabelle 8: Fachkraft-Mindestbedarf und -Ausstattung Kita der Kirchen

Während der Fachkraft-Mindestbedarf in der Kita der evangelischen Kirche Anspach praktisch gedeckt war, konnten die gesetzlichen Vorgaben in der Kita der evangelischen Kirche Hausen 2023 noch nicht erfüllt werden (die eingesetzten Unterstützungskräfte waren nicht anrechenbar).

3.4.4 Sachgebiet Kinderbetreuung

Im Sachgebiet Kinderbetreuung im Leistungsbereich Familie, Sport & Kultur der Stadtverwaltung waren 2023 1,51 VZÄ eingesetzt. Diese waren u.a. zuständig für

- Führungs- und Personalverantwortung für den gesamten Kita-Bereich,
- Erstellung und Fortschreibung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans,
- Belegungsplanung und –steuerung,
- fortlaufende Berechnung des Mindest-Fachkraftbedarfs und Erarbeitung von Strategien zur Optimierung des Personaleinsatzes,
- Einwerben, Abrufen und Administrieren von Drittmitteln,
- Abstimmung mit den Leitungen der kommunalen, freien und kirchlichen Träger sowie der Grundschulen und der Betreuungsangebote an den Grundschulen,
- Teilnahme an Arbeitskreisen und Sitzungen der städtischen Gremien,
- Erstellen von Beschlussvorlagen und Umsetzung der politischen Beschlüsse,
- Betreuung des Landesprogramms „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher,
- Antragsverfahren für die Bezuschussung der Freistellung Praxisanleitung in den kommunalen Kindertagesstätten,
- kontinuierliche (jährliche) Überprüfung der Verträge in Bezug auf deren Einhaltung,
- Weiterleitung der Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen an die freien und kirchlichen Träger,
- Buchung aller Einnahmen und Ausgaben,
- Abrechnung der Kostenausgleiche nach § 28 HKJGB sowie für die Betreuung wohnortfremder Integrationskinder mit den Wohnortkommunen.

Für die Erledigung dieser Arbeiten waren für 2023 200 Überstunden auszufahren, da ein Zeitausgleich wegen der zu erledigenden Arbeiten nicht möglich war. Für das Jahr 2024 werden auszufahrende Überstunden im gleichen Umfang erwartet.

3.5 Jahresabrechnungen von VzF und Kirchen

Die Jahresabrechnungen führten zu den oben dargestellten Nachzahlungen (VzF: 81,9 T€) bzw. Erstattungen (Kirchen: 123,5 T€).

Die Abrechnungen sind allerdings faktisch nicht prüffähig. Zwar sind Erträge und Aufwendungen tief gegliedert, es fehlen aber wesentliche begleitende Informationen wie die Zahl der tatsächlich im Jahresverlauf betreuten Kinder mit und ohne Behinderung, deren Alter und Wohnort, aus der die Höhe der zu berücksichtigenden Zuschüsse des Landes und des Sozialhilfeträgers sowie die Elternbeiträge und die von den Wohnsitzkommunen anzufordernden Kostenbeiträge nachvollzogen werden könnten. Nach Auskunft der Verwaltung sind auch die unterjährigen Berichte - sofern und soweit solche vorgelegt werden - nicht geeignet, diesen Mangel zu beheben. Darüber hinaus fehlen in den Verträgen (konkrete) Vorgaben für die Berechnung der Betriebs- und Overheadkosten. Auch der Finanzbedarf für weitere Kräfte ist aus den Verträgen nicht herleitbar.⁸ Die tiefe Gliederung der Ertrags- und Aufwandsarten spiegelt vor diesem Hintergrund eine Transparenz vor, die aufgrund der fehlenden Prüfbarkeit von Berechtigung und Angemessenheit tatsächlich nicht gegeben ist.

Die Stadt hat sich vertraglich verpflichtet, die Defizite der Träger auszugleichen, hat aber keine Möglichkeit,

- die Höhe des Defizits zu beeinflussen (z.B. durch Vorgaben zur Sparsamkeit hinsichtlich der sich nicht aus gesetzlichen Regelungen ergebenden (Personal-)Kosten) und
- die Abrechnungen entsprechend den Vorgaben (§ 11 GemKVO und Hinweis dazu)⁹ sachlich und rechnerisch richtig festzustellen.

3.6 Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

Der VGH hatte auf Antrag eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe und Betreiber von Kindertagesstätten zu prüfen, ob die Satzung der Stadt Offenbach am Main über die Bezuschussung von Kindertagesstätten der Träger der Jugendhilfe und Elternbeiträge in der Stadt Offenbach am Main mit geltendem Recht vereinbar ist. Das Urteil vom 25.04.2023, AZ 10 C 1271/19.N, ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Kurz zusammengefasst kommen die Richter zu folgenden Ergebnissen:

„Die Satzung der Stadt Offenbach am Main vom 14. Juni 2018, öffentlich bekannt gemacht am 30. Juli 2018, über die Bezuschussung von Kindertagesstätten der Träger der Jugendhilfe und Elternbeiträge in der Stadt Offenbach am Main wird für unwirksam erklärt.“

„§ 2 g) der Satzung sowie Teile der Regelungen in § 2 k) und j) der Satzung über die Bezuschussung von Kindertagesstätten der Träger der Jugendhilfe und Elternbeiträge in der Stadt Offenbach am Main sind wegen der Verletzung höherrangigen Rechts unwirksam (I.). Die Mängel führen auch zur Gesamtnichtigkeit der Satzung (II.), weshalb es nicht mehr entscheidungserheblich darauf ankommt, ob die übrigen Regelungen der Satzung ebenfalls gegen höherrangiges Recht verstoßen (III.).“

Nach dem Urteil sind die Voraussetzungen, unter denen in Hessen ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe andere Träger von Tageseinrichtungen für Kinder fördert, abschließend durch § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Abs. 2 und 3 SGB VIII

⁸ Anlage 1 zur KiTaVO der EKHN regelt zwar die Ausstattung mit Hauswirtschaftskräften in Abhängigkeit von der angebotenen Verpflegungsform und der Zahl der betreuten Kinder, trifft aber keine Aussage zu deren Eingruppierung.

⁹ Nach dem Hinweis zu § 11 GemKVO umfasst die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit u.a., dass „die in der Anordnung und in den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung und Buchung maßgebenden Angaben vollständig und richtig sind“ und „nach den geltenden Vorschriften, insbesondere nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, verfahren worden ist.“ Zur Beachtung der geltenden Vorschriften gehört, „dass die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war.“

definiert. Nach § 74 Abs. 1 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (freie) Träger fördern, „wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.“

Darüber hinausgehende Voraussetzungen wie die

- Bindung des Trägers an die Beitragsordnung / Gebührensatzung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
- Vorgabe von Betreuungsstufen,
- Verpflichtung des Trägers, ein bestimmtes Programm zur Steuerung der Platzvergabe zu nutzen,
- Vorgabe von maximal zulässigen Schließzeiten,

sind rechtlich unzulässig und damit unwirksam.¹⁰

Rechtlich zulässige Vorgaben / Fördervoraussetzungen sind nach Auffassung des VGH

- Gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII,
- Prüfungsrecht für das Rechnungsprüfungsamt oder ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen,
- Monatsmeldung der belegten Plätze an das Jugendamt bis zum 15. des Folgemonats,
- Bestandkräftiger Zuwendungsbescheid der Kommune an den Träger,
- Belegung mit Kindern mit Erstwohnsitz in der Kommune bzw. Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in einer anderen Kommune nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kommune.

Rechtlich ebenfalls zulässig sieht der VGH

- die Ermittlung der Finanzkraft des Trägers (nicht nur zulässig, sondern zwingend geboten, um die „angemessene Eigenleistung“ zu prüfen).
- eine Auswahlentscheidung zwischen zwei oder mehreren gleich geeigneten Kindertagesstätten unterschiedlicher Antragsteller, wenn zur Befriedigung des jugendhilferechtlichen Bedarfs nur ein Angebot notwendig ist oder die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle Einrichtungen sachgerecht zu fördern. Für die Entscheidungsfindung können herangezogen werden:
 - Geeignetheit der unterschiedlichen Einrichtungen zur Befriedigung des Bedarfs an Kindertagesplätzen (§ 74 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)
 - Differenzierung nach Lage des Falles anhand der Öffnungszeiten bzw. der Anzahl der Schließtage, nach der Betreuungsdichte oder den in den Kindertageseinrichtungen vorgehaltenen Betreuungsangeboten

¹⁰ Nach Auffassung des VGH verstoßen diese Regelungen nicht nur gegen die genannten Bestimmungen des SGB VIII / HKJGB, sondern auch gegen die Grundrechte der Träger (insbesondere Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG).

- Umfang der von den jeweiligen Einrichtungen von den Eltern erhobenen Teilnehmerbeiträge (zur Beurteilung der angemessenen Eigenleistung).
- den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge, mit denen einzelne Qualitätsanforderungen an die Träger von Einrichtungen definiert werden.
- Zuschüsse für Kinder mit Erstwohnsitz in einer anderen Kommune nur in Höhe der von der Wohnsitzkommune geleisteten Kostenerstattung.
- eine Festbetragsförderung; die Höhe des Festbetrags kann im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach sachgerechten Kriterien für alle Träger der freien Jugendhilfe einheitlich ermittelt werden.
- eine Bezugnahme auf die Landespersonalkostentabelle als wesentliche Grundlage für die Ermittlung der Festbeträge bzw. Betriebskostenzuschüsse.
- die Berechnung des Personalbedarfs entsprechend Mindestpersonalbedarf nach HKJGB.
- von sachlichen Erwägung getragene Typisierung der Gebäudekosten (Kaltmiete/m²).
- eine Pauschalierung des Ausgleichs für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung auf die Höhe des Betriebskostenzuschusses „für den belegten Platz zusätzlich“.

Auch wenn das Urteil eine Satzung über die Förderung der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder betrifft, erscheint es folgerichtig, dass die als unzulässig erkannten Voraussetzungen für eine Förderung auch nicht in Kindertagesstättenbetriebsverträge einfließen dürfen, insbesondere da die besagten Regelungen nach Auffassung der Richter nicht nur gegen die Bestimmungen des SGB VIII und des HKJGB verstoßen, sondern Grundrechtsverletzungen darstellen.

3.7 Städtische Planung

§ 24 SGB VIII regelt den - je nach Alter unterschiedlichen - Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Dieser Anspruch ist von den Kommunen zu erfüllen.

Nach § 3 Abs. 1 HKJGB erbringen (u.a.) kreisangehörige Gemeinden Leistungen der Jugendhilfe. Tageseinrichtungen für Kinder können von öffentlichen Trägern betrieben werden. „Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§ 3 Abs. 5 HKJGB, § 4 Abs. 2 SGB VIII).

Die Stadt Neu-Anspach steht - wie alle Kommunen - vor der Herausforderung, einerseits den gesetzlichen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (oder in Kindertagespflege) erfüllen und andererseits den Vorrang der Träger der freien Jugendhilfe bei der Bereitstellung von Plätzen beachten zu müssen, ohne dass ihr - nach dem Urteil des VGH - hinsichtlich der Träger der freien Jugendhilfe Steuerungsinstrumente wie die Vorgabe von Betreuungsarten und -zeiten und insbesondere die Verpflichtung der Träger, ein (übergreifendes) Programm zur Steuerung der Platzvergabe zu nutzen, zur Verfügung stehen. Die gesetzlichen Vorgaben werden nahezu zwangsläufig dazu führen, dass das kommunale Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen tendenziell zu hoch ist, da die Kommune in jedem Fall den Betreuungs- / Förderanspruch erfüllen muss, ohne das Angebot und die Auslastung der Träger der freien Jugendhilfe steuern zu können.

Auf der Ebene der Anzahl und Art der eingerichteten Gruppen bedeutet ein Überangebot „nur“, dass räumliche Kapazitäten bereitgestellt werden müssen. Solange dies nicht mit Neubauten oder dem Verzicht auf eine andere sachgerechte Nutzung vorhandener Räume verbunden ist, entsteht kein zusätzlicher finanzieller Aufwand.

Der weit überwiegende Teil der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen resultiert aber aus den Kosten für die einzusetzenden Fachkräfte. Deren Zahl ist nach § 25c HKJGB zu ermitteln, und zwar - um eine Unterschreitung der Mindest-Fachkräftestunden im Betrieb zu vermeiden - während der Planung. Kann die erforderliche Zahl der Fachkräfte - trotz Fachkräftemangels - gewonnen werden, kann diese bei einem Minderbedarf nicht kurzfristig reduziert werden. Die Folge sind finanzielle Mehrbelastungen, die sich aus den konkurrierenden Vorgaben - Sicherstellung des Betreuungsanspruchs / Vorrang der Träger der freien Jugendhilfe bei der Bereitstellung von Betreuungsplätzen - ergeben.

Die Stadt Neu-Anspach mindert diese Mehrbelastung, indem sie Kräfte einsetzt, die nicht als Fachkräfte gelten und nicht als solche eingruppiert sind. Gleichzeitig begegnet sie mit dieser im Maßnahmenkatalog beschriebenen und im Jahr 2023 praktizierten Vorgehensweise dem nach wie vor herrschenden Fachkräftemangel. Auch wenn dieser Weg sinnvoll erscheinen mag, werden so die Vorgaben zur Fachkraft-Mindestausstattung dann nicht erfüllt, wenn sich das Angebot der Stadt an Plätzen in Tageseinrichtungen nicht als überhöht, sondern als bedarfsgerecht erweist.

4 Handlungsoptionen

Die Rechtslage schränkt die Handlungsoptionen der Stadt erheblich ein. Sie muss ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot sicherstellen und dabei den Trägern der freien Jugendhilfe Vorrang bei der Bereitstellung von Betreuungsplätzen einräumen. Dabei darf sie den Trägern keine Vorgaben machen, die über die in § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Abs. 2 und 3 SGB VIII genannten Voraussetzung für eine Förderung dieser Träger hinausgehen.

Aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen ist eine Reduzierung des städtischen Zuschussbedarfs sowohl für die eigenen als auch für die Kita der Träger der freien Jugendhilfe dringend geboten.

Um den Fachkraft-Mindestbedarf im Betrieb trotz Fachkräftemangels und Planungsunsicherheiten erfüllen zu können, bedarf es gesetzeskonformer, im besten Fall kooperativer Lösungen.

4.1 Kindertagesstättenbetriebsverträge

Die Kindertagesstättenbetriebsverträge sind neu zu verhandeln.¹¹ Dabei erscheint es vor dem Hintergrund des o.g. VGH-Urteils geboten, auf die Bindung der Träger der freien Jugendhilfe an städtische Satzungen (insbesondere Betreuungsarten und -zeiten, Elternbeiträge, Essensentgelte) und die Vorgabe von (maximalen) Schließzeiten zu verzichten. Auch eine Verpflichtung webKITA / eKITA zu nutzen, darf nach dem Urteil nicht aufgenommen werden. Das Angebot, diese Tools zu nutzen, um den Trägern die Verwaltung und die Erfüllung der Berichtspflichten zu vereinfachen, dürfte aber unschädlich sein.

¹¹ In Folge des VGH-Urteils sind die im Bericht über die vorangegangene Kita-Prüfung genannten Handlungsoptionen zu den vertraglichen Grundlagen (Kapitel 10.7) in weiten Teilen obsolet!

Aufgenommen werden darf

- eine Festbetragsförderung (ein Berechnungsmodell hat das RPA-HTK entwickelt, der Stadt zur Verfügung gestellt und in den wesentlichen Elementen im folgenden Kapitel dargestellt)¹²,
- eine Verpflichtung, monatliche Berichte über die belegten Plätze mit Angabe von Namen, Alter, Wohnorten, eventueller Behinderung vorzulegen,
- eine Verpflichtung, Kinder mit Wohnsitz in einer anderen Kommune nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt aufzunehmen,
- eine Begrenzung des städtischen Zuschusses auf den von der Wohnsitzkommune erstatteten Betrag (dazu sind die mit anderen Kommunen vereinbarten Pauschalen durch die sich aus dem Berechnungsmodell ergebenden Beträge zu ersetzen),
- Qualitätsanforderungen, die nicht über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen, diese aber konkretisieren,
- ein Prüfungsrecht für das Rechnungsprüfungsamt (oder für ein von der Stadt zu bestimmendes Wirtschaftsprüfungsunternehmen).

4.2 Städtische Zuschüsse

4.2.1 Städtische Einrichtungen

Der Jahresfehlbetrag aus der Betreuung von Kindern in städtischen Einrichtungen resultiert aus nur gut zur Hälfte durch Elternbeiträge sowie Zuweisungen und Zuschüssen gedeckten ordentlichen Aufwendungen und aus dem Ergebnis der internen Leistungsverrechnung.

Die ordentlichen Aufwendungen bestehen zum weit überwiegenden Teil aus Personal- und Versorgungsaufwendungen. Im Jahr 2023 ergab sich bei diesen kein Einsparpotenzial, der Fachkraft-Mindestbedarf war nicht vollständig gedeckt.

Ausgehend von einer möglichst weit in die Zukunft reichenden, die demografische und die städtebauliche Entwicklung berücksichtigenden Bedarfsplanung für die Stadt Neu-Anspach sowie einer Prognose der Verteilung des Bedarfs auf die Kita der verschiedenen Träger sollte

- der Fachkraft-Mindestbedarf für die städtischen Kita in Szenarien ermittelt (z.B. mindestens, voraussichtlich, höchstens),
- festgelegt, welches Szenario mit einem festen Personalbestand abgedeckt werden soll, und
- erwogen werden, gemeinsam mit anderen Kommunen, die vor den gleichen Herausforderungen stehen, einen „Fachkraft-Pool“ einzurichten.

Die internen Leistungsverrechnungen wurden im Rahmen dieser Prüfung auf Systematik und deren Plausibilität, nicht aber hinsichtlich der verrechneten Beträge geprüft. Wie bereits bei einer früheren Prüfung der Systematik festgestellt, ist diese sachgerecht. Die hohen Beträge für die städtischen Kita resultieren vor allem aus den nach Kopffzahlen bzw. VZÄ verteilten Kosten der inneren Verwaltung (Organisation, Personal) sowie dem hohen Anteil der „Rappelkiste“ an den über ILV zu verteilenden Bauunterhaltungskosten (u.a. Leistungen des Bauhofs).

Die Elternbeiträge sind - insbesondere im Bereich der U3-Betreuung - weiterhin zu niedrig. Es sollte erwogen werden, die Beiträge für die U3-Betreuung (mindestens) auf das Niveau der

¹² Bei einer Fehlbetragsfinanzierung kann das Berechnungstool verwendet werden, um die Abrechnungen der Träger auf Plausibilität / Angemessenheit zu prüfen.

Grundpauschalen aus der Landesförderung anzuheben (275,00 € / 362,50 € / 395,83 € statt 235,00 € / 319,00 € / 347,00 €¹³).

4.2.2 Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe

Die Defizitabdeckung für die Träger der freien Jugendhilfe ist - wie oben dargestellt - in der Höhe nicht prüfbar und birgt für die Träger keine Anreize für sparsames Verhalten.

Die Lösung könnte eine Festbetragsförderung sein, wobei die Höhe des Festbetrags nach sachgerechten Kriterien für alle Träger einheitlich ermittelt wird.

Sachgerechte Kriterien sind (nach dem VGH-Urteil):

- der nach den Vorgaben des HKJGB ermittelte Personalbedarf,
- die Landespersonalkostentabelle als Grundlage für die Berechnung der sich aus dem Personalbedarf ergebenden Personalkosten,
- die Typisierung der Gebäudekosten,
- die Berücksichtigung trägerindividuelle Besonderheiten (z.B. nachgewiesene, über die typisierten Gebäudekosten hinausgehende Kosten des eigenen Gebäudes, nachgewiesener temporärer Mehrbedarf während des Abbaus eines personellen Überhangs, nachgewiesene über die Pauschale nach der Personalkostentabelle hinausgehende Gemein- / Overheadkosten),
- die Berücksichtigung einer „angemessenen Eigenleistung“.

Diese Vorgaben sind in dem vom RPA-HTK entwickelten, Excel-basierten Berechnungsmodell berücksichtigt.

Ausgehend von der sich nach § 25c HKJGB und der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung aus Altersgruppe, Fachkraftfaktor, Betreuungsmittelwert und ggf. Zusatzstunden für die Integration der Kinder mit Behinderung ergebenden Fachkraft-Mindeststundenzahl pro Woche und Kind werden nach Zuschlag von 22% für Ausfallzeiten die Vollzeitäquivalente (VZÄ) ermittelt.

Altersgruppe	FK-Faktor	Anzahl Kinder	Betreuungszeit (laut Vertrag)	Betreuungsmittelwert	Mindest-FK-Stunden / Woche	+22% Ausfallzeiten	Brutto-FK-Stunden	in VZÄ
Kind ohne Behinderung								
0 bis <3 Jahre	0,2	1	0 bis 25 Stunden	22,5	4,5	0,99	5,49	0,14
		1	>25 bis 35 Stunden	30,0	6	1,32	7,32	0,19
		1	>35 bis 45 Stunden	42,5	8,5	1,87	10,37	0,27
		1	>45 Stunden	50,0	10	2,2	12,2	0,31
Kind mit Behinderung								
0 bis <3 Jahre	0,2	1	0 bis 25 Stunden	22,5	9	1,98	10,98	0,28
		1	>25 bis 35 Stunden	30,0	12	2,64	14,64	0,38
		1	>35 bis 45 Stunden	42,5	17	3,74	20,74	0,53
		1	>45 Stunden	50,0	20	4,4	24,4	0,63

Tabelle 9: Beispiel Berechnung Fachkraft-Mindestbedarf pro Kind in VZÄ (Auszug)

Im nächsten Schritt werden ausgehend von den Mindest-Fachkraftstunden die VZÄ für Leitungsaufgaben berechnet.

¹³ Stand 01.01.2024

Altersgruppe	FK-Faktor	Anzahl Kinder	Betreuungszeit (laut Vertrag)	Betreuungsmittelwert	Mindest-FK-Stunden / Woche	+20% Leitungsaufgaben	in VZÄ
Kind ohne Behinderung							
0 bis <3 Jahre	0,2	1	0 bis 25 Stunden	22,5	4,5	0,9	0,02
		1	>25 bis 35 Stunden	30,0	6	1,2	0,03
		1	>35 bis 45 Stunden	42,5	8,5	1,7	0,04
		1	>45 Stunden	50,0	10	2	0,05
Kind mit Behinderung							
0 bis <3 Jahre	0,2	1	0 bis 25 Stunden	22,5	9	1,8	0,05
		1	>25 bis 35 Stunden	30,0	12	2,4	0,06
		1	>35 bis 45 Stunden	42,5	17	3,4	0,09
		1	>45 Stunden	50,0	20	4	0,10

Tabelle 10: Beispiel Berechnung Leitungskräfte pro Kind in VZÄ (Auszug)

Für Kinder mit Behinderung werden die zusätzlichen Fachkraftstunden (13 für U3-Kinder, 15 für Ü3-Kinder) hinzuaddiert. Auf diese Stunden wird entsprechend der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung der Zuschlag für Leitungsaufgaben nicht, wohl aber - abweichend von der Vereinbarung - der Zuschlag für Ausfallzeiten (als sachgerecht) angewendet.

Aus den errechneten VZÄ werden durch Multiplikation mit dem zugeordneten Wert aus der Personalkostentabelle des Landes Hessen (Personalkosten p.a. inkl. 15% Gemeinkostenzuschlag + 15% Arbeitsplatzkosten¹⁴) die Jahreskosten pro Kind und mit Division durch 12 die monatlichen Kosten pro Kind ermittelt.

Den verschiedenen Aufgaben werden die Werte der Personalkostentabelle wie folgt zugeordnet:

Fachkräfte	S 8a
Fachkräfte Integration	S 8b
Leitungskräfte	Ø S 15 / S 17

Tabelle 11: Anzuwendende Entgeltgruppen nach Aufgaben

Beispiel:

Altersgruppe	FK-Faktor	Anzahl Kinder	Betreuungsmittelwert	Kosten FK p.a.	Kosten LK p.a.	Summe Kosten p.a.	monatliche Kosten
Kind ohne Behinderung							
0 bis <3 Jahre	0,2	1	22,5	12.525,66 €	2.158,45 €	14.684,11 €	1.223,68 €
		1	30,0	16.700,88 €	2.877,94 €	19.578,82 €	1.631,57 €
		1	42,5	23.659,58 €	4.077,08 €	27.736,66 €	2.311,39 €
		1	50,0	27.834,80 €	4.796,56 €	32.631,36 €	2.719,28 €
Kind mit Behinderung							
0 bis <3 Jahre	0,2	1	22,5	25.051,32 €	4.316,91 €	29.368,23 €	2.447,35 €
		1	30,0	33.401,76 €	5.755,87 €	39.157,63 €	3.263,14 €

¹⁴ Nach der Personalkostentabelle des Landes Hessen wird zur Berücksichtigung der durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten eines Büroarbeitsplatzes ein Betrag in Höhe von 20.027 € hinzugerechnet. Da es sich bei den Kita-Arbeitsplätzen nicht um Büroarbeitsplätze handelt, ist ein Zuschlag von 15% auf die Personalkosten berücksichtigt. Mit diesem Zuschlag entspricht der Anteil der „Arbeitsplatzkosten“ an den Personalkosten in etwa dem Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen für die städtischen Kita an den dort anfallenden Personalkosten im Jahr 2023.

Altersgruppe	FK-Faktor	Anzahl Kinder	Betreuungsmittelwert	Kosten FK p.a.	Kosten LK p.a.	Summe Kosten p.a.	monatliche Kosten
		1	42,5	47.319,16 €	8.154,15 €	55.473,32 €	4.622,78 €
		1	50,0	55.669,60 €	9.593,12 €	65.262,72 €	5.438,56 €
zusätzliche Fachkraftstunden				36.238,55 €			3.019,88 €

Tabelle 12: Beispiel Berechnung jährliche/monatliche Kosten pro Kind (Auszug)

Von den einzelplatzbezogenen monatlichen Kosten werden die auf das einzelne Kind bezogenen Zuschüsse des Landes Hessen (Grundpauschale, Freistellung für sechs Stunden Betreuung pro Tag) und des Jugendhilfeträgers (für die Integration von Kindern mit Behinderung) abgezogen.

Abgezogen werden auch Elternbeiträge. Diese werden in Höhe der satzungsgemäßen Beiträge berücksichtigt. Soweit die städtische Satzung für einzelne Altersgruppen / Betreuungszeiten - mangels eines eigenen Angebots - keinen Elternbeitrag enthält, ist dieser aus den festgelegten Beiträgen sachgerecht zu ermitteln und anzuwenden.

Eine Bindung der Träger der freien Jugendhilfe an die Beitragssatzung ist zwar unzulässig. Zulässig ist es aber, als „angemessene Eigenleistung“ die von Eltern zu erhebenden Beiträge anzusehen. Es erscheint sachgerecht davon auszugehen, dass die von der Stadt festgelegten Beiträge auch von anderen Trägern ohne Wettbewerbsnachteil verlangt werden können.

Aus dieser Rechnung ergibt sich die einzelplatzbezogene Deckungslücke pro Monat.

Altersgruppe	Betreuungsmittelwert	monatliche Kosten	Grundpauschale	Freistellung	Zuschuss Jugendhilfeträger	Elternbeitrag	Deckungslücke Kind/Mon.
Kind ohne Behinderung							
0 bis <3 Jahre	22,5	1.223,68 €	191,67 €			207,00 € ¹⁵	825,01 €
	30,0	1.631,57 €	275,00 €			235,00 €	1.121,57 €
	42,5	2.311,39 €	362,50 €			319,00 €	1.629,89 €
	50,0	2.719,28 €	395,83 €			347,00 €	1.976,45 €
Kind mit Behinderung							
0 bis <3 Jahre			Grund- + Integrationspauschale				
	22,5	5.467,23 €	541,67 €		1.478,75 €	207,00 €	3.446,82 €
	30,0	6.283,02 €	665,00 €		1.478,75 €	235,00 €	4.139,27 €
	42,5	7.642,66 €	792,50 €		1.478,75 €	319,00 €	5.371,41 €
	50,0	8.458,44 €	865,83 €		1.478,75 €	347,00 €	6.113,86 €

Tabelle 13: Beispiel Berechnung monatliche Deckungslücke pro Kind (Auszug)

Aus der Multiplikation der Deckungslücken pro Kind und Monat mit den gemäß Planung zu betreuenden Kindern je Altersgruppe / Betreuungszeit ergänzt um die zusätzlichen nicht durch weitere einzelplatzbezogene Landeszuschüsse und die Zuschüsse des Jugendhilfeträgers gedeckten Kosten für die Betreuung von Kindern mit Behinderung ergibt sich die monatliche, nach Multiplikation mit 12 die jährliche Deckungslücke.

Die so berechnete Deckungslücke ist um jahresbezogene Subtraktions- und Additionsbeträge zu bereinigen:

¹⁵ Nicht durch Satzung festgelegter, sondern beispielhaft kalkulierter Betrag.

Ergibt sich aus der Berechnung der Kosten für Leitungsaufgaben ein Wert über dem 1,5-fachen des aus der Personalkostentabelle anzuwendenden Betrags, ist der Differenzbetrag zwischen dem errechneten und dem 1,5-fachen Betrag abzuziehen (maximal 1,5 Leitungskräfte pro Tageseinrichtung).

Werden die in § 25b Abs. 2 HKJGB genannten Kräfte eingesetzt, sind die Kosten für Fachkräfte entsprechend zu reduzieren (Anwendung eines niedrigeren Betrags aus der Personalkostentabelle).

Abzuziehen sind ferner die Landesförderungen nach § 32 Abs. 2a, 3, 4 und 6 HKJGB, sofern die Voraussetzungen (laut Angabe des Trägers) erfüllt werden.

Schließlich sind ggf. zu berücksichtigende sonstige Einnahmen des Trägers abzuziehen und nicht einzelplatzbezogene kommunale Zuschüsse (Beispiele s. Aufzählung zu Beginn dieses Kapitels) hinzuzurechnen.

Summe monatliche einzelplatzbezogene Deckungslücke
jährliche einzelplatzbezogene Deckungslücke
Korrektur Kosten Leitungskräfte (Reduzierung auf maximal 1,5 VZÄ)
Korrektur Einsatz Kräfte gemäß § 25b Abs. 2 HKJGB
Landesförderung nach § 32 Abs. 2a HKJGB
Landesförderung nach § 32 Abs. 3 HKJGB
Landesförderung nach § 32 Abs. 4 HKJGB
Landesförderung nach § 32 Abs. 6 HKJGB
sonstige zu berücksichtigende Einnahmen
nicht einzelplatzbezogene kommunale Zuschüsse
jährliche kommunale Förderung

Tabelle 14: Berechnung kommunale Förderung ausgehend von der monatlichen Deckungslücke pro Kind

Wie sich aus den letzten Rechenschritten ergibt, berücksichtigt dieses Modell weitere Parameter, die sich aus der jeweiligen Gesamtsituation ergeben und nicht aus dem einzelnen Betreuungsplatz.

Die (Mittags-)Verpflegung ist in diesem Modell nicht berücksichtigt. Die daraus entstehenden Aufwendungen und Erträge sollten in der alleinigen Verantwortung der Träger der freien Jugendhilfe liegen. Die Stadt, die in den von ihr betriebenen Kita kostendeckende Essensentgelte erhebt, sollte hierfür keine Förderung gewähren.¹⁶

Mit einer Berechnung nach diesem Modell in der Planung und der Abrechnung werden die Träger der freien Jugendhilfe sowie Politik und Verwaltung der Stadt Neu-Anspach von der Aufstellung auf der einen und der Bewertung / Prüfung auf der anderen Seite von Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen entlastet. Eine Anpassung der Kalkulationsgrundlagen (insbesondere Personalkostentabelle, Zuschüsse des Landes und des Sozialhilfeträgers) ist ebenso vorgesehen wie die Möglichkeit, einen Steigerungsfaktor z.B. für Tarifsteigerungen, die noch nicht in der Personalkostentabelle enthalten sind, oder als Inflationsausgleich zu berücksichtigen. Mit - jederzeit ergänzbaren - freien Feldern kann den jeweiligen (besonderen) Umständen Rechnung getragen werden.

¹⁶ Davon unabhängig sind eventuelle Zuschüsse an die Eltern, die insbesondere dann geboten erscheinen, wenn diese ihr/e Kind/er nicht selbst bei einer Kita der Kirchen oder des VzF angemeldet haben, sondern ihnen der Platz / die Plätze von der Stadt zugewiesen wurde/n (weil die städtischen Kita über keine Aufnahmekapazitäten verfügten).

Mit der vertraglichen Vereinbarung dieses Modells wird die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe durch die Stadt Neu-Anspach transparent und für alle Träger grundsätzlich in gleicher Weise berechnet. Unterschiedliche Konstellationen bei den Trägern - z.B. eigenes Gebäude, temporärer Mehrbedarf - werden berücksichtigt und sollten in der Praxis das einzige Diskussionsthema bei Planung und Abrechnung sein.

Wird keine Festbetragsförderung angestrebt, kann dieses Modell verwendet werden, um die Anmeldungen / Abrechnungen der Träger auf Plausibilität zu prüfen. Darauf aufbauend können die Gründe für Abweichungen geklärt werden.

4.3 Sachgebiet Kinderbetreuung

Die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen gehört zu den mit den höchsten Zuschussbedarfen verbundenen kommunalen Aufgaben, deren Wahrnehmung zudem durch eine Vielzahl (gesetzlicher) Bestimmungen (SGB VIII, HKJGB, Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung usw.) geregelt ist. Einige der Herausforderungen, die für die Kommune aus der Rechtslage resultieren, sind in diesem Bericht angesprochen.

Wenn die Verträge - und damit die Abrechnungsmodalitäten - mit den Trägern der freien Jugendhilfe wie im vorangegangenen Kapitel dargestellt geändert werden, entfallen einerseits bisherige Aufgaben, neue Aufgaben wie die monatliche Erfassung der gemeldeten Daten kommen allerdings hinzu. Per Saldo sollte sich nach einer deutlichen Mehrbelastung, die sich aus den Arbeiten zur und in Folge der Änderung der Verträge ergeben wird, tendenziell eine Minderbelastung gegenüber dem Status quo ergeben.

Vor dem Hintergrund der herausragenden Bedeutung, die die Kinderbetreuung in finanzieller und politischer Hinsicht hat, sollte eine Personalbemessung durchgeführt werden. Im Ergebnis muss sichergestellt sein, dass mit der personellen Ausstattung die sich aus Recht und Gesetz sowie den kommunalpolitischen Wünschen und Zielen ergebenden Aufgaben vollumfänglich - ohne die Notwendigkeit, Überstunden auszuzahlen - wahrgenommen werden können. Alternativ oder ergänzend sollte geprüft werden, ob dieses Ziel mit einer interkommunalen Zusammenarbeit erreicht werden kann.

Bad Homburg, den 07.11.2024

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts
des Hochtaunuskreises



Ludwig Maiworm
Verwaltungsdirektor

5 Anlage: Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

Gericht: Hessischer Verwaltungsgerichtshof 10. Senat
Entscheidungsdatum: 25.04.2023
Aktenzeichen: 10 C 1271/19.N
ECLI: ECLI:DE:VGHE:2023:0425.10C1271.19.N.00
Dokumenttyp: Urteil
Quelle:



Tenor

Die Satzung der Stadt Offenbach am Main vom 14. Juni 2018, öffentlich bekannt gemacht am 30. Juli 2018, über die Bezuschussung von Kindertagesstätten der Träger der Jugendhilfe und Elternbeiträge in der Stadt Offenbach am Main wird für unwirksam erklärt.

Die Kosten des Normenkontrollverfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Antragsgegnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, sofern die Antragsteller nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Antragsteller, anerkannte freie Träger der Jugendhilfe und Betreiber von Kindertagesstätten im Stadtgebiet der Antragsgegnerin, wenden sich mit ihrem Normenkontrollantrag gegen die von der Antragsgegnerin am 14. Juni 2018 beschlossene Satzung über die Bezuschussung von Kindertagesstätten der Träger der Jugendhilfe und Elternbeiträge in der Stadt Offenbach am Main, öffentlich bekannt gemacht in der Offenbach Post vom 30. Juli 2018.

- 2 Die streitgegenständliche Satzung enthält folgende Regelungen:

Mit Wirkung vom 1. August 2018 werden Träger von Kindertagesstätten nach dieser Satzung bezuschusst.

§ 1

Wesentliche Grundlage der Berechnung der Betriebskostenzuschüsse (BKZ) sind Festbeträge auf Basis der im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlichten Landespersonalkostentabelle (LPKT) Hessen.

§ 2

Die zuschussfähige Gesamtsumme wird unter Verwendung der LPKT wie folgt ermittelt:

- a) Zur Ermittlung der Zuschusshöhe eines Platzes wird eine fiktive Personalausstattung von einer Erzieherin auf 13,4 Kinder gerechnet. Für die Berechnung im U3-Bereich wird eine Erzieherin auf 7,5 Kinder gerechnet.
- b) Die zusätzlichen Mitarbeiter*innenstunden für Leitungsaufgaben werden nach dem Verhältnis eine Leitungskraft auf 60 Kinder errechnet.
- c) Für die Ermittlung der Werte nach Buchstabe (a) wird die beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe (EKO) angewendete tarifliche Eingruppierung genutzt (derzeit TVöD S 8b). Sofern in der LPKT S-Tarife nicht hinterlegt sind, werden die vergleichbaren Entgeltgruppen E des Landestarifvertrags TV-H herangezogen. Mangels einer direkten Vergleichbarkeit des TV-H mit dem TVöD Sozial und Erziehungsdienst (SuE) wird von einer 30%igen Eingruppierung nach TV-H E 8 und einer 70%igen Eingruppierung nach TV-H E 9 ausgegangen.
- d) Für die Ermittlung der Werte nach Buchstabe (b) wird von einer Eingruppierung einer Leitungskraft beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe (EKO) in einer Einrichtung mit mindestens 100 Plätzen (derzeit TVöD S 16) ausgegangen. So lange in der LPKT S-Tarife nicht hinterlegt sind, werden die vergleichbaren Entgeltgruppen E des TV-H herangezogen (derzeit TVöD-S 16 entspricht TV-H E 10).
- e) Die Unterdeckung der Gebäudekosten auf Basis der Anhaltswerte der LPKT wird mit einem pauschalen Zuschlag von 422,- € je belegtem Platz pro Jahr ausgeglichen. Insgesamt sind damit Gebäudekosten von derzeit 9,60 € Kaltmiete pro Quadratmeter abgegolten.

Der pauschale Zuschlag nach Abs. e)1 für Gebäudekosten sowie der Ansatz für Kaltmiete pro Quadratmeter (9,60 € in 2018) werden entsprechend der prozentualen Veränderung des Verbraucherindex des Statistischen Bundesamtes kalenderjährlich angepasst.

Träger, die nachweisen, dass ihre Kaltmiete aus bestehendem Mietvertrag 9,60 € pro Quadratmeter übersteigt, erhalten einen gesonderten Zuschuss zum Ausgleich der Differenz zwischen der mit dem pauschalen Zuschlag für Gebäudekosten abgegoltenen Kaltmiete und der tatsächlichen Kaltmiete.

Bei Gebäudeeigentum erhalten Träger auf Antrag ebenfalls einen Zuschuss zum Ausgleich der Differenz zwischen der mit dem Grundzuschuss für Gebäudekosten abgegoltenen Kaltmiete nach Abs. 1 u. 2 und den tatsächlichen betriebswirtschaftlich errechneten Kosten für im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässige Abschreibungen und rechtlich zulässige Rücklagenbildungen sowie Zinslasten aus für die Gebäudeerrichtung aufgenommenen Krediten den Vergleichsbetrag von 9,60 € übersteigen. Über die Bewilligung des jeweiligen Antrages der Höhe nach oder seiner Ablehnung entscheidet der Magistrat auf der Grundlage des mit dieser Satzung gesetzten Förderanspruches des Trägers sowie des jeweils vom Revisionsamt nach Einsicht in die Bücher des antragstellenden Trägers geprüften Antrages des Trägers auf Kostenausgleich gemäß § 2e Absatz 3 analog.

Träger, welche nach dem 1. August 2018 beabsichtigen, Gebäude für die Bereitstellung von Kindertagesstättenplätzen zu errichten oder anzumieten bzw. bei bereits bestehenden Einrichtungen Mietverträge verlängern, erhalten für diese

Plätze dieser Einrichtungen BKZ nach dieser Satzung nur dann, wenn die entstehenden Gebäudekosten vom Magistrat der Stadt Offenbach am Main zuvor in schriftlicher Form rechtsverbindlich als förderungswürdig anerkannt wurden.

f) Für jedes Kind mit Anspruch auf einen Integrationsplatz (Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 zwischen dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen) wird dem Träger ein pauschaler Ausgleich in Höhe des Betriebskostenzuschusses für den belegten Platz zusätzlich gezahlt. Wird für ein Kind unterjährig ein Anspruch auf einen Integrationsplatz festgestellt, entfallen die BKZ für unvermeidbare Überbelegung bis zum Ende des Kindergartenjahres nicht.

Sind für Träger bereits vereinbarte Sonderregelungen zur Vorhaltung von Integrationsplätzen getroffen worden, entfallen die vorgenannten Bestimmungen.

g) Zur Unterstützung der Inklusions-/Integrationsarbeit wird eine pauschalierte Umlage bei allen Trägern nach am 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres belegten Plätzen erhoben. Der umzulegende Betrag errechnet sich aus den Bruttoarbeitgeberkosten für 2,5 Vollzeitstellen Fachberatung auf der Basis des kommunalen Tarifvertrages. Mit der Umlage wird bei einem geeigneten anerkannten Träger der Jugendhilfe ein Fachberatungssystem mit 2,5 Stellen finanziert. Die Umlage wird von der BKZ-Auszahlung zum 4. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres abgesetzt. Der Trägerzuschuss Fachberatung wird aus den Haushaltsmitteln des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (BKZ) ausgezahlt.

h) Die sich nach Buchstabe (a) ergebenden Beträge werden nach folgender Maßgabe gewichtet:

Ganztagsplätze der Tarifstufen K VII und U VII (140 %)

Ganztagsplätze der Tarifstufen K VI und U VI (130 %)

Ganztagsplätze der Tarifstufen K V und U V (120%)

Ganztagsplätze der Tarifstufe K IV und U IV (100 %)

2/3 Plätze der Tarifstufe K III und U III (90%)

Teilzeitplätze der Tarifstufe K II, U II und H II (80 %)

Teilzeitplätze der Tarifstufe K I, U I und H I (70 %)

i) Bis zur Veröffentlichung der für das jeweilige Jahr geltenden LPKT wird die Berechnung und Bezuschussung nach der LPKT des Vorjahres vorgenommen. Die Spitzabrechnung, in der auch die tatsächlich belegten Plätze zugrunde gelegt werden, erfolgt Anfang des Folgejahres. Korrekturen der Belegungsmeldungen werden nur bis spätestens Ende März des Folgejahres berücksichtigt. Es werden nur Plätze bezuschusst, die zum letzten Tag des Monats belegt waren.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nur für diejenigen Plätze, für die es eine Betriebserlaubnis gem. SGB VIII i.V. mit HKJGB gibt und für die im Rahmen der Vor-

gaben zur Bereitstellung von Plätzen gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Kindertagesstättenentwicklungsplanung) durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe Finanzierungszusagen gegeben wurden.

j) Ansprüche der Träger auf BKZ nach dieser Satzung bestehen nur, wenn die Belegung durch Eltern (Sorgeberechtigte) erfolgt, die ihren Erstwohnsitz in der Stadt Offenbach am Main haben und für die jeweils zu fördernden Plätze eine Betriebserlaubnis gem. SGB VIII i.V.m. HKJGB erteilt ist.

Sofern Plätze mit Kindern belegt werden sollen, deren Eltern (Sorgeberechtigte) ihren Erstwohnsitz nicht in der Stadt Offenbach am Main haben („Fremdkinder“), werden Zuschüsse seitens der Stadt Offenbach am Main nur in der Höhe an die Träger weitergereicht, in der die entsendende Gemeinde Betriebskostenzuschüsse für das betreffende Kind an die Stadt Offenbach am Main leistet.

Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt, dass so zu vergebende Plätze der Erfüllung des Rechtsanspruchs nach SGB VIII der Kinder von Eltern (Sorgeberechtigten), die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Offenbach am Main haben, nicht entgegenstehen. Die Feststellung hierüber trifft die Leitung des Jugendamtes der Stadt Offenbach am Main. Die Vergabe von Kindertagesstättenplätzen an „Fremdkinder“ bedarf vor Platzvergabe der schriftlichen Zustimmung des Jugendamtes.

k) Betriebskostenzuschüsse erhalten nur diejenigen Träger,

- welche eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII haben,
- welche die jeweils geltende Fassung der Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe Stadt Offenbach a.M., die Bestandteil der Satzung über die Bezuschussung von Kindertagesstätten ist, anwenden,
- welche für Kindergarten- und Krippenkinder mindestens 2 der dort definierten Betreuungsstufen vorhalten,
- welche vom Jugendamt definierte, jeweils geltende Vorgaben zum Einsatz eines Programmes zur Steuerung der Platzvergabe (Ekweb) erfüllen, wobei diese Vorgaben den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen müssen,
- welche die erforderliche Monatsmeldung der belegten Plätze dem Jugendamt bis zum 15. des Folgemonats vorlegen. Sofern die erforderliche Meldung nicht vorliegt, wird die Zahlung der nächsten Rate ausgesetzt werden und auf monatliche Zahlung umgestellt.
- welche ihre Schließzeiten von maximal 22 Tagen zuzüglich der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr nicht überschreiten,
- deren Zuwendungsbescheid auf der Grundlage dieser Satzung bestandskräftig geworden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt stehen Auszahlungen gemäß Zuwendungsbescheid unter Vorbehalt.

- welche dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe - Stadt Offenbach a.M. - schriftlich und rechtsverbindlich ein umfassendes Prüfungsrecht gem. § 4 dieser Satzung einräumen.

§ 3

Die nach § 2 ermittelte zuschussfähige Gesamtsumme bildet die Grundlage der städtischen Bezuschussung. Auf dieser Grundlage werden Stadt-, Träger- und Elternanteil ermittelt. Träger mit mittelbaren Steuereinnahmen erbringen einen Eigenanteil von 15% der nach § 2 ermittelten Gesamtsumme. Für die Bezuschussung von neu zu schaffenden Plätzen können durch den Magistrat der Stadt Offenbach am Main Sonderregelungen getroffen werden. Sofern Träger mit eigenen Steuereinnahmen nachweisen, dass ihre Finanzkraft die Bereitstellung von eigenen Steuermitteln für den Betrieb ihrer Kindertagesstätten nicht zulässt, können sie gemäß SGB VIII sowie HKJGB wie Träger ohne eigene Steuereinnahmen nach den o. g. Richtlinien gefördert werden. Träger ohne mittelbare Steuereinnahmen erhalten zwei Drittel der nach § 2 ermittelten Summe. Ebenfalls wird für alle Träger das „ungedekzte Elterndrittel“ aus städtischen Mitteln übernommen. Gewinnerwirtschaftung und Quersubventionierungen mit Zuwendungen gemäß dieser Satzung zur Erfüllung anderer Aufgaben der Träger sind unzulässig.

§ 4

Träger, welche entweder verursacht durch die geltenden Bestimmungen zur Personalbemessung nach HKJGB oder außerordentliche Belastungen aufgrund gesteigener, nicht abzuwehrender Gebäudekosten in den Geschäftsjahren 2017 folgende Verluste in den jeweiligen Jahresabschlüssen nachweisen, erhalten aus dem Produktsachkonto 06010500.7124000451 - Zuschuss für laufende Maßnahmen für Träger von Kindertageseinrichtungen (BKZ) - einen Sonderzuschuss in Höhe des im jeweiligen Jahresabschluss nachzuweisenden Verlustes, insoweit dieser sich aufgrund der oben bezeichneten Umstände errechnet.

Die Höhe dieses Sonderzuschusses ist vom Magistrat nach Prüfung durch das Revisionsamt in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt festzusetzen. Die Auszahlung dieses Sonderzuschusses erfolgt unverzüglich nach der Feststellung seiner Höhe durch den Magistrat.

§ 5

Prüfungsrechte des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe - Stadt Offenbach a.M. (ötJO) -

1. Träger, die gem. dieser Satzung Zuwendungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe - Stadt Offenbach a.M. - erhalten wollen bzw. erhalten, müssen sich verpflichten, dem ötJO jederzeit umfassenden Einblick in alle Buchhaltungsunterlagen wie Originalbelege zu sämtlichen Investitionen, Sach- u. Personalaufwendungen, Aufwand für Gemeinkosten sowie Nachweisen über Mittelzuflüsse Dritter, welche den Fördergegenstand dieser Satzung betreffen, zu gewähren. Dieses Prüfungsrecht erstreckt sich auch auf Daten und Unterlagen anderer Geschäftsbereiche des jeweiligen Trägers, sofern mit der Prüfung überprüft werden soll, ob Zuwendungen nach dieser Satzung ausschließlich für den Zuwendungs-

zweck bzw. -gegenstand verwendet wurden. Die Prüfung der Trägerdaten und -unterlagen soll in der Regel in den Räumlichkeiten des Trägers durchgeführt werden.

2. Der öTJO kann mit der Prüfung gem. Abs. 1 sowohl das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Offenbach a.M. als auch Dritte (bspw. Wirtschaftsprüfungsunternehmen bzw. freiberufliche Wirtschaftsprüfer*innen) beauftragen. Sofern Dritte beauftragt werden, hat der öTJO diese zur Verschwiegenheit gem. SGB VIII und der Einhaltung aller rechtlichen Datenschutzvorgaben zu verpflichten.

3. Sofern kein vermuteter strafrechtlicher Hintergrund Anlass der Prüfung ist, ist dem Träger die Prüfung mindestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn durch den öTJO anzukündigen.

4. Prüfungsrelevante Unterlagen des jeweiligen Trägers können zu Prüfungszwecken durch die/den mit der Prüfung Beauftragten fotokopiert werden und beim öTJO verbleiben. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind hierbei einzuhalten.

5. Der jeweilige Prüfungsbericht ist, sofern keine strafrechtlich relevanten Versäumnisse aufgedeckt wurden und die Staatsanwaltschaft einzuschalten ist, dem jeweiligen Träger spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung schriftlich zur Kenntnis zu geben. Der jeweilige Träger hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe des Prüfberichtes Änderungen im Sinne belegbar fehlerhafter Aussagen im Prüfbericht zu verlangen. Bei Nichteinigung hierüber ist die Stellungnahme des Trägers als solche gekennzeichnet in den abschließenden Prüfbericht aufzunehmen.

§ 6

Für die monatlichen Elternbeiträge gelten die nachstehenden Beträge:

Für Kinder im Kindergarten	1. Kind €	2. Kind €	3. Kind + weitere Kinder €	Tarif-Stufen Bez.
Teilzeitplätze bis 5 Stunden (ohne Mittagessen)	0,00*	0,00	0,00	K I
Teilzeitplätze bis 6 Stunden	0,00*	0,00	0,00	K II
2/3 Plätze bis 7 Stunden	22,60	11,30	5,65	K III
Ganztagsplätze bis 8,5 Stunden	56,50	28,25	14,13	K IV
Ganztagsplätze bis 44,5 Wochenstunden (durchschnittlich 8 Stunden und 54 Minuten pro Tag)	65,54	32,77	16,39	K V
Ganztagsplätze bis 10 Stunden	90,40	45,20	22,60	K VI
Ganztagsplätze bis 12 Stunden	135,60	67,80	26,00	K VII
Für Kinder im Hort				
Teilzeitplätze bis 5 Stunden	94,00	47,00	26,00	H I

Teilzeitplätze bis 6 Stunden	109,00	55,00	26,00	H II
Für Kinder, die einen Krabbelplatz belegen				
Teilzeitplätze bis 5 Stunden	122,00	61,00	26,00	U I
Teilzeitplätze bis 6 Stunden	135,60	67,80	26,00	U II
2/3 Plätze bis 7 Stunden	170,00	85,00	26,00	U III
Ganztagsplätze bis 8,5 Stunden	188,00	94,00	26,00	U IV
Ganztagsplätze bis 44,5 Wochenstunden (durchschnittlich 8 Stunden 54 Minuten pro Tag)	226,00	113,00	26,00	U V
Ganztagsplätze bis 10 Stunden	249,00	124,50	26,00	U VI
Ganztagsplätze bis 12 Stunden	272,00	136,00	26,00	U VII

Erläuterungen und Definitionen:

1. Die Betreuungstufen treffen keine Festlegung darüber, welche Öffnungszeiten eine Einrichtung vorhält. Die Träger sind frei in der Gestaltung ihrer Öffnungszeiten.
 2. Alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Anspruch auf 6 freigestellte Stunden am Tag, unabhängig von der Öffnungszeit der Einrichtung.
 3. * Für einen Teilzeitplatz von bis zu 6 Stunden werden die Eltern von einem Stundensatz in Höhe von 22,60 € freigestellt (maximal 135,60 € bei 6-stündiger Betreuung). Für jede weitere gebuchte Betreuungsstunde wird der gleiche Betrag erhoben.
 4. Bei einer Betreuungszeit, die über 12:00 Uhr hinausgeht, wird ein Essensgeld erhoben. Das Essensgeld beträgt 80 € / Monat. Für eine Betreuungszeit bis max. 12:00 Uhr wird ein Getränkegeld von 12 € / Monat erhoben. Das Essens- und Getränkegeld wird elf Mal im Jahr erhoben. Die Reduzierung erfolgt jeweils im Ferienmonat (Juli oder August).
 5. Die Familienentlastung ergibt sich im Einzelfall nach § 90 SGB VIII.
 6. Für die Festsetzung der Ermäßigung in allen Tarifen für 2., 3. und weitere Kinder werden alle Geschwisterkinder, die Tageseinrichtungen für Kinder (Kitas) der Jugendhilfe in Offenbach am Main besuchen sowie Geschwisterkinder in Tagespflege berücksichtigt. Diese Ermäßigung wird nur für Kinder gewährt, die in Offenbach ihren Erstwohnsitz haben.
- 3 Mit dem am 19. Juni 2019 beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingegangenen Schriftsatz vom selben Tag haben die Antragsteller den Normenkontrollantrag gestellt.
- 4 Zur Begründung tragen die Antragsteller im Wesentlichen vor, dass mit der streitgegenständlichen Satzung ihr Rechtsanspruch aus § 30 Abs. 3 HKJGB i.V.m. § 74 SGB VIII auf Förderung dem Grunde nach und auf fehlerfreie Ermessensentscheidung verletzt würde. Der Antragsgegnerin würde zwar aufgrund ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts (Art. 28 Abs. 2 GG) grundsätzlich ein großer Gestaltungsspielraum bei dem Erlass von Satzungen zukommen. Dieser Gestaltungsspielraum würde hier aber durch die in

§ 74 SGB VIII normierten Abwägungsdirektiven begrenzt. § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII gälte zwar in erster Linie für die Ausübung des Verwaltungsermessens im Rahmen des Erlasses von Zuwendungsbescheiden. Würde sich eine Gemeinde aber entscheiden, die Grundsätze der Förderung in einer Satzung festzulegen, seien die Vorgaben für die Ermessensausübung im Einzelfall auch bei dem Erlass der Satzung zu berücksichtigen, da die Gemeinde mit der Satzung die Grundsätze ihrer Ermessensausübung verbindlich festlegen würde. Überdies würde die Satzung rechtswidrig in die Grundrechte der Antragsteller aus Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1, 19 Abs. 4 jeweils in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG eingreifen.

- 5 Im Einzelnen führen die Antragsteller aus, dass die Antragsgegnerin mit der Wahl der Landespersonalkostentabelle als wesentliche Grundlage für die Berechnung des Betriebskostenzuschusses gegen die in § 30 Abs. 3 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII normierte Vorgabe, über die Art und Höhe der Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, verstoßen würde. Eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Förderungshöhe müsse auf einer nachvollziehbaren und auf tatsächlichen Grundlagen basierenden Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs pro Platz beruhen. Dies schon deshalb, weil die freien Träger der Jugendhilfe die aus § 24 SGB VIII erwachsenden Rechtsansprüche stellvertretend für die Antragsgegnerin erfüllen würden. Die Förderung müsse letztlich bewirken, dass ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kindertagesstättenplätzen sichergestellt würde. Insbesondere die notwendigen Personalkosten seien in einer den tatsächlichen Verhältnissen zumindest nahekommenden Weise anzusetzen. Die in Bezug genommene Landespersonalkostentabelle würde dies nicht gewährleisten. Zum einen sei die Bezugnahme auf die Landespersonalkostentabelle nicht hinreichend bestimmt genug. Es sei nicht zu erkennen, wie die Landespersonalkostentabelle auf die von der Satzung betroffenen Fälle zu übertragen sei. Insbesondere sei nicht ersichtlich, ob die Daten der Landespersonalkostentabelle für die 40, 41 oder 42 Stunden-Woche oder der Durchschnittswert anzusetzen seien. Zum anderen würde die Landespersonalkostentabelle keine Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Erziehungsdienstes enthalten. Dass die vorgenommene Anpassung bei Anwendung der Landespersonalkostentabelle (30 % TV-H E 8 + 80 % TV-H E 9) zu einer vergleichbaren Personalkostenerfassung wie bei Anwendung des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) führen würde, sei nicht zu erkennen. Eine vorzugswürdigere Alternative für die Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes für eine Erziehungskraft wäre daher der TVöD SuE, indem z.B. die Gehälter zunächst auf dessen Basis berechnet würden und dieser Berechnung ein prozentualer Zuschlag für Lohnnebenkosten zugeschlagen und der Durchschnitt der Arbeitsplatzkosten einmalig bei den Trägern ermittelt würde.
- 6 Die in § 2 a) und 2 h) der Satzung enthaltenen Regelungen würden ebenfalls dem aus § 30 Abs. 3 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 3 SGB VIII resultierenden Grundsatz bedarfsgerechter Ermittlung widersprechen. Der anzusetzende Bedarf sei bereits gesetzlich vorgegeben. Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung sei in § 25c HKJGB festgelegt und ergäbe sich aus dem Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert. Es sei nicht möglich, wie in § 2a der Satzung vorgesehen, eine pauschale Angabe zu machen, welcher personelle Mindestbedarf von einer Tageseinrichtung abzudecken sei. Die Satzung würde zudem nicht berücksichtigen, dass gemäß § 25c Abs. 1 HKJGB dem Mindestbedarf nach § 24 Abs. 2 HKJGB noch ein Ausfallzuschlag anzurechnen sei. Die nach § 2 h) der Satzung vorgesehene Gewichtung des nach § 2 a) der Satzung ermittelten Personalbedarfs würde zudem der Regelung in § 25c Abs. 2 Satz 2 HKJGB widersprechen, die von vier Betreuungsmodellen ausgehen und diesen jeweils einen Betreuungsmittelwert

zuweisen würde. Die Satzung hingegen würde die Betreuungsplätze mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 42,5 Stunden als Bezugsgröße darstellen und von dieser Bezugsgröße aus die anderen Betreuungsmodelle entsprechend gewichten. Dies würde zu einer abweichenden Bezuschussung von Plätzen führen, die aber nach den gesetzlichen Regelungen denselben Personalbedarf hätten.

- 7 Auch die in § 2 e) der Satzung enthaltene Regelung würde gegen den Grundsatz bedarfsgerechter Ermittlung nach § 30 Abs. 3 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 3 SGB VIII verstoßen. Es sei in keiner Weise nachvollziehbar, wie die Antragsgegnerin dazu komme, dass eine Kaltmiete von 9,60 € pro m² die durchschnittlichen Gebäudekosten einer Kindertagesstätte abdecken würde, zumal den von der Antragsgegnerin bei anderen Trägern von Kindertageseinrichtungen ermittelten Gebäudekosten eine hohe Variationsbreite (7,50 € bis 17,50 €) zugrunde liegen würde. Eine Obergrenze für die Kaltmiete würde sich nur dann festlegen lassen, wenn man nicht nur die durchschnittlichen Kosten pro m² einer Kindertagesstätte in Offenbach kennen würde, sondern auch den Platzbedarf eines Kindes (je nach Alter) oder einer Gruppe (je nach Gruppengröße). Zudem sei unklar, wieso auf die Kaltmiete abgestellt würde. Der Begriff der „Gebäudekosten“ würde begrifflich schon weit mehr als die Kaltmiete erfassen. Die Berücksichtigung der Kaltmiete unter Ausblendung aller sonstigen Gebäudekosten sei ermessensfehlerhaft. Unklar sei ferner, was mit der Formulierung „die Unterdeckung der Gebäudekosten auf Basis der Anhaltswerte der LPKT“ in § 2 e) der Satzung gemeint sei. Es sei auch nicht ersichtlich, dass in den Arbeitsplatzkosten nach der Landespersonalkostentabelle Mieten enthalten seien. Für eine bedarfsgerechte Ermittlung hätte die Antragsgegnerin dies aber aufklären müssen.
- 8 Außerdem würde § 2 e) der Satzung dem Gleichbehandlungsgebot des § 74 Abs. 5 SGB VIII widersprechen. Es würde hier nämlich die Besonderheit bestehen, dass sich die Satzung sowohl an die freien als auch an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe richten und damit ein identisches System der institutionellen Förderung sowohl für die freien als auch für den öffentlichen Träger von Kindertagesstätten durch die Zahlung von Betriebskostenzuschüssen schaffen würde. Würden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, seien aber bei der Förderung die gleichen Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die auch für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten würden. Die Antragsgegnerin hätte vor einer Entscheidung über die Höhe der Förderung zunächst ermitteln müssen, welche Ausstattungsstandards in personeller, räumlicher und sonstiger Hinsicht bei den vom Eigenbetrieb Kindertagesstätten Offenbach (EKO) betriebenen Kindertagesstätten bestehen würden bzw. wie hoch die Kosten dafür objektiv seien. Dies sei aber offenbar deshalb nicht erfolgt, weil die Gebäudekosten des EKO vollständig aus dem städtischen Haushalt finanziert würden. Insoweit würde es schon deshalb einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz darstellen, dass der EKO trotzdem einen Betriebskostenzuschuss für seine Kindertagesstätten in Höhe der Gebäudekostenpauschale erhalten würde. Aber auch wenn der EKO keine Zuschüsse erhalten würde, würden die freien Träger insoweit benachteiligt, als dass die Pauschalentschädigung nur für belegte Plätze gewährt würde, Mieten jedoch als Fixkosten auch für unbelegte Plätze bezahlt werden müssten. Während der EKO keine Gebäudekosten tragen müsse und die Betriebskostenzuschüsse in voller Höhe für Personal und Ausstattung einsetzen könnte, seien die Antragsteller gezwungen, mit den Betriebskostenzuschüssen neben den Personalkosten und der Kaltmiete auch sämtliche anderen Gebäudekosten zu finanzieren.

- 9 Nicht ermessens-, weil nicht bedarfsgerecht sei auch die Regelung in § 2 f) der Satzung. Die dort in Bezug genommene Vereinbarung zwischen dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen würde in Ziffer 4.5 vorschreiben, dass Kinder mit Behinderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem dreifachen Faktor nach § 25d Abs. 1 Nr. 1 HKJGB berechnet würden und Kinder ab dem ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem zweifachen Faktor. Die Gruppengröße dürfe bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung 20 Kinder nicht überschreiten. Es sei also festzustellen, dass durch die Aufnahme von Kindern mit Behinderung gegebenenfalls ein Verlust an Betriebskostenzuschüssen in Höhe des Fünffachen des Betriebskostenzuschusses für einen Platz eintrete, wohingegen die Antragsgegnerin den Trägern der Jugendhilfe lediglich den Verlust eines Platzes ausgleichen würde.
- 10 Die Regelung des § 2 g) der Satzung würde gegen Art. 20 Abs. 3 GG verstoßen. Unabhängig davon, dass es völlig unklar sei, in welcher Höhe die Umlage auf jeden Träger entfallen und den Betriebskostenzuschuss vermindern würde, würde es hierfür an einer gesetzlichen Grundlage fehlen.
- 11 Ferner würde die Regelung des § 2 j) der Satzung gegen § 30 Abs. 3 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 3 Satz 1, § 5 SGB VIII verstoßen. Die Regelung würde das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern sogenannter „Fremdkinder“ einschränken. Danach würden Offenbacher Kinder von den Trägern immer bevorzugt aufgenommen, da für diese Kinder der Erhalt eines Betriebskostenzuschusses sicher sei. § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII wolle es den Eltern jedoch gerade ermöglichen, ihre Kinder in einer anderen Gemeinde als der Wohnortgemeinde oder im Bereich eines anderen Jugendhilfeträgers betreuen zu lassen. Zugleich würde die Regelung die Vertragsfreiheit der Antragsteller in unzulässiger Weise einschränken. Die Regelung würde darauf abzielen, freie Träger durch die Vorenthaltung des Betriebskostenzuschusses von der Aufnahme ortsfremder Kinder abzuhalten. Auch wenn die Regelung mit Blick auf § 24 SGB VIII einen legitimen Zweck verfolgen würde, sei der Eingriff unverhältnismäßig. Die Weitergabe der von der Wohnortgemeinde nach § 28 HKJGB geleisteten Ausgleichszahlungen würde nämlich unter den Vorbehalt gestellt, dass kein Platz belegt würde, den die Antragsgegnerin für die Erfüllung eines Rechtsanspruchs benötige. Außerdem würde die Vergabe eines jeden Platzes an „Fremdkinder“ von der Zustimmung des Jugendamtes abhängig gemacht, ohne dass hier auf eine Kapazitätsentscheidung Bezug genommen würde.
- 12 Die in § 2 k) der Satzung enthaltenen Verpflichtungen und Vorgaben seien ebenfalls ermessensfehlerhaft und würden in mehrfacher Hinsicht gegen höherrangiges Recht verstoßen. Die freien Träger seien zur Erlangung eines Betriebskostenzuschusses unter anderem verpflichtet, die Beitragsordnung des öffentlichen Trägers anzuwenden, ohne dass die Antragsgegnerin zuvor ermittelt hätte, ob diese Beiträge für die freien Träger angemessen seien. In der Praxis seien die Beiträge jedenfalls nicht kostendeckend. Ungedekte Kosten, die wegen des von vornherein zu gering bemessenen Betriebskostenzuschusses entstehen würden, würden auch durch den Sonderzuschuss nach § 4, den Gebäudekostenzuschlag nach § 2 e) sowie die Erstattung des „ungedeckten Elterndrittels“ nach § 3 der Satzung nicht ausgeglichen. Dabei würde die strikte Bindung an die öffentliche Beitragsordnung die Antragsgegnerin verpflichten, sich gleichzeitig für eine Fehlbetragsfinanzierung entscheiden zu müssen, um nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu verstoßen. Denn der öffentliche Träger würde eine vollständige Deckung seines Fehlbetrags von der Antragsgegnerin erhalten. Die Bin-

dung an die öffentliche Beitragsordnung würde zudem eine erhebliche Beeinträchtigung der unternehmerischen Freiheit darstellen. Gestaltungsspielräume seien nicht mehr vorhanden. Es sei den freien Trägern zum Beispiel nicht mehr möglich, auf Sonderwünsche (z.B. Bio-Lebensmittel) einzugehen und hierfür entsprechende zusätzliche Essensbeiträge zu erheben. Dies sei auch durch den Zweck der Regelung, einen niedrighschwelligen, gleichberechtigten und sozial ausgewogenen Zugang zu Betreuungsleistungen zu schaffen, nicht gerechtfertigt.

- 13 Überdies würde die in § 2 k) der Satzung enthaltene Verpflichtung, die vom Jugendamt definierten, jeweils geltenden Vorgaben zum Einsatz eines Programmes zur Steuerung der Platzvergabe (EKWeb) zu erfüllen, in mehrfacher Hinsicht gegen die Anforderungen des Datenschutzrechts verstoßen. Wenn die Anwendung der Software mit datenschutzrechtlichen Mängel behaftet sei, schlage dies auch auf die Satzung durch. Außerdem würde durch die Nutzung der Software ein erheblicher Aufwand entstehen.
- 14 Die in § 2 k) der Satzung geregelte Verpflichtung, Schließzeiten von max. 22 Tagen zuzüglich der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr nicht zu überschreiten, würde gegen Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 2 Abs. 1 GG verstoßen. Bei der Regelung würde es sich um einen unverhältnismäßigen Eingriff in die unternehmerische Freiheit der Antragsteller handeln. Ein Überschreiten der geforderten Schließzeiten würde den Förderanspruch vollständig vernichten. Die Entscheidungsbefugnis über die eigenen Schließzeiten sei für die freien Träger aber von enormer Bedeutung, u.a. um die Urlaubsansprüche der eigenen Mitarbeiter gewährleisten zu können.
- 15 Die in § 2 k) der Satzung enthaltene Regelung, dass Betriebskostenzuschüsse nur die Träger erhalten, deren Zuwendungsbescheid auf der Grundlage dieser Satzung bestandskräftig geworden sei, würde gegen Art. 19 Abs. 4 GG verstoßen, da sie geeignet sei, freie Träger von der Einlegung eines Rechtsbehelfs abzuhalten.
- 16 Auch die in § 2 k) der Satzung enthaltene Bestimmung, dass Betriebskostenzuschüsse nur die Träger erhalten würden, die dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe schriftlich und rechtsverbindlich ein umfassendes Prüfungsrecht gemäß § 5 der Satzung eingeräumt hätten, würde gegen Art. 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG verstoßen. Art. 12 GG gewährleiste auch den Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Vorliegend würde die Besonderheit bestehen, dass die Antragsgegnerin nicht nur die Zuwendungen vergeben würde, sondern in ihrer Funktion als öffentliche Trägerin der Jugendhilfe auch eine Konkurrentin sei, die sich durch das eingeräumte Prüfungsrecht gegebenenfalls einen Wettbewerbsvorteil verschaffen könnte. Es sei nicht sichergestellt, dass die Daten und Unterlagen nicht an den EKO weitergegeben würden. Das in der Satzung vorgesehene umfassende Prüfungsrecht sei zudem nicht verhältnismäßig. Es würde ein Prüfungsrecht formuliert, ohne vorab festzulegen, wie der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung durch den Träger selbst zu erbringen sei. Außerdem scheine es sich bei dem Prüfungsrecht aus § 5 der Satzung auch um ein Betretungsrecht zu handeln, für das keine gesetzliche Grundlage bestehen würde.
- 17 Im Weiteren würde auch § 3 der Satzung gegen den Grundsatz der Normenklarheit und Normenbestimmtheit aus Art. 20 Abs. 3 GG verstoßen. Nach der vorliegenden Satzung sei es für die Träger nicht möglich, im Vorhinein zu berechnen, in welcher Höhe sie Betriebskostenzuschüsse von der Antragsgegnerin erhalten würden. Es würde schon

Schwierigkeiten bereiten, die nach § 2 zu ermittelnde zuschussfähige Gesamtsumme zu berechnen. Ferner sei unklar, was mit dem „ungedeckten Elterndrittel“ gemeint sei.

- 18 Schließlich sei klarstellend darauf hinzuweisen, dass die Antragsteller nicht an der Arbeitsgemeinschaft BKZ teilgenommen hätten und sich deshalb die dort erzielten Kompromisse nicht entgegenhalten lassen müssten. Auf die Bitte an der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen zu können, sei mitgeteilt worden, dass in der Arbeitsgemeinschaft nur Mitglieder seien, deren Teilnahme von der Gesamtheit der Mitglieder beschlossen worden sei.
- 19 Die Antragsteller beantragen,

die Satzung über die Bezuschussung von Kindertagesstätten der Träger der Jugendhilfe und Elternbeiträge in der Stadt Offenbach am Main vom 14. Juni 2018 für unwirksam zu erklären.
- 20 Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.
- 21 Zur Begründung führt die Antragsgegnerin aus, von ihrem Ermessen sachgerecht Gebrauch gemacht zu haben. Die Satzung sei im Dialog mit den betroffenen Trägern der Kindertagesstätten entwickelt worden. Einen Ausschluss bestimmter Personen und Einrichtungen hätte es bei der Arbeitsgemeinschaft BKZ nicht gegeben. Die Arbeitsgemeinschaft BKZ sei als Vorbereitungsgruppe für die Entwicklung eines neuen Betriebskostenzuschusses ins Leben gerufen worden. In dieser kleineren Gruppe seien die Grundlagen erarbeitet worden, über die dann in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII mit allen Trägervertretern Konsens hergestellt worden sei, auch wenn nicht alle Belange hätten berücksichtigt werden können. Die Satzung würde das nach § 30 Abs. 3 HKJGB i.V.m. § 74 SGB VIII bestehende Förderermessen bezüglich der Gewährung von Betriebskostenzuschüssen für die Kindertageseinrichtungen zulässigerweise konkretisieren.
- 22 Bei der Satzung sei zu berücksichtigen, dass gemäß § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über Art und Höhe der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden sei. Dementsprechend habe sich die Antragsgegnerin für eine Anteilsfinanzierung in Kombination mit einer Fehlbetragsfinanzierung in besonderen Fällen entschieden. Die Satzung würde einen Betriebskostenzuschuss für die Träger der Kindertageseinrichtungen vorsehen, der sich auf die bereitgestellten Plätze zur Sicherstellung des von der Antragsgegnerin zu gewährleistenden Betreuungsangebotes beziehen würde. Im Rahmen der Spitzabrechnung würde der Betriebskostenzuschuss zunächst auf die tatsächlich besetzten Plätze in der jeweiligen Kindertageseinrichtung bezogen - § 2 a) bis h) der Satzung - und abschließend in eine Berechnungsformel nach § 3 der Satzung einbezogen. Dies würde mit der Möglichkeit kombiniert, bei Verlusten einen Sonderzuschuss nach § 4 der Satzung in den dort aufgeführten Fällen beantragen zu können. In der Kritik der Förderungshöhe würden die Antragsteller nicht berücksichtigen, dass es nicht das Ziel der hier gewählten Anteilsfinanzierung sei, die gesamten anfallenden Kosten der Einrichtung zu übernehmen. Der Zuschuss würde sich lediglich auf die Finanzierung eines Anteils der Betriebskosten beziehen, der sachgerecht mit Instrumenten der Typisierung und in Form von Pauschalen erfasst werden könnte. Der Problematik, dass es nicht zu einer Überforderung einzelner Träger durch individuelle Strukturbe-

sonderheiten komme, würde mit der Möglichkeit eines Sonderzuschusses nach § 4 und eines Gebäudekostenzuschlags nach § 2 e) der Satzung Rechnung getragen.

- 23 Auch die Einwendungen gegen die Berechnung der Förderungshöhe seien unzutreffend. Die Berechnungsfaktoren würden nach einem sachgerechten und zweckmäßigen Verfahren ermittelt und seien mit den gesetzlichen Vorgaben des § 30 Abs. 3 HKJGB und § 74 SGB VIII vereinbar. Mit Blick auf die Personalkosten sei die Verwendung der Landespersonalkostentabelle als allgemein anerkannte Richtgröße zur Ermittlung von Personalkosten nicht zu beanstanden. Dem Einwand, dass dort die Tarife für den Sozial- und Erziehungsdienst nicht hinterlegt seien, würde gerade mit der Anpassungsregelung in § 2 c) der Satzung Rechnung getragen. Dies führe zu einer vergleichbaren Personalkostenfassung wie bei dem TVöD Sozial- und Erziehungsdienst. Auf die Landespersonalkostentabelle würde abgestellt, um bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen eine regelmäßige Dynamisierung des Niveaus der Betriebskostenzuschüsse aufgrund regelmäßiger Tarifsteigerungen und allgemeiner Preissteigerungen gewährleisten zu können. Die Entscheidung sei in Übereinstimmung mit der großen Mehrheit der freien Träger erfolgt. Vor der Entscheidung sei eine Reihe von Alternativen geprüft worden. Weder eine Dynamisierung entlang prozentualer Tarifsteigerungen noch entlang des prozentualen Anstiegs des Preisindex hätten sich als plausibel erwiesen. Außerdem sei zu bedenken, dass ca. 80 % des Gesamtaufwandes für den Betrieb einer Kindertagesstätte die Personalkosten seien, die für die Dynamisierung deshalb entsprechend hoch gewichtet sein müssten. Da in der Landespersonalkostentabelle überwiegend Personalkosten, d.h. Tarifsteigerungen, eingehen würden und nur zu einem geringeren Anteil die Arbeitsplatzkosten, die letztlich der allgemeinen Entwicklung des Preisindex folgen würden, sei entschieden worden, dass die Betriebskostenzuschüsse den Steigerungen der Landespersonalkostentabelle folgen sollen. Zu beachten sei weiterhin, dass die Basisbeträge der Betriebskostenzuschüsse nicht über die Landespersonalkostentabelle generiert würden, sondern auf Basis tatsächlicher Buchhaltungswerte der freien Träger sowie des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ermittelt würden. Die so generierten Beträge würden dann über das Modell der Landespersonalkostentabelle unter angemessener Nutzung der infrage kommenden Tarifgruppen dargestellt. Deswegen seien in der Festsetzung der Basisbeträge der Betriebskostenzuschüsse als Rahmenbedingungen auch der Fachkraftfaktor und der Betreuungsmittelwert eingeflossen, weil der dadurch erzeugte höhere Personalkostenaufwand berücksichtigt würde.
- 24 Von der im Rahmen des Normsetzungsermessens bestehenden Möglichkeit, bei der Ermittlung der Betriebskostenzuschüsse Pauschalen zu verwenden, sei mit § 2 e) der Satzung hinsichtlich der Gebäudekosten sachgerecht Gebrauch gemacht worden. Die Pauschalierung würde ergänzt durch eine Zuschlagsregelung, wenn die Kaltmiete über der Ausgangsgröße liegen würde. Dies sei in Abstimmung mit den freien Trägern entschieden worden. Anhand der Buchhaltungsdaten der freien Träger hätte festgestellt werden können, dass ein Aufwand für die Kaltmiete in Höhe von 9,60 € pro Quadratmeter unter Berücksichtigung des übrigen Gesamtaufwandes noch finanzierbar sei. Im Rahmen der Förderentscheidung sei es auch gerechtfertigt, eine Obergrenze angemessener Gebäudekosten festzulegen. In diesem Zusammenhang sei es nicht erforderlich, anfallende Gebäudekosten mit jeder denkbaren Einzelposition zu erfassen. Mit der Pauschalierung sei auch eine Steuerungsfunktion verbunden, die einer Ausweitung der Gebäudekosten entgegenwirken würde. Im Unterschied zu den freien und konfessionellen Trägern würde

der EKO nicht den nach § 2 e) der Satzung vorgesehenen pauschalen Gebäudezuschlag erhalten.

- 25 Auch die Förderung für Integrationsplätze sei in § 2 f) der Satzung ermessensfehlerfrei festgelegt worden. Zunächst sei festzuhalten, dass mit 122 Kindern über zwei Drittel der Integrationskinder beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe betreut würden. Von den weiteren 56 Kindern würde die Hälfte in einer Einrichtung des Vereins für Behindertenhilfe betreut, mit dem wegen der Spezialisierung eine Sondervereinbarung getroffen worden sei. Das ökonomische Risiko der behaupteten Unterfinanzierung für die Betreuung von Integrationskindern würde daher im Schwerpunkt der öffentliche Träger der Jugendhilfe tragen. Überdies sei mit den doppelten Betriebskostenzuschüssen ein Anreizsystem für die Betreuung von Integrationskindern geschaffen worden. Die Satzung würde damit der Praxis Rechnung tragen, dass die Betriebskostenzuschüsse für eine unvermeidbare Überbelegung bis zum Ende des Kindergartenjahres nicht entfallen würden, wenn für ein Kind unterjährig ein Anspruch auf einen Integrationsplatz festgestellt würde. Denn die Feststellung des Integrationsbedarfs sei in der Vergangenheit in großem Umfang im Verlauf eines Kindergartenjahres erfolgt und damit zu einem Zeitpunkt bereits vollbelegter Plätze.
- 26 Die in § 2 g) der Satzung vorgesehene Regelung sei ebenfalls sachgerecht. Der grundsätzliche Bedarf für ein Fachberatungssystem sei das Ergebnis der geführten Gespräche mit den freien Trägern bzw. der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII. Es sei zweckmäßig und ökonomisch diesen Bedarf durch trägerübergreifende Stellen abzudecken. Das vorgesehene Finanzierungssystem sei kostenorientiert und würde nur die Personalkosten für real geschaffene Stellen finanzieren. Die Ausgestaltung sei auch nachvollziehbar, da jeder Träger gemessen an der bei ihm belegten Anzahl an Plätzen anteilig an der Gesamtfinanzierung beteiligt würde. Die Umsetzung sei aber vorläufig ausgesetzt worden, weil nach Wirksamwerden der Satzung innerhalb der Trägerschaft und im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII neue Fragen aufgetaucht seien, die insbesondere die Abgrenzung zu eigenen Fachberatungen der Träger bzw. deren Anrechenbarkeit in das Fachberatungssystem betreffen würden.
- 27 Auch die Regelung des § 2 j) der Satzung sei mit höherrangigem Recht, insbesondere mit den gesetzlichen Vorgaben des § 30 Abs. 3 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 3 Satz 1, § 5 SGB VIII vereinbar. Daraus ergäbe sich nämlich keine Verpflichtung der Antragsgegnerin, Plätze in den Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet für Kinder bereitstellen zu müssen, deren Eltern einen anderen Erstwohnsitz hätten. Mit der Regelung in § 2 j) könne die Antragsgegnerin sicherstellen, dass die im Stadtgebiet mit ihrer Förderung bereitgestellten Plätze primär zur Deckung des Bedarfs an Plätzen für Kinder mit Erstwohnsitz im Stadtgebiet dienen würden. Die in der Regelung vorgesehene schriftliche Zustimmung sei ein sachgerechtes Instrument, um die erforderliche Bedarfsdeckung im Stadtgebiet hinreichend steuern zu können. Den Trägern würde bei der Platzbelegung kein wirtschaftlicher Nachteil entstehen, da die Antragsgegnerin die Möglichkeit der Belegung vorhandener Plätze mit Kindern aus dem Stadtgebiet gewährleiste. Der Umstand, dass sich die Betriebskostenförderung bei Kindern mit anderem Wohnsitz auf den Betrag beschränke, der von der Herkunftsgemeinde des jeweiligen Kindes geleistet würde, stelle für die Antragsteller keine maßgebliche Beschränkung ihrer Vertragsfreiheit dar. Die Höhe dieser Förderung ergäbe sich außerdem aus der gesetzgeberischen Wertung des § 28 HKJGB. Eine gesetzliche Verpflichtung für die mit ortsfremden Kindern belegten Plätze eine Förderung vorzusehen, die die gesetzlichen Regelungen des Kostenausgleichs nach § 28

HKJGB übersteige, bestehe für die Antragsgegnerin nicht. Es sei nicht ermessensfehlerhaft, wenn die Antragsgegnerin im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gemäß § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII primär eine bedarfsgerechte Betreuung der Kinder aus dem Stadtgebiet sicherstellen wolle. Die Vertragsfreiheit der Antragsteller sei schon deshalb nicht maßgeblich betroffen, weil der Abschluss eines Vertrages mit den Eltern eines Kindes aus einer anderen Gemeinde nicht ausgeschlossen würde, allein die Förderungshöhe sei nicht wie bei den Kindern aus dem Stadtgebiet vorab festgelegt. Aus § 30 Abs. 3 HKJGB i.V.m. § 74 SGB VIII ergäbe sich auch kein Rechtsanspruch auf eine Förderung in bestimmter Höhe für alle möglichen Betreuungsverträge. Ferner resultiere aus den gesetzlichen Bestimmungen keine Verpflichtung der Antragsgegnerin, im Falle der Belegung mit einem Kind aus einer anderen Gemeinde das Risiko einer niedrigeren Förderung durch die Herkunftsgemeinde für die Antragsteller zu übernehmen.

- 28 Die in § 2 k) der Satzung getroffene Regelung verstoße ebenfalls nicht gegen höherrangiges Recht. Die Bindung an die Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sei ein wesentliches politisches Ziel bei der Aufstellung der Satzung gewesen. Der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Antragsteller sei aus Gründen des Allgemeinwohls gerechtfertigt. Zweck der Regelung sei nämlich, für Eltern einen niedrigschwelligen, gleichberechtigten und sozial ausgewogenen Zugang zu Betreuungsleistungen zu schaffen und zugleich eine Vergleichbarkeit der Betreuungsangebote sicherzustellen. Aus der Bindung an die Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ergäbe sich auch keine Schlechterstellung der freien Träger. Mindereinnahmen, die dadurch entstehen würden, dass die Elternbeiträge ein Drittel der Betriebskosten nicht erreichen würden, würden von der Antragsgegnerin gesondert ausgeglichen. Dass sich aus der Bindung an die Beitragsordnung Einschränkungen bezüglich einzelner Angebotswünsche ergeben könnten, sei angesichts des übergeordneten Ziels, eine für die soziale Struktur des Stadtgebiets angemessene Beitragsgestaltung zu schaffen, im Rahmen der Abwägungsentscheidung hinzunehmen. Eine Verpflichtung, Verluste individuell auszugleichen, würde nicht bestehen. Eine Vollfinanzierung würde auch nicht dem Leitbild des Gesetzes entsprechen. Die gesetzlichen Regelungen in § 74 Abs. 1 und 3 SGB VIII würden eine angemessene Eigenleistung vorsehen. Dabei seien Eigenleistungen nicht nur finanzielle Mittel, sondern auch Dienstleistungen ehrenamtlicher Mitarbeiter, personelles Engagement im Rahmen von Selbsthilfegruppen oder Initiativen und Sachleistungen, mit denen Aufwendungen vermieden und Kosten reduziert werden könnten. Auch die Verpflichtung, mindestens zwei der in der Beitragsordnung des öffentlichen Trägers definierten Betreuungsstufen vorzuhalten, sei verhältnismäßig. Diese Regelung würde einen Mindeststandard gewährleisten und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen.
- 29 Der Einwand, dass die Verpflichtung zum Einsatz des Programmes zur Steuerung der Platzvergabe (EKWeb) gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen würde, gehe ebenfalls fehl. Die Satzung selbst enthalte keine datenschutzrechtlichen Regelungen, sondern würde vielmehr darauf verweisen, dass die Vorgaben den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen müssten. Der Verwaltungsaufwand für die freien Träger, der durch die Nutzung der Software entstehen würde, sei außerdem sehr gering und die Nutzung der Software würde die Verteilung der Plätze in den Kindertageseinrichtungen für die Antragsgegnerin erleichtern. Denn die Ansprüche auf Unterbringung in einer Kindertageseinrichtung würden sich gegen die Antragsgegnerin richten.
- 30 Die in § 2 k) der Satzung geforderte Schließzeit sei sachgerecht und verhältnismäßig. Legitimer Zweck der Regelung sei nicht nur die Erfüllung des Rechtsanspruchs aus § 24

SGB VIII. Auch die weiteren gesetzgeberischen Ziele des § 74 SGB VIII seien zu berücksichtigen, wie die Interessen der Betroffenen (§ 74 Abs. 4 SGB VIII), das Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Betreuungszeiten sowie das damit wesentlich verknüpfte Ziel des Gesetzgebers im Zusammenhang mit dem HKJGB, eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf herbeizuführen. Um eine Vergleichbarkeit und eine Gleichbehandlung der verschiedenen Betreuungsangebote sicherzustellen, sei ein Mindeststandard bei den Betreuungszeiten erforderlich. Die Beschränkung auf 22 Schließtage sei angemessen. Der angestrebte Zweck sei von herausragender sozial- und gesellschaftspolitischer Bedeutung und würde deshalb mit der Förderentscheidung verknüpft. Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung würde die unternehmerische Handlungsfreiheit - mehr Schließtage einplanen zu können - zurückstehen müssen.

- 31 In der Regelung des § 2 k) der Satzung sei auch kein Verstoß gegen die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs.4 GG zu erkennen. Verwaltungsverfahrensrechtlich sei die Aussage der Regelung nur deklaratorisch. Denn der sich aus dem Zuwendungsbescheid konkret ergebende Betriebskostenzuschuss für die jeweilige Einrichtung würde erst mit der formellen Bestandskraft in Folge der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die vollumfängliche dauerhafte Bindungswirkung unter den Beteiligten entfalten. Durch die Regelung, dass Auszahlungen gemäß Zuwendungsbescheid bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Bestandskraft unter Vorbehalt stehen würden, würde nur klargestellt, dass die Auszahlungen nicht bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist unterbleiben, sondern zunächst ausgeführt würden.
- 32 Die in § 4 Abs. 2 und § 5 der Satzung vorgesehenen Prüfrechte des Revisionsamtes seien sachgerecht und erforderlich. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung sei bereits nach den haushaltsrechtlichen Regelungen vorgegeben. Die Prüfung würde auch nicht von Mitarbeitern des EKO vorgenommen. In § 5 Nr. 2 der Satzung würde dies ausdrücklich festgelegt. Die Mitarbeiter des Revisionsamtes würden der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Der Umstand, dass die Prüfung der Trägerdaten und -unterlagen in den Räumlichkeiten des Trägers durchgeführt werden „solle“, führe nicht zu einem Eingriff in Art. 13 GG. Die Regelung würde kein Betreten der Geschäftsräume gegen den Willen der betreffenden Träger vorsehen.
- 33 Schließlich sei auch kein Verstoß gegen den Grundsatz der Normenklarheit und Bestimmtheit aus Art. 20 Abs. 3 GG zu erkennen. Die Höhe des Betriebskostenzuschusses sei hinreichend bestimmbar und berechenbar. Auch das „ungedeckte Elterndrittel“ als Förderungselement nach § 3 der Satzung sei hinreichend bestimmbar. Das Berechnungsmodell nach dem ein Drittel der Kosten in Form von Elternbeiträgen anzusetzen sei, sei allgemein anerkannt und würde auch vom Landesgesetzgeber bei der typisierenden Ermittlung des Kostenausgleichs nach § 28 Abs. 2 HKJGB zugrunde gelegt. Vorannahme sei, dass ein Drittel der Betriebskostenzuschüsse durch die Elternbeiträge (rechnerisches Elterndrittel = 1/3 aus der Addition Personalkosten und Mietkostenpauschale) finanziert werden solle. De facto würde durch Elternbeiträge das rechnerische Elterndrittel aber nicht erzielt. Den Fehlbetrag würde die Antragsgegnerin ausgleichen.
- 34 Mit Schriftsatz vom 5. August 2022 hat die X... gGmbH als übernehmende Rechtsträgerin mitgeteilt, gemäß Verschmelzungsvertrag vom 30. Juni 2021 mit der „Y... gGmbH“ - vormalige Antragstellerin zu 2. - verschmolzen zu sein. Die „Y... gGmbH“ ist mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am 10. August 2021 aus diesem gelöscht worden.

- 35 Wegen des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin (1 Ordner), die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 36 Der Normenkontrollantrag hat Erfolg.
- 37 A. Zunächst ist klarzustellen, dass durch den Eintritt der „X... gGmbH“ in das von der „Y... gGmbH“ als vormalige Antragstellerin zu 2. begründete Prozessrechtsverhältnis keine Klageänderung im Sinne von § 91 VwGO erfolgt ist. Denn gemäß Verschmelzungsvertrag vom 30. Juni 2021 ist die „Y... gGmbH“ als übertragende Rechtsträgerin mit der „X... gGmbH“ als übernehmende Rechtsträgerin verschmolzen worden (§ 2 Nr. 1 UmwG). Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG geht mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers einschließlich der Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Rechtsträger über. Die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach - das Register des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers - erfolgte hier am 10. August 2021. Als Rechtsfolge der konstitutiven Handelsregistereintragung ordnet § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG eine „automatisch“ eintretende Gesamtrechtsnachfolge an (vgl. Schulte, in: Böttcher/Habighorst/Schulte, Umwandlungsrecht [Stand: 2. Aufl. 2019], UmwG, § 20, Rn. 4). Die gesetzlich angeordnete Gesamtrechtsnachfolge bewirkt im vorliegenden Verfahren einen gesetzlichen Parteiwechsel (§ 173 VwGO i.V.m. den entsprechend anwendbaren §§ 239 ff. ZPO), der keine Klageänderung im Sinne von § 91 VwGO darstellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. April 2002 - 5 C 23/01 -, juris, Rn. 7).
- 38 B. Der Normenkontrollantrag ist zulässig.
- 39 Nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO entscheidet das Oberverwaltungsgericht im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von in Nr. 1 nicht genannten im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) führt das Oberverwaltungsgericht in Hessen die Bezeichnung "Hessischer Verwaltungsgerichtshof". Gemäß § 15 HessAGVwGO entscheidet der Verwaltungsgerichtshof im Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO zudem über die Gültigkeit im Range unter dem Landesgesetz stehender Rechtsvorschriften, auch soweit diese nicht in § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO genannt sind. Damit hat das Land Hessen von der durch § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO bundesrechtlich eingeräumten Ermächtigung Gebrauch gemacht. Da es sich bei der hier angefochtenen Satzung um eine Rechtsvorschrift im Range unter dem Landesgesetz handelt, ist der Normenkontrollantrag statthaft.
- 40 Der Antrag ist auch innerhalb der Frist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO gestellt worden. Danach kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, den Antrag innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift stellen. Die angegriffene Satzung wurde am 30. Juli 2018 bekannt gemacht, und der Antrag ist am 19. Juni 2019 beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingegangen.
- 41 Ferner sind die Antragsteller antragsbefugt (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Sie machen hinreichend substantiiert geltend (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. Juli 2019 - 3 BN 2/18

-, juris, Rn. 11 ff.), durch die Anwendung der Satzung möglicherweise in ihren Rechten aus Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1, 19 Abs. 4 jeweils i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG sowie in ihrem Recht aus § 30 Abs. 3 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) verletzt zu sein. Nach § 30 Abs. 3 HKJGB sollen die Gemeinden die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anregen und fördern, wobei § 74 Abs. 1 bis 5 SGB VIII entsprechend anzuwenden ist, so dass die Antragsteller als Träger von Kindertageseinrichtungen bei Anwendung der Satzung möglicherweise in ihrem Anspruch auf Förderung dem Grunde (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VIII) und ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihr Förderbegehren nach § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII verletzt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Juli 2009 - 5 C 25/08 -, Rn. 27; Hess. VGH, Beschluss vom 9. November 2009 - 10 B 1653/09 -, Rn. 4 und Urteil vom 6. September 2005 - 10 UE 3025/04 -, Rn. 26, 34; jeweils juris).

- 42 C. Der Normenkontrollantrag ist auch begründet.
- 43 § 2 g) der Satzung sowie Teile der Regelungen in § 2 k) und j) der Satzung über die Bezuschussung von Kindertagesstätten der Träger der Jugendhilfe und Elternbeiträge in der Stadt Offenbach am Main sind wegen der Verletzung höherrangigen Rechts unwirksam (I.). Die Mängel führen auch zur Gesamtnichtigkeit der Satzung (II.), weshalb es nicht mehr entscheidungserheblich darauf ankommt, ob die übrigen Regelungen der Satzung ebenfalls gegen höherrangiges Recht verstoßen (III.).
- 44 I. Die allein in Betracht kommende Rechtsgrundlage für die hier angegriffene Satzung ist § 5 Abs. 1 Satz 1 HGO i.V.m. § 30 Abs. 3 HKJGB.
- 45 Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 HGO können die Gemeinden die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch Satzung regeln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zählt auch die Bedarfsplanung und die Sicherstellung des Angebots für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Denn unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ermitteln die Gemeinden gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 HKJGB in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege und tragen gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 HKJGB in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Insofern sollen die Gemeinden nach § 30 Abs. 3 Satz 1 HKJGB die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anregen und fördern.
- 46 Der Gestaltungsspielraum der Gemeinden ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe aber nicht unbegrenzt. Die Gemeinden haben die sich aus höherrangigem Recht ergebenden Grenzen und insbesondere die im Landesrecht vorgeschriebenen weiteren Fördervoraussetzungen besonders zu beachten, die den Gestaltungsspielraum der Gemeinden bei der Ausgestaltung der Förderung einschränken. Soweit nämlich eine spezielle Ermächtigungsgrundlage vorliegt, sind die Voraussetzungen, die in der Ermächtigungsnorm aufgestellt werden, einzuhalten. Ein Rückgriff auf die Generalklausel des § 5 HGO ist in diesen Fällen nicht möglich. Darüber hinaus können die Gemeinden nur tätig werden, soweit ein Regelungsbedarf besteht, d.h. nicht bereits eine abschließende Regelung von Seiten des Bundes- oder Landesgesetzgebers vorliegt (vgl. Dünchheim, in: Dietlein/Ogorek, BeckOK Kommunalrecht Hessen [Stand: 01.11.2022], HGO, § 5, Rn. 57 ff.). Hier ist deshalb zu beachten, dass der Landesgesetzgeber in § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB bereits eine spezielle Rechtsgrundlage für die von den Gemeinden zu gewährende Förderung

der freiwilligen Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung geschaffen hat. Denn nach § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB gelten für die Förderung der freiwilligen Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung die Regelungen des § 74 Abs. 1 bis 5 SGB VIII entsprechend.

- 47 In entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz SGB VIII sollen die Gemeinden die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung fördern, wenn der jeweilige Träger die dort bestimmten Voraussetzungen erfüllt. Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz SGB VIII muss der Träger die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleisten (Nr. 1), die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten (Nr. 2), gemeinnützige Ziele verfolgen (Nr. 3), eine angemessene Eigenleistung erbringen (Nr. 4) und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten (Nr. 5). Da eine sogenannte "Soll-Vorschrift" wie § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz SGB VIII eine Abweichung von der geregelten Rechtsfolge nur bei Vorliegen besonderer Umstände erlaubt, bindet sie bei Fehlen solcher Umstände die Verwaltung ebenso wie eine "Muss-Vorschrift". Die Gemeinde ist also verpflichtet, eine Förderung vorzunehmen, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Umstände vorliegen, die eine Abweichung von der Regel erlauben (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 9. November 2009 - 10 B 1653/09 -, Rn. 4 und Urteil vom 6. September 2005 - 10 UE 3025/04 -, Rn. 26; jeweils juris).
- 48 Die Regelförderverpflichtung ist indes nicht auf eine Förderung aller Maßnahmen und Aktivitäten eines freien Trägers der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung oder eine Förderung in bestimmter Höhe gerichtet. Vielmehr entscheidet die Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII über die Art und Höhe der Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Juli 2009 - 5 C 25/08 -, Rn. 27; Hess. VGH, Urteil vom 6. September 2005 - 10 UE 3025/04 -, Rn. 34; jeweils juris). Neben dem Haushaltsvorbehalt sind im Rahmen dieser Ermessensentscheidung eine Vielzahl weiterer, sich aus dem Gesetz ergebender Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- 49 Da dem Gesetz keine bestimmte Förderungs- bzw. Finanzierungsart zu entnehmen ist, hat die Gemeinde zunächst im Rahmen ihres Ermessens über die Art der Förderung zu entscheiden. In Betracht kommen hier verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere etwa eine Anteilsfinanzierung, bei der sich die Höhe der Zuwendung an einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Aufwendungen orientiert mit etwaiger nachträglicher Nachfinanzierung oder Rückzahlung, eine Fehlbedarfsfinanzierung, wobei der Förderungsgeber nachrangig den durch anderweitige Mittel nicht gedeckten Fehlbedarf abdeckt, oder eine Festbetragsfinanzierung, die sich an einem festen Betrag für jede zuwendungsfähige Einheit (Kindergartenplatz oder dergl.) orientiert (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 6. September 2005 - 10 UE 3025/04 -, juris, Rn. 70).
- 50 Nach § 74 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII umfasst das Ermessen auch die Entscheidung, einzelne Einrichtungen nicht zu fördern, und eine Auswahlentscheidung zwischen gleich geeigneten Kindertagesstätten unterschiedlicher Antragsteller zu treffen, wenn zur Befriedigung des jugendhilferechtlichen Bedarfs nur ein Angebot notwendig ist. Grundsätzlich ist die Gemeinde nämlich nicht verpflichtet, ein Überangebot zu finanzieren. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die nach § 74 Abs. 3 SGB VIII für die Förderentscheidungen verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle Kindertagesstätten sachgerecht zu för-

dern. Mit § 74 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII hat der Gesetzgeber des Weiteren deutlich zum Ausdruck gebracht, dass auch im Falle nur eingeschränkt verfügbarer Haushaltsmittel eine ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen geeigneten Angeboten erfolgen muss und der völlige Ausschluss eines einzelnen freien Trägers allein wegen des bereits „gedeckten Bedarfs“ nicht gerechtfertigt ist. Die vorhandenen Kindertagesstätten dürfen nicht als „closed-shop“ verstanden werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Juli 2009 - 5 C 25/08 -, Rn. 27, 30; Hess. VGH, Beschluss vom 9. November 2009 - 10 B 1653/09 -, Rn. 5; jeweils juris). Bei sonst gleich geeigneten Angeboten soll gemäß § 74 Abs. 4 SGB VIII solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und die eine Einflussnahme der Betroffenen auf die Ausgestaltung des Angebots berücksichtigen.

- 51 Ferner zählt ein angemessener Eigenanteil, für dessen Bemessung die Berücksichtigung der unterschiedlichen Finanzkraft und der sonstigen Verhältnisse verlangt wird, nach § 74 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII zu den Gesichtspunkten, die bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Juli 2009 - 5 C 25/08 -, juris, Rn. 29). Bereits der Regelung des § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz Nr. 4 SGB VIII - die der Ermessensentscheidung vorgelagert ist und als eigenständige tatbestandliche Voraussetzung der Förderung auch nicht zur Disposition des Förderungsgebers steht - ist zu entnehmen, dass ohne eine solche Eigenleistung die generelle Förderungspflicht entfällt bzw. nicht entsteht. Hieran anknüpfend sieht auch § 74 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII eine Berücksichtigung der Eigenleistung vor. Aus diesen Regelungen folgt bereits, dass auch von freien Trägern eine bestimmte Eigenleistung erbracht werden muss und eine „Vollfinanzierung“ aus öffentlichen Mitteln vom Gesetz nicht beabsichtigt ist, sondern allenfalls in besonders gelagerten Extremfällen in Betracht kommen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Juli 2009 - 5 C 25/08 -, Rn. 24; Hess. VGH, Urteil vom 6. September 2005 - 10 UE 3025/04 -, Rn. 45; jeweils juris).
- 52 Weiterhin wird das Ermessen durch die in § 74 Abs. 5 SGB VIII geregelten Gleichbehandlungsgebote beschränkt (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Juli 2009 - 5 C 25/08 -, juris, Rn. 9). Nach § 74 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII sind bei der Förderung gleichartiger Angebote mehrerer Träger unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Angebote von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung gemäß § 74 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII zwar die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten. Bei letzterem ist allerdings zu berücksichtigen, dass dies nur im Rahmen einer Projektförderung, nicht jedoch hinsichtlich der institutionellen Förderung freier Träger gilt. Denn eine institutionelle Förderung von öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gibt es aufgrund des Finanzierungssystems der öffentlichen Träger über den Gemeindehaushalt nicht. Demzufolge kann insoweit auch keine Vergleichbarkeit bestehen (vgl. Sächs. OVG, Urteil vom 12. April 2006 - 5 B 370/04 -, juris, Rn. 21).
- 53 Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII auch von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 SGB VIII genannten Grundsätze anzubieten. Zwingend erforderlich ist insoweit aber eine fehlerfreie Ermessensausübung des Förderungsgebers unter Beachtung des Zwecks des § 74 SGB VIII. Der öffentliche Träger

hat sein durch das Prinzip der Trägervielfalt nach § 3 SGB VIII maßgeblich geprägtes Planungsinteresse gegen das Interesse des freien Trägers an einer selbstständigen, von öffentlicher Einflussnahme weitgehend unabhängigen Aufgabenerfüllung im Einzelfall abzuwägen (vgl. Janda, in: BeckOGK, SGB VIII [Stand: 01.12.2022], § 74, Rn. 52; Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe [Stand: 8. Aufl. 2022], § 74, Rn. 21).

- 54 Besondere Bedeutung in dem zuvor genannten Zusammenhang hat die Regelung des § 24 SGB VIII über die Ausgestaltung des Förderangebots für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Denn aus § 74 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ergibt sich, dass die Förderung auch dazu genutzt werden kann, ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen sicherzustellen, um die Rechtsansprüche aus § 24 SGB VIII erfüllen zu können (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. April 2002 - 5 C 18/01 -, juris, Rn. 15). Denn ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben auch gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.
- 55 Weiter ist im Rahmen der Ermessensentscheidung die Pluralität des Leistungsangebots zu berücksichtigen, die sowohl im Bundes- als auch im Landesrecht verankert ist. Gemäß § 3 Abs. 1 SGB VIII ist die Jugendhilfe gekennzeichnet durch eine Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers soll damit die „Pluralität des Angebots“ innerhalb der Jugendhilfe sowohl hinsichtlich der Trägerschaft als auch hinsichtlich verschiedener Werte- und Erziehungskonzepte unterstrichen werden. Vergleichbare Regelungen zur freien Jugendhilfe finden sich aber auch in § 3 HKJGB. Überdies soll die öffentliche Jugendhilfe nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit der freien Jugendhilfe zusammenarbeiten und dabei nach Satz 2 der Vorschrift die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur achten. Auch in § 3 Abs. 4 HKJGB ist normiert, dass die Träger der Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten und dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur achten. In § 4 Abs. 2 SGB VIII und § 3 Abs. 5 HKJGB ist sogar ein gewisser Vorrang der freien Jugendhilfe normiert, indem die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anderen Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 6. September 2005 - 10 UE 3025/04 -, juris, Rn. 41). Ferner ist im Rahmen der institutionellen Förderung von Kindertageseinrichtungen zu berücksichtigen, dass Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können und Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können. Dabei kann für den einen Kindergarten dessen günstige Verkehrsanbindung zu Arbeitsstätten der Eltern sprechen, für den anderen dessen Ortsnähe. Besondere Bedeutung kommt auch der Betreuungsorganisation der Kindertagesstätten wie etwa Öffnungszeiten oder die Betreuung in Vormittags- und Nachmittagsgruppen oder die Bereitstellung einer Mittagsversorgung zu (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 6. Sep-

tember 2005 - 10 UE 3025/04 -, Rn. 42 f. mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 25. April 2002 - 5 C 18/01 -, Rn. 26; jeweils juris).

- 56 Nach alledem haben die Gemeinden bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe, die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anzuregen und zu fördern, zu beachten, dass sich aus § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 1 SGB VIII bereits ein Anspruch auf Förderung dem Grunde nach ergibt, wenn der jeweilige Träger der freien Jugendhilfe die in § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz SGB VIII geregelten Voraussetzungen erfüllt. Zudem ergeben sich aus den vorstehenden Ausführungen eine Vielzahl von Ermessens Gesichtspunkten, die zwar nicht als abschließend anzusehen sind und auch einen weiten Raum für eigene Entscheidungen lassen, gleichwohl aber bei einer Förderentscheidung je nach Lage des Einzelfalles von den Gemeinden zu berücksichtigen sind (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 6. September 2005 - 10 UE 3025/04 -, juris, Rn. 46). Auch wenn Satzungen aufgrund ihres abstrakt-generellen Charakters grundsätzlich an eine unbestimmte Zahl von Personen und Fällen gerichtet und deshalb per se nicht dazu geeignet sind, Einzelfälle zu regeln, steht es einer Gemeinde dennoch zur Gewährleistung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Transparenz des Verwaltungshandelns frei, auch durch eine Satzung eine bestimmte Ermessensausübung festzuschreiben bzw. den Ermessensspielraum durch verbindliche Vorgaben zu konkretisieren. Die von der Gemeinde in der Satzung festgelegten Regeln für die Ausübung des ihr gesetzlich eingeräumten Ermessens sind dann als gesetzliche Grenzen des Ermessens unmittelbar (außen-)wirksam. Eine auf die besonderen Umstände des Einzelfalles bezogene und seinen Besonderheiten Rechnung tragende Entscheidung darf hierdurch allerdings nicht ausgeschlossen werden (vgl. VGH Baden-Württ., Urteil vom 8. Juni 1998 - 1 S 1390/97 -, juris, Rn. 25 f.; Dünchheim, in: Dietlein/Ogorek, BeckOK Kommunalrecht Hessen [Stand: 01.11.2022], HGO, § 5, Rn. 3; Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG [Stand: 9. Aufl. 2018], § 40, Rn. 104).
- 57 Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben verstoßen Teile der Regelungen in § 2 k) und j) der Satzung sowie § 2 g) der Satzung gegen höherrangiges Recht und sind damit unwirksam.
- 58 1. Teile der Regelung in § 2 k) der Satzung verstoßen gegen § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Abs. 2 und 3 SGB VIII und enthalten überdies Eingriffe in Art. 12 GG, für die keine Rechtsgrundlage besteht.
- 59 a) In § 2 k) der Satzung werden zum Teil Fördervoraussetzungen normiert, die § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Abs. 2 und 3 SGB VIII zuwiderlaufen. Nach § 2 k) der Satzung erhalten nämlich nur diejenigen Träger Betriebskostenzuschüsse, die die dort aufgestellten Voraussetzungen kumulativ erfüllen. Die Voraussetzungen, nach denen die Gemeinden regelmäßig verpflichtet sind, eine freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung zu fördern, ergeben sich aber bereits abschließend aus § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 1 bis 5 SGB VIII.
- 60 Die Grundlage für die landesrechtliche Regelung in § 30 Abs. 3 HKJGB zur Förderung der freiwilligen Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung bildet § 74a SGB VIII. Nach § 74a Satz 1 SGB VIII regelt das Landesrecht die Finanzierung von Tageseinrichtungen. Diese Bestimmung ist die kompetenzielle Grundlage des landesrechtlichen Regelungssystems zur Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder. Sinn der Vorschrift ist es, den Ländern zu ermöglichen, in eigener Verantwortung die Finanzierung von Tageseinrichtungen zu regeln und ihnen dabei alle Möglichkeiten der Finanzierung zu er-

öffnen. Die Regelungsbefugnis des Landesgesetzgebers erstreckt sich dabei auf alle Aspekte der Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder einschließlich der (institutionellen) Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2010 - 5 CN 1/09 -, juris, Rn. 18). In Ausübung dieser Regelungsbefugnis hat der hessische Landesgesetzgeber in § 30 Abs. 3 HKJGB normiert, dass die Gemeinden die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anregen und fördern sollen und dabei § 74 Abs. 1 bis 5 SGB VIII entsprechend anzuwenden haben. Mit dieser Regelung wollte der hessische Landesgesetzgeber die in Hessen übliche Praxis, wonach nicht die Landkreise, sondern die Gemeinden die Kindertageseinrichtungen der Kirchen und anderen freien Träger bezuschussen, auch rechtlich verankern, indem er die Zuständigkeit für die Förderung freier Träger von Kindertageseinrichtungen gemäß § 74 SGB VIII, die nach dem Bundesgesetz (entgegen der hessischen Praxis) den örtlichen Trägern der Jugendhilfe obliegt, auf die Gemeinden übergehen ließ (vgl. LT-Drs. 16/6059, S. 23, 25).

- 61 Weder § 30 Abs. 3 HKJGB selbst noch der Begründung des Gesetzentwurfs ist hingegen zu entnehmen, dass den Gemeinden neben der Zuständigkeit für die Förderung der freiwilligen Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung auch die Regelungsbefugnis eingeräumt werden sollte, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen eine Förderung zu gewähren ist, zumal der hessische Landesgesetzgeber in § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB bestimmt hat, dass die Gemeinden bei der Förderung § 74 Abs. 1 bis 5 SGB VIII entsprechend anzuwenden haben. Ist den Gemeinden mithin die Regelungs- bzw. Satzungsbefugnis nicht eingeräumt worden, die rechtlichen Voraussetzungen der Förderung selbst zu bestimmen, und hat der Landesgesetzgeber insoweit selbst Regelungen geschaffen, hat die Förderung der freiwilligen Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung durch die Gemeinden nach den vom hessischen Landesgesetzgeber geschaffenen Fördervorgaben zu erfolgen. Angesichts der grundlegenden Bedeutung der finanziellen Zuwendungen für den Betrieb der Einrichtungen und damit einhergehend für die Erfüllung der Ansprüche aus § 24 SGB VIII innerhalb eines auf Pluralität der Träger und Pluralität der Inhalte, Methoden und Arbeitsformen angelegten Systems der Jugendhilfe spricht auch vieles dafür, dass der Landesgesetzgeber die für die Förderung wesentlichen Regelungen selbst zu treffen hat und dies nicht den Gemeinden obliegen kann (vgl. OVG Bremen, Urteil vom 14. Juli 2021 - 2 LC 112/20 -, juris, Rn. 66). Hier hat der hessische Landesgesetzgeber jedenfalls die wesentlichen Regelungen selbst getroffen und in § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB geregelt, dass § 74 Abs. 1 bis 5 SGB VIII entsprechend gilt.
- 62 Die nach § 2 k) der Satzung kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für die Bewilligung einer Förderung laufen aber in wesentlichen Teilen den vom Landesgesetzgeber in § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Abs. 2 und 3 SGB VIII normierten Fördervoraussetzungen zuwider. Nach § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB sind die Gemeinden nämlich in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz SGB VIII dem Grunde nach verpflichtet, eine Förderung zu gewähren, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine besonderen Umstände vorliegen, die eine Abweichung von der Regel erlauben.
- 63 Zwar dürfte die in § 2 k) der Satzung geregelte Voraussetzung, dass nur diejenigen Träger Betriebskostenzuschüsse erhalten, welche eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII haben, noch von § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz Nr. 1 SGB VIII gedeckt sein. In entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz Nr. 1 SGB VIII sollen die Gemeinden nämlich die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung fördern, wenn der jeweilige Träger die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maß-

nahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet. Gemeint ist damit im Wesentlichen die Einhaltung allgemein fachlich anerkannter Standards, zum Beispiel bei der Qualifikation des Personals und dem inhaltlichen Konzept der Einrichtung (vgl. Wiesner, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe [Stand: 6. Aufl. 2022], § 74, Rn. 16; Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe [Stand: 8. Auflage 2022], § 74, Rn. 7; Schindler/von Boetticher, in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII [Stand: 9. Auflage 2022], § 74, Rn. 7). Verfügt der Träger einer Einrichtung aber über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist jedoch sichergestellt, dass die fachlichen Voraussetzungen für die geplante freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung vorliegen. Denn nach § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII in der Regel anzunehmen, wenn der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (Nr. 1), die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden (Nr. 2), die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden (Nr. 3) und zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden (Nr. 4). Wurde die Erfüllung dieser Voraussetzungen positiv festgestellt, ist auch anzunehmen, dass der jeweilige Träger die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet ist.

- 64 Auch die Regelung in § 2 k) der Satzung, dass nur diejenigen Träger Betriebskostenzuschüsse erhalten, welche dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe - Stadt Offenbach a.M. - schriftlich und rechtsverbindlich ein umfassendes Prüfungsrecht gem. § 4 dieser Satzung - gemeint ist wohl richtigerweise § 5 dieser Satzung - einräumen, dürfte noch mit den in § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz SGB VIII normierten Fördervoraussetzungen zu vereinbaren sein. In entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz Nr. 2 SGB VIII sollen die Gemeinden nämlich die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung fördern, wenn der jeweilige Träger die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet. Als notwendige positive Anhaltspunkte für die entsprechende Verwendung der Mittel kommen aber nicht nur die bisherigen Erfahrungen mit dem freien Träger, sondern auch eine satzungsmäßig vorgesehene Kontrolle der Mittelverwendung sowie die Qualität der Haushalts- und Rechnungsführung des freien Trägers in Betracht (vgl. Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe [Stand: 8. Auflage 2022], § 74, Rn. 11). Entgegen der Auffassung der Antragsteller ist das Prüfungsrecht auch nicht grenzenlos ausgestaltet, sondern dient - wie u.a. § 5 Nr. 1 der Satzung zu entnehmen ist - der Überprüfung, ob die den Fördergegenstand der Satzung betreffenden Zuschüsse zweckentsprechend verwendet werden. Zudem ist in § 5 Nr. 1 Satz 1 der Satzung auch beispielhaft aufgezählt, wie die zweckentsprechende Mittelverwendung nachzuweisen ist. Danach müssen sich nämlich Träger, die gemäß dieser Satzung Zuwendungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe erhalten wollen bzw. erhalten, verpflichten, dem öffentlichen Trä-

ger der Jugendhilfe jederzeit umfassenden Einblick in alle Buchhaltungsunterlagen wie Originalbelege zu sämtlichen Investitionen, Sach- und Personalaufwendungen, Aufwendungen für Gemeinkosten sowie Nachweise über Mittelzuflüsse Dritter zu gewähren, die den Fördergegenstand dieser Satzung betreffen. Ferner ist auch nicht zu befürchten, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe durch die Prüfrechte Zugriff auf Betriebsgeheimnisse erhält, die an den EKO weitergegeben werden. Denn nach § 5 Nr. 2 Satz 1 der Satzung wird die Prüfung vom Rechnungsprüfungsamt der Antragsgegnerin oder von Dritten (bspw. Wirtschaftsprüfungsunternehmen bzw. freiberufliche Wirtschaftsprüfer) durchgeführt. Sofern Dritte beauftragt werden, hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe diese auch zur Verschwiegenheit und Einhaltung aller rechtlichen Datenschutzvorgaben zu verpflichten. Entgegen der Auffassung der Antragsteller enthält § 5 der Satzung auch kein Betretungsrecht gegen den Willen des betroffenen Trägers und stellt mithin keinen Eingriff in Art. 13 GG dar.

- 65 Weiter dürfte die in § 2 k) der Satzung enthaltene Regelung, dass nur diejenigen Träger Betriebskostenzuschüsse erhalten, welche die erforderliche Monatsmeldung der belegten Plätze dem Jugendamt bis zum 15. des Folgemonats vorlegen, mit den Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 1 bis 5 SGB VIII zu vereinbaren sein. Denn nach § 33 HKJGB können bei den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen zum Zweck der Berechnung pauschaler Zuwendungen - wie die hier platzbezogen gewährten Betriebskostenzuschüsse - Erhebungen durchgeführt und Auskünfte eingeholt werden. Außerdem regelt § 2 k) der Satzung insoweit auch keinen Ausschluss der Förderungsgewährung, wenn die Monatsmeldung nicht fristgemäß erfolgt. Sofern die erforderliche Meldung nicht vorliegt, wird die Zahlung der nächsten Rate gemäß § 2 k) der Satzung nur ausgesetzt und auf monatliche Zahlung umgestellt.
- 66 Ferner dürfte die in § 2 k) der Satzung enthaltene Regelung, dass nur diejenigen Träger Betriebskostenzuschüsse erhalten, deren Zuwendungsbescheid auf der Grundlage dieser Satzung bestandskräftig geworden ist und die Auszahlungen gemäß Zuwendungsbescheid bis zu diesem Zeitpunkt unter Vorbehalt stehen, jedenfalls nicht gegen die § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz SGB VIII normierten Fördervoraussetzungen verstoßen. Die Satzung dürfte insoweit nämlich allein den verwaltungsverfahrenrechtlichen Ablauf deklaratorisch wiedergeben. Erfolgt die Auszahlung der mit dem Zuwendungsbescheid bewilligten Förderung - wie dies in der Satzung vorgesehen ist - bereits vor Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids kann die Auszahlung auch nur unter Vorbehalt erfolgen. Legt ein betroffener Träger einen Rechtsbehelf gegen den Zuwendungsbescheid wegen einer ggf. zu niedrig bewilligten Förderung ein, hängt die endgültige Höhe der Förderung nämlich vom Ausgang des Verfahrens ab bzw. davon, ob der ursprüngliche Zuwendungsbescheid bestätigt und mithin bestandskräftig wird oder aufgrund des Rechtsbehelfs aufgehoben und ein neuer Zuwendungsbescheid erlassen wird.
- 67 Soweit in § 2 k) der Satzung aber geregelt ist, dass nur diejenigen Träger Betriebskostenzuschüsse erhalten, die die jeweils geltende Fassung der Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe Stadt Offenbach a.M., die Bestandteil der Satzung über die Bezuschussung von Kindertagesstätten ist, anwenden, die für Kindergarten- und Krippenkinder mindestens zwei der dort definierten Betreuungsstufen vorhalten, die vom Jugendamt definierte, jeweils geltende Vorgaben zum Einsatz eines Programmes zur Steuerung der Platzvergabe (Ekweb) erfüllen und deren Schließzeiten maximal 22 Tage zuzüglich der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr nicht überschreiten, verstoßen

diese in der Satzung normierten Voraussetzungen für die Bewilligung einer Förderung gegen § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Abs. 2, 3 SGB VIII.

- 68 Nach § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz SGB VIII besteht eine Regelverpflichtung zur Förderung, wenn der Träger die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet (Nr. 1), die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet (Nr. 2), gemeinnützige Ziele verfolgt (Nr. 3), eine angemessene Eigenleistung erbringt (Nr. 4) und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet (Nr. 5). Danach ist der Anspruch auf Förderung dem Grunde nach aber nicht davon abhängig, dass eine konkrete Software zur Steuerung der Platzvergabe benutzt, eine bestimmte Zahl an Schließtagen nicht überschritten und vom freien Träger die Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe angewandt wird. Der Anspruch auf Förderung dem Grunde nach ist auch nicht davon abhängig, dass für Kindergarten- und Krippenkinder mindestens zwei in der Beitragsordnung des öffentlichen Trägers definierte Betreuungsstufen vorgehalten werden. Entsprechendes lässt sich aus § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz SGB VIII nicht herleiten.
- 69 Nach § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz SGB VIII kommt es für die Regelförderverpflichtung insbesondere nicht darauf an, dass die jeweils geltende Fassung der Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe vom freien Träger einer Kindertagesbetreuungseinrichtung angewandt wird. Zwar setzt § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz Nr. 4 SGB VIII voraus, dass der Träger auch eine angemessene Eigenleistung erbringt. Der Einsatz von Eigenleistungen entspricht der subsidiären Funktion der öffentlichen Förderung. Eine „Vollfinanzierung“ aus öffentlichen Mitteln ist nämlich vom Gesetz im Regelfall nicht beabsichtigt (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 6. September 2005 - 10 UE 3025/04 -, juris, Rn. 45). Die Eigenleistung kann aber auf unterschiedliche Art und Weise erbracht werden. Als Eigenleistung sind nämlich alle eigenen Mittel des Trägers, alle auf dem freien Kapitalmarkt aufgenommenen Fremdmittel sowie alle Spenden und sonstigen Zuflüsse, die der Träger für die Kindertagesbetreuung zur Verfügung stellt sowie unentgeltliche Dienstleistungen der einzelnen Mitglieder und die kostenlose oder verbilligte Bereitstellung von Sachmitteln zu verstehen (vgl. Wiesner, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, § 74, Rn. 21; Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe [Stand: 8. Auflage 2022], § 74, Rn. 13). Zwar kann die Eigenleistung auch in Beiträgen Dritter, z.B. in Teilnahmebeiträgen, bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Juli 2009 - 5 C 25/08 -, juris, Rn. 31). Daraus folgt aber nicht, dass vom freien Träger nach § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz Nr. 4 SGB VIII verlangt werden kann, die Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe anzuwenden zu müssen, um eine Förderung zu erhalten. Denn es obliegt dem freien Träger zu entscheiden, auf welche Art und Weise er die von ihm geforderte angemessene Eigenleistung konkret erbringt. Zum einen folgt dies bereits aus dem Begriff der „Eigenleistung“ des freien Trägers sowie aus der nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII und § 3 Abs. 4 HKJGB zu achtenden Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur. Zum anderen bestehen - wie aufgezeigt - auch unterschiedliche Möglichkeiten zur Erbringung einer angemessenen Eigenleistung, so dass die Eigenleistung nicht zwingend über Teilnahmebeiträge Dritter generiert werden muss. Vielmehr kann der freie Träger auch ganz auf Teilnahmebeiträge Dritter verzichten und die für die Förderung notwendige angemessene Eigenleistung

anderweitig aufbringen, ohne dass sein Anspruch auf Förderung dem Grunde nach damit untergehen würde.

- 70 Die in § 2 k) der Satzung normierten Fördervoraussetzungen bleiben insoweit aber auch hinter der Regelung in § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz Nr. 4 SGB VIII zurück, als dass die Bewilligung einer Förderung (bzw. von Betriebskostenzuschüssen) nicht von einer vom freien Träger zu erbringenden angemessenen Eigenleistung abhängig gemacht wird. Die gesetzliche Fördervoraussetzung „angemessene Eigenleistung“ ist jedoch eine eigenständige tatbestandliche Voraussetzung der Förderung (§ 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz Nr. 4 SGB VIII), die der nach § 74 Abs. 3 SGB VIII zu treffenden Ermessensentscheidung über Art und Höhe der Förderung vorgelagert ist. Als Tatbestandsvoraussetzung steht diese Regelung auch nicht zur Disposition der Antragsgegnerin und ist von Amts wegen zu prüfen (vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Juli 2009 - 5 C 25/08 -, juris, Rn. 24). Eine vom freien Träger zu erbringende angemessene Eigenleistung wird nach § 2 k) der Satzung aber nicht als Tatbestandsvoraussetzung der Regelförderverpflichtung geprüft. Die in § 2 k) der Satzung enthaltene Fördervoraussetzung, dass der freie Träger die jeweils geltende Fassung der Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe anwendet, kann dies nicht ersetzen. Unabhängig davon, dass dieses nach der Satzung für die Fördergewährung zwingend zu erfüllende Erfordernis - wie zuvor dargelegt - nicht aus § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz Nr. 4 SGB VIII hergeleitet werden kann, stellt diese Fördervoraussetzung in § 2 k) der Satzung auch nicht auf die individuelle Finanzkraft des freien Trägers ab, auf die es nach § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz Nr. 4 SGB VIII aber maßgeblich ankommt. Denn die Angemessenheit der Eigenleistung ergibt sich aus einer Beurteilung der Gesamtsituation des jeweiligen Trägers, insbesondere seiner finanziellen Verhältnisse (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 1967 - 2 BvF 3-8. 139, 140, 334, 335/62 -, NJW 1967, 1795; Wiesner, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe [Stand: 6. Aufl. 2022], § 74, Rn. 21). Freie Träger mit großem Vermögen oder hohen Einkünften haben nämlich eine anteilig höhere Eigenleistung zu erbringen als solche ohne starken finanziellen Hintergrund (vgl. Janda, in: BeckOGK, SGB VIII [Stand: 01.12.2022], § 74, Rn. 45). Dies wird in der Satzung insgesamt nicht hinreichend berücksichtigt. Die ermittelte individuelle Finanzkraft des freien Trägers kann nämlich auch Auswirkungen auf die nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Entscheidung über die Art und Höhe der Förderung haben und sich damit auf den Umfang der Förderung auswirken (§ 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Denn gemäß § 74 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII sind bei der Bemessung der Eigenleistung die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen. Verfügt ein freier Träger im Einzelfall über Eigenmittel in einem Umfang, die ihm die volle eigene Finanzierung seiner Einrichtung erlauben, kann trotz der Förderungspflicht dem Grunde nach bei der Ermessensentscheidung über die Höhe der Förderung nämlich auch eine „Nullförderung“ ermessensgerecht sein (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 6. September 2005 - 10 UE 3025/04 -, juris, Rn. 45). Mithin kann auch bei der Ermessensentscheidung nach § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 3 SGB VIII nicht darauf verzichtet werden, die unterschiedliche individuelle Finanzkraft der freien Träger zu berücksichtigen. Unabhängig von der Frage, ob hier die individuellen finanziellen Verhältnisse der freien Träger bei der Ermessensentscheidung über die Höhe der Förderung schon dadurch hinreichend berücksichtigt werden, dass nach § 3 der Satzung bei der Höhe der zu gewährenden Förderung pauschal danach differenziert wird, ob ein freier Träger über mittelbare Steuereinnahmen verfügt und diesem dann eine in der Regel um 15 % „Eigenanteil“ gekürzte Förderung gewährt wird, bleiben bei den übrigen freien Trägern ohne mittelbare Steuereinnahmen die individuellen finanziellen Verhältnisse bei der Bemessung der Förderungshöhe gänzlich unberücksichtigt, obwohl diese nach

§ 74 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII auf der Ermessensebene bei der Entscheidung über die Förderungshöhe zu berücksichtigen sind. Unabhängig davon sind die individuellen finanziellen Verhältnisse jedenfalls aber vorgelagert auf der Tatbestandsebene zwingend bei der nach § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz Nr. 4 SGB VIII vom freien Träger zu erbringenden angemessenen Eigenleistung, die Voraussetzung für den Anspruch auf Förderung dem Grunde nach ist, zu prüfen. Dies erfolgt aber nach der Satzung nicht.

- 71 Die in § 2 k) der Satzung normierten Voraussetzungen, dass nur diejenigen Träger Betriebskostenzuschüsse erhalten, welche die jeweils geltende Fassung der Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe anwenden, die für Kindergarten- und Krippekinder mindestens zwei der dort definierten Betreuungsstufen vorhalten, die vom Jugendamt definierte, jeweils geltende Vorgaben zum Einsatz eines Programmes zur Steuerung der Platzvergabe (Ekweb) erfüllen und deren Schließzeiten maximal 22 Tage zuzüglich der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr nicht überschreiten, können auch nicht auf § 74 Abs. 3 SGB VIII gestützt werden. Zwar umfasst auch die auf der Rechtsfolgeseite nach § 74 Abs. 3 SGB VIII zu treffende Ermessensentscheidung über Art und Höhe der Förderung eine denklogisch vorgelagerte Entscheidung, einzelne Einrichtungen nicht zu fördern und eine Auswahlentscheidung zwischen zwei oder mehreren gleich geeigneten Kindertagesstätten unterschiedlicher Antragsteller zu treffen, wenn zur Befriedigung des jugendhilferechtlichen Bedarfs nur ein Angebot notwendig ist oder die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle Einrichtungen sachgerecht zu fördern. Den Gemeinden steht es im Rahmen dieser Auswahlentscheidung auch grundsätzlich frei, die Geeignetheit der unterschiedlichen Einrichtungen zur Befriedigung des Bedarfs an Kindertagesplätzen in den Blick zu nehmen (§ 74 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII) und je nach Lage des Falles anhand der Öffnungszeiten bzw. der Anzahl der Schließtage, nach der Betreuungsdichte oder den in den Kindertageseinrichtungen vorgehaltenen Betreuungsangeboten zu differenzieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Juli 2009 - 5 C 25/08 -, juris, Rn. 30). Ferner können die Gemeinden wegen der von den jeweiligen Trägern zu erbringenden angemessenen Eigenleistung (§ 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz Nr. 4, Abs. 3 Satz 3 SGB VIII) bei ihrer Auswahlentscheidung insoweit auch berücksichtigen, ob und in welchem Umfang die jeweiligen Einrichtungen von den Eltern Teilnehmerbeiträge erheben, und entweder eine Förderung hiervon abhängig machen oder bei der Bemessung der Förderungshöhe als angemessen erachtete Beiträge rechnerisch berücksichtigen (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 6. September 2005 - 10 UE 3025/04 -, juris, Rn. 45). Die für die Ermessens- bzw. Auswahlentscheidung maßgeblichen Differenzierungsmerkmale und deren Gewichtung können von den Gemeinden zur Gewährleistung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Transparenz des Verwaltungshandelns auch in einer Satzung abstrakt-generell geregelt werden. Die auf diesem Abwägungsprozess aufbauende Auswahlentscheidung hat aber immer bezogen auf die einzelnen den Förderanspruch geltend machenden Kindertagesstätten zu erfolgen, um die besonderen Umstände des Einzelfalles berücksichtigen zu können. Die Auswahlentscheidung selbst kann deshalb nicht durch eine Satzung erfolgen, da Satzungen per se nicht dazu geeignet sind, Einzelfälle zu regeln.
- 72 In § 2 k) der Satzung werden aber nicht die für die Auswahlentscheidung maßgeblichen Kriterien und deren Gewichtung geregelt, sondern die Auswahlentscheidung selbst erfolgt durch die Satzung, da nur diejenigen Träger, die die dort aufgestellten Voraussetzungen erfüllen, eine Förderung bzw. Betriebskostenzuschüsse erhalten. § 2 k) der Satzung kann auch nicht als das Ergebnis einer für alle Fälle geltenden vorweggenomme-

nen Auswahlentscheidung nach § 74 Abs. 3 SGB VIII verstanden werden. Eine solche, für alle zukünftigen Fälle Geltung beanspruchende Ermessens- bzw. Auswahlentscheidung wäre nämlich nicht mit § 74 SGB VIII zu vereinbaren. In der gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII zu treffenden Auswahlentscheidung sind nämlich verschiedene Ermessensgesichtspunkte zu berücksichtigen, die sich je nach Lage des Falles unterschiedlich gestalten und auch von Jahr zu Jahr verändern können, wie die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (§ 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII) oder die Anzahl der Kindertagesstätten und deren Geeignetheit zur Befriedigung des Bedarfs (§ 74 Abs. 3 Satz 2) sowie die Orientierung der Einrichtung an den Interessen der Betroffenen und deren Einflussnahme auf die Ausgestaltung des Angebots in der Einrichtung (§ 74 Abs. 4 SGB VIII). In § 2 k) der Satzung werden aber gerade ohne die Förderungswürdigkeit der jeweiligen Kindertagesstätten in den Blick zu nehmen und unabhängig davon, ob aufgrund des Bedarfs an Kindertagesplätzen oder begrenzter Haushaltsmittel eine Auswahlentscheidung zwischen zwei oder mehreren gleich geeigneten Kindertageseinrichtungen zu treffen ist, Fördervoraussetzungen normiert, die auch für alle zukünftigen Fälle gelten sollen. Mithin wird in § 2 k) der Satzung keine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung getroffen, sondern es werden abstrakt-generelle Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung einer Förderung bzw. von Betriebskostenzuschüssen normiert, die den in § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz SGB VIII normierten Tatbestandsvoraussetzungen für einen Anspruch auf Förderung dem Grunde nach zuwiderlaufen.

- 73 Die in § 2 k) der Satzung enthaltenen Regelungen, dass ein Träger nur dann eine Förderung erhält, wenn eine konkrete Software zur Steuerung der Platzvergabe benutzt, eine bestimmte Zahl an Schließtagen nicht überschritten und vom freien Träger die Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe angewandt wird sowie für Kindergärten- und Krippenkinder mindestens zwei der dort definierten Betreuungsstufen vorgehalten werden, können auch nicht auf § 74 Abs. 2 SGB VIII gestützt werden. Soweit von der freien Jugendhilfe Kindertagesbetreuungseinrichtungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung zwar gemäß § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 SGB VIII genannten Grundsätze anzubieten. Vorliegend kann dabei auch dahinstehen, ob nach § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII nur auf die Jugendhilfeplanung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII auf die gemeindliche Bedarfsplanung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 HKJGB abzustellen ist. Die Antragsgegnerin ist nämlich als kreisfreie Stadt (§ 5 Abs. 1 HKJGB) und damit örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe auch für die Jugendhilfeplanung (§§ 79, 80 SGB VIII) zuständig.
- 74 Da die Fördervoraussetzungen in § 2 k) der streitgegenständlichen Satzung von der Antragsgegnerin mit den freien Trägern der Jugendhilfe im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII erarbeitet wurden, liegt der Satzung mithin zwar auch eine gewisse Jugendhilfeplanung für den Bereich der Kindertagesbetreuung zugrunde. In § 2 i) der Satzung stellt die Antragsgegnerin zudem auf eine Kindertagesstättenentwicklungsplanung ab. Denn nach § 2 i) der Satzung besteht ein Anspruch auf Förderung nur für diejenigen Plätze, für die es eine Betriebserlaubnis gemäß SGB VIII i.V.m. HKJGB gibt und für die im Rahmen der Vorgaben zur Bereitstellung von Plätzen gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Kindertagesstättenentwicklungsplanung) durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe Finanzierungszusagen gegeben wurden. Die Antrags-

gegnerin verbindet die Gewährung einer Förderung in § 2 j) der Satzung ferner damit, dass die von den freien Trägern in ihren Kindertageseinrichtungen geschaffenen Plätze zur Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII zur Verfügung stehen. Denn in § 2 j) der Satzung wird im Kern geregelt, dass Ansprüche der Träger auf Betriebskostenzuschüsse nach dieser Satzung nur bestehen, wenn die Belegung durch Eltern (Sorgeberechtigte) erfolgt, die ihren Erstwohnsitz in der Stadt Offenbach am Main haben, so dass die Förderung bzw. die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen in der Gesamtschau davon abhängig gemacht wird, dass die freien Träger mit den von ihnen betriebenen Kindertageseinrichtungen in die Kindertagesstättenentwicklungsplanung der Antragsgegnerin aufgenommen worden sind und die Plätze in den Kindertageseinrichtungen der freien Träger der Antragsgegnerin zur Verfügung stehen, damit diese die gegen sie gerichteten Rechtsansprüche aus § 24 SGB VIII bedienen kann. Dies rechtfertigt aber nicht die genannten Fördervoraussetzungen in § 2 k) der Satzung.

- 75 Unabhängig davon, dass nach dem klaren Wortlaut des § 74 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII schon nicht verlangt werden kann, dass die jeweilige Kindertagesbetreuungseinrichtung tatsächlich in die Jugendhilfeplanung bzw. Kindertagesstättenentwicklungsplanung aufgenommen worden ist, da bereits die Bereitschaft des freien Trägers zur Aufnahme in die entsprechende Planung und zum Angebot seiner Leistungen im Rahmen der Bedarfsplanung genügt, und ein hierüber hinausgehendes Verlangen auch nicht sachgerecht wäre, weil der freie Träger nur seine Mitwirkung anbieten und seine Berücksichtigung in der Planung beantragen kann, ohne eine Einflussmöglichkeit zu haben, in der Bedarfsplanung tatsächlich berücksichtigt zu werden (vgl. VGH Baden-Württ., Urteil vom 18. Dezember 2006 - 12 S 2474/06 -, juris, Rn. 33), kann im Rahmen des § 74 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII eine Förderung jedenfalls auch nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und eine konkrete Software zur Steuerung der Platzvergabe benutzt wird. Den §§ 79, 80 SGB VIII und auch § 30 Abs. 1 HKJGB lässt sich nicht entnehmen, dass die Jugendhilfeplanung oder die Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen Vorgaben für die von den freien Träger zu verwendende Software enthalten sollen. Die Verpflichtung zur Anwendung der Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe kann nicht auf § 74 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII gestützt werden, weil diese Fördervoraussetzung zur Erreichung des Zwecks, die Rechtsansprüche aus § 24 SGB VIII erfüllen zu können, nicht erforderlich ist. Die Zuweisung eines Platzes in einer Einrichtung in privater Trägerschaft ist nämlich auch dann anspruchserfüllend, wenn sie mit im Vergleich zur öffentlichen Trägerschaft höheren Kosten verbunden ist. § 24 SGB VIII gewährt keinen Anspruch auf kostengünstige Betreuung (vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 18. April 2017 - 12 CE 17.616 -, juris, Rn. 3).
- 76 Die Förderung kann ferner nicht gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII davon abhängig gemacht werden, dass eine bestimmte Zahl an Schließtagen nicht überschritten wird und für Kindergarten- und Krippenkinder mindestens zwei in der Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe definierte Betreuungsstufen vorgehalten werden. Entsprechendes folgt weder aus der nach § 30 Abs. 1 HKJGB von den Gemeinden vorzunehmenden Planung des Bedarfs an Kindertageseinrichtungen, die sich im Kern allein auf die Planung des Bedarfs an Plätzen beschränkt, noch aus der Jugendhilfeplanung (§§ 79, 80 SGB VIII).
- 77 Nach § 79 Abs. 1 SGB VIII obliegt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII zwar die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Daraus folgt gemäß § 79 Abs. 2 SGB VIII die Verpflichtung der

Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die sich aus § 79 Abs. 1 SGB VIII ergebende Planungsverantwortung verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ferner gemäß § 80 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 SGB VIII, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen (vgl. Niedersächs. OVG, Beschluss vom 13. März 2006 - 4 ME 1/06 -, juris, Rn. 21). Dabei sollen Einrichtungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung zwar auch so geplant werden, dass insbesondere ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Hierdurch soll unter anderem eine Angebots- und Trägervielfalt erreicht werden, damit Leistungsberechtigte ihr Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII auch tatsächlich ausüben können (vgl. Wabnitz, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe [Stand: 8. Aufl. 2022], § 80, Rn. 11). Insoweit können im Rahmen der Jugendhilfeplanung auch Zielvorgaben für die Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen aufgestellt werden. Ferner zielt die Jugendhilfeplanung nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII darauf ab, dass insbesondere Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander verbinden können (§ 80 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII). Dies erfasst grundsätzlich auch „familiengerechte“ Öffnungszeiten als Zielvorgabe (vgl. Schön, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe [Stand: 6. Aufl. 2022], § 80, Rn. 18). Dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund der ihm nach §§ 79, 80 SGB VIII obliegenden Aufgaben und Planung aber zu einem Ausschluss der freien Träger ermächtigt sein soll, lässt sich diesen Vorschriften nicht entnehmen. Im Gegenteil konkretisiert § 79 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII die in § 79 Abs. 1 SGB VIII festgelegte Gesamtverantwortung dahingehend, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine angemessene Infrastruktur von Angeboten der Jugendhilfe unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Pluralität zu sorgen hat. Mit Ausnahme des Erfordernisses, dass die Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlich und geeignet sein sollen, benennt der Gesetzgeber keine Kriterien für einen Ausschluss bestimmter Leistungsanbieter (vgl. Niedersächs. OVG, Beschluss vom 13. März 2006 - 4 ME 1/06 -, juris, Rn. 21). Dass die Eignung einer Kindertageseinrichtung zur Betreuung von Kindern und damit auch ihre Förderungswürdigkeit entfällt, wenn dort nicht mindestens zwei in der Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe aufgeführte Betreuungsstufen vorgehalten werden oder eine gewisse Anzahl an Schließtagen überschritten wird, ist nicht zu erkennen.

- 78 Maßgeblich für eine Entscheidung nach § 74 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist zudem nicht allein die Jugendhilfeplanung bzw. Kindertagesstättenentwicklungsplanung und etwaige darin getroffene Zielsetzungen. Bei der Anwendung von § 74 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII müssen nämlich auch die Vorgaben des § 4 Abs. 1 SGB VIII beachtet und mithin die Selbstständigkeit der betroffenen freien Träger geachtet werden (§ 74 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Durch die Regelung in § 74 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII verhindert der Gesetzgeber, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Bedingungen für eine Förderung aufstellen, die die Autonomie der freien Träger beeinträchtigt. Danach ist sowohl die Selbstständigkeit der freien Träger in der Betätigung nach außen (Zielsetzung und Durchführung der Aufgabe) wie nach innen (Gestaltung der Organisationsstruktur) zu achten. Die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe ist nämlich aus dem Kern der grundgesetzlichen Freiheits-

rechte nach Art. 2, 4, 5, 9, 12 GG (sowie Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV, soweit es sich um kirchliche Träger handelt) ableitbar und insoweit auch gegen staatliche Eingriffe geschützt (vgl. Herbe, in: BeckOGK, SGB VIII [Stand: 01.12.2022], § 4, Rn. 12). Zur grundrechtlich geschützten Selbstständigkeit der freien Träger bei dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen gehört aber auch die freie Entscheidung über die in der Einrichtung angebotenen Betreuungsmodelle sowie die Schließzeiten der Einrichtung.

- 79 Nach alledem kann die Antragsgegnerin die Förderung auch nicht nach § 74 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII davon abhängig machen, dass eine bestimmte Zahl an Schließtagen nicht überschritten wird und für Kindergarten- und Krippenkinder mindestens zwei in der Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe definierte Betreuungsstufen vorgehalten werden. Dagegen kann auch nicht eingewandt werden, dass solche Förderungsmodalitäten der Zustimmung des freien Trägers bedürfen. Im Hinblick auf die faktische Abhängigkeit der Arbeit der freien Jugendhilfe von der öffentlichen Finanzierung sind dem Staat hinsichtlich der Durchsetzung seiner Ziele Grenzen gesetzt. Finanzielle Förderung darf nicht dazu missbraucht werden, die Autonomie der freien Jugendhilfe im Kern anzutasten (vgl. Wiesner, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe [Stand: 6. Aufl. 2022], § 74, Rn. 36).
- 80 b) Soweit die Antragsgegnerin in § 2 k) der Satzung regelt, dass nur diejenigen Träger Betriebskostenzuschüsse erhalten, die die jeweils geltende Fassung der Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe anwenden, die für Kindergarten- und Krippenkinder mindestens zwei der dort definierten Betreuungsstufen vorhalten, die vom Jugendamt definierte, jeweils geltende Vorgaben zum Einsatz eines Programmes zur Steuerung der Platzvergabe (Ekweb) erfüllen und deren Schließzeiten maximal 22 Tage zuzüglich der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr nicht überschreiten, stellen diese Regelungen Verstöße gegen Art. 12 Abs. 1 GG dar, die verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt sind.
- 81 Art. 12 Abs. 1 GG gewährt das Recht, eine Tätigkeit als Beruf zu ergreifen und frei auszuüben. Mit dem Beruf schützt Art. 12 Abs. 1 GG jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage, ohne dass der Schutz der Berufsfreiheit auf traditionell oder gesetzlich fixierte Berufsbilder und erlaubte Tätigkeiten beschränkt wäre (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. September 2022 - 1 BvR 2380/21 -, juris, Rn. 71), so dass auch die Erwerbszwecken dienende freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützt ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. März 2021 - OVG 6 B 14/20 -, juris, Rn. 67). Dem steht nicht entgegen, dass es sich bei den Antragstellern um inländische juristische Personen handelt. Denn die Antragsteller üben mit dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen eine Tätigkeit aus, die ihrem Wesen und ihrer Art nach in gleicher Weise einer natürlichen Person offensteht, so dass sich die Antragsteller über Art. 19 Abs. 3 GG auch auf ihre Berufsfreiheit berufen können (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. März 1979 - 1 BvR 532/77 -, juris, Rn. 172).
- 82 In den genannten Fördervoraussetzungen der Satzung ist auch ein Eingriff in die durch Art. 12 GG geschützte Berufsfreiheit der freien Träger von Kindertageseinrichtungen zu sehen. Ein rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in die Berufsfreiheit liegt nämlich in jedem staatlichen Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich des Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht (vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 16. Dezember 2020 - 12 ZB 15.1877 -, juris, Rn. 74). Art. 12 Abs. 1 GG konkretisiert das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Bereich der individuellen Leistung und Existenzhaltung und zielt auf eine möglichst unreglementierte berufliche Be-

tätigung ab. Dabei schützt das Grundrecht zwar lediglich vor solchen Beeinträchtigungen, die gerade auf die berufliche Betätigung bezogen sind. Es genügt nicht, dass eine Rechtsnorm oder ihre Anwendung unter bestimmten Umständen Rückwirkungen auf die Berufstätigkeit entfaltet. Art. 12 Abs. 1 GG entfaltet seine Schutzwirkung vielmehr nur gegenüber solchen Normen oder Akten, die sich entweder unmittelbar auf die Berufstätigkeit beziehen oder zumindest die Rahmenbedingungen der Berufsausübung verändern und infolge ihrer Gestaltung in einem so engen Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs stehen, dass sie objektiv eine berufsregelnde Tendenz haben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. September 2022 - 1 BvR 2380/21 -, juris, Rn. 73).

- 83 Dabei handelt es sich bei Preisvorschriften um typische Berufsausübungsregeln (vgl. Scholz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar [Stand: 98. EL März 2022], Art. 12, Rn. 343). Legt der Staat bei einem selbständig Tätigen Einzelheiten der Entlohnung fest, liegt hierin regelmäßig ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit. Gewährt der Landesgesetzgeber den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen einen Anspruch auf Förderung und macht die für die Förderung zuständige Antragsgegnerin den Förderanspruch ihrerseits - wie in § 2 k) der Satzung - abweichend von den landesrechtlichen Förderregelungen in § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 1 bis 5 SGB VIII wiederum davon abhängig, dass die freien Träger der Kindertageseinrichtungen die jeweils geltende Fassung der Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe anwenden, greift die Antragsgegnerin mit der Satzungsregel in die Berufsausübungsfreiheit der freien Träger ein, so dass die Regelung in der Satzung am Maßstab des Art. 12 Abs. 1 GG zu messen ist (vgl. zu einer ähnlich gelagerten Konstellation in der Kindertagespflege: Bay. VGH, Beschluss vom 13. Januar 2021 - 12 BV 16.1676 -, juris, Rn. 139). Gleiches gilt für die in § 2 k) der Satzung enthaltenen Regelungen, dass nur diejenigen Träger Betriebskostenzuschüsse erhalten, die für Kindergarten- und Krippenkinder mindestens zwei in der jeweils geltenden Fassung der Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe definierte Betreuungsstufen vorhalten, die vom Jugendamt definierte, jeweils geltende Vorgaben zum Einsatz eines Programmes zur Steuerung der Platzvergabe (Ekweb) erfüllen und deren Schließzeiten maximal 22 Tage zuzüglich der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr nicht überschreiten. Denn auch Vorgaben zu Schließ- bzw. Öffnungszeiten (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Januar 2002 - 1 BvR 1236/99 -, Rn. 33; Beschluss vom 17. November 1992 - 1 BvR 168/89 -, Rn. 74; jeweils juris), zur Benutzung bestimmter Software im Arbeitsalltag und zum Vorhalten-Müssen bestimmter in der Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe definierter Betreuungsstufen stellen wegen der damit einhergehenden Vorgaben für die Ausgestaltung der Betriebsorganisation und der Arbeitsabläufe Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit des freien Trägers einer Kindertageseinrichtung dar.
- 84 Dem Vorliegen eines Eingriffs in die Berufsausübungsfreiheit kann auch nicht entgegengehalten werden, dass er nur den Bereich der staatlich geförderten freiwilligen Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung betrifft und es den freien Trägern grundsätzlich freistehen würde, sich ohne die entsprechenden Restriktionen am „freien“ Markt zu betätigen. Da mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung bis zum Schuleintritt in § 24 SGB VIII und der Ausgestaltung eines umfangreichen staatlichen Fördersystems für Kindertageseinrichtungen durch das Land nach den §§ 32, 32b, 32c, 32d, 32e HKJGB sowie durch die Gemeinden nach § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 1 bis 5 SGB VIII ein staatlich überformter „Markt“ entstanden ist und es sich insoweit bei der Kindertagesbetreuung um eine durch das staatliche Fördersystem geprägte Tätigkeit handelt, bei der auch wegen der faktischen Abhängigkeit von der öffentli-

chen Finanzierung in der Praxis ein Ausweichen auf den „freien“ Markt kaum noch möglich ist, sind die genannten Fördervoraussetzungen in § 2 k) der Satzung am Maßstab des Art. 12 Abs. 1 GG zu messen (vgl. zu einer ähnlich gelagerten Konstellation in der Kindertagespflege: Bay. VGH, Beschluss vom 13. Januar 2021 - 12 BV 16.1676 -, juris, Rn. 119, 140; zur faktischen Abhängigkeit von der öffentlichen Finanzierung: Wiesner, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe [Stand: 6. Aufl. 2022], § 74, Rn. 36).

- 85 Ferner kann dem Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit hinsichtlich der verpflichtenden Übernahme der Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nicht entgegengehalten werden, dass nach § 3 der Satzung das „ungedeckte Elterndrittel“ von der Antragsgegnerin übernommen würde und den Antragstellern damit kein finanzieller Nachteil durch die Übernahme der Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe entstehen würde. Denn der Betriebskostenzuschuss nach § 3 der Satzung wird maximal in Höhe der nach § 2 der Satzung ermittelten zuschussfähigen Gesamtsumme gezahlt und ist mithin, wie auch die Übernahme des „ungedekten Elterndrittels“, wertmäßig limitiert. Insofern sind die Antragsteller auch durch die Übernahme des „ungedekten Elterndrittels“ in ihrer Berufsausübungsfreiheit eingeschränkt, da ihr finanzieller Handlungsspielraum durch die Satzungsregelungen begrenzt wird und sie nicht frei über ihre Preisgestaltung und damit über die von ihnen angebotenen Leistungen entscheiden können.
- 86 Zwar mag es plausible und nachvollziehbare, dem Allgemeinwohl dienende Gründe für die in § 2 k) der Satzung geregelten Vorgaben geben, die von der Antragsgegnerin im Verfahren auch dargelegt wurden. Liegt in den genannten Satzungsregeln aber mithin ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit, ist hierfür eine gesetzliche Grundlage notwendig, die auch hinreichend bestimmt sein muss (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Januar 2016 - 1 BvL 6/13 -, Rn. 47; Beschluss vom 1. März 1997 - 2 BvR 1599/89 -, Rn. 44; jeweils juris). Zwar sind auch Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit durch Satzung möglich, doch muss auch bei einem solchen Eingriff durch eine untergesetzliche Norm eine hinreichend bestimmte formell-gesetzliche Ermächtigung bestehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. Mai 1972 - 1 BvR 518/62 -, juris).
- 87 Ein Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG kann nämlich nicht auf die in § 5 Abs. 1 Satz 1 HGO enthaltene generelle Ermächtigung, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch Satzung zu regeln, gestützt werden. Sobald ein Grundrechtseingriff vorliegt, ist eine besondere gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zwingend (vgl. BGH, Urteil vom 17. Mai 1973 - III ZR 68/71 -, juris, Rn. 27; Dünchheim, in: Dietlein/Ogorek, BeckOK Kommunalrecht Hessen [Stand: 01.11.2022], HGO, § 5, Rn. 2). Unabhängig davon, dass die genannten Regelungen in § 2 k) der Satzung den in § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 1 bis 5 SGB VIII enthaltenen Vorgaben bereits zuwiderlaufen, stellt § 74 SGB VIII aber auch keine Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in die von Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit dar (vgl. Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, § 74, Rn. 3). Gleiches gilt für die §§ 79, 80 SGB VIII (vgl. Niedersächs. OVG, Beschluss vom 13. März 2006 - 4 ME 1/06 -, juris, Rn. 21; Fazekas, in: BeckOGK, SGB VIII [Stand: 01.08.2022], § 79, Rn. 6; Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe [Stand: 8. Aufl. 2022], § 79, Rn. 8). Auch andere formell-gesetzliche Grundlagen für die genannten Vorgaben in § 2 k) der Satzung lassen sich nicht finden.
- 88 Weder im SGB VIII noch im HKJGB findet sich eine für freie Träger von Kindertageseinrichtungen gesetzlich vorgegebene Verpflichtung zur Nutzung eines Programmes zur

Steuerung der Platzvergabe (hier: Ekweb). Auch für die Verpflichtung der freien Träger, für Krippen- und Kindergartenkinder mindestens zwei in der Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe definierte Betreuungsstufen vorzuhalten, findet sich weder im SGB VIII noch im HKJGB eine gesetzliche Ermächtigung.

- 89 Anders als in anderen Bundesländern existiert in Hessen auch keine gesetzliche Regelung zu einer maximal zulässigen Zahl an Schließtagen für eine Kindertageseinrichtung (in Nordrhein-Westfalen findet sich z.B. eine gesetzliche Regelung zu den maximal zulässigen Schließtagen in § 27 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz -KiBiz-). Das HKJGB sieht eine derartige Regelung für Hessen nicht vor. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zwar nach § 22a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. Der Begriff Ferienzeiten ist dabei auch weit auszulegen, da es für Kindertagesstätten, anders als für Schulen, keine festgelegten Ferien gibt. Gemeint sind deshalb die für das Jahr festgelegten Schließzeiten der Einrichtung (vgl. Struck/Schweigler, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe [Stand: 6. Aufl. 2022], § 22a, Rn. 18). Nach § 22a Abs. 5 SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Realisierung des Förderauftrages nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4 auch in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen. In § 22a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 SGB VIII ist aber keine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu sehen, in die Berufsausübungsfreiheit der freien Träger einzugreifen und diesen eine bestimmte, maximal zulässige Anzahl an Schließtagen einseitig vorzugeben, zumal dem Bundesgesetzgeber eine direkte Einbeziehung freier Träger angesichts seiner Kompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge) nicht möglich war. Der Kompetenztitel der öffentlichen Fürsorge (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG) erlaubt es dem Bundesgesetzgeber nur, Rechte und Pflichten von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu regeln. Zwar kann der Gesetzgeber gegenüber freien Trägern von Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Erlaubnisvorbehalt (§§ 45 ff. SGB VIII) auch Regelungen über den Betrieb von Einrichtungen und damit über die Qualität der Förderung von Kindern treffen. Diese müssen jedoch als die Grundrechte der freien Träger (Art. 12 GG) einschränkende Normen zum Schutz der Kinder notwendig sein („Mindeststandards“) und sind daher für die Sicherung der Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen - hier die Sicherstellung einer Betreuung während der Ferien- bzw.- Schließzeiten - nicht ausreichend. § 22a Abs. 5 SGB VIII sieht deshalb lediglich vor, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Realisierung des Förderauftrags durch die freien Träger „durch geeignete Maßnahmen sicherstellen“. Die geeignete Form für diese „Übersetzung“ der einzelnen Qualitätsanforderungen an die Träger von Einrichtungen, die (im Regelfall) nicht gleichzeitig Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, sind deshalb Vereinbarungen in Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen, da sie der Erfüllung von Rechtsansprüchen bzw. von objektiv-rechtlichen Verpflichtungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dienen (vgl. Struck/Schweigler, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe [Stand: 6. Aufl. 2022], § 22a, Rn. 22; Kaiser, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe [Stand: 8. Aufl. 2022], § 22a, Rn. 13). Soweit die Finanzierung der Tageseinrichtungen (vgl. § 74a SGB VIII) über Zuwendungsbescheide erfolgt, ist es zwar grundsätzlich denkbar, Regelungen zu Schließzeiten bzw. zur Sicherstellung der Betreuung während der Schließzeiten zur Voraussetzung für eine Förderungsgewährung zu machen (vgl. Beckmann, in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII [Stand: 9. Aufl. 2022], § 22a, Rn. 15; Winkler, in: Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, BeckOK Sozialrecht [Stand: 01.12.2022], SGB VIII, § 22a, Rn. 20). Dies setzt wegen der damit einhergehen-

den Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit der freien Träger aber eine hinreichend bestimmte formell-gesetzliche Ermächtigungsgrundlage im Landesrecht voraus, die Förderung auch hiervon abhängig machen zu können. § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB verweist insoweit aber lediglich auf eine entsprechende Anwendung des § 74 Abs. 1 bis 5 SGB VIII, der - wie bereits dargelegt - keine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in die von Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit darstellt (nach bayerischen Landesrecht bleiben z.B. Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bei der Bemessung der Höhe des landesrechtlichen Förderanspruchs unberücksichtigt gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG -). Nach alledem existiert keine gesetzliche Grundlage bzw. Satzungsermächtigung für die in § 2 k) der Satzung enthaltene Vorgabe, dass nur diejenigen Träger Betriebskostenzuschüsse erhalten, deren Schließzeiten maximal 22 Tage zuzüglich der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr nicht überschreiten.

- 90 Für die Vorgabe, die Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe anzuwenden, existiert ebenfalls keine gesetzliche Grundlage. Eine solche gesetzliche Grundlage liegt auch nicht in § 90 SGB VIII oder § 31 HKJGB. Zwar können nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Auch nach § 31 HKJGB können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. Unmittelbare Rechtswirkung hat die Ermächtigung in § 90 SGB VIII aber nur für Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die in Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 24 SGB VIII handeln, sowie § 31 HKJGB für die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, gleichwohl aber Kindertageseinrichtungen unterhalten. Diese dürfen Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme ihrer eigenen Einrichtungen festsetzen. Träger der freien Jugendhilfe gestalten ihr Rechtsverhältnis zum Bürger aber autonom und agieren dabei typischerweise im Bereich des Bürgerlichen Rechts. Dies bedeutet aber auch, dass die Höhe des Entgelts einer Leistung, die von einem freien Träger einer Kindertageseinrichtung erbracht wird, nicht einseitig von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bzw. der kreisangehörigen Gemeinde, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, festgelegt werden darf. Werden Einrichtungen freier Träger in Anspruch genommen, so werden privatrechtliche Entgelte zwischen Eltern und dem Träger der Einrichtung vereinbart. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. die kreisangehörige Gemeinde, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, kann ohne eine hinreichend bestimmte formell-gesetzliche Ermächtigungs- bzw. Satzungsgrundlage weder die Entgelte der privatrechtlichen Nutzung festlegen, noch die mit dem Träger der Einrichtung vereinbarten Entgelte selbst erheben (vgl. Loos, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe [Stand: 6. Aufl. 2022], § 90, Rn. 9 m.w.N.).
- 91 2. Die Regelung in § 2 j) Abs. 3 Satz 1 der Satzung verstößt gegen § 74 Abs. 2 SGB und § 28 HKJGB.
- 92 Im Grundsatz - und ohne dass dies hier einer abschließenden Entscheidung bedarf - dürfte es nicht zu beanstanden sein, dass in § 2 j) Abs. 1 der Satzung geregelt ist, dass Ansprüche der Träger auf Betriebskostenzuschüsse nach dieser Satzung nur bestehen, wenn die Belegung durch Eltern (Sorgeberechtigte) erfolgt, die ihren Erstwohnsitz in der Stadt Offenbach am Main haben. Denn nach § 74 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII kann die Förderung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe von der Bereitschaft abhängig ge-

macht werden, ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen sicherzustellen, um Rechtsansprüche aus § 24 SGB VIII erfüllen zu können (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. April 2002 - 5 C 18/01 -, juris, Rn. 15). Da die Antragsgegnerin in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Ansprüche aus § 24 SGB VIII nach §§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 3 Abs. 2 Satz 2, 69 Abs. 1 SGB VIII, 5 Abs. 1 HKJGB auch als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe passivlegitimiert ist (vgl. Hess. Beschluss des Senats vom 10. Februar 2021 - 10 B 229/20 -, n.v.), dürfte die Antragsgegnerin von dieser Möglichkeit in § 2 j) der Satzung zulässigerweise Gebrauch gemacht haben.

- 93 Durch die Regelung in § 2 j) Abs. 3 Satz 3 der Satzung, dass die Vergabe von Kindertagesstättenplätzen an „Fremdkinder“ vor der Platzvergabe der schriftlichen Zustimmung des Jugendamtes bedarf, ist zudem gewährleistet, dass die Antragsgegnerin ihr Planungsinteresse gegen das Interesse der freien Träger an einer selbstständigen, von öffentlicher Einflussnahme weitgehend unabhängigen Platzvergabe im Einzelfall abwägen und prüfen kann, ob der Platz in der Kindertageseinrichtung zur Erfüllung eines gegen die Antragsgegnerin gerichteten Anspruchs nach § 24 SGB VIII benötigt wird (vgl. Janda, in: BeckOGK, SGB VIII [Stand: 01.12.2022], § 74, Rn. 52).
- 94 Keine Bedenken bestehen gegen die Regelung in § 2 j) Abs. 2 der Satzung, dass Zuschüsse von der Antragsgegnerin nur in der Höhe an die Träger weitergereicht werden, in der die entsendende Gemeinde Betriebskostenzuschüsse für das betreffende Kind an die Antragsgegnerin leistet. Denn die Antragsgegnerin ist für deren Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung nach § 24 SGB VIII nicht passivlegitimiert. Die Antragsgegnerin kann daher im Rahmen ihres Ermessens entscheiden, ob sie die gesamte Einrichtung des betroffenen Trägers fördert oder nur einzelne Plätze, die von Kindern in ihrem Zuständigkeitsbereich belegt werden (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 6. September 2005 - 10 UE 3025/04 -, juris, Rn. 77). Auch aus § 28 HKJGB, der einen Kostenausgleich zwischen der Standort- und der Wohnortgemeinde regelt, folgt im Umkehrschluss, dass die Standortgemeinde die mit „Fremdkindern“ belegten Plätze nicht zwingend mit eigenen Mitteln fördern muss. Andernfalls hätte es der Regelung in § 28 HKJGB nicht bedurft.
- 95 Soweit die Regelung in § 2 j) Abs. 2 der Satzung zur Weiterreichung der von der Wohnortgemeinde nach § 28 HKJGB geleisteten Förderung an den jeweiligen Träger aber gemäß § 2 j) Abs. 3 Satz 1 der Satzung unter dem Vorbehalt steht, dass so zu vergebende Plätze der Erfüllung eines gegen die Antragsgegnerin gerichteten Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII nicht entgegenstehen, verstößt dies gegen § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 2 SGB VIII und § 28 HKJGB. Nach § 74 Abs. 2 SGB VIII kann zwar die eigene Förderung davon abhängig gemacht werden, dass der freie Träger die Bereitschaft erklärt, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Plätze in seiner Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen, damit dieser die gegen ihn gerichteten Rechtsansprüche aus § 24 SGB VIII erfüllen kann. Dies gilt aber nicht für den gemäß § 28 HKJGB von der Wohnortgemeinde zu leistenden Kostenausgleich für die Aufnahme eines „Fremdkindes“ in einer Kindertageseinrichtung der Standortgemeinde. Denn nach § 28 Abs. 1 HKJGB hat die Wohnortgemeinde der Standortgemeinde hierfür - vorbehaltlich individueller Vereinbarungen - verpflichtend einen angemessenen Kostenausgleich zu leisten, wenn ein Kind eine Tageseinrichtung mit Standort außerhalb seiner Wohnortgemeinde besucht.
- 96 3. Die Regelung in § 2 g) der Satzung verstößt gegen § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 1 bis 5 SGB VIII und Art. 20 Abs. 3 GG.

- 97 Nach § 2 g) Satz 1 der Satzung wird zur Unterstützung der Inklusions-/Integrationsarbeit eine pauschalierte Umlage bei allen Trägern nach den am 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres belegten Plätzen erhoben, mit der gemäß § 2 g) Satz 3 der Satzung bei einem geeigneten anerkannten Träger der Jugendhilfe ein Fachberatungssystem mit 2,5 Stellen finanziert werden soll. Nach § 2 g) Satz 2 der Satzung errechnet sich der umzulegende Betrag aus den Bruttoarbeitgeberkosten für 2,5 Vollzeitstellen Fachberatung auf der Basis des kommunalen Tarifvertrages. Die Umlage wird gemäß § 2 g) Satz 4 der Satzung von den zum 4. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres auszahlenden Betriebskostenzuschüssen abgesetzt und der Trägerzuschuss Fachberatung nach § 2 g) Satz 5 der Satzung aus den Haushaltsmitteln des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (BKZ) ausgezahlt.
- 98 Unabhängig davon, dass die vorgenannte Regelung bereits gegen das im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) gründende Gebot hinreichender Bestimmtheit der Normen verstößt, weil unklar ist, in welcher Höhe die Umlage anfällt, da in § 2 g) der Satzung nicht festgelegt ist, in welcher Entgeltgruppe die 2,5 Vollzeitstellen Fachberatung eingestuft werden sollen, und sich dies auch nicht unter Heranziehung der übrigen Satzungsregelungen feststellen lässt, ermächtigt § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 1 bis 5 SGB VIII den Förderungsgeber auch nicht dazu, bei den nach § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 1 bis 5 SGB VIII anspruchsberechtigten freien Trägern eine Umlage zu erheben, die sodann von den ihnen zu gewährenden Fördermitteln in Abzug gebracht wird, um bei einem anderen anerkannten Träger der Jugendhilfe ein Fachberatungssystem aufbauen und finanzieren zu können. Vielmehr gibt § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 1 bis 5 SGB VIII den jeweiligen freien Trägern einen Anspruch auf Förderung dem Grunde nach sowie auf Teilnahme an einem Verteilungsverfahren und ermessensfehlerfreie Entscheidung über das Förderbegehren (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 6. September 2005 -10 UE 3025/04 -, juris, Rn. 34).
- 99 II. Die vorgenannten Verletzungen höherrangigen Rechts führen zur Gesamtnichtigkeit der angegriffenen Satzung.
- 100 Die Entscheidung, ob ein Rechtsmangel zur Gesamtnichtigkeit einer Satzung oder nur zur Nichtigkeit einzelner Regelungen führt, hängt davon ab, ob - erstens - die Beschränkung der Nichtigkeit eine mit höherrangigem Recht vereinbare sinnvolle (Rest-)Regelung des Lebenssachverhalts belässt und - zweitens - ob hinreichend sicher ein entsprechender hypothetischer Wille des Normgebers angenommen werden kann (vgl. OVG Bremen, Urteil vom 22. Oktober 2014 - 2 D 106/13 -, juris, Rn. 108).
- 101 Eine sinnvolle und von einem hypothetischen Willen der Antragsgegnerin getragene Restregelung lässt sich hier nicht konstruieren. Zwar dürfte die Unwirksamkeit der Regelungen in § 2 g) und 2 j) Abs. 3 Satz 1 der Satzung für sich betrachtet noch nicht dazu führen, dass die angegriffene Satzung keinen sinnvollen Restgehalt mehr aufweist. Wegen der Unwirksamkeit des § 2 k) der Satzung, insbesondere der dort normierten Förder Voraussetzung, die jeweils geltende Fassung der Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe anzuwenden, ist der Restregelungsgehalt der Satzung aber insgesamt nicht mehr stimmig und sinnvoll. Denn auch bei der nach § 3 der Satzung zu ermittelnden Höhe des jeweils auszahlenden Betriebskostenzuschusses und der Übernahme des „ungedeckten Elterndrittels“ geht die Satzung von der Anwendung der Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe aus, soweit dort geregelt ist, dass für alle Träger das „ungedeckte Elterndrittel“ - das nicht von den Teilnahmebeiträgen der El-

tern gedeckt wird - aus städtischen Mitteln übernommen wird. Mithin gründet auch § 3 der Satzung auf der Annahme, dass die Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe angewandt wird und in diesem Rahmen Teilnahmebeiträge erwirtschaftet werden, die das von Antragsgegnerin übernommene „ungedeckte Elterndrittel“ kalkulierbar machen. Jedenfalls ist aber auch kein hypothetischer Wille der Antragsgegnerin zu erkennen, nach der Unwirksamkeit des § 2 k) der Satzung an der Restsatzung festzuhalten. Dies folgt bereits daraus, dass nach dem in § 2 k) der Satzung explizit normierten Willen der Antragsgegnerin nur diejenigen Träger Betriebskostenzuschüsse erhalten sollen, die die in § 2 k) der Satzung normierten Fördervoraussetzungen kumulativ erfüllen. Sind aber einzelne in § 2 k) der Satzung normierte, in ihrer Bedeutung und Tragweite für die von der Antragsgegnerin mit der Satzung angestrebte konzeptionelle Gestaltung der Kindertagesstättenstruktur im Stadtgebiet wesentliche Fördervoraussetzungen - wie dargelegt - unwirksam, kann mithin nicht davon ausgegangen werden, dass die Satzung im Übrigen weiterhin wirksam sein soll. Denn die Fördervoraussetzungen in § 2 k) der Satzung, insbesondere die Regelungen zu der Anwendung der Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, den vom freien Träger vorzuhaltenden Betreuungsstufen sowie den förderungsrechtlich maximal zulässigen Schließtagen, bilden das Kernstück des von der Antragsgegnerin verfolgten Betreuungskonzepts, das im Stadtgebiet vergleichbare und sozial ausgewogene Betreuungsbedingungen gewährleisten soll. Die entscheidungserhebliche Bedeutung der in § 2 k) der Satzung normierten Fördervoraussetzungen für die Ausgestaltung der Satzung insgesamt wird auch durch die Ausführungen der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung bestätigt. Nach den Ausführungen der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung sei nämlich gerade die Verpflichtung zur Übernahme der Beitragsordnung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe durch die freien Träger ein wesentliches politisches Ziel für die Ausgestaltung der Satzung gewesen. Insgesamt sollte nach den Ausführungen der Antragsgegnerin die Satzung und hier vor allem § 2 k) der Satzung nach dem für ihre Entstehung maßgeblichen politischen Willen eine weitreichende soziale Steuerungsfunktion erfüllen insbesondere auch mit Blick auf die Minimierung von wirtschaftlichen Belastungen und die Schaffung eines sozialen Ausgleichs. Nach alledem ist nicht davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin an der Restsatzung festhalten würde, wenn sich gerade diese beanstandeten Fördervoraussetzungen in § 2 k) der Satzung - wie hier der Fall - als unwirksam erweisen.

- 102 III. Auch wenn es nach den vorgenannten Erwägungen nicht mehr entscheidungserheblich darauf ankommt, ob die restlichen Regelungen der Satzung ebenfalls gegen höherrangiges Recht verstoßen, bestehen aber insoweit auch grundsätzlich keine Bedenken gegen die im Übrigen angegriffenen Regelungen zur Art der Förderung sowie zur Ermittlung der zuschussfähigen Gesamtsumme und des jeweils auszahlenden Betriebskostenzuschusses.
- 103 Der Förderungsgeber entscheidet nach § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII über Art und Höhe der Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Art und Weise der Förderung besteht nicht, sondern nur ein Anspruch auf Teilnahme an einem Verteilungsverfahren und auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über das Förderbegehren (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 6. September 2005 -10 UE 3025/04 -, juris, Rn. 34). Insoweit ist es auch nicht die Aufgabe des Gerichts zu prüfen, ob andere Förderungsmodelle vorzugswürdiger gewesen wären. Denn bei der Förderungswürdigkeit einzelner Elemente und ihrer Ausgestaltung nach Art und Umfang kommt dem Förderungsgeber eine gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbare Einschätzungsprärogative zu, die nur in den durch § 114 VwGO gezogenen Grenzen gerichtlich

überprüfbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Juli 2009 - 5 C 25/08 -, juris, Rn. 30). Die Prüfung des Gerichts hat sich deshalb darauf zu beschränken, ob der Förderungsgeber bei der Ausgestaltung der Förderung den ihm eingeräumten Ermessensspielraum ausgeschöpft hat, ob er die gesetzlichen Grenzen der Ermessensbetätigung überschritten hat und ob er die nach dem Zweck der Ermessensermächtigung für die Entscheidung relevanten Gesichtspunkte bei seiner Entscheidung berücksichtigt hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Mai 2016 - 10 C 8/15 -, juris, Rn. 13).

- 104 Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben bestehen grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken gegen die von der Antragsgegnerin gewählte Art der Förderung und die in der Satzung normierten Kriterien zur Ermittlung des Betriebskostenzuschusses. Mangels Festlegung einer bestimmten Förderungsart im Gesetz kann die Antragsgegnerin im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens frei über die Art der Förderung entscheiden. Insoweit hat sich die Antragsgegnerin ermessensfehlerfrei für eine platzbezogene Festbetragsfinanzierung in Kombination mit einer Fehlbetragsfinanzierung in besonderen Konstellationen entschieden. Im Gegensatz zur der in § 2 e) Abs. 2 und 3 sowie § 4 der Satzung geregelten Fehlbetragsfinanzierung, die auf die tatsächlich anfallenden Kosten bei den jeweiligen Trägern abstellt, musste die Antragsgegnerin bei der Festbetragsförderung den tatsächlich anfallenden individuellen Finanzbedarf der einzelnen freien Träger entgegen der Auffassung der Antragsteller nicht zwingend ermitteln. Vielmehr stand es der Antragsgegnerin im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens frei, den Festbetrag nach sachgerechten Kriterien für alle freien Träger einheitlich zu ermitteln, ohne hierdurch die gesetzlichen Grenzen ihrer Ermessensbetätigung zu überschreiten. Denn die Antragsgegnerin hat bei der Ausgestaltung der Förderungshöhe einen großen Gestaltungsspielraum, der gemäß § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII nur durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt wird. Zwar bleibt die Antragsgegnerin auch bei den Kriterien zur Ermittlung der Förderungshöhe an den Gleichheitssatz gebunden. Das bedeutet aber nur, dass die Förderungshöhe nicht nach unsachlichen Gesichtspunkten ermittelt werden darf (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2004 - 1 BvR 905/00 -, juris, Rn. 61). Die von der Antragsgegnerin gewählten Kriterien zur Ermittlung der Förderungshöhe werden jedoch von sachlichen Erwägungen getragen.
- 105 Die Bezugnahme auf die Landespersonalkostentabelle als wesentliche Grundlage für die Ermittlung der Festbeträge bzw. Betriebskostenzuschüsse (vgl. § 1, 2 c) und d) der Satzung) hat die Antragsgegnerin sachgemäß damit begründet, dass die Landespersonalkostentabelle genutzt wird, um bei gleichbleibenden Bedingungen eine Dynamisierung des Niveaus der Zuschüsse aufgrund regelmäßiger Tarifsteigerungen und allgemeiner Preissteigerungen zu gewährleisten. Hiergegen ist rechtlich nichts zu erinnern. Denn in der regelmäßig aktualisierten Landespersonalkostentabelle werden sowohl Personalkosten, die die jeweiligen Tarifsteigerungen enthalten, als auch Arbeitsplatzkosten erfasst, die wiederum der allgemeinen Preissteigerung folgen. Soweit die Antragsteller in der mündlichen Verhandlung eingewendet haben, dass bei der Ermittlung der Betriebskostenzuschüsse weiterhin die Landespersonalkostentabelle aus dem Jahr 2015 angewandt würde, veranlasst dies keine andere Bewertung. Der Einwand betrifft nämlich nicht die in der Satzung enthaltenen Regelungen, die allein Gegenstand des vorliegenden Normenkontrollverfahrens sind, sondern deren Anwendung im Einzelfall. Ergeben sich bei der Anwendung der Satzung im Einzelfall Fehler und ist der im Förderbescheid festgesetzte Betriebskostenzuschuss zu niedrig bemessen, ist dies vom jeweils betroffenen Träger ggf. im Rahmen einer Verpflichtungsklage geltend zu machen. Dies ändert aber nichts an dem Umstand, dass die Satzung mit dem Verweis auf die im Staatsanzeiger des Lan-

des Hessen veröffentlichte Landespersonalkostentabelle zulässigerweise Tarifsteigerungen und allgemeine Preissteigerungen berücksichtigt, um eine dynamische Anpassung der Betriebskostenzuschüsse zu gewährleisten.

- 106 Auch der Einwand der Antragsteller, dass die Verwendung der Landespersonalkostentabelle den tatsächlichen Personalkosten nicht gerecht würde und die Landespersonalkostentabelle überdies keine Personalkosten für Mitarbeiter des Sozial und Erziehungsdienstes enthalten würde, greift nicht durch. Unabhängig davon, dass z.B. die für eine Erziehungskraft in § 2 c) der Satzung als maßgeblich erachtete Entgeltgruppe S 8b des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst in der Landespersonalkostentabelle ab dem Jahr 2020 (StAnz. 22/2021, S. 718 ff.) enthalten ist, wird den in der Landespersonalkostentabelle fehlenden Tarifen des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst mit den Anpassungsregeln in § 2 c) der Satzung (für Erziehungskräfte) und in § 2 d) der Satzung (für Leitungskräfte) sachgerecht begegnet. Mangels einer direkten Vergleichbarkeit des TV-H mit dem TVöD Sozial und Erziehungsdienst wird für Erziehungskräfte gemäß § 2 c) der Satzung von einer dreißigprozentigen Eingruppierung nach TV-H E 8 und einer siebenzigprozentigen Eingruppierung nach TV-H E 9 ausgegangen. Für Leitungskräfte (derzeit TVöD S 16) wird nach § 2 d) der Satzung die Entgeltgruppe TV-H E 10 herangezogen. Hiergegen ist rechtlich nichts zu erinnern. Denn gerade in Massenverfahren - wie der Gewährung von Fördermitteln - besteht die Befugnis, zu generalisieren, zu typisieren und zu pauschalisieren, ohne allein wegen damit verbundener Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. April 2001 - 2 BvL 7/98 -, juris, Rn. 42). In diesem Zusammenhang ist zudem zu berücksichtigen, dass die Antragsteller auch keinen Anspruch auf Vollfinanzierung der Personalkosten haben. Nach § 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz Nr. 4, Abs. 3 Satz 3 SGB VIII ist eine Vollfinanzierung aus öffentlichen Mitteln vom Gesetz nicht beabsichtigt (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 6. September 2005 - 10 UE 3025/04 -, juris, Rn. 45). Es besteht auch grundsätzlich kein Anspruch auf ein bestimmtes Berechnungsmodell, auch wenn dies unter Umständen sachgerechter sein könnte.
- 107 Entgegen der Auffassung der Antragsteller ist die Bezugnahme auf die Landespersonalkostentabelle auch hinreichend bestimmt. Nach dem allgemeinen, im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) gründenden Gebot hinreichender Bestimmtheit der Gesetze ist der Normgeber zwar gehalten, Vorschriften so bestimmt zu fassen, wie dies nach der Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist. An der notwendigen Bestimmtheit fehlt es aber nicht schon, wenn eine Norm auslegungsbedürftig ist. Gegen die Bestimmtheit einer Norm bestehen deshalb - wie hier der Fall - keine Bedenken, wenn sich mithilfe der üblichen Auslegungsmethoden, insbesondere durch Heranziehung anderer Vorschriften derselben Norm sowie durch die Berücksichtigung des Normzusammenhangs eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung der Norm gewinnen lässt (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 - 2 BvR 309/15, 502/16 -, Rn. 77 f.; BVerwG, Beschluss vom 7. Juli 2022 - 1 WB 2/22 -, Rn. 36; jeweils juris). Nach dieser Maßgabe bestehen keine Zweifel, dass für die in § 2 c) und d) der Satzung genannten Entgeltgruppen der in der Landespersonalkostentabelle aufgeführte Jahreswert mit Arbeitsplatzkosten heranzuziehen ist. Denn nach § 2 e) Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird die Unterdeckung der Gebäudekosten auf Basis der Anhaltswerte der Landespersonalkostentabelle mit einem pauschalen Zuschlag von 422,00 EUR je belegtem Platz pro Jahr ausgeglichen. § 2 e) Abs. 1 Satz 1 der Satzung geht mithin zum einen davon aus, dass die für die Berechnung maßgeblichen Werte der Landespersonalkostentabelle auch Gebäudekosten (bzw. Arbeitsplatzkosten) enthalten. Zum anderen ist § 2 e) Abs. 1 Satz 1 der Satzung zu entnehmen, dass die Jahreswerte maßgeblich sind.

Dass die Jahreswerte maßgeblich sind, folgt im Umkehrschluss auch aus § 2 e) Abs. 2 der Satzung. Danach werden nämlich der pauschale Zuschlag für Gebäudekosten nach § 2 e) Abs. 1 der Satzung sowie der Ansatz für die Kaltmiete pro Quadratmeter (9,60 EUR in 2018) entsprechend der prozentualen Veränderung des Verbraucherindex des Statistischen Bundesamtes kalenderjährlich angepasst.

- 108 Ferner bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen den in § 2 a) der Satzung geregelten Personalbedarf an Erziehungskräften pro Platz sowie die in § 2 h) der Satzung vorgenommene Gewichtung der sich nach § 2 a) der Satzung ergebenden Werte. Soweit die Antragsteller diesbezüglich einwenden, dass diese Regelungen den gesetzlichen Vorgaben in § 25c HKJGB widersprechen würden, nach denen es nicht möglich sei, eine pauschale Angabe zu dem von einer Tageseinrichtung abzudeckenden personellen Mindestbedarf zu machen, und die Regelungen in der Satzung überdies zu einer abweichenden Zuschussung von Plätzen führen würden, die nach den gesetzlichen Regelungen denselben Personalbedarf hätten, greifen die Einwendungen nicht durch. Zunächst ist nämlich zu berücksichtigen, dass eine Vollfinanzierung des Personalbedarfs von § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 1 bis 5 SGB VIII nicht beabsichtigt ist (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 6. September 2005 - 10 UE 3025/04 -, juris, Rn. 45). Unabhängig davon wird dem Umstand, dass der nach der Satzung geförderte Personalbedarf ggf. unter dem nach § 25c HKJGB vorgegebenen Mindestpersonalbedarf liegt, sachgemäß mit der in § 4 der Satzung vorgesehenen Fehlbetragsfinanzierung begegnet. Denn nach § 4 der Satzung erhalten Träger, die verursacht durch die geltenden Bestimmungen zur Personalbemessung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch in den auf das Jahr 2017 folgenden Geschäftsjahren Verluste in den Jahresabschlüssen nachweisen, einen Sonderzuschuss in Höhe des im jeweiligen Jahresabschluss nachzuweisenden Verlustes, soweit sich dieser aus dem bezeichneten Umstand errechnet.
- 109 Auch gegen den Gebäudekostenzuschuss nach § 2 e) der Satzung bestehen keine rechtlichen Bedenken. Entgegen der Auffassung der Antragsteller ist es nicht ermessensfehlerhaft, dass die Satzung bei dem Gebäudekostenzuschuss nach § 2 e) Abs. 1 allein die Kaltmiete berücksichtigt und die übrigen Gebäudekosten bei der Ermittlung der Förderungshöhe unberücksichtigt lässt. Dabei ist nämlich zu berücksichtigen, dass der pro belegtem Platz gezahlte Gebäudekostenzuschuss zusätzlich zu den Werten bzw. Personalkosten gewährt wird, die gemäß § 2 c) und d) der Satzung nach der Landespersonalkostentabelle ermittelt werden und die - wie bereits ausgeführt - auch Arbeitsplatzkosten enthalten, die zusätzlich zu der geförderten Kaltmiete gezahlt werden. Soweit die Antragsteller einwenden, dass die bei den freien Trägern ermittelten Kaltmieten eine hohe Variationsbreite (7,50 EUR bis 17,50 EUR) aufweisen würden und es insoweit nicht nachvollziehbar sei, dass eine Kaltmiete von 9,60 EUR pro m² die durchschnittlichen Gebäudekosten einer Kindertagesstätte abdecken würde, ist die Antragsgegnerin der unterschiedlichen Höhe an Kaltmieten sachgerecht mit der in § 2 e) Abs. 3 der Satzung geregelten Fehlbetragsfinanzierung begegnet. Danach erhalten Träger, die nachweisen, dass ihre Kaltmiete aus bestehendem Mietvertrag 9,60 EUR pro m² übersteigt, einen gesonderten Zuschuss zum Ausgleich der Differenz zwischen der mit dem pauschalen Zuschlag für Gebäudekosten abgegoltenen Kaltmiete und der tatsächlichen Kaltmiete. Dass für die ab dem 1. August 2018 abgeschlossenen Mietverträge die anfallenden Kosten für die Kaltmiete nach § 2 e) der Satzung auf 9,60 EUR pro belegtem Platz gedeckelt werden und auch nicht sämtliche Gebäudekosten von der Förderung erfasst werden, ist rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Es handelt sich dabei um eine gerade

in Massenverfahren - wie der Verteilung von Fördermitteln - zulässige Typisierung, die von sachlichen Erwägungen getragen wird. Hierdurch wird nämlich ein Anreiz geschaffen, einer Ausweitung der Gebäudekosten entgegenzuwirken bzw. diese zu reduzieren. In diesem Sinne wird auch durch die Regelung, dass der Gebäudekostenzuschlag nur für tatsächlich belegte Plätze gewährt wird, einer Förderung von Überkapazitäten entgegen gewirkt. Auch dies ist rechtlich nicht zu beanstanden, zumal - wie bereits ausgeführt - eine Vollfinanzierung der Kindertageseinrichtung aus öffentlichen Mitteln nicht von § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 1 bis 5 SGB VIII beabsichtigt ist (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 6. September 2005 - 10 UE 3025/04 -, juris, Rn. 45).

- 110 Selbst wenn die freien Träger die gleichen Leistungen wie der EKO erbringen und die Plätze in ihren Kindertageseinrichtungen der Antragsgegnerin zur Verfügung stellen, um die gegen die Antragsgegnerin gerichteten Ansprüche aus § 24 SGB VIII bedienen zu können, stellt es entgegen der Auffassung der Antragsteller keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des § 74 Abs. 5 SGB VIII dar, dass der EKO im Gegensatz zu den freien Trägern sämtliche Kosten aus dem städtischen Haushalt finanziert bekommt. Denn das Gleichbehandlungsgebot des § 74 Abs. 5 SGB VIII gilt nur im Rahmen der Projektförderung, nicht aber bei der hier maßgeblichen institutionellen Förderung. Da öffentliche Träger im Zweifel über den öffentlichen Haushalt zu finanzieren sind, gibt es keine institutionelle Förderung von öffentlichen Trägern und dementsprechend auch keine Vergleichbarkeit (vgl. Sächs. OVG, Urteil vom 12. April 2006 - 5 B 370/04 -, juris, Rn. 21). Dies gilt auch dann, wenn der EKO hier teilweise Mittel auf Basis der angegriffenen Satzung zur Verfügung gestellt bekommt. Denn es ist unerheblich, wie die Finanzierung des öffentlichen Trägers aus dem städtischen Haushalt letztlich in der Praxis umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang ist weiter zu beachten, dass selbst wenn die Kindertageseinrichtungen des öffentlichen Trägers und die der freien Träger hinsichtlich der maßgeblichen Merkmale wie Personalausstattung und Gebäudekosten im Wesentlichen gleich anzusehen und auch die erhobenen Teilnahmebeiträge gleich wären, die den freien Trägern zu gewährende Förderung wegen der von ihnen zu erbringenden Eigenleistung zwangsläufig unterhalb dessen liegen muss, was der öffentliche Träger für die von ihm betriebenen Kindertageseinrichtungen aufbringt (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 6. September 2005 - 10 UE 3025/04 -, juris, Rn. 75).
- 111 Entgegen der Auffassung der Antragsteller ist auch die Regelung in § 2 f) der Satzung, dass dem Träger für jedes Kind mit Anspruch auf einen Integrationsplatz ein pauschaler Ausgleich in Höhe des Betriebskostenzuschusses für den belegten Platz zusätzlich gezahlt wird, rechtlich nicht zu beanstanden. Denn es ist nicht die Aufgabe des Fördergebers, über den in § 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 1 bis 5 SGB VIII geregelten Förderanspruch sämtliche bei den freien Trägern anfallende Kosten oder entgangene Einnahmen zu erstatten, die durch die Bereitstellung eines Integrationsplatzes entstehen können.
- 112 Schließlich verstößt auch die Regelung in § 3 der Satzung nicht gegen den Grundsatz der Normenklarheit und Normenbestimmtheit. Soweit die Antragsteller diesbezüglich u.a. geltend machen, dass die in der Praxis verwendete Formel zur Berechnung der zuschussfähigen Gesamtsumme nicht bekannt sei, ist dies nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sollte die in der Praxis verwendete Formel zur Berechnung der zuschussfähigen Gesamtsumme die Vorgaben aus der angegriffenen Satzung nicht ordnungsgemäß umsetzen, ist dies ggf. im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen den jeweiligen Förderbescheid geltend zu machen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind nämlich allein

die in der angegriffenen Satzung enthaltenen Regelungen. Entgegen der Auffassung der Antragsteller sind die einzelnen Parameter zur Berechnung der zuschussfähigen Gesamtsumme - mit Ausnahme von § 2 g) - in § 2 der Satzung aber hinreichend bestimmt geregelt. Dies gilt - wie bereits dargelegt - insbesondere für die Bezugnahme auf die Landespersonalkostentabelle. Auch der in § 3 der Satzung verwendete Begriff des „ungedeckten Elterndrittels“ kann anhand der Satzung ausgelegt werden und ist damit hinreichend bestimmt. Ausgangspunkt ist nämlich die nach § 2 der Satzung ermittelte zuschussfähige Gesamtsumme als maximaler Förderbetrag. Von dieser Gesamtsumme sind nach § 3 der Satzung zwei Drittel an einen freien Träger ohne mittelbare Steuereinnahmen - wie bei den Antragstellern der Fall - als Betriebskostenzuschuss auszuführen. Danach bleibt ein Drittel der zuschussfähigen Gesamtsumme offen. Von diesem übrig gebliebenen Drittel sind wiederum die Teilnahmebeiträge abzuziehen, die gemäß der Beitragsordnung des öffentlichen Trägers erwirtschaftet werden. Bei dem sich daraus ergebenden Fehlbetrag handelt es sich um das „ungedekte Elterndrittel“, das gemäß § 3 der Satzung von der Antragsgegnerin aus städtischen Mitteln übernommen wird.

- 113 Die Antragsgegnerin hat als unterliegende Beteiligte gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 114 Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 188 VwGO. Verfahren auf dem Gebiet des Kindergartenrechts gehören nach der Rechtsprechung des Senats (siehe Urteil vom 1. September 2011 - 10 A 1448/10 -, juris) zu den gerichtskostenfreien Verfahren i.S.d. § 188 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit entfällt nicht aufgrund der Regelung des § 188 Satz 2, 2. Halbsatz VwGO, wonach Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern nicht der Gerichtskostenfreiheit unterfallen. Es handelt sich hier nämlich nicht um eine Erstattungsstreitigkeit zwischen Sozialleistungsträgern im Sinne der §§ 12 Satz 1, 27 Abs. 2 SGB I.
- 115 Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und Abwendungsbefugnis beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.
- 116 Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.



Datum, 29.10.2024 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/245/2024

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	19.11.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2024	

Bericht zur Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes (OZG) bei der Stadt Neu-Anspach

Sachdarstellung:

entfällt

Mitteilung:

Das seit 2017 in Kraft getretene "Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen – Onlinezugangsgesetz (OZG)" verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsdienstleistungen bis Ende 2022 digital über Verwaltungsportale zugänglich zu machen. Das Gesetz fordert die umfassende Digitalisierung und Vernetzung der Verwaltungsangebote auf allen Ebenen. Neben der Bereitstellung digitalisierter Verwaltungsleistungen muss eine IT-Infrastruktur geschaffen werden, die es Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht, mit wenigen Klicks auf diese Dienstleistungen zuzugreifen.

Ziele der Digitalisierungsmaßnahmen sind:

- Optimierung der Prozesse, um den Service für Bürgerinnen, Bürger, Wirtschaft und Verwaltung zu verbessern
- Unterstützung und langfristige Entlastung der Mitarbeitenden in ihrer täglichen Arbeit
- Einrichtung eines Multikanalzugsangs (elektronisch, postalisch, telefonisch und persönlich)

Seit dem letzten Bericht im Juni 2024 wurden folgende Prozesse auf unserer Homepage bereitgestellt:

- Online-Terminvergabe für die Bürgermeister-Sprechstunde
- Online-Traukalender für Trausamstage

Weitere Prozesse in der Umsetzung:

- Online-Anmeldung einer Veranstaltung
- Raumreservierungsanfrage für das Bürgerhaus

Geplante Prozesse:

- Online-Terminvergabe Rentenberatung
- Online-Terminvergabe für Standesamtsangelegenheiten

Interne Prozesse im Aufbau:

- Einführung der eAkte Office
- Digitalisierung des Bauhofes (Einführung der Software Kommssoft zum 01.01.2025)
- Einführung einer KI-gestützten Lösung zur automatischen Erstellung von Sitzungsprotokollen

Geplante interne Prozesse:

- Einführung eines Managementsystems zur Erfassung und Dokumentation von Vorfällen, Beschwerden und Aufträgen für den Ordnungsbehördenbereich

Die Digitalisierung ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern, zahlreiche Anliegen rund um die Uhr bequem von zu Hause aus im "Digitalen Rathaus" unter www.neu-anspach.de/Digitales-Rathaus zu erledigen – unabhängig von Ort, Person und Organisation.

Parallel zur externen wird auch die interne Digitalisierung konsequent vorangetrieben. Dazu zählen u. a. die Erweiterung der Online-Terminvergabe, die Einführung der eAkte Office sowie die Digitalisierung des Bauhofes.

Eine Übersicht der aktuell auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach verfügbaren digitalen Prozesse ist dieser Mitteilung beigefügt.

Birger Strutz
Bürgermeister

Übersicht der OZG Prozesse

Digitale Prozesse Allgemein	Beschreibung des Prozesses	Prozessart	verknüpfte Fachverfahren	externe Dienstleistungen
Digitales Kontaktformular	Allgemeines digitales Kontaktformular	civento	civento	
Mängelmelder	Meldung von Mängel	online		
NAN - Bestellung	Bestellung der Neu-Anspach Nachrichten	pdf		
Veranstaltungen anmelden	Veranstaltungen für den Veranstaltungskalender der Homepage anmelden	online	ionas	
Verein anmelden	Verein für die Übersicht der Vereine auf der Homepage anmelden	online	ionas	
Elektronisches Siegel & Signatur	Einführung elektronisches Siegel & qualifizierten Signatur	online		in Planung

Digitale Prozesse im Bereich Assistenz Bürgermeister	Beschreibung des Prozesses	Prozessart	verknüpfte Fachverfahren	externe Dienstleistungen
Anmeldung Fahrt Städtepartnerschaften	Sie können sich zu einer Fahrt zu Städtepartnerschaftstreffen anmelden	online		online seit 31.05.2024
Online Terminvereinbarung Sprechstundes Bürgermeister	Termine online vereinbaren	online	tevis21	online seit 13.08.2024
Verwendung des kommunalen Wappens	Verwendung des kommunalen Wappens bzw. Logos; Verwendungsgenehmigung für Hoheitszeichen	civento	civento	online seit 01.10.2023

Digitale Prozesse im Bereich Bauen, Wohnen & Umwelt	Beschreibung des Prozesses	Prozessart	verknüpfte Fachverfahren	externe Dienstleistungen
Bauvorlagen, Bauvorlagenerlass und Vordrucke	diverse Prozesse des Hessisches Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	online		

Digitale Prozesse im Bereich Bürgerservice	Beschreibung des Prozesses	Prozessart	verknüpftes Fachverfahren	externe Dienstleistungen
Abmeldung einer Haupt- oder Nebenwohnung	Sie können hier eine Haupt- oder Nebenwohnung abmelden.	pdf		
Abmeldung einer Nebenwohnung (unabhängig davon, in welcher Stadt/Gemeinde die Nebenwohnung besteht)	Sie können hier online eine Nebenwohnung abmelden. Es ist dabei unerheblich, in welcher Gemeinde die Nebenwohnung besteht.	OLAV	emeld21	
Anmeldung einer Haupt- oder Nebenwohnung	Sie können hier eine Haupt- oder Nebenwohnung anmelden.	pdf		
Anmeldung einer Nebenwohnung (zusätzlich zur bereits vorhandenen Wohnung die nicht aufgegeben wird, in der Stadt Neu-Anspach)	Sie können hier online eine Nebenwohnung in der Gemeinde voranmelden. Möglich ist das nur, wenn Sie bereits eine Wohnung in der Gemeinde haben und diese nicht aufgeben. Haben Sie noch keine Wohnung, so ist ein Zuzug anzumelden. Wird die bestehende Nebenwohnung in der Gemeinde aufgegeben, ist ein Umzug zu erfassen.	OLAV	emeld21	
Anmeldung eines Kindes	Sie können hier Ihr Kind anmelden.	pdf		
Beantragung Führungszeugnis (Bundesamt für Justiz)	Hier können Sie mit Ihrem elektronischen Personalausweis oder elektronischem Aufenthaltstitel (eAT) Führungszeugnisse online beantragen.	online		Bundesamt für Justiz
Beantragung von Übermittlungssperren	Mit diesem Antrag hab Sie die Möglichkeit, für sich, eine oder mehrere Übermittlungssperren im Melderegister eintragen zu lassen.	OLAV	emeld21	
Einfache Meldebescheinigung	Mit diesem Online-Service können Sie eine einfache Meldebescheinigung beantragen.	OLAV	emeld21	
Einfache Melderegisterauskunft	Sie können hier eine automatisierte einfache (kostenpflichtige) Melderegisterauskunft beantragen.	OLAV	emeld21 / ePayment	
Einverständniserklärung für die Ausstellung eines Ausweises	Einverständniserklärung zur Ausstellung / Verlängerung des Ausweises Ihres Kindes	pdf		
Erweiterte Meldebescheinigung	Mit diesem Online-Service können Sie eine erweiterte Meldebescheinigung beantragen.	OLAV	emeld21	
Fischereischein / Erklärung	Hier können Sie einen Fischereischein beantragen	pdf		
Fundsachen	Über diesen Online-Service können Sie Ihren Fund oder Verlust anzeigen sowie eine Statusabfrage/Statusänderung zum gefundenen oder verlorenen Gegenstand senden.	civento	civento	
Gewerbeabmeldung	Hier können Sie ein Gewerbe anmelden	pdf		
Gewerbeabmeldung	Hier können Sie ein Gewerbe abmelden	pdf		
Gewerbeummeldung	Hier können Sie ein Gewerbe ummelden	pdf		
Meldung als Wahlhelferin oder Wahlhelfer	Über diesen Online-Service haben Sie die Möglichkeit, sich als Wahlhelferin oder Wahlhelfer anzumelden	OLAV	emeld21	
Online Terminvereinbarung	Termine online vereinbaren	online	tevis21	online seit 04.04.2024
Statusabfrage zum beantragten Pass oder Personalausweis	Sie können hier den Status Ihres beantragten Passes oder Personalausweises abfragen.	OLAV	emeld21	
Statuswechsel einer Wohnung (Nebenwohnung in der Stadt Neu-Anspach soll zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung werden)	Sie können hier online den Statuswechsel Ihrer Wohnung voranmelden. wenn Sie bereits mit Nebenwohnung in der Gemeinde wohnen und diese Wohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung werden soll.	OLAV	emeld21	
Steuerliche Identifikationsnummer verlegt, verloren oder vergessen?	Sie haben hier die Möglichkeit, die Steuerliche Identifikationsnummer zu beantragen	online		Bundeszentralamt für Steuern
Tourismus - Infomaterial anfordern	Anforderung von Tourismus Infomaterial	online		

Umzugsmeldung einer Wohnung (innerhalb von Neu-Anspach)	Umzugsmeldung einer einzigen Haupt- oder Nebenwohnung	pdf		
Verlusterklärung eines Passes oder Personalausweises	Sie haben hier die Möglichkeit, den Verlust eines Personaldokumentes bei der Meldebehörde anzuzeigen. Die Beantragung eines neuen Dokumentes muss aber in jedem Fall persönlich bei der Meldebehörde erfolgen.	OLAV	emeld21	
Vollmacht Abholung Personalausweis	Hiermit können Sie eine Vollmacht zur Abholung Ihres Personalausweises ausstellen	pdf		
Vollmacht Abholung Reisepass	Hiermit können Sie eine Vollmacht zur Abholung Ihres Reisepasses ausstellen	pdf		
Vollmacht zur Um- oder Anmeldung	Hiermit können Sie eine Vollmacht zur Um- oder Anmeldung erteilen	pdf		
Voranmeldung eines Umzuges (bestehende Wohnung / alleinige Wohnung müssen innerhalb der Stadt Neu-Anspach liegen)	Hiermit können Sie eine Umzug voranmelden. Bitte beachten Sie, dass die Eingaben über das Internet die Bearbeitung des Umzuges im Einwohnermeldeamt / im Bürgerbüro erleichtern und es damit auch für Sie zu einer Einsparung an Wartezeit kommt. Nach der gegenwärtigen Rechtslage müssen Sie aber die eingegebenen Daten mit Ihrer Unterschrift bestätigen und deshalb noch einmal das Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro aufsuchen. Bringen Sie bitte dazu die Personalausweise aller zuziehender Familienmitglieder mit.	OLAV	emeld21	
Voranmeldung eines Zuzuges (bisher noch keine Wohnung in der Stadt Neu-Anspach)	Hiermit können Sie einen Zuzug voranmelden. Bitte beachten Sie, dass die Eingaben über das Internet die Bearbeitung des Umzuges im Einwohnermeldeamt / im Bürgerbüro erleichtern und es damit auch für Sie zu einer Einsparung an Wartezeit kommt. Nach der gegenwärtigen Rechtslage müssen Sie aber die eingegebenen Daten mit Ihrer Unterschrift bestätigen und deshalb noch einmal das Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro aufsuchen. Bringen Sie bitte dazu die Personalausweise aller zuziehender Familienmitglieder mit.	OLAV	emeld21	
Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes	Die Wohnungsgeberbestätigung ist eine Bescheinigung des Vermieters für das Einwohnermeldeamt über den Ein- und Auszug seiner Mieter. Sie ist ein Beleg dafür, dass Sie an einem Ort wohnhaft sind. Die Wohnungsgeberbestätigung – im Volksmund auch Wohnungsgeberbescheinigung oder Vermieterbescheinigung – muss bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt vorliegen.	pdf		

Digitale Prozesse im Bereich Friedhofsverwaltung	Beschreibung des Prozesses	Prozessart	verknüpfte Fachverfahren	externe Dienstleistungen
Anmeldung einer Beerdigung	Hier können Bestattungsinstitute eine Beerdigung anmelden.	civento	efi21 / nsk	
Umbettung	Hier können Sie einen Antrag auf Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen oder Ascheresten stellen.	civento	efi21 / nsk	Testphase !!!

Digitale Prozesse im Bereich Sicherheit & Ordnung	Beschreibung des Prozesses	Prozessart	verknüpfte Fachverfahren	externe Dienstleistungen
Angriffe durch Tiere	Dieser Online-Service ermöglicht es Ihnen, eine Anzeige über Angriffe durch Tiere bei der zuständigen Ordnungsbehörde zu erstatten. Ist es zu einem Hundebißvorfall oder einem Angriff durch andere Tiere gekommen, hat ein Tier einen Menschen in gefährdender Weise angesprungen oder durch ein plötzliches Losreißen eine Gefährdung verursacht (z. B. im Straßenverkehr), so sollte umgehend eine Anzeige bei der zuständigen Ordnungsbehörde oder der Polizei erstattet werden.	civento	civento	
Anmeldung von Wildschäden	Dieser Online-Service ermöglicht es Ihnen, Wildschäden anzumelden. Ersatzpflichtige Wildschäden sind durch bestimmte Wildarten (Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane) verursachte Schäden an Grundstücken und Pflanzen, auch wenn diese vom Boden getrennt, aber noch nicht eingelagert wurden.	civento	civento	
Anzeige über das Verbrennen von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Abfällen	<i>Eine Verbrennung von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich nicht mehr zulässig. Im Rahmen einer geordneten Entsorgung werden pflanzliche Abfälle zu Kompost verarbeitet.</i>	entfällt	entfällt	Prozess nach Abwägung nicht übernommen
Anzeige für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen	<i>nach Abwägung Nutzen / Aufwand aktuell nicht relevant</i>	entfällt	entfällt	Prozess nach Abwägung nicht übernommen
Glücksspielveranstaltung	<i>nach Abwägung Nutzen / Aufwand aktuell nicht relevant</i>	entfällt	entfällt	Prozess nach Abwägung nicht übernommen
Antrag auf Erteilung einer Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellortes für Spielgeräte	Antrag auf Erteilung einer Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellortes für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 33 c Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO)	pdf		
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 33 c Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO)	pdf		
Antrag auf einen Handwerker-Parkausweis Region Frankfurt RheinMain nach § 46 StVO	Antrag auf einen Handwerker-Parkausweis Region Frankfurt RheinMain nach § 46 StVO	pdf		

Antrag auf Erteilung der Spielhallenerlaubnis	Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung (Spielhallenerlaubnis)	pdf		
Antrag auf Parkerleichterung für Schwerbehinderte mit außergewöhnliche Gehbehinderung sowie für Blinde und besondere Gruppen Schwerbehinderter	Dieser Online-Service ermöglicht es, eine Parkerleichterung / einen Parkausweis für schwerbehinderte Menschen neu zu beantragen oder zu verlängern. Mit dieser Parkerleichterung / diesem Parkausweis ist das Parken an Orten gestattet, an denen dies üblicherweise nicht erlaubt ist.	civento	civento	
Bewohnerparken Stadt Usingen	Über diesen Online-Service können Sie einen Neuantrag für den Bewohnerparkausweis in Usingen stellen.	civento	civento	
Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Pflicht zur Anlegung des Sicherheitsgurtes/zum Tragen des Schutzhelmes	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5b StVO zur Befreiung von der Pflicht zur Anlegung des Sicherheitsgurtes / zum Tragen des Schutzhelmes	pdf		
Antrag auf Sperrung von öffentlicher Verkehrsfläche	Mit diesem Prozess können Sie die verkehrsrechtlichen Anordnungen - die Sperrung von Straßen oder dem Gehweg - Halteverbot beantragen	civento	civento	
Antrag auf Sondernutzung (Container, Gerüst, Lagerung von Materialien, Plakatierung, Infostände u.s.w.)	Mit diesem Prozess können Sie einen Antrag auf Sondernutzung (Container, Gerüst, Lagerung von Materialien, Plakatierung, Infostände u.s.w.) stellen	civento	civento	
Online-Anhörung Ordnungswidrigkeiten	Der Zugang zu diesem Portal ist nur mit den Zugangsdaten des zuletzt an Sie versandten Schriftstücks möglich.	online		
Anmeldung einer Veranstaltung	Die Anmeldung einer Veranstaltung muss mindestens 4 Wochen vor Beginn beim Fachbereich Sicherheit & Ordnung angemeldet werden.	pdf		
Antrag auf Durchführung einer Veranstaltung	Über diesen Online-Service können Sie eine Veranstaltung anmelden	civento	civento	Testphase !!!
Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung	Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung (Messe, Ausstellung, Großmarkt, Wochenmarkt, Spezialmarkt, Jahrmarkt, Volksfest)	pdf		
Brauchtumsfeuer	Dieser Online-Service ermöglicht es, eine Genehmigung zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers zu beantragen.	civento	civento	
Mitteilung über die Ausübung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes	Mitteilung über die Ausübung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 6 HGastG)	civento	civento	
Erlaubnisverfahren für das Halten und Führen eines gefährlichen Hundes	Mit diesem Online-Service besteht die Möglichkeit, die Erlaubnis für das Halten und Führen eines gefährlichen Hundes zu beantragen.	civento	civento	online seit 12/2023
Taxigenehmigung (Mietwagengenehmigung)	Mit diesem Online-Service hat der Antragsteller die Möglichkeit, eine Taxigenehmigung oder eine Mietwagengenehmigung zu beantragen.	civento	civento	Testphase !!!

Digitale Prozesse im Bereich Familie, Sport & Kultur	Beschreibung des Prozesses	Prozessart	verknüpfte Fachverfahren	externe Dienstleistungen
Abmeldung Kita-Platz	Abmeldung eines Kita-Platzes	pdf		
Anmeldung Kita-Platz	Anmeldung eines Kita-Platzes	pdf		
Antrag auf Platzänderung Kindertagesstätte	Antrag auf Platzänderung Kindertagesstätte	pdf		
Antrag auf Platzänderung Kleinkind	Antrag auf Platzänderung Kleinkind	pdf		
Belegungsantrag BGH	Belegungsantrag Bürgerhaus	pdf		Testphase für Online Formular
Belegungsantrag DGH Hausen-Arnzbach	Belegungsantrag Dorfgemeinschaftshaus Hausen-Arnzbach	pdf		
Belegungsantrag DGH Rod am Berg	Belegungsantrag Dorfgemeinschaftshaus Rod am Berg	pdf		
Bibliotheksmitteilung	Mit diesem Online-Service können Sie uns über den Verlust Ihres Bibliotheksausweises informieren und gleichzeitig einen Ersatzbibliotheksausweis beantragen. Sollen Sie Ihre Zugangsdaten für ihr Benutzerkonto vergessen haben oder ein anderes Anliegen haben, so können Sie uns hier eine "sonstige Mitteilung" zukommen lassen.	civento	civento	online seit 21.07.2023
Bibliotheksausweis	Mit diesem Prozess haben Sie die Möglichkeit einen Bibliotheksausweis verbindlich neu zu beantragen oder zu verlängern.	civento	civento	in Planung
Anmeldung zur Lesung in der Stadtbücherei	Mit diesem Prozess können Sie Ihr Kind zu einer Lesung in unserer Stadtbücherei anmelden.	online		online seit 09.02.2024

Digitale Prozesse im Bereich Standesamt	Beschreibung des Prozesses	Prozessart	verknüpfte Fachverfahren	externe Dienstleistungen
Eheurkunde anfordern	Hier können Sie Eheurkunden online bestellen.	civento	Autista / ePayment	
Geburtsurkunde anfordern	Hier können Sie Geburtsurkunden online bestellen.	civento	Autista / ePayment	
Lebenspartnerschaftsurkunde anfordern	Hier können Sie Lebenspartnerschaftsurkunden online anfordern.	civento	Autista / ePayment	
Sterbeurkunde anfordern	Hier können Sie Sterbeurkunden online anfordern.	civento	Autista / ePayment	
Voranzeige Geburt	Hier können Sie die Voranzeige einer Geburt durchführen	civento		Testphase !!!
Voranzeige Sterbefall	Hier können Sie die Voranzeige eines Sterbefalles durchführen	civento		Testphase !!!
Online-Terminvergabe Traukalender	Trautermine (Samstage) ab 11.11.2024 online vereinbaren	online	tevis21	online ab 11.11.2024

Digitale Prozesse im Bereich Steuern & Gebühren	Beschreibung des Prozesses	Prozessart	verknüpfte Fachverfahren	externe Dienstleistungen
Abmeldung Hund	Mit diesem Prozess können Sie Ihren Hund abmelden.	civento		

Anmeldung Hund	Mit diesem Prozess können Sie Ihren Hund anmelden.	civento		
Anträge zum Abfallbehälter	Mit diesem Prozess haben Sie die Möglichkeit, Ihre Abfallbehälter neu zuzuteilen, abzumelden oder zu ändern.	civento		
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Biotonne	Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang für die Biotonne	pdf		
Eigentümerwechsel	Mitteilung Eigentümerwechsel einer Liegenschaft	pdf		
Nutzung einer gemeinsamen Biotonne / Nachbarschaftstonne	Erklärung über die Nutzung einer gemeinsamen Biotonne	pdf		
Stundungsantrag	Stundungsantrag über offene Forderungen der Stadt Neu-Anspach	pdf		
Meldung Wasserzählerstand	Über diesen Online-Service können Sie den Stand Ihres Wasserzählers flexibel selbst melden und benötigen keinen Ablesetermin.	civento		
SEPA-Lastschriftmandat	Erteilung des Lastschriftverfahrens und eines SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtkasse Neu-Anspach	pdf		

Digitale Prozesse im Bereich Technische Dienste & Landschaft	Beschreibung des Prozesses	Prozessart	verknüpfte Fachverfahren	externe Dienstleistungen
Selbsterklärung zur Feststellung der versiegelten Fläche	Selbsterklärung zur Feststellung der versiegelten Fläche	pdf	RIWA GIS	
Aufbruchgenehmigung	Mit diesem Prozess können Sie eine Aufbruchgenehmigung beantragen	online	Rosy web	

Digitale Prozesse im Bereich Zentrale Steuerung	Beschreibung des Prozesses	Prozessart	verknüpfte Fachverfahren	externe Dienstleistungen
Bewerberportal	Übersicht der Stellenausschreibungen mit Online-Bewerberportal	online	Loga Bewerberportal	

sonstige (externe) Digitale Prozesse	Beschreibung des Prozesses	Prozessart	verknüpfte Fachverfahren	externe Dienstleistungen
Anmeldung einer Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge	Hier können Sie die Anmeldung Ihrer Ladeeinrichtung beantragen	online		Syna
Leistungen der Zulassungsstelle	Leistungen der Zulassungsstelle	online		Syna
Steuerliche Identifikationsnummer verlegt, verloren oder vergessen?	Steuerliche Identifikationsnummer verlegt, verloren oder vergessen?	online		Syna
Straßenbeleuchtung: Störung online melden	Störung der Straßenbeleuchtung online melden	online		Syna
Stromnetz: Störung online melden	Störung zum Stromnetz online melden	online		Syna
Zählerprüfung	Möchten Sie Ihren Zähler überprüfen lassen?	online		Syna
Zählerstand mitteilen	Hier können Sie Ihren Zählerstand melden	online		Syna

emeld21|OLAV ist ein Zusatzmodul zum Fachverfahren emeld21. Es bietet eine Vielzahl an Online-Vorgängen aus dem Melde- und Pass-/Personalausweisrecht. Verschiedenste Anträge und Meldungen an das Bürgerbüro können bequem durch Bürger*innen über das Internet erfasst werden. Diese gelangen mit emeld21|OLAV medienbruchfrei in emeld21, sodass die Anträge direkt in Ihrer Postbox zur weiteren Verarbeitung bereitstehen.



Datum, 01.10.2024 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/225/2024

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	08.10.2024	
Sozialausschuss	29.10.2024	
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2024	

Waldschwimmbad Buchstaben USA

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Die Buchstaben USA sind im Jahr 2021 im Waldschwimmbad aufgestellt worden, nachdem die Usa im Jahr 2021 nach einem Starkregen übergetreten und eine Schlammlawine in das Schwimmbecken gelaufen ist.

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass an dieser Stelle die Usa in den Untergrund eintritt und in einem Rohr unter dem Schwimmbadgelände durchläuft.

Viele Schwimmbadbesucher stören jedoch diese Buchstaben, da keine Verbindung zur Usa hergestellt wird.

Im letzten Arbeitskreis Waldschwimmbad vom 24.09.2024 wurde darüber diskutiert, ob diese Buchstaben nicht entfernt werden können.

Die Mitglieder des Arbeitskreis Waldschwimmbad waren sich darin einig, dass diese Buchstaben sehr irritierend sind und entfernt werden sollten.

Bis zur Öffnung des Waldschwimmbades im nächsten Jahr wird die Verwaltung dies entsprechend veranlassen.

Birger Strutz
Bürgermeister



Datum, **05.11.2024** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/253/2024

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	19.11.2024	
Sozialausschuss	03.12.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2024	
Stadtverordnetenversammlung	19.12.2024	

Ev. Kindertagesstätte Anspach, Unterm Himmelszelt Korrektur der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2023

Sachdarstellung:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Für die Ev. Kindertagesstätte Unterm Himmelszelt wurde eine Korrektur zur vorläufigen Abrechnung für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegt. Der Träger hat festgestellt, dass bei der vorlegten Abrechnung ein Fehler unterlaufen und erst jetzt aufgefallen ist.

Zum Hintergrund wurde darüber informiert, dass aufgrund des hohen Bedarfs an U3-Plätzen von Seiten der Stadt eine Genehmigung erteilt wurde, auch die zweite Gruppe in der Ev. Kita ab Sommer 2023 als altersübergreifende Gruppe zu führen, um diesem Bedarf Rechnung zu tragen. Als Träger ging sowohl die Ev. Kirchengemeinde als auch die Verwaltung zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass sich dies auch in der Finanzierung niederschlagen und beide Gruppen rechnerisch als U3-Gruppen mit einem höheren städtischen Anteil geführt würden. Dementsprechend wurden die Berechnungen von Seiten der Regionalverwaltung angepasst (sieben Monate alte Regelung für eine Gruppe mit 85 % städtischer und 15 % kirchlicher und eine Gruppe mit 90 % städtischer und 10 % kirchlicher Beteiligung sowie 5 Monate 90 % städtischer und 10 % kirchlicher Beteiligung für beide Gruppen).

Erst im Laufe des Jahres 2024 stellte sich heraus, dass die EKHN entgegen dieser Annahme die Finanzierung bei altersübergreifenden Gruppen von der Anzahl der U3-Kinder in der Einrichtung abhängig macht. Solange in die betreffende Kita nicht mehr als 12 U3-Kinder (entsprechend einer reinen U3-Gruppe) aufgenommen werden, bleibt es bei der Beteiligung durch die Stadt (eine Gruppe 90 % Stadt/10 % Kirche und eine Gruppe 85 % Stadt/15 % Kirche). Diese Beteiligung war bei der Abrechnung 2023 nicht berücksichtigt, so dass der städtische Anteil mit 90 % für beide Gruppen abgerechnet wurde. Aus dieser Korrektur ergibt sich jetzt eine Überzahlung für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 6.679,98 €, die von der Kirche zurückgezahlt wird.

Da die Revision des Hochtaunuskreises zur Grundlage für die aktuelle Prüfung die Angaben aus dem Jahr 2023 berücksichtigt, wurde die Korrektur auch dorthin weitergeleitet.

Für das Haushaltsjahr 2024 wird die Korrektur ebenfalls bei der Vorlage der Abrechnung berücksichtigt werden. Auch hier bildete die Beteiligung von 90 % Stadt und 10 % Kirche für beide Gruppen Grundlage zur Haushaltsplanaufstellung.

Die vorgelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 hingegen wurde den aktuellen Gegebenheiten gemäß der Abrechnung 2023 angepasst und entsprechend aufgestellt.

Birger Strutz
Bürgermeister



Datum, 20.11.2024 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/268/2024

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	26.11.2024	
Sozialausschuss	03.12.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2024	
Stadtverordnetenversammlung	19.12.2024	

Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten Mittagstischverpflegung in den ev. Kindertagesstätten

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Am 20.11.2024 fand ein Gespräch mit Vertretern des Dekanats Hochtaunus, der GÜT sowie der Ev. Regionalverwaltung statt. Das Gesprächsprotokoll ist diesen Mitteilungen als Anlage beigefügt. Auf den vorliegenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes wurde ebenfalls verwiesen, der in der letzten Sitzungsrunde den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorliegt.

In diesem Gespräch wurden auch die neue Kostenbeitragssatzung und die daraus resultierenden Verpflegungsentgelte für die Ev. Kindertagesstätten thematisiert. Die Vertreter der kirchlichen Einrichtungen teilten mit, dass sie während der Vertragsverhandlungen unter dem laufenden Vertrag die Eltern nicht über die Maßen belasten möchten und die ev. Kirche als Trägerin in 2025 ab dem 01.02.2025 Essenbeiträge auch nur in Höhe der Essenbeiträge der städtischen Kindertagesstätten (nach Satzungsbeschluss 117,00 €/Monat) erheben wird.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlage
Gesprächsnotiz



Evangelisches Dekanat Hochtaunus
Heuchelheimer Straße 20 · 61348 Bad Homburg

Stadt Neu-Anspach
Herrn Bürgermeister Birger Strutz
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

Stellvertretende Dekanin
Claudia Biester

■ Heuchelheimer Straße 20
61348 Bad Homburg

■ Durchwahl 06172 308814
Fax 06172 308866

■ claudia.biester@ekhn.de
www.evangelisch-hochtaunus.de

■ Aktenzeichen: 352-1
Tagebuch-Nr.:
20.11.2024

Gesprächsnotiz, 20.11.25, Rathaus Neu-Anspach

■ Als Ergebnis des Gesprächs zwischen Bürgermeister Birger Strutz und Anja Engers für die Stadt Anspach und für den Träger: Stv. Dekanin Claudia Biester, Dekanin Dr. Juliane Schüz, GÜT-Geschäftsführer Michael Glaser, Frank Stadtmüller stellv. Leiter ERVO und Jutta Mosbach halten wir fest:

1. Unser gemeinsames Bestes sind unsere Kinder und unsere Kitas.
2. Kirche und Stadt wollen beide weiterhin gut zusammenarbeiten. Die evangelischen Kitas in Neu-Anspach sind beiden Seiten sehr wichtig und es besteht Bereitschaft, dafür Zeit zu investieren.
3. Ziel ist es, einen neuen Vertrag gültig ab Januar 2026 unter laufendem Vertrag im Jahr 2025 zu verhandeln. Das Angebot zur Neuaushandlung besteht von kirchlicher Seite bereits seit November 2022.
4. Ziel dieses Vertrags ist die Vergleichbarkeit der Kosten für einen Kitaplatz der verschiedenen Träger in der Kommune und die Gleichbehandlung aller Träger. Für die Ausgestaltung des individuellen Angebots ist die jeweilige Trägerseite verantwortlich.
5. Um die Eltern während dieser Vertragsverhandlungen unter laufendem Vertrag nicht über die Maßen zu belasten, wird die ev. Kirche als Trägerin in 2025 ab dem 1.2.2025 Essensbeiträge auch nur in Höhe der Essensgebühren der städtischen Kitas (nach Satzungsbeschluss der Stadt 117,-€/Monat) von den Eltern einziehen.
6. Beiden Vertragsseiten ist an einer konstruktiv-partnerschaftlichen Außendarstellung gelegen. Es wird einen gemeinsamen Pressetermin zur konstruktiven Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Anliegen der guten Betreuung der Kinder geben.
7. Für Anfang 2025 wird der nächste Gesprächstermin vereinbart. Terminvorschläge erfolgen zeitnah von Seiten der Stadt.

Gez. :

Claudia Biester / Dr. Juliane Schüz / Michael Glaser / Frank Stadtmüller / Jutta Mosbach



Aktenzeichen: Dudek
Leistungsbereich: Familie, Sport und Kultur

Datum, 25.11.2024 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/275/2024

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Sozialausschuss	03.12.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2024	
Stadtverordnetenversammlung	19.12.2024	

Änderung der Gruppenstruktur in der Ev. Kita Hausen-Arnzbach

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Das Ev. Dekanat Hochtaunus hat eine vorübergehende Änderung der Gruppenstruktur beantragt, um dem aktuellen Belegungsstand der Einrichtung sowie dem aktuellen Bedarf Rechnung zu tragen und somit das bestmögliche wirtschaftliche Arbeiten in der Einrichtung zu ermöglichen.

In der Einrichtung werden demnach zwei Gruppen, eine altersübergreifende und eine Regelgruppe, betreut. Zuvor wurde die Einrichtung mit drei Gruppen betrieben, einer Kleinkindgruppe und zwei Regelgruppen.

Die Änderung der Gruppenstruktur ist bereits in der Haushaltsplanung 2025 berücksichtigt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 26.11.2024 beschlossen, der vorübergehenden Änderung der Gruppenstruktur in der Ev. Kita Hausen-Arnzbach zuzustimmen.

Es wurde festgestellt, dass die Einrichtung vorübergehend nur mit einer altersübergreifenden und einer Regelgruppe betrieben wird.

Birger Strutz
Bürgermeister